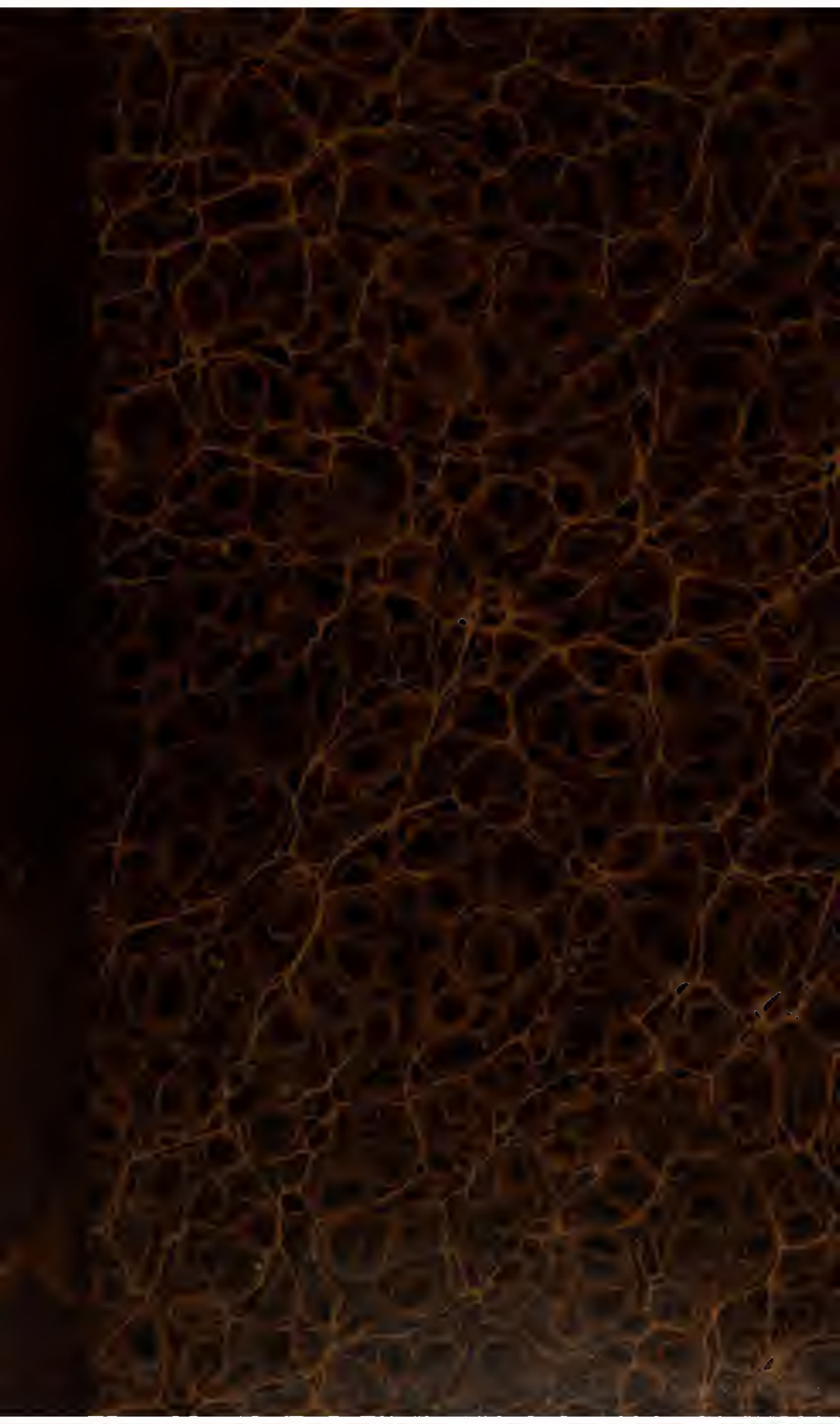

J. Germ. Gesetzsammlung

73 Ch - 5

<36626006420012

<36626006420012

Bayer. Staatsbibliothek

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Fünfter Band.

(November 1831 bis December 1837.)

Nebst Register über den ersten bis fünften Band.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegio.

Frankfurt 1837,
bei Georg Friedrich Krug.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Verzeichniß

des 5n Bandes der Gesetz- und Statuten-Sammlung.

Seite

Verordnung, die in den Ortschaften hiesiger Stadt im Jahr 1831 zu erhebenden directen Steuern betreffend 3
(Publicirt im Amtsblatt den 25. Nov. 1831.)

Gesetz, wodurch die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel der Competenz des Polizei- und resp. des Land-Amts unterzogen wird . . 5
(Publicirt im Amtsbl. den 2. Dec. 1831.)

Verordnung, die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt betr. 8
(Publicirt im Amtsbl. den 16. Dec. 1831.)

Verordnung, den Fortbestand einiger Abgaben betr. 13
(Publicirt im Amtsbl. den 30. Dec. 1831.)

Gesetz für die Aufhebung der Brunnenrollen und Erhebung des Brunnengeldes nach Maßgabe des Laternengeldes 15
(Publicirt im Amtsbl. den 3. Jan. 1832.)

Bekanntmachung, die Abgaben-Erleichterung für auswärts gehendes Bier betreffend . . . 17
(Publicirt im Amtsbl. den 9. März 1832.)

Verordnung, den hiesigen Freihafen betreffend . 18
(Publicirt im Amtsbl. den 6. April 1832.)

Seite.

Verordnung, wodurch die im hiesigen Freihafen vorfallenden Contraventionen und Streitigkeiten zur summarischen Behandlung und Entscheidung dem ersten Stadt-Amtmann dahier zugewiesen werden 22
(Publicirt im Amtsbl. den 6. April 1832.)
Veränderte Thorsperr-Ordnung 25
(Publicirt im Amtsbl. den 19. April 1832.)
Nachträglicher Beschluß der hohen Bundesversammlung zu dem allgemeinen Cartel für den deutschen Bund, vom 17. Mai 1832; bekannt gemacht den 5. Juni 1832 27
Gesetz gegen unerlaubte Vereine zu politischen Zwecken, vom 2. Juli 1832 30
Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1831 u. 1832 betr., vom 24. Juli 1832 33
Staatsvertrag zwischen dem vereinten Königreiche Großbritannien und Irland und der freien Stadt Frankfurt, vom 13. Mai 1832; bekannt gemacht den 14. Aug. 1832 35
Gesetz, das Steuerwesen auf den hiesigen Dorfschaften betreffend, vom 14. August 1832 . 57
Gesetz, die Maßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe betreffend, vom 6. November 1832 . 89
Gesetz, die Bestimmung der Criminal-Strafen gegen Ruhestörer und Tumultuanten enthaltend, vom 6. November 1832 94
Gesetz, die Bestätigung und beziehungsweise Abänderung einiger Abgaben betreffend 97
(Publicirt den 16. August 1833.)
Authentische Erklärung der im Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte gebrauchten Ausdrücke: „Adelige und zum Gelehrten-

Seite.

Stande nicht gehörige Staatsdiener." 109
(Publicirt den 7. October 1833.)

Gesetz, die Abänderung einiger Punkte der hiesigen Proceß-Ordnung, in specie Fristen betr. . 113
(Publicirt den 15. November 1833.)

Gesetz, das hiesige Armen- und Stiftungswesen betr. 117
(Publicirt den 9. December 1833.)

Gesetz, den Fortbestand einiger Abgaben betreffend 176
(Publicirt durch d. Amtsbl. d. 3. Jan. 1834).

Abänderung einiger Artikel der Stadtwehr-Ordnung 165
(Publicirt den 10. Januar 1834.)

Zusatz-Artikel zur Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irre und Epileptische 175
(Publicirt den 10. Januar 1834.)

Gesetz, die israelitischen Ehen betreffend . . . 177
(Publicirt den 7. März 1834.)

Gesetzliche Bestimmung, den Lohn für das Reinigen der Schornsteine betr., vom 1. April 1834. 181

Abänderung des Gesetzes über Transscriptionen und Währschaften, vom 26. Juni 1834 . 182

Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer betr. 184
(Publicirt den 26. Nov. 1834.)

Gesetz, die Umwandlung der auf der Stadt-Kanzlei erhoben werdenden Sporteln und Taxen in Stempel-Abgaben betreffend 185
(Publicirt durch d. Amtsbl. den 19. Dec. 1834.)

Gesetz, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurter Dorfschaften für das Jahr 1836 und nachfolgende betreffend 193
(Publicirt im Amtsbl. den 18. Decbr. 1835.)

Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer betr. 194
(Publicirt im Amtsbl. den 18. Dec. 1835.)

Seite.

Gesetz, das Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr. 195
(Publicirt den 29. Decbr. 1835.)

Staatsvertrag zwischen dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland und der freien Stadt Frankfurt 209
(Publicirt den 26. Februar 1836.)

Bekanntmachung, die Aufhebung mehrer Handels- und Accise-Abgaben betreffend 221
(Publicirt im Amtsbl. vom 18. März 1836.)

Gesetz, Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr. 225
(Publicirt im Amtsbl. den 26. März 1836.)

Nachtrag zu dem Artikel 9. der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betreffend. 226
(Publicirt im Amtsbl. den 17. Juni 1836).

Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer betreffend 228
(Publicirt den 3. November 1836).

Gesetz, den Fortbestand einiger Abgaben betr. . 229
(Publicirt d. d. Amtsbl. vom 23. Dec. 1836.)

Gesetz, die Aufhebung des Art. 9. des Gesetzes vom 1. Sept. 1824 betreffend 230
(Publicirt d. d. Amtsbl. vom 30. Dec. 1836.)

Gesetz, die Aufhebung der Akten-Verschickung in Polizei- und Criminalsachen an Universitäten u. s. w. betreffend 231
(Publicirt den 1. Januar 1837.)

Gesetz, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwe-

Seite.

cken betreffend. (Expropriations-Gesetz) . . 237
(Publicirt im Amtsblatt d. 17. Januar 1837.)
Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, und Abschaffung der General-Hypotheken betreffend 248
(Publicirt im Amtsbl. den 17. Januar 1837.)
Gesetz, die Befugnisse des Maurer- und Weissbender-Handwerks betreffend 253
(Publicirt im Amtsbl. d. 10. März 1837.)
Gesetz, die Umwandlung der bisher auf dem jüngeren Bürgermeisteramt und auf dem Sanitätsamt erhobenen Sporteln und Taxen in Stempel-Abgaben betreffend 254
(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1837.)
Gesetz, die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend 258
(Publicirt den 19. April 1837.)
Gesetz zur Ermächtigung des Rechnei-Amtes, für 1,000,000 Gulden im 24 fl.-Fuß Fünfhundert-Gulden-Scheine auszugeben, um dem Mangel an circulirenden, gesetzlichen Cours habenden, Münzsorten abzuhelfen. . . . 259
(Publicirt den 19. April 1837.)
Gesetz, die neuen Kriegsartikel und Kriegsgerichte betreffend 261
(Publicirt den 15. September 1837.)
Abgeänderte Fassung einiger Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands 313
(Publicirt im Amtsblatt d. 6. Oktober 1837.)

Seite.

Prolongation der gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzen-Zug in Criminal- und Polizei-Sachen 318
(Publicirt den 30. December 1837.)

Prolongation der Rechneischeine bis zum 1. Februar 1839. 319
(Publicirt den 30 December 1837.)

Gesetz, den Fortbestand einiger Abgaben betreffend 320
(Publicirt den 30 December 1837.)

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Fünfter Band.

Verordnung,

die in den Ortschaften hiesiger Stadt im Jahr 1831 zu erhebenden directen Steuern betr.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 12. November 1831 Folgendes:

Art. 1.

In dem Jahre 1831 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörigen Ortschaften nach Maßgabe der unter dem 25. November 1825 erlassenen Steuerordnung Ein und Ein halbes Simplum der darin genannten directen Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Diese Erhebung geschieht in den Monaten November und December d. J. auf die bisher übliche in der Verordnung vom 16. Januar 1827 (Ges. und Stat. Sammlung Bd. 4. S. 73 und folgende) vorgeschriebene Weise.

Art. 3.

Diese Verfügung ist blos einstweilig bis zur Publication eines neuen Steuergesetzes; deswegen geschehen auch die Erhebungen nur auf Abrechnung derjenigen Beträge, welche nach dem neuen Steuergesetz eingezogen werden.

Art. 4.

Das Land-Amt wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 22. November 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Nov. 1831.)

Gesetz,

wodurch die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel der Competenz des Polizey- und resp. des Land-Amts unterzogen wird.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

fügen andurch zu wissen:

Im §. 28 der Polizei-Amts-Instruction vom 22. Juli 1817 (Gesetz- u. Statuten-Sammlung Band 1. pag. 203) ist verordnet:

„bei allen Feldfreveln oder Beschädigungen des Privat-Eigenthums auf dem Felde, an Früchten, Bäumen, Gebäuden, Hecken, Wänden, Kammerlatten u. s. w. gehört hingegen die Untersuchung, Ahndung und Bestrafung, auch Erkennung auf Schadenersatz, Abbitte u. d. m., sowohl hinsichtlich der Satisfactio privata als publica, lediglich vor die Competenz der Civilgerichte und namentlich der Stadtamtmänner oder des Landamtmannes in erster Instanz, je nachdem sie in der Stadt und deren Gemarkung oder auf dem Lande vorkommen.“

und im §. 4 der Verordnung — die Zusammenschmelzung einiger Aemter betreffend, vom 30. Oct. 1819 — wird hierunter nur der Zusatz gemacht:

„daß das Stadtamt, wo es in seinen wöchentlich zu haltenden Plenar-Versammlungen über solche Feldfrevel entscheidet, dadurch als Rügegericht sich constituirt, daß demselben jedesmal zwei Feldgeschworne cum voto consultativo beizuwohnen haben, und, ohne daß sie vorher darüber gehört sind, kein rechtsgültiger Bescheid in solchen Rüge- oder Feldfrevel-Sachen erlassen werden kann.“

Es haben jedoch diese Anordnungen den genügenden Feldschutz nicht zur Folge gehabt, indem denen in den Verhältnissen der hiesigen Gemarkung liegenden Schwierigkeiten damit nicht abgeholfen werden kann.

Um diesen Zweck für die Folge zu erreichen, verordnen Wir auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 9. November 1831:

Der angeführte §. 28 des Gesetzes vom 22. Juli 1817 — desgleichen der §. 4 des Gesetzes vom 30. October 1819 sind dahin abgeändert: daß, mit dem ersten Januar 1832 aufangend, die dort bezeichneten Feldfrevel, gleichviel von wem solche begangen werden, deren Untersuchung, Bestrafung, sowie das Erkenntniß über die Entschädigung, nicht mehr zur Competenz der Stadtamtmänner und des Landamtmannes, sondern für die Zukunft zur Competenz des Polizei-Amtes unter gleichmäßiger Zuziehung zweier Feld-Geschwornen cum voto consultativo, in der Weise, wie die im §. 27 des Gesetzes vom 22. Juli 1817 genannten Polizei-Vergehen, gehören sollen und eben

ſo, was die Landgemarkungen betrifft, nicht mehr zur Competenz des Land-Juſtiz-Amtmanns, ſondern zu derjenigen des Land-Amtes als Land-Polizei-Behörde.

Die etwa erforderliche Zuziehung eines oder einiger Feldgeſchwornen, bei der Unterſuchung ſolcher Frevel oder Beſchädigungen des Privat-Eigenthums liegt ohnehin in der Befugniß des Polizei- und Land-Amtes, es haben ſich daher dieſe Geſchwornen, auf Einladung, hiezu jedesmal einzufinden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung, den 29. November 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Dec. 1831.)

Verordnung,

die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt betr.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

fügen andurch zu wissen:

Zur Beförderung und Vereinfachung des bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amte zu beobachtenden summarischen Verfahrens werden hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 3. und 10. Dezember 1831, in Beziehung auf die Artikel 4, 27, 28 und 38 des Gesetzes vom 30. Dezember 1819, nachfolgende modifizirende und resp. abändernde Bestimmungen festgesetzt:

§. 1.

Das Stadtamt hält jeden Sonnabend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, regelmäßige Plenar-Sitzung.

Sowohl die Definitivbescheide, als die Interlocute, welche den Endbescheid in sich tragen, sind spätestens binnen drei Wochen nach dem Actenschlusse zu erlassen.

Zur Entscheidung in Wechsel-, Frachtfahrer-, Arrest- und sonstigen repentinen Sachen dagegen sind

sofort jeweilige außerordentliche Plenar-Sitzungen, und nöthigenfalls auch Nachmittags, abzuhalten.

§. 2.

Von den übrigen fünf Wochentagen sind, während der Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr, drei zur Instruirung der laufenden Sachen und zur Verhandlung, und zwei zur Abhaltung von Zeugen-Verhören, Tagefahrten ꝛc. bei jedem der beiden Justiz-Aemter bestimmt.

§. 3.

Alle schriftliche Eingaben, nebst etwaigen Anlagen, müssen in duplo überreicht und dürfen ansonst von den Amts-Actuarien nicht angenommen werden.

Die Advokaten oder Anwälte haben durch ihre auf das Duplikat zu setzende Unterschrift für die richtige Uebereinstimmung desselben mit der Original-Eingabe, sammt etwaigen Anlagen, zu haften.

§. 4

Zur Einreichung solcher schriftlichen Eingaben ist die Stunde von 8 bis 9 Uhr jeden Vormittag bestimmt. Die Actuarien müssen zu diesem Behufe auf jedem Justiz-Amte pünktlich um 8 Uhr sich einfinden, und haben auf solchen Eingaben das Praesentatum zu bemerken, und dieselben demnächst sofort zu den betreffenden Acten zu registriren.

§. 5.

Auf jede Eingabe oder resp. jeden Protokoll-Antrag muß sogleich an demselben, oder längstens an dem nächstfolgenden Amtstage, die geeignete prozeßleitende oder entsprechende Dekretur erfolgen und der Gegenparthei mitgetheilt werden.

§. 6.

Diese in das Protokoll einzutragende Dekretur ist, bei schriftlichen Eingaben in dorso des Duplikats, copeilich zu inscribiren, bei sonstigen Verfügungen ist die betreffende Parthey durch eine schriftliche Citation vorzubescheiden.

§. 7.

Zu allen Handlungen ist immer nur eine einzige peremtorische unerstreckliche Frist vorzuberaumen, welche den Zeitraum von vierzehn Tagen nicht übersteigen darf; nach deren Ablauf der Gegner um Ausschließung mit der rückständigen Handlung anzurufen sofort befugt ist.

Diese Frist kann nur wegen zureichend bescheinigter, in der Sache selbst liegenden, Verhinderungs-Ursachen verlängert werden, und läuft alsdann stets von dem Ablauf der früheren Frist an.

Ueberhäufte Geschäfte, oder auch Reisen und Krankheitsfälle des Anwaltes oder Sachführers, begründen keine Fristgesuche.

§. 8.

Durch gegenwärtige gesetzliche Bestimmung wird übrigens an den, für Wechsel- und Frachtsachen, sowie bei Ausklagen der Insätze und Restkaufschillinge bereits gesetzlich bestimmten Terminen nichts geändert.

§. 9.

Wird die Abschrift eines Protokoll-Eintrages oder eines sonstigen Actenstückes gebeten, so ist solche jedes Mal binnen drei Tagen, bei Verlust der Gebühr, zu expediren und zu insinuiren.

§. 10.

Wenn von Beſcheiden oder Interlocuten, in welchen ein Zahlungs-, Beweis-, Schwör-, Buchproductions- oder ſonſtiger Termin anberaumt war, ein Rechtsmittel interponirt worden, und die Sache wieder, unter Beſtätigung des urſprünglichen Beſcheides, an das Stadtamt zurückgelangt, oder auch, wenn das interponirte Rechtsmittel deſert geworden iſt, ſoll die Anberaumung eines neuen Termins bloß durch eine, auf Verfügung des betreffenden Stadtamtmanns zu erlaſſende, ſchriftliche Citation erfolgen.

Daſſelbe gilt in dem Falle, wenn in der oberen Inſtanz reformatoriſch erkannt worden iſt, und es in Gemäßheit dieſes reformatoriſchen Erkenntniſſes lediglich darauf ankommt, zu irgend einer Handlung Friſt oder Tagefahrt vorzuberaumen.

§. 11.

Sobald nach Ablauf des, in einem rechtskräftigen Beſcheide, zur Befolgung irgend einer Auflage anberaumten Termins, auf Vollziehung angerufen wird, hat der betreffende Stadtamtmann die Executions-Vollziehung dem Fiscal ſofort aufzutragen, und zu dieſem Behufe auf dem Beſcheide nur ganz kurz eigenhändig zu bemerken: „Iſt auf geſetzlichem Wege zu vollziehen.“

§. 12.

Bei dem Zeugenbeweis iſt

a) in Streitſachen bis zum Betrag von 25 Gulden des Hauptſtuls, die Einreichung von Fragpunkten und Gegenfragpunkten unzuläſſig, vielmehr iſt den Zeugen und Gegenzeugen nur das Beweisthema bekannt zu machen, und ſie darüber,

nach vorherigem Handgelöbniß, zu befragen, und deren Aussagen, wo möglich mit den eigenen Worten, zu protokolliren,

b) in Streitsachen, deren Object über 25 Gulden im Hauptstul beträgt, sowie bei Injurien-Sachen, ist die Einreichung kurzer Fragpunkte und Gegenfragpunkte — welche jedoch in der Beweis-Antretungsschrift selbst, oder in der Erklärung darauf, enthalten seyn müssen, und keine Anlage dazu bilden dürfen — erlaubt, und der Actuar hat die Aussagen der Zeugen auf diese Punkte ins Protokoll, wo möglich mit den eigenen Worten der Zeugen, aufzunehmen.

Dahier wohnhafte Zeugen werden von Amtswegen citirt.

§. 13.

Die in dem 3ten, 5ten und folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen finden auch bei dem Verfahren vor dem Land-Justiz-Amt Anwendung.

§. 14.

Um für die Folge jede Weitläufigkeit im schriftlichen Recessiren bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amte möglichst zu verhüten, werden als Deserviten-Taxe für jede Hauptschrift, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, nachfolgende Ansätze bestimmt, nämlich:

1. in Sachen bis zu 50 fl. . . . fl. — 45 kr.
2. in Sachen bis zu 100 fl. . . . fl. 1. —
3. in Sachen bis zu 200 fl. . . . fl. 2. —
4. in Sachen bis zu 300 fl. . . . fl. 3. —

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 13. December 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Dec. 1831.)

Verordnung,

den Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem über den Fortbestand oder die Abänderung der mit dem Ende des Jahres 1831 ablaufenden, im Gesetz vom 16. März 1820 namentlich aufgeführten Abgaben und Steuern — und der durch Gesetz vom 20. Februar 1819 eingeführten und mit einigen Abänderungen bisher fortbestehenden Stadtwaag-Gebühren — noch nicht definitiv entschieden werden konnte, vielmehr dieser höchst wichtige Gegenstand der Berathung noch unterliegt, so wird, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 23. December 1831, andurch verordnet:

Die im Gesetz vom 16. März 1820 namentlich aufgeführten Abgaben und Steuern, so wie die Dauer der durch das Gesetz vom 20. Februar 1819 eingeführten, und mit einigen auf verfassungsmäßigem Wege getroffenen Abänderungen, bisher fortbestehenden Stadtwaag-Gebühren, nicht

minder die durch das Gesetz vom 7. März 1826 rücksichtlich einiger dieser Abgaben getroffenen besondern Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit sich durch die Erfahrung erprobt hat, werden unter den im Gesetz vom 7. März 1826 enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie der Stadtwaag-Gebühren bis dahin erstreckt, daß auf verfassungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung beschlossen worden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 29. December 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Dec. 1831.)

Geſetz

für die Aufhebung der Brunnenrollen und Erhebung des Brunnengeldes nach Maßgabe des Laternengeldes.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verfügen andurch auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 17. December 1831:

Nachdem durch die Anlegung einer neuen Waſſerleitung die wegen der öffentlichen Brunnen bisher beſtandenen Einrichtungen den Umſtänden nicht mehr entſprechen, auch wegen der dazu bezahlten herkömmlichen Brunnengelder auf verfaſſungsmäßigem Wege feſtgeſetzt worden iſt, daß dieſelben nach vorgängiger deren Regulirung, zur Verzinſung und baldmöglichſten Rückzahlung des zum Behuf der neuen Waſſerleitung gemachten Anlehens und bis zu deſſen Tilgung verwendet werden ſollen, als wird andurch verordnet:

1.

Die bisher beſtandenen ſogenannten Brunnen-Rollen in der Stadt auf rechter Mainſeite ſind aufgehoben und es können vom Januar 1832 anfangend nach denſelben keine Einkaſſirungen mehr ſtatt finden.

2.

Statt derselben ist von besagtem Zeitpunkte an, von den Besitzern der Häuser und Schirnen in der Stadt auf rechter Mainseite ein Brunnengeld nach Maßgabe des zu bezahlenden Laternengeldes nach folgender Scala zu entrichten:

I. Klasse mit	fl. 1½	bis fl. 3	Laternengeld	fl. —	36 kr.
II. " "	" 4	" " 4½	"	" 1. —	"
III. " "	" 5	" "10½	"	" 1.30	"
IV. " "	"11	" "15	"	" 2. —	"
V. " "	"16	" "19½	"	" 3. —	"
VI. " "	"20 und darüber		"	" 4.15	"

Von den Läden wird kein Brunnengeld bezahlt, auch sind die Brunnengelder als Reallast nicht zu betrachten, noch in die Transscriptionsbücher einzutragen.

3.

Die Abgabe wird zugleich mit dem Laternengeld bei den Haus- und Schirnen-Besitzern durch das Bauamt erhoben, diese sind hingegen befugt, von ihren Miethern einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern. Falls über die Rata dieses Beitrags Irrungen entstehen, so entscheidet solche das Bauamt, vorbehältlich des Recurses an den Senat, wo solche ihre definitive Erledigung erhalten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 29. December 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Jan. 1832.)

Bekanntmachung,

die Abgaben-Erleichterung für auswärts gehendes Bier betreffend.

In Auftrag Hohen Senats dieſer freien Stadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß durch Hochverehrlichen Rathſchluß vom 6. d. Mts., in Uebereinſtimmung mit dem verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 25. v. Mts., beſtimmt worden iſt:

1) daß das in den hieſigen Ortſchaften gebraute und hier durchgehende Bier zwar nicht von der Entrichtung des Chauſſeegeldes, jedoch von einer am Eingangsthor zu entrichtenden Durchgangs-Abgabe befreit iſt, dagegen die Begleitung bis zum Ausgangsthore gegen die damit verbundene übliche Vergütung beibehalten wird, und
2) daß von dem dahier verfertigten Bier bei deſſen Ausgang keine Rentengebühr erhoben wird.

Frankfurt a. M., den 7. März 1832.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1832.)

Verordnung,

den hiesigen Freihafen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 31. März 1832, in Bezug auf die Rheinschifffahrts-Ordnung und das Prokotoll der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschifffahrt instituirten Central-Commission vom 16. Juni 1831, und da unsere Verordnung vom 12. Juli 1831 verschiedener Abänderungen bedarf, Folgendes:

Art. 1.

Derjenige Raum an beiden Ufern des Mainflusses vom obern Ende von Frankfurt und Sachsenhausen bis zum untern Ende, mit Einschluß des öffentlichen Lagerhauses, ist zum Freihafen erklärt, wie solcher durch besondere Grenzpfähle bezeichnet werden wird.

Art. 2.

Für alle Waaren ist, vorbehältlich etwaiger Ermäßigung auf den Fall einer niedrigern Gebührenbe-

stimmung in anderen concurrirenden Freihäfen, zu entrichten, und zwar für jede Funktion des Krahnens und der Waage, also beim Ein- wie beim Ausladen, und eben so bei der Ankunft im Hafen, als bei dem Abgang der Waaren, hinsichtlich des Werft- oder Hafengeldes, von jedem die ganze Gebühr:

1. Krahnengeld vom Brutto-Centner . 1 Heller,
2. Waaggeld vom Brutto-Centner. . . 1 Heller,
3. Hafen- u. Werftgeld vom Brutto-Centner 1 Kreuzer.

Die bisher der Waage nicht unterworfenen Gegenstände bezahlen mit Einschluß des Werftgeldes, so viel als bisher.

Art. 3.

Wer Krahnen, Waage, Werft und Hafen nicht benutzt, bezahlt auch die verzeichneten Gebühren nicht.

Art. 4.

Die mittelst des Krahnens oder mittelst des Gebrauches des Ufers übergeschlagenen Güter bezahlen nur einfaches Krahnen-, Waag- und Werftgeld, und eben so die aus dem öffentlichen Lagerhaus verladenen Güter, wenn sie nachweisen, daß sie diese Gebühren schon einmal bezahlt haben und keine Umpackung geschehen ist.

Art. 5.

Von wem die Abgaben und der Arbeitslohn zu bezahlen sind, wird von dem Rechenei-Amte, in Uebereinstimmung mit der Handelskammer, bestimmt und jedesmal bekannt gemacht.

Art. 6.

Außer den hier verzeichneten Krahnen-, Waag-, Werft- und Hafen-Gebühren wird von denen in den Freihafen oder das, innerhalb desselben liegende, öffentliche Lagerhaus bestimmten und von da zu Wasser weiter gehenden Waaren keine Zoll-Abgabe an das Aerar entrichtet. Eben so sind alle Gebühren, welche bisher für die Kosten des Aus- und Einladens der Waaren erhoben worden, und wogegen das Aerar die Verpflichtung der Besorgung dieser Aus- und Einladungen übernommen hatte, abgeschafft, und bleibt es lediglich den Beziehern oder Versendern überlassen, diese Aus- und Einladungen entweder durch die seither gebrauchten und auch für die Zukunft zu diesem Behufe am Mainufer aufgestellten Schröder, Dreiknechte und Abläder (Schiebkärcher) gegen eine, mit ihnen festzustellende Remuneration oder auch durch selbst gewählte Arbeiter bewerkstelligen zu lassen. Der übereingekommene Arbeitslohn ist direkt an dieselben zu vergüten.

Jede, durch selbst gewählte Arbeiter vorgenommene Arbeit geht auf Gefahr und Kosten desjenigen, der solche unternimmt, und hat derselbe den, durch diese Arbeiter etwa anderwärts verursachten Schaden ebenfalls zu ersetzen. Unbekannte und unzuverlässige Leute können nicht zugelassen werden.

Art. 7.

Die für die Schröder, Dreiknechte und Abläder zu bestimmenden Taxen für ihre Arbeiten werden vom Rechenei-Amte, unter Benehmen mit der Handels-

kammer, jeweilig bestimmt werden, damit diejenigen, welche sich derselben bedienen und nicht mit ihnen übereinkommen wollen, wissen, über welche Sätze hinaus ihnen keine Anforderungen gemacht werden dürfen.

Ein Gleiches geschieht mit der Lagerhaus-Ordnung und dessen Taxen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 3. April 1832.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. April 1832.)

Verordnung,

wodurch die im hiesigen Freihafen vorfallenden Contraventionen und Streitigkeiten zur summarischen Behandlung und Entscheidung dem ersten Stadt-Amtmann dahier zugewiesen werden.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 31. März 1832:

Das Reglement der Rheinschifffahrt verfügt Tit. VIII. Art. 81 und 82, daß an jedem Ein- oder Ablade-Hafen, oder in jedem Gemeinde-Bezirke, worin sich ein Rhein-Zoll-Amt befindet, ein daselbst wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung der vorfallenden Contraventionen und Streitigkeiten, welche in Art. 81 sub a—d verzeichnet sind, in erster Instanz ernannt und angestellt werde. Es wird demnach für hiesige Stadt, in Folge jener Bestimmungen, andurch verfügt:

§. 1.

Es wird der erste Stadt-Amtmann mit der richterlichen Funktion für die in Art. 81 sub a — d des Rheinschifffahrts-Reglements verzeichneten Streitigkeiten, nämlich:

a) alle Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) alle Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) die den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, sowie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollen;

beauftragt, und da derselbe bereits auf das summarische Verfahren verpflichtet ist, ihm das Reglement für die Rheinschifffahrt, so weit es dasselbe näher bezeichnet, als Instruction ertheilt.

§. 2.

In allen Fällen, welche die Competenz-Summe von fl. 300 überschreiten, hat der also als Zollrichter bestellte Stadt-Amtmann ex delegatione Senatus zu erkennen, wobei indessen, insoweit dieses dem Art. 84 des

Reglements widerspricht, die nach Art. 32 der Constitutions-Ergänzungs-Acte verstatteten Verhandlungen durch schriftliche Recesse, eben so wie der Gebrauch des Stempelpapiers und die Anwendung der Sporteltare, wegfallen; die Partheien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen eingeführten Tax-Ordnung erhoben werden.

§. 3.

Die Appellation gegen die vom Stadt-Amtmann als Zollrichter in erster Instanz gesprochenen Urtheile geht an das Stadtgericht, wenn der Appellant nicht den im Art. 86. des Rheinschifffahrts-Reglements gestatteten Recurs an die Central-Commission vorziehen sollte.

§. 4.

Sollte einer der streitenden Theile es verlangen, so kann auch hier, wie in allen Handels-Gegenständen, die Zuziehung zweier Handlungs-Assessoren statt finden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 3. April 1832.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. April 1832.)

Veränderte

Thorsperr-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 31. März 1832, über die Thorsperre Folgendes:

Art. 1.

Die in der Thorsperr-Ordnung vom 24. August 1724 und in späteren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Thorschluß-Zeit sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Thorrsperr-Geld an den Land- und Wasser-Thoren ist

im	Januar	von	6½ Uhr.
"	Februar	"	7 "
"	März	"	8 "
"	April u. Mai . . .	"	9 "
"	Juni u. Juli . . .	"	10 "
"	August u. September .	"	9 "
"	October	"	8 "
"	November	"	7 "
"	December	"	6½ "

an, zu entrichten.

Art. 3.

Für die Pfingstfeiertage, die Herbsttage und den 18. October ist die Sperrzeit auf 11 Uhr Nachts festgesetzt.

Art. 4.

Der ganze Ertrag der Einnahmen der Thorsperrgelder, nach Abzug der Unkosten, ist der allgemeinen Almosenkasten-Spende-Section zugewiesen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 17. April 1832.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. April 1832.)

Nachträglicher
Beschluß der hohen Bundesversammlung
zu dem
allgemeinen Cartell
für den deutschen Bund.

In Auftrag Hohen Senats wird folgender nachträglicher Beschluß der Hohen Bundesversammlung vom 17. Mai 1832 zu dem allgemeinen Cartell für den Deutschen Bund, vom 10. Februar 1831, hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartellconvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18. der Cartellconvention, zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartellconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1832.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz
gegen unerlaubte Vereine zu politischen Zwecken.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. Juni 1832, zur Vervollständigung der bestehenden Gesetzgebung über unerlaubte, ohne Staatsgenehmigung, neben den im Staate anerkannten Vereinen und Gesellschaften, sich bildende Verbindungen und Zusammenkünfte, Folgendes:

I. Die Gründung oder das Bestehen von Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen, in hiesiger Stadt und deren Gebiet, welchen nicht ein rein geselliger oder wissenschaftlicher Zweck zum Grunde liegt, sind unerlaubt und verboten, soferne sie nicht die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden verfassungsmäßigen Staatsbehörden erhalten haben, oder mit deren Vorwissen bestehen oder errichtet werden.

II. Gänzlich unerlaubt und verboten sind in hiesiger Stadt und deren Gebiet:

1) Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken, namentlich wenn in denselben Vorsteher oder Leiter der Gesellschafts-Angelegenheiten erwählt, oder Geldbeiträge erhoben oder votirt, oder Unterschriften zu Adressen und öffentlichen Erlassen u. dgl. ver-

einbart, oder gesammelt, oder Verabredungen hierüber getroffen, oder wenn Zeit und Ort abermaliger Versammlungen festgesetzt, oder Statuten errichtet werden.

Es versteht sich, daß der vorübergehende Zusammentritt hiesiger Bürger, worin ordnungsgemäße Vorstellungen in städtischen Angelegenheiten an die hiesigen Staatsbehörden beschlossen oder vereinbart, oder Unterschriften hierzu gesammelt werden, unter obigem Verbot nicht begriffen ist;

2) Volksversammlungen zu politischen Zwecken und Reden, welche an versammeltes Volk öffentlich gehalten werden sollen, wenn nicht Jemand vermöge seines Amtes dazu berufen ist;
3) die Theilnahme hiesiger Angehörigen an dergleichen auswärtigen Versammlungen, Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen, welche von der betreffenden Staatsbehörde verboten sind;
4) das Tragen von Abzeichen und Erkennungszeichen aller Art, sie mögen in Bändern, Cocarden, oder was es auch immer sey, bestehen, mit alleiniger Ausnahme des gesetzlich anerkannten Abzeichens des Landes, dessen Angehöriger derjenige ist, der ein solches trägt.

III. Die Polizei-Behörde ist nicht nur befugt, solche Vereine, Gesellschaften, Verbindungen und Zusammenkünfte, welche sich, vorstehenden Verbotes ungeachtet, constituirt haben und veranstaltet werden, zu schließen und fernere Versammlungen zu verhindern, sondern dieselbe kann auch alle und jede bestehende Gesellschaften, Vereine und dgl., welche dieser Verordnung und dem Grunde ihrer Entstehung zuwider, politische Zwecke verfolgen, wenn hierüber hin-

längliche legale Indicien vorliegen, provisorisch schließen, und fernere Zusammenkünfte, bis zu erfolgter näheren Untersuchung und Entscheidung, untersagen.

IV. Die Uebertretung vorstehender Verbote wird — vorbehältlich der gesetzlichen, weiteren Bestrafung, wenn nach Maßgabe der dahier geltenden Gesetzgebung zugleich ein besonderes Vergehen oder Verbrechen versucht oder begangen worden ist — mit nachfolgenden Geldstrafen geahndet:

1) fünfzehn bis fünfzig Gulden für Jeden, der einen unerlaubten oder nicht ausdrücklich genehmigten Verein oder eine Verbindung errichtet, oder deren Errichtung öffentlich ankündigt, oder dieselben in Wirksamkeit treten läßt oder denselben ein Lokal einräumt, oder Unterschriften zu dem oben bemerkten Zwecke einsammelt;
2) fünf bis fünfzehn Gulden für Jeden, der an solchen, dahier oder auswärts bestehenden, oder sich bildenden, verbotenen Gesellschaften, Vereinen, Verbindungen, Zusammenkünften und Versammlungen Theil nimmt, oder zu den oben verbotenen Adressen ꝛc. seine Unterschrift hergibt;
3) fünfzehn bis zwanzig Gulden für Jeden, der Reden an versammeltes Volk oder in verbotenen Vereinen und Gesellschaften hält:
4) drei Gulden für Jeden, der ein verbotenes Abzeichen trägt.

V. Alle diese Geld-Strafen treten für jeden einzelnen Uebertretungsfall ein, und sind bei etwaiger Zahlungs-Unfähigkeit in entsprechende Gefängniß-Strafe zu verwandeln.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 2. Juli 1832.

Gesetz,

den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1831 und 1832 betr.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Juli l. J.:

Die durch die Verordnung vom 15. Juli 1817 (Gesetz- und Statutensammlung erster Band S. 141) als extraordinäre Auflage, auf drei Jahre eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag blos zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet wird, wird nach den in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4. festgesetzten Tarifs, daß nämlich:

1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen drei Gulden, und
2) von dreihundert bis dreitausend Gulden Einkommen Eins vom Hundert zu zahlen ist,

und wie selbige für die vordern Jahre erhoben worden ist, auch für die Jahre 1831 und 1832

bestätigt, und deren Erhebung Unserer Einkommensteuer-Commission aufgetragen, wonach sich Jedermann zu achten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 24. Juli 1832.

Staatsvertrag

zwiſchen dem

vereinten Königreiche Großbritannien und Irland

und der

freien Stadt Frankfurt.

Nachdem die Auswechslung der Genehmigungs-Urkunden des am 13. Mai laufenden Jahres zwiſchen Bevollmächtigten hieſiger freien Stadt und des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland zur Sicherung und Beförderung des deutſchen und engliſchen Handels zu London abgeſchloſſenen Vertrages am 10. Juli laufenden Jahres ſtatt gefunden hat; ſo wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die betreffenden Behörden die etwa nöthigen beſonderen Weiſungen und Bekanntmachungen erlaſſen werden.

Frankfurt den 14. Auguſt 1832.

Stadt-Kanzlei.

William The Fourth, by the Grace of God, King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Defender of the Faith, King of Hannover etc. etc. etc. To All and Singular to whom these Presents shall come, Greeting! Whereas a Treaty of Commerce, and Navigation between Us and the Free City of Frankfort, was concluded and signed at London on the Thirteenth day of May last past, by the Plenipotentiaries of Us and of the said Free City, duly and respectively authorized for that purpose; which Treaty is, word for word, as follows:

Extensive commercial intercourse having for a series of years been established between the Dominions of His Britannick Majesty and the Free City of Frankfort, it seems good for the security as well as for the encouragement of such commercial intercourse, and of the trade, carried on between Great Britain and Germany, and for the maintenance of good understanding between His said Britannick Majesty and the Senate of the said Republick that the relations now subsisting between Them should be acknowledged and confirmed by the signature of a Treaty of Commerce and Navigation.

For this purpose they have named as their Plenipotentiaries, vizt:

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit: Nachdem, nach Art. 14. des zur Beförderung des Handels und freien Verkehrs zu London am 13. Mai 1832 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, die Ratification desselben binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden soll, welcher Vertrag von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Um den seit einer Reihe von Jahren zwischen den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät und der freien Stadt Frankfurt bestehenden ausgedehnten Handelsverkehr, so wie überhaupt den englischen und deutschen Handel zu sichern und zu befördern, und um das gute Vernehmen zwischen Seiner genannten Großbritannischen Majestät und dem Senate der gedachten Republik fortdauernd zu erhalten, ist die Anerkennung und Bestätigung der in dieser Hinsicht bestehenden Beziehungen durch den Abschluß eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags beliebt worden.

Zu diesem Ende haben zu Bevollmächtigten ernannt:

His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, and His Principal Secretary of State for Foreign Affairs; And the Right Honourable George Lord Auckland, a Peer of the said United Kingdom, a Member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations, master of the Royal Mint, and a Commissioner of the Royal Hospital at Greenwich: —

And the Senate of the Free City of Frankfort Edward Louis Harnier, Esquire, Doctor of Civil Law, a Senator of the said Free City: —

Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, and having found them to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

There shall be between the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the Free City of Frankfort and its territories, a reciprocal freedom of Commerce.

The Subjects and Citizens of the two Countries respectively, shall have liberty freely and securly to come with their Ships and Cargoes, or with Goods borne by land, or by inland navigation, to all such places, ports, and rivers, in the respective territories aforesaid, to which other foreigners are or may be permitted to come, and to enter into the same, and to remain and reside in any

Seine Majestät der König des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied des höchst ehrenwerthen geheimen Raths Seiner Britannischen Majestät, Parlamentsglied, und Seinen Haupt-Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten: — und den sehr ehrenwerthen George Lord Auckland, Pair des besagten vereinten Königreichs, Mitglied des sehr ehrenwerthen geheimen Raths Seiner Britannischen Majestät, Präsidenten vom Ausschusse des geheimen Raths für den Handelsverkehr und die überseeischen Pflanzungen, Vorsteher des Königlichen Münzamts, und Mitabgeordneten des Königlichen Hospitals zu Greenwich.

Und der Senat der freien Stadt Frankfurt, Herrn Eduard Ludwig Harnier, Doctor der Rechte, und Senator der gedachten freien Stadt:

Welche, nach wechselseitiger Mittheilung und nach ordnungmäßigem Richtigbefund ihrer Vollmachten, die nachfolgenden Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

1. Artikel.

Es soll fortan zwischen dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, und der freien Stadt Frankfurt und dem Gebiet der letzteren, wechselseitig freier Handelsverkehr Statt finden.

Die beiderseitigen Unterthanen und Bürger sollen das Recht haben, sich frei und sicher mit ihren Schiffen und Schiffsladungen, oder mit Frachtgütern zu Lande, oder vermittelst Binnen-Schifffahrt an und in alle diejenigen Orte, Häfen und Flüsse in den eben benannten beiderseitigen Staaten zu begeben, wohin andere Ausländer zu kommen die Erlaubniß bereits

port or part of the said territories respectively, and to hire and occupy houses and warehouses for the purposes of their commerce, in such manner as is permitted to Merchants of the most favoured Nations, and generally, the Merchants and Traders of each State shall, within the territories of the other, enjoy the most complete protection and security for their commerce, subject always to the Laws and the Statutes of the two States respectively: and generally each of the said High Contracting Parties agrees to place the other, in all that respects Trade, Commerce, and Navigation, on the footing of the most favoured Nations.

Article II.

No higher or other duties shall be imposed on the importation of any articles, goods, wares and merchandize, the growth, produce, or manufacture of the territory of the Republick of Frankfort, or of any other Country, into the United kingdom of Great Britain and Ireland, which may be legally imported from the Free City of Frankfort or the territories thereof, than are or shall be payable on the like articles, goods, wares and merchandize imported from any other foreign Country: and reciprocally, no higher or other duties shall be imposed on the importation of any articles, goods, wares, and merchandize into the Free City of Frankfort, or into it's territories from the territories of His

haben, oder ſpäter erhalten werden: auch ſollen ſie das Recht haben ſich an irgend einem Orte oder in irgend einem Hafen der genannten Staatsgebiete aufzuhalten und niederzulaſſen; desgleichen Häuſer und Waarenniederlagen zum Behuf ihres gegenſeitigen Handels dergeſtalt zu miethen und inne zu haben, als ſolches den Kaufleuten der begünſtigſten Nationen verſtattet wird; überhaupt ſollen die Kauf- und Handelsleute jedes der beiden Staaten in dem Gebiete des andern Staats, jedoch innerhalb der Grenzen der daſelbſt geltenden Geſetze und Statuten, denen ſie ſich in jeder Hinſicht zu unterwerfen haben, den vollſtändigſten Schutz und die größte Sicherheit für ihren Handel genießen. Endlich verſpricht jeder der Hohen vertragſchließenden Theile noch im allgemeinen den Andern im allem was Handel, Verkehr und Schifffahrt betrifft, den am meiſten begünſtigſten Nationen gleichzuſtellen.

2. Artikel.

Es ſollen alle diejenigen Güter, Waaren und Handels-Artikel, ſie ſeyen das Erzeugniß des Bodens oder das Produkt des Gewerbfleißes der Republik Frankfurt oder irgend eines andern Landes, welche in das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland aus der freien Stadt Frankfurt, oder deren Gebiet, ſey es zur See, zu Lande oder durch Binnenſchifffahrt eingeführt werden, mit keinen höheren oder andern Abgaben als mit denjenigen belegt werden, welche von denſelben Gütern, Waaren oder Handelsartikeln, wenn ſie aus irgend einem andern fremden Lande eingeführt werden, zu entrichten ſind oder ſeyn werden. Hinwiederum ſollen alle diejenigen Güter, Waaren und Handelsartikel, welche in die freie Stadt

Britannick Majesty in Europe, than are or shall be payable on the like articles, goods, wares, and merchandize, imported from any other foreign Country.

Article III.

No higher or other duties or charges shall be imposed, nor shall any lower drawbacks or bounties be allowed or granted, in the territories of either of the High Contracting Parties, on the exportation of any articles, goods, wares and marchandize, to the territories of the other by sea or land, or by inland navigation, than such as are or shall be payable, or allowed or granted, on the exportation of the like articles, goods, wares, and merchandize, to any other foreign Country.

Article IV.

No prohibition or restriction shall be imposed upon the importation or exportation by sea or land, or by inland navigation, of any articles the growth, produce, or manufacture of the territories of either of the High Contracting Parties, into or from the territories of the other, which shall not equally extend to the like articles the growth, produce, or manufacture of the territories of all other foreign Powers.

Frankfurt oder deren Gebiet aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa, sey es zur See, zu Lande, oder durch Binnenschifffahrt eingeführt werden, mit keinen höheren oder anderen Abgaben als mit denjenigen belegt werden, welche von denselben Gütern, Waaren und Handelsartikeln, wenn sie aus irgend einem andern fremden Lande kommen, zu entrichten sind oder seyn werden.

3. Artikel.

Es sollen auf die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waare, aus dem Gebiete des Einen der Hohen vertragschließenden Theile in das Gebiet des Anderen, sie geschehe zur See, zu Lande, oder durch Binnenschifffahrt, von keinem der beiden Theile höhere oder andere Abgaben oder Lasten gelegt, noch bei derselben irgend geringere Rückzölle oder Prämien vergütet oder bewilligt werden, als diejenigen, welche auf die Ausfuhr desselben Artikels in irgend ein anderes auswärtiges Land gelegt sind, oder beziehungsweise bei derselben vergütet oder bewilliget werden.

4. Artikel.

Es soll kein Verbot oder keine Einschränkung der Ein- oder Ausfuhr zur See, zu Lande, oder durch Binnenschifffahrt, hinsichtlich irgend eines Handelsartikels, Erzeugnisses des Bodens oder Produkts der Gewerbthätigkeit der Staatsgebiete der beiden Hohen vertragschließenden Theile aus dem einen Staatsgebiete in das andere erlassen werden, welche sich nicht gleichmäßig auch auf dieselben Handels-Artikel, Erzeugnisse des Bodens oder Produkte der Gewerbthätigkeit aller anderen auswärtigen Staaten erstreckt.

Article V.

All goods, wares, and marchandize, imported into the Free City of Frankfort, or into the territories thereof from the territories of His Britannick Majesty in Europe, shall be admitted into the said Free City and the territories therof, on paying duties according to the Tariff now in force there; And all goods, wares, and merchandize, imported into the territories of His Britannick Majesty in Europe, from the said Free City of Frankfort, or the territories thereof, shall be admitted into His Britannick Majesty's said territories on paying duties according to the several Acts of the British Parliament now in force respecting the Trade and Navigation of the United Kingdom, of which respective Tariffs authenticated Copies have been interchanged between the High Contracting Parties at the time of the execution of this present Convention. The High Contracting Parties mutually reserve to themselves the right to establish all such changes as to them shall seem meet, respecting the mode of estimating and collecting the duties imposed by the said respective Tariffs. Should any such change be hereafter made in the Tariff of duties now payable in the territories of His Britannick Majesty in Europe, as shall have the effect of increasing the amount of the duties payable on the importation of any article into those territories from the Free City of Frankfort, or the territories thereof, the said Free City of Frankfort reserves to itself the right of making such an addition to their before mentioned Tariff as shall countervail and be equal to any such increase.

5. Artikel.

Es soll allen Gütern, Waaren und Handelsartikeln, welche aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa in die freie Stadt Frankfurt oder deren Gebiet eingeführt werden, der Eingang in die genannte Republik und deren Gebiet, gegen Bezahlung der nach dem dermalen dort geltenden Tarif bestehenden Abgaben verstattet werden; und hinwiederum soll allen Gütern, Waaren und Handelsartikeln, welche aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet in die Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa eingeführt werden, der Eingang in die genannten Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät, gegen Bezahlung der Abgaben verstattet werden, welche dermalen in Gemäßheit der verschiedenen, den Handel und die Schifffahrt des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland betreffenden jetzt geltenden Acte des Britischen Parlaments erhoben werden. In Uebereinstimmung hiermit sind von den erwähnten beiderseitigen Zoll-Tarifen glaubwürdige Ausfertigungen zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen zur Zeit der Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgewechselt worden. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich jedoch gegenseitig das Recht vor, hinsichtlich der Art der Schätzung und Erhebung der durch die erwähnten beiderseitigen Zolltarife angeordneten Abgaben alle ihnen angemessen scheinende Veränderungen vorzunehmen. Sollte aber eine Veränderung der Art in dem dermalen in den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät geltenden Zoll-Tarif vorgenommen werden und die Wirkung haben, den Betrag des Zolls auf die Einfuhr von irgend einem Handelsartikel aus der freien Stadt Frank-

Article VI.

The same duties shall be paid on the importation of any articles, goods, wares, and merchandize into the territories of His Britannick Majesty in Europe, from the Free City of Frankfort and the territories thereof, whether such importation shall be in British or in Frankfort Vessels; or whether such articles, goods, wares, and merchandize shall be transhipped at any foreign port from a Frankfort into a British Vessel, or be laden on board any such British Vessel at any Quay, Wharf, or Warehouse at which the same may have been discharged from any such Frankfort Vessel; and, reciprocally, the same duties shall be paid on the importation of any articles, goods, wares and merchandize into the territories of the Free City of Frankfort, or into the said City from His Britannick Majesty's territories in Europe, whether such importation shall be in Frankfort or in British Vessels; or whether such articles shall be transhipped at any foreign port from a British into a Frankfort Vessel, or be laden on board any such Frankfort Vessel, at any Quay, Wharf, or Warehouse at which the same may have been discharged from any such British Vessel.

furt oder deren Gebiet in die genannten Besitzungen Seiner Großbritanniſchen Majeſtät in Europa zu ſteigern, ſo behält ſich die genannte Republik das Recht vor, ihren oben erwähnten Tarif in der Art zu erhöhen, daß dadurch jene Steigerung ausgeglichen und aufgewogen werde.

6. Artikel.

Es ſollen dieſelben Abgaben bei der Einfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waaren in die Beſitzungen Seiner Großbritanniſchen Majeſtät in Europa aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet entrichtet werden, die Einfuhr mag geſchehen in Britiſchen oder Frankfurtiſchen Schiffen, oder es mögen dieſe Artikel aus einem Frankfurtiſchen Schiffe in ein Britiſches Schiff umgeſchlagen werden, oder ſie mögen an Bord eines Britiſchen Schiffs von irgend einem Kai, Ladeplatz, oder aus irgend einem Waarenhauſe gebracht werden, wohin ſie von einem Frankfurtiſchen Schiffe ſind ausgeladen worden; und hinwiederum ſollen dieſelben Abgaben bei der Einfuhr irgend eines Handelsartikels, Gutes, oder Waare in die freie Stadt Frankfurt oder deren Gebiet aus den Beſitzungen Seiner Großbritanniſchen Majeſtät in Europa entrichtet werden, die Einfuhr mag geſchehen auf einem Frankfurtiſchen oder auf einem Britiſchen Schiffe, oder es mögen dieſe Artikel an irgend einem fremden Hafen aus einem Britiſchen Schiffe in ein Frankfurtiſches Schiff umgeſchlagen werden, oder ſie mögen an Bord eines Frankfurtiſchen Schiffes von irgend einem Kai, Ladeplatz, oder aus irgend einem Waarenhauſe gebracht werden, wohin ſie von einem Britiſchen Schiffe ſind ausgeladen worden.

Article VII.

The same duties shall be paid, and the same drawbacks and bounties allowed and granted, on the exportation of any articles, goods, wares, and merchandize from the territories of His Britannick Majesty in Europe, by sea or by inland navigation, to the Free City of Frankfort and the territories thereof, whether such exportation shall be in Frankfort or in British Vessels, and, reciprocally, the same duties shall be paid, and the same bounties and drawbacks allowed, on the exportation of any articles, goods, wares, and merchandize from the territories of the Free City of Frankfort, or from the said City by inland navigation, to His Britannick Majesty's Dominions in Europe, whether such exportation shall be in British or in Frankfort Vessels.

Article VIII.

No higher or other duties or charges on account of Tonnage, Light, or Harbour dues, Pilotage, Salvage in case of damage or shipwreck, or any other local charges, shall be imposed in any of the ports of His Britannick Majesty's Dominions in Europe on Frankfort Vessels, than those payable in the same ports by British Vessels, nor at Frankfort on British Vessels, than shall be payable at Frankfort on Frankfort Vessels.

Article IX.

In consideration of the limited extent of the territory belonging to the Republick of Frankfort,

7. Artikel.

Es ſollen bei der Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waare aus den Beſitzungen Seiner Großbritanniſchen Majeſtät in Europa, zur See oder durch Binnenſchifffahrt nach der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet, keine höheren Abgaben bezahlt, und dieſelben Rückzölle und Prämien vergütet und bewilliget werden, dieſe Ausfuhr mag in einem Frankfurtiſchen oder in einem Britiſchen Schiffe geſchehen; und hinwiederum ſollen bei der Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder einer Waare aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet durch Binnenſchifffahrt nach den Beſitzungen Seiner Großbritanniſchen Majeſtät in Europa, keine höheren Abgaben bezahlt, und dieſelben Rückzölle und Prämien vergütet und bewilliget werden, die Ausfuhr mag auf einem Britiſchen oder auf einem Frankfurter Schiffe geſchehen.

8. Artikel.

Es ſollen keine höheren oder andere Abgaben und Laſten unter dem Namen von Tonnen-, Lichter-, Hafen-, Lootſen- und Rettungsgeld, im Fall von Schaden oder Schiffbruch, noch irgend andere Local-Abgaben in irgend einem der Häfen der Beſitzungen Seiner Großbritanniſchen Majeſtät in Europa von Frankfurter Schiffen erhoben werden, als diejenigen welche in denſelben Häfen von Britiſchen Schiffen zu bezahlen ſind, noch hinwiederum zu Frankfurt von Britiſchen Schiffen andere, als die zu Frankfurt von Frankfurter Schiffen erhoben werden.

9. Artikel.

In Berückſichtigung des geringen Gebiets der freien Stadt Frankfurt, iſt verabredet und vereinbart wor-

it is hereby stipulated and agreed, that any Vessel being Frankfort or British built, and being navigated by a Master and a Crew three fourths of which, at least, are Citizens or Subjects of the Free City of Frankfort, or of any or either of the States comprized in the Germanick Confederation, as described and enumerated in the 53d. and 56th. Articles of the General Treaty of Congress signed at Vienna on the 9th. of June 1815, such Vessel, so built, navigated, and wholly owned by Frankfort Citizens or Subjects, shall for all the purposes of this Treaty, be taken to be and considered as a Vessel belonging to Frankfort.

Article X.

It is further mutually agreed that no higher or other duties shall be levied in the territories of either of the High Contracting Parties, upon any personal property of the Subject and Citizens of each, respectively, on the removal of the same from the said territories (either upon inheritance of such property or otherwise) than are or shall be payable in each State upon the like property, when removed by a Subject or Citizen of such State respectively.

Article XI.

The High Contracting Parties reserve to Themselves to enter upon additional stipulations for the purpose of facilitating and extending, even beyond what is comprehended in the Treaty of this date, the commercial relations of their respective Subjects and Dominions, Citizens and Territories, upon the

den, daß jedes Schiff, das in Frankfurt oder Großbritannien gebaut und mit einem Patron und einer Schiffsmannschaft versehen ist, wovon wenigstens drei Viertheile Bürger oder Angehörige der freien Stadt Frankfurt oder irgend eines der deutschen Bundesstaaten sind, wie sie sich im Artikel 53. und 56. der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 aufgezählt finden, und dessen Eigenthum überdieß ausschließlich einem oder mehreren Frankfurtischen Bürgern oder Angehörigen zusteht, hinsichtlich aller Bestimmungen dieses Vertrags als Frankfurtisches Schiff geachtet und anerkannt werden soll.

10. Artikel.

Ferner ist verabredet worden, daß, wenn persönliches Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers des einen Staates, (sey es in Folge eines Erbfalles oder auf andere Weise) aus dem Gebiet des Einen Staates in das Gebiet des Andern ausgeführt wird, davon keine höheren oder andere Abgaben, als diejenigen erhoben werden sollen, die jetzt oder in Zukunft von dem gleichen Eigenthum zu entrichten sind, wenn die Ausfuhr von Seiten eines eigenen Unterthans oder Bürgers des betreffenden Staats statt findet.

11. Artikel.

Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nachträgliche Veränderungen zu treffen, um die Handelsverbindungen ihrer gegenseitigen Unterthanen und Staaten, Bürger und Gebiete, sogar noch mehr als in dem heute unterzeichneten Vertrage bestimmt wird, und zwar, nach Maßgabe der Umstände, nach

principle either of reciprocal or equivalent advantages, as the case may be; and in the event of any Article or Articles being concluded between the said High Contracting Parties, for giving effect to such stipulations, it is hereby agreed, that the Article or Articles which may hereafter so be concluded, shall be considered as forming part of the present Treaty.

Article XII.

It is further understood between the High Contracting Parties, that nothing in this Treaty contained shall be considered as binding the Free City of Frankfort in a manner inconsistent with the obligations contracted by the said Free City as a member of the Germanick Confederation.

Article XIII.

The present Treaty shall be in force for the term of ten years from the date hereof, and further, until the end of twelve months after the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the one part, or the Senate of the Free City of Frankfort, on the other part, shall have given notice of their intention to terminate the same, each of the said High Contracting Parties reserving to itself the right of giving such notice to te other at the end of nine years.

Article XIV.

The present Treaty shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London within the space of two Months, or sooner if possible.

den Grundsätzen gegenseitiger oder gleichgewichtiger Vortheile auszudehnen und zu erweitern, und falls ein oder mehrere Artikel von den Hohen vertragschließenden Theilen zur Bewerkstelligung dieser Verabredungen abgeschlossen werden sollten, so wird hiermit festgesetzt, daß der oder die nachher abzuschließenden Artikel für einen Theil des gegenwärtigen Vertrags angesehen werden sollen.

12. Artikel.

Es ist weiter zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen ausdrücklich vereinbart worden, daß Nichts in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltene, die freie Stadt Frankfurt auf eine mit ihren bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen, als Mitglied des deutschen Bundes, unverträgliche Weise, binden soll.

13. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll von heute an zehn Jahre in Kraft bleiben, und überdieß noch zwölf Monate von dem Tage an, wo Seine Großbritannische Majestät einerseits, oder der Senat der freien Stadt Frankfurt andrerseits die Erklärung abgegeben haben werden, denselben auflösen zu wollen, weßhalb jeder der Hohen vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehält, eine solche Anzeige nach Ablauf von neun Jahren zu machen.

14. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationsurkunden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London the Thirteenth day of May in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Two.

(L. S.) *Palmerston.*

(L. S.) *Auckland.*

We having seen and considered the Treaty aforesaid, have approved, accepted, and confirmed the same in all and every one of its Articles and Clauses, as We do by these Presents approve, accept, confirm, and ratify it for Ourselves, Our Heirs, and Successors: Engaging and Promising upon Our Royal Word, that We will sincerely and faithfully perform and observe all and singular the things which are contained and expressed in the Treaty aforesaid, and that We will never suffer the same to be violated by any one, or transgressed in any manner, as far as it lies in Our Power. — For the greater Testimony and Validity of all which, We have caused the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland to be affixed to these Presents, which We have signed with our Royal Hand. Given at Our Court at Windsor Castle, the sixth day of July, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Two, and in the Third Year of Our Reign.

(L. S.) William, Rex.

Dessen zur Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den dreizehnten Mai, im Jahre des Herrn Ein Tausend acht Hundert und zwei und dreißig.

(L. S.) Harnier.

und Wir nach genommener Einsicht dieses Vertrags Uns bewogen gefunden haben, denselben in allen Punkten zu genehmigen, als genehmigen Wir denselben andurch und versprechen solchen unverbrüchlich zu halten und vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde unter gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen und unser großes Staats-Insiegel anhängen lassen.

So geschehen Frankfurt den 28. Juni 1832.

Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

Der ältere Bürgermeister
Thomas.

Der Rathschreiber
(L. S.) Dr. Reuß.

Gesetz,

das

Steuerwesen auf den hiesigen Dorfschaften

betreffend.

Inhalt.

Titel I.	Festsetzung der Steuerarten zu Erhebung der directen Staatssteuern und der Gemeinde-Umlagen	Art. 1—3
Titel II.	Von der Grundsteuer	Art. 4—10
Titel III.	Von der Gefällsteuer	Art. 11—17
Titel IV.	Von der Gebäudesteuer	Art. 18—30
Titel V.	Von der Classensteuer	Art. 31—51
Titel VI.	Von dem Ausschlag der Steuern .	Art. 52—56
Titel VII.	Von den Beschwerden über den Steuerausschlag und deren Erledigung .	Art. 57—59
Titel VIII.	Von den Personen, welche die Zahlung für die Steuern zu leisten verbunden sind	Art. 60—63
Titel IX.	Von der Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der Steuern . . .	Art. 64—70
Titel X.	Allgemeine Bestimmungen	Art. 71—74
Titel XI.	Transitorische Bestimmung	Art. 75.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 28. Juli 1832:

Titel I.

Festsetzung der Steuerarten zu Erhebung der direkten Staatssteuern und der Gemeinde-Umlagen.

Art. 1. Der von den Dorfschaften des hiesigen Gebiets zu Bestreitung des Staatsbedürfnisses zu liefernde Beitrag soll von dem 1. Januar 1829 an vermittelst der nachfolgenden Steuerarten ausgeschlagen und erhoben werden:

1) eine Abgabe von nutzbaren Grundflächen, unter der Benennung Grundsteuer;
2) eine Abgabe von Geld- und Naturalgefällen, so auf Grundstücken als Grundlasten haften, desgleichen von nutzbaren Berechtigungen, womit Grundstücke belastet sind, beides unter der Benennung Gefällsteuer;
3) eine Abgabe von Gebäuden, unter der Benennung Gebäudesteuer;
4) eine Abgabe von Personen, mit Berücksichtigung des Gewerbs, unter der Benennung Klassensteuer.

Art. 2. Dieſe vier Steuerarten ſollen von gleichem Zeitpunkt an auch zu Aufbringung der nach dem Steuerfuß auszuſchlagenden Gemeinde-Umlagen verwendet werden.

Art. 3. Die Feſtſtellung des Beitragsfußes bei einer jeden der genannten vier Steuern, ſo wie der Ausſchlag und die Erhebung derſelben, geſchieht in Gemäßheit der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vorſchriften.

Titel II.

Von der Grundſteuer.

Art. 4. Von allen in einer Ortsgemarkung liegenden nutzbaren Grundflächen wird von dem Frankfurter Morgen im Simplum entrichtet, und zwar:

a) von Ackerland, Baumſtücken, Gärten, Weinbergen, Wieſen u. d. gl. — 6 kr.;

b) von Weideplätzen — 1 kr.

Der Beſteuerung unterliegen nicht minder der Niedererlenbacher Gemeindewald und der unter Frankfurter Hoheit liegende Antheil der vier Orte Bonames, Niederurſel, Niedererlenbach und Dortelweil an der ehemaligen hohen Mark; der Steueranſatz iſt auf 1 $^1/_2$ kr. pr. Morgen im Simplum feſtgeſetzt.

Art. 5. Sand-, Lehm- und Torfgruben, desgleichen Fiſchweiher, ſind gleicher Beſteuerung, wie das ſie zunächſt umgebende nutzbare Land, unterworfen.

Art. 6. Wegen der Zehnten und ſonſtigen in den Art. 7 und 8 nicht namentlich genannten und genau bezeichneten Grundlaſten findet keine Minderung an der Grundſteuer ſtatt.

Daſſelbe gilt von den nutzbaren Gerechtſamen.

Art. 7. Von Grundstücken, die in Erbleihe gegeben sind, entrichtet dagegen der Erbpächter nur so viel Grundsteuer, als nach Abzug der von dem Erbpacht bezahlten Gefällsteuer (Tit. III.) übrig bleibt.

Art. 8. Gleiche Steuerminderung soll bei den mit ungefähr einem Simmer Korn per Morgen belasteten, sogenannten Pachtgütern zu Niederursel, deßgleichen bei den mit ungefähr fünf Sechtern Korn per Morgen belasteten sogenannten Kloster Throner und einigen andern Gütern zu Dortelweil, und endlich bei allen auch in andern Gemarkungen liegenden, nutzbaren Grundflächen, von welchen am 1. Januar 1829 ein Simmer Korn oder dessen Werth per Morgen an Grundlasten zu entrichten war, stattfinden.

Art. 9. Sind Erbpächte zugleich von nutzbaren Grundflächen und von Gebäuden zu entrichten, so soll die Steuerminderung von der, von diesen Gegenständen zu bezahlenden Grundsteuer und Gebäudesteuer verhältnißmäßig in Abzug gebracht werden.

Art. 10. Der Ausschlag der Grundsteuer geschieht nach demjenigen Besitzstand, welchen die Steuerkataster nach Beendigung der im Herbst jedes Jahres in jeder Gemeinde stattfindenden Ab- und Zuschreibung ausweisen, so daß an diesem Ausschlag nachher keine Aenderung mehr gemacht werden darf. Treten im Laufe des darauf folgenden Jahres Eigenthumsveränderungen ein, so haben sich der abgehende und der eintretende Eigenthümer über den von einem jeden von ihnen an dem Steuerbetrag des laufenden Jahres zu bezahlenden Antheil zu verständigen. Der neue Eigenthümer bleibt in einem solchen Fall jederzeit für den vollen Steuer-

betrag des Jahres, worin die Eigenthumsveränderung vorfällt, bis zu dessen gänzlicher Bezahlung verhaftet.

Titel III.

Von der Gefällsteuer.

Art. 11. Der Gefällsteuer unterliegen alle, auf Grundstücken und Grundflächen von Gebäuden oder Hofraitheplätzen innerhalb einer Ortsgemarkung haftende, von dem Eigenthümer derselben an einen andern zu leistende Geld- oder Naturalgaben, wie sie nur immer Namen haben oder hergebracht seyn mögen, wie Zehnten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Grundabgaben von Häusern und Hofraithen; desgleichen nutzbare Gerechtsame, namentlich Schäfereyen.

Wasserfall- oder Wasserlaufzins, öfters auch Wasserpacht genannt, so wie das von den Müllern abzugebende sogenannte Pfundenmehl oder Pfundenkorn gehören dagegen nicht in die Klasse der Grundabgaben, und werden daher nicht zur Besteuerung gezogen.

Art. 12. Grundabgaben in Geld werden vermittelst des fünfundzwanzigfachen jährlichen Betrags zu Kapital angeschlagen und von jedem Hundert Gulden solchen Gefällsteuerkapitals sechs Kreuzer Steuer im Simplum entrichtet.

Art. 13. Die Natural-Grundabgaben und nutzbare Gerechtsame werden nach Anleitung der Art. 14 und 15 zuerst in eine Geldsumme verwandelt, sodann hieraus im fünfundzwanzigfachen Betrag das Gefällsteuerkapital gebildet, und in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels von jedem Hundert Gulden desselben im Simplum sechs Kreuzer Steuer entrichtet.

Art. 14. Bei Verwandlung der Natural-Grundabgaben in einen Geldbetrag ſollen berechnet werden:

das Malter Waizen . .	zu	6 fl.	— kr.;
„ „ Korn . . .	„	4 „	— „
„ „ Gerſte . .	„	3 „	— „
„ „ Hafer . . .	„	2 „	— „
„ „ Kartoffeln .	„	— „	48 „
der Centner Heu . . .	„	— „	48 „

Sollten noch andere Naturalien vorkommen, ſo iſt aus den Martinipreiſen der Jahre 1819 bis 1828 einſchließlich ein zehnjähriger Durchſchnittspreis zu ermitteln, und hiernach die Verwandlung in Geld vorzunehmen.

Art. 15. Die über die Grundabgaben bereits aufgeſtellten Kataſter haben bei der Gefällſteuer auch fernerhin als Grundlage zu dienen, mit Vorbehalt neuer Regulirung, da, wo ſolche werden nothwendig erachtet werden. Bei ſolchen neuen Regulirungen ſoll, ſo viel möglich, der Durchſchnitt eines zehnjährigen reinen Ertrags zum Grunde gelegt werden.

Art. 16. Der Ausſchlag der Gefällſteuer erfolgt nach demjenigen Beſitzſtand, welchen die Steuerkataſter nach Beendigung der im Herbſte jedes Jahrs in jeder Gemeinde ſtattfindenden Ab- und Zuſchreibung ausweiſen, ſo, daß an dieſem Ausſchlag ſpäterhin keine Aenderung mehr gemacht werden darf. Treten im Laufe des darauf folgenden Jahres Eigenthumsveränderungen ein, ſo haben ſich der abgehende und der eintretende Eigenthümer über die, von einem jeden von ihnen an dem Steuerbetrag des laufenden Jahrs zu bezahlenden Antheil mit einander zu verſtändigen. Der neue Eigenthümer bleibt in einem ſolchen Falle jederzeit für

den vollen Steuerbetrag des Jahrs, worin die Eigenthumsveränderung vorfällt, bis zu dessen gänzlicher Bezahlung verhaftet.

Art. 17. Werden Grundabgaben oder nutzbare Gerechtsame abgelöset, so hat der ablösende Theil die Verpflichtung, die darauf sprechenden Dokumente dem Land-Amt vorzulegen und die Abschreibung dadurch zu erwirken, ansonsten die Steuer dafür forterhoben wird.

Titel IV.

Von der Gebäudesteuer.

Art. 18. Die Gebäudesteuer ist von allen in einer Ortsgemarkung liegenden Gebäuden zu entrichten.

Hiervon sind jedoch ausgenommen:

Kirchen, Pfarrhäuser, Schulhäuser, Chausseehäuser (sämmtlich mit ihren Nebengebäuden, in so ferne solche nicht vermiethet sind) Rathhäuser, Wachthäuser, Hirtenhäuser, Spritzenhäuser, Gefängnisse, so wie überhaupt alle zu allgemeinen Staatszwecken oder zu dem Bedürfniß ganzer Gemeinden bestimmte Gebäude.

Gleiche Befreiung genießen Oekonomiegebäude, daferne sie ausschließlich entweder zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbaues, oder zu Stallungen für solche Thiere dienen, welche entweder als Zugvieh ausschließlich für den Ackerbau verwendet werden, oder deren Zucht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ackerbau steht.

Dergleichen Oekonomiegebäude sollen auch in dem Fall der Steuer nicht unterworfen seyn, wenn sie, zwar nicht ausschließlich, jedoch vorzugsweise zu dem eben angegebenen Gebrauch verwendet werden. Dem Orts-

Feldgericht steht die Entscheidung hierüber zu, von welcher der Recurs an das Landamt genommen werden kann.

Die Befreiung der vorstehend bezeichneten Gebäude von Steuern hören auf und tritt resp. gar nicht ein, so wie sie ganz oder theilweise zu andern als den angegebenen Zwecken verwendet werden.

Art. 19. Die im Jahr 1826 aufgestellten Gebäudekataster dienen bei der Gebäudesteuer auch fernerhin zur Grundlage. Da jedoch in diesen Katastern die auf einem und demselben Flächenraum aufgeführten, und einem und demselben Eigenthümer gehörenden Gebäude in einer Hauptsumme abgeschätzt sind, so soll da, wo es nothwendig ist, die Abschätzung der nach dem vorhergehenden Artikel aus der Besteuerung herausfallenden Oekonomiegebäude in folgender Weise nachträglich geschehen:

1) Das Landamt ernennt einen Sachverständigen — Maurer oder Zimmermann — zur Vollziehung dieser Abschätzung, und nimmt denselben zu dem Ende in Eid und Pflichten.

Die Abschätzung geschieht in der Art, daß besagter Taxator die bereits feststehende Haupttaxationssumme auf die einzelnen Gebäude nach eines jeden verhältnißmäßigen Werth repartirt. Die von ihm für jedes einzelne Gebäude ausgemittelte Werthsumme muß als letzte Ziffer eine Null haben, und diese einzelnen Taxen zusammen genommen, der bereits feststehenden Hauptsumme für den ganzen Complexus von Gebäuden gleich seyn. Eine Abänderung der letztern ist ihm schlechterdings untersagt.

2) Das Landamt weiſet den erſten Feldgeſchwornen eines jeden Orts an, dem beſagten Tarator diejenigen Hofraithen anzugeben, worin die in Nr. 1 verordnete Taration ſtatt zu finden hat, und läßt dem letzteren zugleich das betreffende Gebäudekataſter einhändigen.

3) Der Tarator hat hierauf die Abſchätzung vorzunehmen, in dem Kataſter neben jedes einzelne Gebäude die von ihm dafür ausgemittelte Summe zu bemerken, dieſe einzelnen Summen zu addiren, und unter jede ſolche Hauptſumme ſeinen Namen eigenhändig zu unterzeichnen, auch das Kataſter alsdann dem erſten Feldgeſchwornen wiederum zuzuſtellen.

4) Letzterer fertigt nach einem ihm von dem Landamt zu ertheilenden Formular ein Verzeichniß derjenigen Gebäude, welche als Oekonomiegebäude bei der Gebäudeſteuer außer Anſatz zu bleiben haben, ſendet ſolches nebſt dem Gebäudekataſter an das Landamt ein, und letzteres läßt in den Steuerkataſtern die erforderlichen Einträge beſorgen.

5) Gegen die von dem Tarator feſtgeſetzten relativen Werthſummen der einzelnen Gebäude findet keinerlei Einrede ſtatt. Es hat daher auch keine Mittheilung derſelben an die Betheiligten zu geſchehen, und es dürfen keine Beſchwerden dagegen angenommen werden.

Art. 20. Tritt nach Beendigung dieſer erſten Repartitionsabſchätzung die Nothwendigkeit dieſer Operation bei einem Complex von Gebäuden ein, ſo iſt ſolche von dem Orts-Feldgericht jedoch genau nach den in dem vorhergehenden Artikel feſtgeſtellten Grundſätzen

und zu demselben Zeitpunkt, wie die Abschätzung der neuen Gebäude vorzunehmen, auch auf gleiche Weise, wie im Art. 19 vorgeschrieben ist, zu vollziehen.

Wer in Zukunft ein Gebäude zu der in Art. 18 näher bezeichneten Ackerbau-Oekonomie anwendet, und von der hiermit verbundenen Steuerbefreiung Gebrauch machen will, hat dem ersten Feldgeschwornen die Anzeige davon zu machen, damit, wenn das Feldgericht das Begehren gegründet findet, von ihm das Nöthige in den jedes Jahr wegen Abschätzung der neuen Gebäude an das Landamt zu erstattenden Bericht deßhalb aufgenommen wird. In letzterem ist von dem Feldgerichte gleichfalls die Anzeige solcher Gebäude aufzunehmen, welche bis dahin als Oekonomie-Gebäude benutzt, nun zu andern Zwecken verwendet werden, und daher der Gebäudesteuer wieder unterliegen.

Art. 21. Die Abschätzung der neu aufgeführten, noch nicht in dem Gebäudekataster eingetragenen und der abgeänderten Gebäude, soll aber in Zukunft nach den folgenden Grundsätzen vorgenommen werden:

Der Zweck einer solchen Abschätzung besteht nicht darin, den mehr oder weniger von wechselnden Umständen abhängigen Geldwerth, welchen die Gebäude im Augenblick der Abschätzung haben, auszumitteln, als vielmehr das Verhältniß festzustellen, worin deren Werth zu dem bereits ausgemittelten Werth früher abgeschätzter Gebäude steht. Bei jeder neuen Abschätzung sollen daher die abzuschätzenden Gebäulichkeiten möglichst mit andern Gebäuden von ähnlicher Lage und Beschaffenheit desselben Orts verglichen und mit dem bereits feststehenden Werth der letztern die Summen bemessen werden, womit die abzuschätzenden Gebäude in die Steuer zu legen sind.

Hierbei ist für jedes einzelne, für sich bestehende Gebäude die Werthsumme besonders, und zwar mit einer solchen Zahl auszudrücken, daß die letzte Ziffer derselben jederzeit eine Nulle ist, so, daß sich dieselbe in zehn gleiche Theile ohne Bruch theilen läßt.

Der Raum, worauf die Gebäude stehen, so wie der zu einem Haus oder einer Hofraithe gehörige Hof ist in die Abschätzungssumme mit zu begreifen.

Die Mitglieder der Feldgerichte und alle sonst zu Gebäudeschätzern ernannte Sachverständige sind vorgängig ihrer Verpflichtung hiernach anzuweisen, und ihnen jedesmal das Gebäudekataster des betreffenden Orts zu Handen zu stellen. Das Verfahren selbst soll in nachstehender Weise statt finden:

Art. 22. Der Schultheiß eines jeden Dorfes reicht in den ersten zehn Tagen des Monats September eines jeden Jahres ein Verzeichniß:

a) der seit der letzt verflossenen Taration neuerbauten Gebäude:
b) der seitdem abgeänderten, und
c) der seitdem abgerissenen oder sonst vernichteten Gebäude

bei dem Landamt ein. Letzteres weiset hierauf das Feldgericht des betreffenden Orts an, die Abschätzung der neuerbauten oder abgeänderten Gebäulichkeiten innerhalb der nächsten acht Tage vorzunehmen, die neue Eintragung resp. Abänderung in dem Gebäudekataster zu bewirken und dasselbe sodann dem Ortsschultheiß einzuhändigen. Dieser ladet die Eigenthümer besagter Gebäulichkeiten ein, das Kataster innerhalb der nächsten acht Tage bei ihm einzusehen und schickt solches, die Einsicht mag statt gefunden haben oder nicht, nach

Verlauf der acht Tage an das Landamt. Innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage können daselbst von dem Eigenthümer Beschwerden über den Anschlag geführt werden. Nach Verlauf dieser Zeit werden keine Beschwerden mehr angenommen.

Die Art der Prüfung solcher Beschwerden bleibt dem Ermessen des Landamts anheimgestellt. Seine Entscheidung muß auch im Fall eines Recurses an die höhere Behörde vor der Hand befolgt werden.

Gegen die landamtliche Entscheidung steht innerhalb vierzehn Tagen nach Insinuation derselben der Recurs an den Senat, als letzte Instanz, offen.

Art. 23. Es steht dem Beschwerdeführer, bei Vorbringung seiner Beschwerde bei dem Landamt, frei, zugleich auf eine abermalige Abschätzung anzutragen, und er hat alsdann zugleich dazu einen Sachververständigen namhaft zu machen. Den zweiten Sachverständigen ernennet in einem solchen Fall der Schultheiß des betreffenden Ortes aus den Mitgliedern des Feldgerichts eines benachbarten Frankfurtischen Dorfes, den dritten aber das Landamt. Nach von letzterem vorgenommener Beeidigung der drei Experten schreiten diese zur Abschätzung, und legen das darüber geführte Protokoll dem Landamt zur geeigneten Verfügung vor.

Art. 24. Die durch die Abschätzung des Feldgerichts entstehenden Kosten hat die Gemeindekasse des betreffenden Dorfs zu tragen. Alle nachherigen Kosten sollen in dem Fall, wenn die Beschwerde ungegründet befunden wird, von dem Beschwerdeführer bezahlt werden.

Eine Beschwerde wird nur alsdann als gegründet angesehen, wenn von Seiten des Landamts oder des

Senats eine abändernde Entscheidung darauf erfolgt, oder, wenn die durch eine spätere Taxation ausgemittelte Summe um mehr als den zehnten Theil von derjenigen Summe abweicht, worüber die Beschwerde erhoben worden ist.

Art. 25. Gegen definitiv festgestellte Gebäudewerthe findet keinerlei Einrede statt, und auf eine Revision derselben können die Eigenthümer nur in dem Fall antragen, wenn die Umgebung der Gebäude, oder deren Baubeschaffenheit eine beträchtliche, von dem Ortsschultheißen oder dem Feldgericht bescheinigte, den Werth verringernde Veränderung erlitten hat.

Art. 26. Der definitiv festgesetzte Gebäudewerth heißt das Gebäudesteuerkapital. Von jedem Hundert Gulden solchen Gebäudesteuerkapitals sind im Simplum drei Kreuzer Steuer zu entrichten.

Art. 27. Von Gebäuden, worauf Grundlasten — welcherlei Art solche seyn mögen — haften, entrichtet der Eigenthümer nur so viel Gebäudesteuer, als nach Abzug der von den Grundlasten bezahlten Gefällsteuer (Tit. III.) übrig bleibt.

Art. 28. Sind Erbpächte zugleich von Gebäulichkeiten und von nutzbaren Grundflächen zu entrichten, so soll die Steuerminderung von der von diesen Gegenständen zu bezahlenden Gebäudesteuer und Grundsteuer verhältnißmäßig in Abzug gebracht werden.

Art. 29. Abgerissene oder sonst vernichtete Gebäude werden auf Verfügung des Landamts im Gebäudekataster gelöscht.

Art. 30. Der Ausschlag der Gebäudesteuer erfolgt nach demjenigen Besitzstand, welchen die Steuerkataster nach Beendigung der im Herbst jedes Jahres

in jeder Gemeinde ſtattfindenden Ab- und Zuſchreibung ausweiſen, ſo, daß an dieſem Ausſchlag ſpäterhin keine Aenderung mehr gemacht werden darf. Treten im Lauf des darauf folgenden Jahres Eigenthumsveränderungen ein, ſo haben ſich der abgehende und der eintretende Eigenthümer über den von einem jeden von ihnen an dem Steuerbetrag des laufenden Jahres zu bezahlenden Antheil zu verſtändigen. Der neue Eigenthümer bleibt in einem ſolchen Fall jederzeit für den vollen Steuerbetrag des Jahres, worin die Eigenthumsveränderung vorfällt, bis zu deſſen gänzlicher Bezahlung verhaftet.

Titel V.

Von der Klaſſenſteuer.

Art. 31. Es iſt die Klaſſenſteuer zu entrichten:

1) von den in einer Ortsgemarkung wohnhaften, ſelbſtſtändigen, großjährigen Perſonen, welche entweder darin oder von da aus irgend ein Gewerbe oder einen Nahrungszweig betreiben; desgleichen von den minderjährigen oder unter Curatel ſtehenden Perſonen, für deren Rechnung ein ſolches Gewerbe oder ein ſolcher Nahrungszweig betrieben wird;
2) von den außerhalb der Ortsgemarkung wohnenden Perſonen, welche innerhalb derſelben ein Gewerbe oder einen Nahrungszweig betreiben oder betreiben laſſen, wegen deſſelben;
3) von den anweſenden ſelbſtſtändigen, großjährigen Ortsangehörigen, wenn ſie auch kein Gewerbe oder Nahrungszweig betreiben;
4) von den außerhalb der Ortsgemarkung ſich aufhaltenden Gemeindemännern und Wittwen von Gemein-

demännern; bei der Staatssteuer jedoch, insofern diese nicht wegen ihres Aufenthalts und Erwerbes in Frankfurt schon daselbst persönlich besteuert werden;

5) von den in einer Ortsgemarkung mit, auf gewisse Zeit beschränkter, Erlaubniß wohnhaften, nicht zur Frankfurter Bürgerschaft gehörenden fremden selbstständigen Personen oder sogenannten Permissionisten, die kein Gewerb treiben, daferne sie kein besonderes Permissionsgeld entrichten.

Art. 32. Von Entrichtung der Klassensteuer sollen befreit seyn:

1) die noch nicht im Gemeinderecht stehenden, auf der Wanderschaft oder auswärts in Diensten befindlichen Ortsangehörigen, auch in dem Fall, wenn sie großjährig und deren beide Eltern gestorben sind, dafern kein Gewerb für ihre Rechnung in der Ortsgemarkung betrieben wird;

2) die zwar großjährigen, aber noch bei ihren Eltern in Kost und Wohnung sich befindenden ledigen Ortsangehörigen, sofern sie, wenn sie Männer sind, noch nicht als Gemeindemänner aufgenommen sind;

3) Die Ortsangehörigen und Ortseinwohner, so bei gänzlicher Mittellosigkeit sich wegen Alter, Gebrechlichkeiten oder Krankheit keinen nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben im Stande sind;

4) die sich mit, auf gewisse Zeit beschränkter, Erlaubniß in einem Dorfe aufhaltenden, ein besonderes Permissionsgeld entrichtenden und kein Gewerb betreibenden fremden Personen.

Art. 33. Nur die Hälfte der Klassensteuer sind zu entrichten schuldig:

1) Wittwen;

2) ledige Frauensperſonen;
3) minderjährige oder unter Curatel ſtehende Perſonen.

Werden Gewerbe für Rechnung von Minderjährigen betrieben, ſo dauert die vorſtehende Begünſtigung bis zur Großjährigkeit des jüngſten Kindes.

Die Begünſtigung mit dem halben Anſatz erſtreckt ſich nur auf die oben genannten Perſonen ſelbſt und nicht auf die Gewerbgehülfen, welche von ihnen verwendet werden.

Wo aber in dem Tarif Frauensperſonen als gewerbtreibend bemerkt ſind, bleibt es bei dem dort gemachten ganzen Anſatz.

Art. 34. Der dieſem Geſetz angefügte Tarif beſtimmt die Schuldigkeit eines jeden Steuerpflichtigen beim Anſatz des Simplums. Die mit dem Anſatz der Steuer beauftragten Perſonen und Behörden haben nach dem Umfang des Geſchäftsbetriebs eines jeden, und nach Pflicht und Gewiſſen, den entſprechenden Anſatz nach den angeordneten Klaſſen auszuwerfen In dem Tarif nicht genannte Gewerbszweige werden in dem Verhältniß angeſetzt, welches nach der Aehnlichkeit mit andern tarifirten Gewerben dem im Tarif nicht benannten Nahrungszweig zunächſt entſpricht.

Art. 35. Iſt zu Betreibung eines Gewerbs eine beſondere obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich, ſo muß ſolche zuvor eingeholt werden, ehe das Gewerb betrieben werden darf. Die Entrichtung der Klaſſenſteuer kann dieſe Erlaubniß nicht erſetzen, noch ein Recht oder Anſpruch daraus abgeleitet werden, wenn dieſelbe für ein ſolches Gewerbe irrthümlich erhoben worden wäre.

Art. 36. Der Anſatz der Steuerſchuldigkeit ſoll nach denjenigen Gewerben und Nahrungszweigen Statt

finden, welche der Steuerpflichtige betreibt oder betreiben läßt.

Bei Festsetzung des Steueransatzes ist das in den letzten zwölf Monaten betriebene Gewerb und dessen Umfang zum Grund zu legen.

Die innerhalb eines Steuerjahres in den Gewerb- und Nahrungsverhältnissen vorfallenden Veränderungen sollen erst in dem nächsten Jahre bei dem Steueransatz zur Berücksichtigung gelangen.

Art. 37. Bei den Gewerben, welche mit Gehülfen betrieben werden, hat der Eigenthümer des Geschäfts zuerst wegen seiner selbst den dafür ausgeworfenen Ansatz im Simplum zu entrichten; sodann, wenn er mit Gewerbegehülfen arbeitet, auch noch wegen eines jeden derselben den dafür im Tarif ausgeworfenen Ansatz, ebenfalls im Simplum.

Art. 38. Als Gewerbsgehülfen sind alle Personen zu betrachten, welche vermittelst dafür eigends erworbener Fertigkeiten an den eigentlichen Gewerbsarbeiten Theil nehmen, ohne Unterschied, ob sie bei dem Gewerbseigenthümer im Hause wohnen oder nicht. Lehrjungen sollen nur in dem Fall als Gewerbgehülfen angesehen werden, wenn sie das dritte Lehrjahr angetreten haben. Bei eigenen Kindern wird, in Ermangelung eines andern zuverlässigen Anhaltpunktes, die Lehrzeit von dem Confirmationstag an berechnet.

Art. 39. Als Gewerbgehülfen sollen nicht in Aufrechnung gebracht werden:

1) Knechte, Mägde, Taglöhner und Taglöhnerinnen, sowohl solche, die bei der Landwirthschaft, als solche, welche bei anderen Gewerben verwendet werden;

2) Mühlknechte, Aufwärter und Aufwärterinnen in Wirthshäusern, und Hausknechte, indem der Ansatz der Steuer bei denjenigen Gewerbtreibenden, welche diese Personen verwenden, durch andere Rücksichten bestimmt wird.

Art. 40. Der Steueransatz für die Gewerbegehülfen findet nach derjenigen Zahl derselben Statt, welche in den zuletzt verflossenen zwölf Monaten im Durchschnitt bei dem betreffenden Gewerbseigenthümer gearbeitet hat. Ausnahmen darin, während eines kurzen Zeitraums, sowohl in mehr als minder, bleiben außer Berücksichtigung.

Verändert sich im Lauf eines Jahres die Zahl der Gewerbegehülfen, — es mag sich solche nun vermehren oder vermindern —, so soll dieses nur auf den Steueransatz des folgenden Jahres Einfluß haben, keineswegs aber in dem Ansatz für das laufende Jahr eine Veränderung nach sich ziehen.

Art. 41. Wer entweder selbst, oder durch die Seinigen, oder durch seine Haushaltungsgenossen oder überhaupt durch in seinen Diensten stehende Personen in demselben Ort mehr als ein Geschäft oder Gewerbe betreibt oder betreiben läßt, hat von demjenigen derselben, welches am höchsten tarifirt ist, den vollen Ansatz, und von jedem andern die Hälfte desselben zu entrichten. Diese erleichternde Verfügung bezieht sich bei Gewerben, welche mit Gehülfen betrieben werden, jedoch nur auf den Ansatz für den Gewerbeigenthümer, und nicht auf den wegen der Gewerbgehülfen. Dieser letztere bleibt vielmehr unter allen Umständen unverändert. Besteht das zweite Geschäft, welches der Steuerpflichtige betreibt oder betreiben läßt, in Ackerbau oder

Pachtungen von Gütern zur landwirthschaftlichen Benutzung, so hat er statt der Hälfte des Ansatzes unter allen Umständen von jedem Morgen einen Kreuzer im Simplum zu entrichten.

Art. 42. Für mehrere oder verschiedene Nahrungszweige haben diejenigen zu gelten, welche mit einander in keiner unmittelbaren oder nothwendigen Verbindung stehen. Als verschiedene Nahrungszweige sollen aber nicht betrachtet werden:

1) Branntweinbrennerei beim Ackerbau;
2) Fruchtmäklerei beim Fruchk- und Mehlhandel;
3) Frucht- und Mehlhandel bei Betreibung der Müllerprofession;
4) Bierwirthschaft bei der Bierbrauerei ausschließlich zum Selbstverzapfen;
5) Seifensiederei beim Lichtermachen;
6) Barbiren bei Betreibung der Wundarzneikunst;
7) Der Branntweinzapf bei der Krämerei;
8) Das Bleichen und Bügeln bei Betreibung der Wäscherei;
9) Das Feilhalten von selbstgezogenem Obst, Gemüse u. dgl.

Art. 43. Ferner sollen nachgehende Beschäftigungen Einzelner, wenn sie neben einem andern Gewerb vorkommen, und nur als Beihülfe zum nothdürftigen Lebensunterhalt dienen, außer besonderem Ansatz bleiben:

1) Das Spinnen in Leinen, Wolle und Baumwolle;
2) Das Leinweben auf einem Webstuhl, ohne Gehülfen;
3) Gärtnerei ohne Gehülfen;

4) Fuhrwerk um Lohn beim Ackerbau, wenn der Besitzer nur ein Pferd hat;
5) Wäscherei ohne Gehülfen;
6) Der Verkauf von Milch, wenn nur eine Person dadurch beschäftigt wird;
7) Das Viehschlachten um Lohn von Personen, die keine Metzger von Profession sind;
8) Das Musiciren auf Kirchweihen;
9) Taglöhnerei, es mag solche nun von Mann und Frau, oder nur von einem von ihnen verrichtet werden.

Art. 44. Wenn die unter No. 50 des Tarifs namhaft gemachten Wirthe, auch Bier, Aepfelwein und Branntwein verzapfen, und die unter No. 31 benannte, auch Liqueure oder sonstige Getränke ausschenken, sollen sie hierfür in keinen besondern Ansatz kommen, vielmehr solcher aus den angeordneten Klassen so gegriffen werden, daß auch diese Gattung des Nahrungsbetriebs dabei berücksichtigt ist.

Art. 45. Im Herbste eines jeden Jahres werden die seit der letzten Klassensteuerregulirung in das Gemeinderecht Aufgenommenen, so wie die in den Personal-, Gewerbs- und Nahrungsverhältnissen sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgegangenen Veränderungen, auf Verfügung des Land-Amts, von dem Schultheißen in das Klassensteuerkataster eingetragen, und dasselbe sodann von letzterem dem Gemeindeausschuß vorgelegt.

Art. 46. Der Gemeindeausschuß hat das Klassensteuerkataster von Blatt zu Blatt genau zu durchgehen, und nach Maßgabe dieses Gesetzes bei jedem Steuerpflichtigen das Steuersimplum gewissenhaft auszuwerfen. Es geschiehet dieses bei Verschiedenheit der Meinungen

nach Stimmenmehrheit. Auch sollen die Mitglieder der Gemeindeausschüsse nach ihrer Erwählung zu genauer Vollziehung dieses Gesetzes besonders in Eid und Pflicht genommen werden.

Ueber den Ansatz der Klassensteuer wird ein kurzes Protokoll geführt, und dieses von allen dabei gegenwärtig gewesenen Mitgliedern unterzeichnet.

Art. 47. In den größern Orten Bornheim und Oberrad wird der Steueransatz auf die Art bewerkstelligt, daß der Ortsschultheiß und zwei von dem Gemeindeausschuß aus seiner Mitte erwählte Männer das Klassensteuerkataster von Blatt zu Blatt durchgehen, bei denjenigen Steuerpflichtigen, wobei sie einstimmig der Meinung sind, daß der von dem Land-Amt in dem vorigen Jahr gemachte Steueransatz unverändert fortzubestehen habe, denselben sogleich auswerfen, die übrigen nach ihrer Meinung neu einzuschätzenden Personen aber aufzeichnen, und nach beendigter Durchgehung des Katasters die Liste darüber dem ganzen versammelten Gemeindeausschuß vorlegen.

Letzterer verfährt in Ansehung dieser noch zu bestimmenden Steueransätze alsdann so, wie in dem vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist. Es ist bei diesem Geschäft jedem Mitglied des Gemeindeausschusses unbenommen, sich nach den von den vorgenannten drei Personen bereits bewerkstelligten Steueransätzen zu erkundigen, um einer verhältnißmäßigen Besteuerung um so mehr versichert zu seyn.

Art. 48. Wenn ein Steuerpflichtiger bei gänzlicher Mittellosigkeit sich wegen Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit keinen nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben im Stande ist, so soll er ganz außer Ansatz

gelassen, jedoch auf seinem Blatt der Grund dazu bemerkt werden.

Jedes Jahr muß eine solche Freilassung aufs Neue in Ueberlegung gezogen, und wenn die Umstände noch die nämlichen sind, wie oben bemerkt, verfahren werden. Haben sich solche aber verändert, so ist sein Steueransatz diesem gemäß zu reguliren.

Art. 49. Wenn ein Steuerpflichtiger inzwischen gestorben ist, oder aus einer sonstigen Ursache aus der Klassensteuer herausfällt, so ist dieses mit deutlichen Worten auf seinem Blatt in dem Kataster zu bemerken.

Art. 50. Nach vollendetem Steueransatz wird das Klassensteuerkataster nebst dem Protokoll des Gemeindeausschusses darüber an das Landamt eingeschickt, welches die Steueransätze definitiv regulirt, und hierauf den Ausschlag anordnet.

Art. 51. Die Beschwerden über Ansätze der Klassensteuer werden so behandelt, wie im Titel VII. näher angegeben ist.

Titel VI.

Von dem Ausschlag der Steuern.

Art. 52. Der Betrag der in den Dorfschaften des hiesigen Gebiets jedes Jahr zu entrichtenden Staatssteuer wird von dem Senat auf vorausgegangenen verfassungsmäßigen Beschluß des gesetzgebenden Körpers bestimmt.

Das Land-Amt hat für die Bekanntmachung der also genehmigten Ausschläge, so wie für die Fertigung der Steuerrollen und Steuerzettel und für die Vollziehung zu sorgen.

Art. 53. Die Ausmittelung und Feststellung der nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Gemeinde-Umla-

gen geschieht nach Vorschrift des Tit. V. der Gemeindeordnung. Werden die Gemeinde-Umlagen auf demselben Steuerzettel wie die Staatssteuern erhoben, so muß sich für eine jede dieser beiden Erhebungen eine besondere Kolumne auf besagtem Steuerzettel befinden, so daß genau ersehen werden kann, wie viel der für jede Steuerart zu entrichtende Betrag in der Staatssteuer und dann wieder wie viel er in der Gemeinde-Umlage ausmacht.

Art. 54. Jeden Monat findet eine Erhebung statt. Es wird dem Ermessen des Landamts überlassen, die Zahlung der zu entrichtenden Summe auf diejenigen Monate zu vertheilen, worin jeder Steuerpflichtige nach seinen Gewerbs- und Nahrungsverhältnissen zur Leistung der Zahlung am besten befähigt ist.

Art. 55. Die gefertigte Steuerrolle wird von dem Land-Amt zur Erhebung dekretirt und dem Einnehmer zur Bewerkstelligung der letztern zugefertigt. Zugleich läßt das Land-Amt die aus derselben ausgezogenen Steuerzettel durch den Schultheißen des betreffenden Orts an die Steuerpflichtigen austheilen, auch hat der Schultheiß deren Insinuationstag darauf zu bemerken.

Art. 56. Der Einnehmer ist verbunden, jedem Steuerpflichtigen auf sein Ersuchen die Einsicht der in der Steuerrolle enthaltenen Steuervertheilung und der ihn selbst betreffenden Posten zu gestatten, auch jede sachdienliche Erklärung zu ertheilen.

Titel VII.

Von den Beschwerden über den Steuerausschlag und deren Erledigung.

Art. 57. Wer sich durch einen Steuerausschlag beschwert erachtet, hat seine Beschwerde innerhalb der

ersten vier Wochen nach Insinuation des Steuerzettels bei dem Land-Amt vorzutragen. Später vorgebrachte Beschwerden dürfen nicht berücksichtigt werden.

Schriftliche Beschwerden werden innerhalb besagter vier Wochen täglich angenommen, und es wird auf gleiche Weise von dem Land-Amt Entscheidung darauf ertheilt. Der Beschwerde muß eine genaue Abschrift des Steuerzettels, so weit er die ausgeschlagenen Summen und die Zahlungstermine betrifft, beigefügt seyn, und es kann nur in diesem Fall eine Entscheidung gewärtigt werden.

Außerdem können an einem dazu bestimmten Vormittag in jeder der gedachten vier Wochen mündlich Beschwerden auf dem Land-Amt vorgebracht werden, wenn die Steuerzettel, über deren Bestimmungen solche geschehen wollen, zugleich in Original vorgelegt werden. Insofern der Beschwerdeführende, in Folge der empfangenen Belehrungen, nicht selbst von seiner Beschwerde absteht, also eine Entscheidung des Land-Amts darüber erforderlich wird, oder falls die Beschwerde eine vorherige genauere Untersuchung erheischt, soll besagte Entscheidung, insofern sie abschläglich ausfällt, dem betreffenden Steuerpflichtigen durch den Ortsschultheißen mündlich bekannt gemacht werden; auch letzterer gehalten seyn, dem Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen, daß dessen Steuerbeschwerde von dem Land-Amt abgewiesen worden ist. Von dem Land-Amt erlassen werdende, abändernde Verfügungen dagegen werden kurzer Hand dadurch zur Ausführung gebracht, daß der Einnehmer den Befehl erhält, die nachgelassene Summe auf dem Steuerzettel abzuschreiben und den Steuerpflichtigen zu

dem Ende bei der nächsten Steuerhebung damit vorzubescheiden.

Der Wochentag, an welchem mündliche Beschwerden auf dem Land-Amt angenommen werden, soll jederzeit bei den Ortsschultheißen zu erfragen seyn.

Art. 58. Der Recurs von der Entscheidung des Land-Amts gehet innerhalb vier Wochen, von der Bekanntmachung dieser Entscheidung, an den Senat als letzte Instanz. Der Beschwerdeschrift muß nothwendig eine getreue Abschrift des Steuerzettels, gegen dessen Bestimmungen Beschwerde geführt wird, so weit er die nach den einzelnen Steuerarten, so wie für Lokalumlagen ausgeschlagenen Summen und die darin festgesetzten Zahlungstermine besagt, so wie die abschlägige Entscheidung des Land-Amts, oder falls solche mündlich erfolgt wäre, die Bescheinigung des Schultheißen darüber beigefügt werden.

Art. 59. Es mag eine Steuerbeschwerde bei dem Land-Amt oder bei dem Senat vorgebracht worden seyn, so hat vor der Hand nichts desto weniger die Erhebung, und, bei nicht erfolgender Zahlung, das Zwangsverfahren seinen ungestörten Fortgang.

Titel VIII.

Von den Personen, welche die Zahlungen für die Steuern zu leisten verbunden sind.

Art. 60. Die Verpflichtung zu Entrichtung der Grundsteuer, der Gefällsteuer und der Gebäudesteuer ruht auf den Eigenthümern der besteuerten Gegenstände.

Die Klassensteuer ist von der Person, welche ein Gewerbe oder einen Nahrungszweig betreibt, oder für

deren Rechnung ein Gewerbe oder ein Nahrungszweig betrieben wird, zu entrichten.

Art. 61. Die Pachter haben die auf die von ihnen gepachteten Gegenstände ausgeschlagenen Steuern vorzulegen, solche in den festgesetzten Zahlungszielen abzuführen, und deren Betrag sich von den Eigenthümern erstatten zu lassen, dafern nicht die Pachtverträge in Ansehung der Erstattung ein Anderes bestimmen.

Art. 62. Obgleich nach dem vorstehenden Artikel die Pächter wegen der Bezahlung der Steuern von den von ihnen gepachteten Objecten in Anspruch zu nehmen sind, so sollen dennoch hierdurch die Eigenthümer von ihrer in Art. 61 ausgesprochenen Verpflichtung nicht entbunden werden. Letztere haben sich vielmehr durch Einsicht der quittirten Steuerzettel zu verlässigen, in wie weit die Pächter die Steuern richtig abgeführt haben.

Art. 63. Nutznießer haben die Steuern, vorbehältlich des Rückgriffs an den Eigenthümer, wo solcher Statt findet, zu entrichten.

Titel IX.

Von der Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der Steuern.

Art. 64. Die Steuern sollen durch dazu besonders bestellte, vom Landamt auf Widerruf ernannte Einnehmer, vorbehältlich der demnächstigen Bestimmungen fixer Remisen für dieselben, erhoben werden. Das Amt eines Schultheißen, eines Beigeordneten und eines Schullehrers ist mit der Steuererhebung unvereinbarlich. Die Kosten, welche durch die Fertigung der Steuerrollen und Steuerzettel und durch die Erhebung

verursacht werden, sollen bei den Staatssteuern von der Staatskasse getragen werden.

Der Steuereinnehmer erhält keinen festen Gehalt, sondern dieser wird nach der Größe der Einnahme festgesetzt. Er hat eine der letzteren angemessene Caution zu stellen, und die im Laufe eines Monats für Steuern eingenommenen Summen zu Anfang des folgenden an die Staatskasse abzuliefern. Er steht unter der besondern Aufsicht und Leitung des Landamts, welches, so oft als es von ihm dienlich erachtet wird, befugt ist, dessen Bücher untersuchen und seine Kasse visitiren zu lassen.

Art. 65. Die Steuerzahlungen finden für jeden Monat jedesmal in der Mitte desselben Statt, auch soll gegen Ende desselben noch eine außergewöhnliche Hebung eintreten. Die Bekanntmachung dieser Tage wird von dem Ortsschultheißen bewerkstelligt, und sie sollen bei demselben jederzeit zu erfahren seyn. Nur an diesen Tagen und zu den festgesetzten Stunden ist der Einnehmer Zahlungen anzunehmen verbunden, selbst dann, wenn er in der betreffenden Gemeinde wohnt. Auch kann demselben nicht zugemuthet werden, die Steuer abholen zu lassen.

Art. 66. Der Zahlungspflichtige hat bei Bezahlung der Steuer den Steuerzettel mitzubringen, und der Einnehmer ist verbunden, die empfangene Zahlung jedesmal besonders darauf zu quittiren. Nur allein die Einnehmer können auf solche Weise gültig bescheinigen. Nicht mitgebrachte Steuerzettel werden von dem Einnehmer durch Ausfertigung eines Duplikats ersetzt, wofür demselben sechs Kreuzer zu entrichten sind.

Die allenfallsigen früheren Zahlungen dürfen auf dem Duplikat nicht nochmals bescheinigt, sondern nur angemerkt werden.

Art. 67. Für alle diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an dem gewöhnlichen monatlichen Hebtag keine Zahlung geleistet haben, fertigt der Einnehmer alsbald Mahnzettel aus, worin der schuldig verbliebene Betrag und der zur außergewöhnlichen Steuererhebung bestimmte Tag angegeben seyn müssen, unter dem Beifügen, daß bei alsdann nicht erfolgender Zahlung von der vorgesetzten Behörde ohne weitere Mahnung auf Kosten des Zahlungspflichtigen die Auspfändung und Versteigerung der Pfänder werde verfügt werden.

Der Ortsschultheiß hat diese Mahnzettel alsbald durch den Gemeindediener den Zahlungspflichtigen gegen die herkömmliche darauf bemerkte und sogleich zu bezahlende Gebühr einhändigen zu lassen.

Bei Verweigerung der letzteren ist der Ortsdiener befugt, ein angemessenes Pfand zu nehmen, und solches zur Auslösung innerhalb acht Tagen bei dem Schultheißen niederzulegen.

Art. 68. Sogleich nach Beendigung des außergewöhnlichen Hebtags stellt der Einnehmer ein Verzeichniß der auch alsdann noch im Zahlungsrückstand Verbleibenden auf, und schickt solches an das Landamt. Letzteres verhängt hierauf das Zwangsverfahren, läßt die gepfändeten Gegenstände in die Verwahrung des Ortsschultheißen hinterlegen, und verfügt, falls sie in einer bei Aufzeichnung der Pfandgegenstände dem Schuldner sogleich bekannt zu machenden Frist gegen Zahlung der Steuer und Erstattung aller Kosten nicht eingelößt

werden, deren öffentliche Versteigerung durch den Ortsschultheißen.

Art. 69. Der Ausmärker, welcher seine Erzeugnisse oder Gefälle unmittelbar bezieht, hat einen zahlungsfähigen Mann in dem betreffenden Ort zu bestellen, welcher die Zahlung für die darauf fallenden Steuern pünktlich leistet. Wird letzteres unterlassen, so belegt der Ortsschultheiß in Folge der ihm von dem Einnehmer eingereichten Liste solcher Zahlungspflichtigen und ihrer Steuerschuldigkeit vom ganzen Jahr, sechs Wochen vor der Erndte von besagten Feldgewächsen oder Gefällen, so viel mit Beschlag, als zu vollständiger Bezahlung der Steuern vom laufenden Jahr der allenfallsigen Rückstände aus früheren Jahren, und sämmtlicher muthmaßlicher Kosten, erforderlich seyn dürfte. Zu Auffindung der betreffenden Grundstücke ist der erste Feldgeschworne dem Schultheißen gegen die Gebühr an Handen zu gehen verbunden.

Erfolgt innerhalb vierzehn Tagen nach der Beschlagnahme keine Zahlung, so hat der Schultheiß auf weitere vierzehn Tage die öffentliche Versteigerung anzuberaumen, und nach fruchtlosem Ablauf dieser fernern Frist die Versteigerung, so weit es nöthig ist, zu vollziehen.

Art. 70. Werden Gegenstände, welche für Steuern gepfändet sind, verkauft, so hat der Ortsschultheiß aus deren Erlös zuerst alle durch das Zwangsverfahren entstandene, noch nicht berichtigte Kosten zu bestreiten, alsdann die Steuersumme, wofür die Pfändung Statt gefunden hatte, gegen Bescheinigung an den Einnehmer abzuführen, und den Rest nur in dem Fall an den Zahlungspflichtigen auszubezahlen, wenn derselbe sich

nicht neuerdings im Rückstand befindet. Wäre letzteres der Fall, so ist der neue Rückstand vorzugsweise daraus zu berichtigen.

Die Schultheißen sind für die pünktliche Vollziehung des Zwangsverfahrens, in so weit es ihnen aufgetragen ist, verantwortlich, und bei nicht genauer Einhaltung desselben, zur Zahlung aus eigenen Mitteln verbunden.

Titel X.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 71. Die Kosten, welche aus der Regulirung der in diesem Gesetz verordneten Steueränderungen entspringen, sind halb von der Staatskasse und halb von den Gemeindekassen der betreffenden Orte zu tragen.

Art. 72. Die Duplikate der Ab- und Zuschreibbücher, worauf die Kataster der Grundsteuer beruhen, und die Kataster über sämmtliche Steuerarten stehen unter der besonderen Aufsicht des Landamts und werden in dessen Amtslokal aufbewahrt. Die Kosten, welche durch deren Unterhaltung und Fortführung verursacht werden, sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Art. 73. Jeder Steuerpflichtige kann gegen die Gebühr einen Auszug aus den Ab- und Zuschreibbüchern und aus den Steuerkatastern, in soweit diese ihn und sein Eigenthum betreffen, verlangen.

Art. 74. Das Landamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Titel XI.

Transitorische Bestimmung.

Art. 75. In jedem der Jahre 1829 bis 1835 inclusive sollen auf den Dorfschaften des hiesigen Ge-

bietes anderthalb Simpla als Staatssteuern erhoben werden, sofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz, diese Finanz-Periode verändert werden sollte.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung, den 14. August 1832.

Gesetz,

die Maßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 31. October dieses Jahrs, und mit Aufhebung des Gesetzes vom 28. October 1831, — zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, wie folgt:

Art. 1.

Wenn in hiesiger Stadt und deren Gebiet eine öffentliche Zusammenrottung mehrerer Personen Statt findet, um sich der Ausführung eines Gesetzes, oder einer in Gefolge eines Gesetzes erlassenen Verfügung mit Gewalt zu widersetzen, oder Gewalt an öffentlichen Personen in Ausübung ihres Berufs, oder Dienstes, oder an öffentlichen Gebäuden und öffentlichem Eigenthum, oder gegen die Person und das

Eigenthum eines Einzelnen zu verüben — so ist das Polizei-Personal angewiesen, die versammelte Menge sofort zum Auseinandergehen aufzufordern und dieses nach Befund unter Beistand der herbeigerufenen Wachtmannschaft zu bewirken.

Art. 2.

Bleiben diese Maßregeln erfolglos, so hat das Polizei-Personal die Befehle des älteren Bürgermeisters einzuholen, und diesem gemäß die versammelte Menge, nachdem folgende Aufforderung:

„Im Namen des Gesetzes wird Jedermann „aufgefordert, sich sogleich von hier weg und „nach Hause zu begeben, indem jetzt die Waf„fen gebraucht werden,"

einmal verkündet seyn wird, mit Gewalt und nöthigenfalls mit Hülfe der bewaffneten Macht auseinander zu treiben.

Art. 3.

Der volle Gebrauch der Waffen darf in einem solchen Falle aber erst dann eintreten, wenn solcher vorher durch Trommelschlag oder Trompetenstoß verkündigt worden ist, namentlich darf dann erst scharf gefeuert werden, wenn eine letzte Warnung durch zwei auf einander folgende blinde Schüsse ergangen seyn wird.

Art. 4.

Wird ein gewaltsamer Angriff auf Wachtposten, Patrouillen oder Wachtmannschaften gemacht, so ist

der Commandant berechtigt, denſelben mit vollem Gebrauch der Waffen abzuwehren und zurückzutreiben.

Art. 5.

Sollte durch die obenerwähnten Maßregeln die Ruhe nicht alsbald wieder hergeſtellt werden können, oder ſollten ſolche Zuſammenrottungen einen ernſteren Charakter annehmen und in einen förmlichen Tumult ausarten und übergehen: ſo wird der Senat ungeſäumt das Tumult-Mandat erlaſſen, und durch den Druck oder Verleſen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen unter Beifügung dieſes Geſetzes und der gegen Ruheſtörer und Tumultuanten verhängten Criminalſtrafen bekannt machen.

Kraft dieſes erlaſſenen Tumult-Mandats, welches mit ſeiner Publication in Wirkſamkeit tritt, iſt

1) jedes Zuſammenſtehen oder Zuſammengehen von mehr als zehen Perſonen auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen nach eingetretener Dämmerung verboten, und wird an und für ſich ſchon als ein Act der Ruheſtörung betrachtet und an einem Jeden mit achttägiger bis zweimonatlicher Gefängnißſtrafe beſtraft;
2) haben ſich alsdann ſämmtliche Commis, Geſellen, Lehrlinge und ſonſt in Dienſten ſtehende Perſonen, ſowohl hieſige als fremde, nach Hauſe zu begeben, und die Familienväter ihre Angehörigen, die Herrſchaften ihr Geſinde, Kaufleute ihre Commis und Lehrlinge, die Handwerker ihre Geſellen und Lehrjungen zu Hauſe

zu halten, wo ihnen aber nicht Folge geleistet wird, so fort die Anzeige dem Polizeiamte zu machen, welches die Contravenienten in eine Arrest- oder Geldstrafe nach Befinden von einem bis zu acht Tagen oder von 5 bis 50 Reichsthaler nehmen kann.

3) Gleichzeitig mit der Publication dieses Tumult-Mandats ist die erforderliche Mannschaft der Stadt- oder Landwehr zum Dienste einzuberufen, so ferne dieß nicht schon früher geschehen ist.

4) Darf kraft der Publication des Tumult-Mandats der volle Gebrauch der Waffen von Seiten der bewaffneten Macht, ohne vorherige Einholung des Befehls des älteren Bürgermeisters, jedoch immer unter Beobachtung der übrigen im Art 2. und 3. enthaltenen Vorschriften eintreten, und endlich kann

5) der Senat alle nöthige Anordnungen wegen früheren Schließens der Wirthschaften und anderer öffentlichen Orte, so wie alle anderen Sicherheitsmaßregeln, und zwar unter einer über die Contravenienten zu verhängenden Polizei-Strafe, die sich bis auf sechswöchentlichen Arrest und Schließen der betreffenden Wirthschaften erstrecken darf, treffen.

Art. 6.

Das Tumult-Mandat bleibt so lange in Kraft, bis dessen Zurücknahme auf die im vorigen Artikel bestimmte Weise bekannt gemacht wird. Der Senat

hat aber in den nächsten 24 Stunden, von Publication des Tumult-Mandates an gerechnet, die gesetzgebende Versammlung von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen und fortdauernd zu erhalten.

Art. 7.

Sollte während des Tumults und so lange das Tumult-Mandat nicht zurückgenommen seyn wird, Feuer ausbrechen, so bleiben die Verordnungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit desselben von dem Senate und den Behörden getroffenen Verfügungen in voller Kraft, indem es nur denjenigen, die nach der bestehenden Feuer-Dienstordnung dazu berufen sind, gestattet und zur Pflicht gemacht ist, zum Brande zu eilen, und zur Löschung des Feuers mitzuwirken.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 6. November 1832.

Gesetz,

die Bestimmung der Criminal-Strafen gegen Ruhestörer und Tumultuanten enthaltend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 31. October 1832, wie folgt:

Art. 1.

Jede öffentliche Zusammenrottung von mehr als zehn Personen, wird, wenn diese Zusammenrottung in der Absicht und zu dem Zweck geschieht:

1) um sich der Ausführung eines Gesetzes oder einer in Gefolge eines Gesetzes erlassenen Verfügung mit Gewalt zu widersetzen, oder
2) um Gewalt an öffentlichen Personen in Ausübung ihres Berufes oder Dienstes zu verüben, oder diese daran zu verhindern, oder

3) um Gewalt an öffentlichen Gebäuden und öffentlichem Eigenthum, oder

4) um Gewalt gegen die Person und das Eigenthum eines Einzelnen zu verüben,

und wenn der obrigkeitlichen Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht sofort Folge geleistet wird, oder die versammelte Menge mit Schreien, Pfeiffen, Steinwerfen und dergleichen im Ungehorsam und Widersetzlichkeit beharrt, oder Thätlichkeit und wirkliche Verletzungen an Personen und Sachen begangen hat, in den sub 1. und 2. enthaltenen Fällen an den Anstiftern und Anführern je nach Schwere des Verbrechens mit einjährigem scharfem Arrest bis zweijähriger Zuchthausstrafe, an den übrigen Theilnehmern mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe; in dem sub 3. erwähnten Falle an den Anstiftern und Anführern mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, an den übrigen Theilnehmern mit sechswöchentlicher bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe; in dem sub 4. erwähnten Falle endlich an den Anstiftern und Anführern, je nach Schwere des Verbrechens, mit sechsmonatlichem scharfem Arrest bis einjähriger Zuchthausstrafe, an den übrigen Theilnehmern mit sechswöchentlicher bis viermonatlicher Gefängnißstrafe, bestraft.

Art. 2.

Gewaltsame Angriffe auf Wachen, Patrouillen, oder einzelne Posten, werden an den Anstiftern und Anführern mit zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe,

an den übrigen Theilnehmern aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 3.

Sollten in den vorerwähnten Fällen von den Ruhestörern und Tumultuanten schwerere peinliche Verbrechen außerdem verübt werden, so treten die auf dergleichen Verbrechen stehende schwerere peinliche Strafen ein.

Art. 4.

Außer vorstehenden Strafen bleiben die Theilnehmer an solchen Zusammenrottungen und die Tumultuanten für die an öffentlichem und Privat-Eigenthum verübten Beschädigungen solidarisch verantwortlich und zu deren Ersatz verbunden. Mitglieder der Stadt- oder Landwehr werden durch jene Theilnahme der Ehre des Dienstes in der Stadt- und Landwehr und Beamten ihres Dienstes verlustig.

Fremde Theilnehmer werden dagegen für immer aus hiesiger Stadt und deren Gebiet verwiesen, auch die Ursache dieser Ausweisung in dem Wanderbuch, Paß oder sonstigen Legitimations-Papieren bemerkt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 6. November 1832.

Gesetz,

die

Bestätigung und beziehungsweise Abänderung

einiger

Abgaben

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die den Fortbestand und die Abänderung mehrerer Abgaben betreffenden Berathungen der verfassungsmäßigen Behörden, während welcher die Fortdauer einiger dieser Abgaben durch Gesetz vom 29. December 1831 (Gesetz- u. Statuten-Samml. Th. V S. 14) sowie die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1831 und 1832 durch Gesetz vom 24. Juli 1832 (ebendas. S. 34) auf die seitherige Weise vorläufig verfügt worden ist, ihre Endschaft erreicht haben, so wird nunmehr auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juni laufenden Jahres andurch verordnet:

I. Sämmtliche bisher bestandenen indirecten Steuern und Abgaben werden mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 29. December 1831, unter Beibehaltung der bisherigen Erhebungsweise und Verwendung derselben, bis zum Schluß des laufenden Jahres 1833 jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen bestätigt, nämlich:

1) daß es zwar auch bei der Wechselstempelordnung vom 15. Juli 1817 jedoch mit dem Anhang belassen wird:

daß alle diejenigen Personen, welche den Kauf von Wechseln und Effecten die mit dem Wechselstempel belegt werden müssen, vermitteln, gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempelordnung verantwortlich sind, und daher, falls sie, dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel und Effecten als solcher besorgen, selbst in die Wechselstempel-Strafe verfallen, die geschwornen Wechselmakler aber zugleich auf die Wechsel-Stempel-Ordnung zu verpflichten und in Contraventionsfällen zu suspendiren sind;

2) daß der Ertrag des Additional- und Salz-Accises, soweit dieß zur Deckung des diesjährigen rechneyamtlichen Bedarfs nöthig seyn wird, der Rechneykasse definitiv zu verbleiben hat.

II. Die Einkommensteuer wird auch für das Jahr 1833 beibehalten, sie ist jedoch für das genannte Jahr nicht nach den Bestimmungen der Gesetze vom 15. Juli 1817 und 7. December 1820, sondern nach den an deren Stelle tretenden, in den nachfolgenden §§ 1 bis 15 und der dem §. 6 als Anlage A beigefügten Tabelle enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und zu verwenden.

§. 1.

Die in den vorderen Jahren unter dem Namen Einkommensteuer erhobene außerordentliche Steuer soll auch für das Jahr 1833, jedoch unter den in den nach-

folgenden Paragraphen enthaltenen abändernden gesetzlichen Bestimmungen dahier erhoben, und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet werden.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

I. Von allen christlichen und israelitischen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Beisassen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

II. Von allen Fremden, welche dahier einen Erwerb treiben (Permissionisten). Jedoch sind von deren Entrichtung befreit:

a) diejenigen, welche zwar dem städtischen Verband fremd sind, aber als Gemeindeglieder der hiesigen Ortschaften die für das Landgebiet angeordneten Staatssteuern entrichten.

b) die nach §. 2 der Gesinde-Ordnung vom 5. März 1822 unter der Benennung „Dienstgesinde“ begriffenen Personen, in so fern sie fremd, unverheirathet und bei der Dienstherrschaft wohnhaft sind.

c) die bei hiesigen Handwerkern eingeschriebenen Gesellen, welche fremd und unverheirathet sind.

III. Von allen denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben;

IV. Von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller sowohl öffentlichen

als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Korporationen.

§. 3.

Von allen, welche nach §. 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesammtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen.

Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, d. h. alle diejenigen, welche in dem hiesigen städtischen Verband stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammendem Vermögen beziehen, oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben.

2) Hiesige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen, und rücksichtlich derselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grund-Eigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen.

3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werth-Anschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen wird erklärt die gesammte ganze jährliche Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Kapital oder Grundvermögen, von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Dienstwohnungen, Pensionen, Handlung, Professionen, Handthierungen, Gewerben oder sonstigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieses steuerbaren Einkommens bildet, und darf also namentlich nicht davon abgezogen werden:

a) der Theil der jährlichen Einkünfte, welche zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden;

b) derjenige Theil der Einkünfte, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für sich und seine Familie oder der Dienstboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, so wie

auch dasjenige, was ein jeder für sich und seine Familie durch den Besitz von eigenem Hause und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des steuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden:

aa) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Wiedererstattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig ist, z. B. Handlungsspesen, Anschaffung des Materials, so weit das Materiale im Steuerjahr verbraucht ist, Gesellenlohn;

bb) was vermöge bereits bestehender Abgaben auf den Gewerben liegt, und davon auch ferner zu den gewöhnlichen städtischen Intraden bezahlt werden soll, z. B. Concessionsgeld der Kaffeewirthe, Mäkergebühren;

cc derjenige Theil des Miethzinses oder der Wohnung, der ausschließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuer-Tabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz (siehe Anlage A).

§. 7.

Das jährliche steuerbare Einkommen soll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden jüngst verflossenen Jahre berechnet werden.

Anlage

Einkommen				Steuerbetrag	
von		kr.		fl.	kr.
fl.	—	—			
„	150	—			
„	200	—			
„	250	—			
„	300	—			
„	350	—			
„	400	—			
„	450	—			
„	500	—			
„	550	—			
„	600	—			
„	650	—			
„	700	—			
„	750	—	30		
„	800	—	—		
„	850	—	30		
„	900	—	—		
„	950	—	30		
„	1000	—	—		
„	1050	—	30		
„	1100	—	—		
„	1150	—	30		
„	1200	—	—		
„	1250	—	—		
„	1300	—	—		
„	1350	—	—		
„	1400	—	—		
„	1450	—	—		
„	1500	—	—		
„	1550	—	—		
„	1600	—	—		
„	1650	—	—		
„	1700	—	—		
„	1750	—	—		
„	1800	—	—		
„	1850	—	—		
„	1900	—	—		
„	1950	—	—		
„	2000	—	—		
„	2050	—	—		
„	2100	—	—		
„	2150	—	—		
„	2200	—	—		

von		bis		fl.	kr.
fl.	6550	— fl.	6599	193	—
„	6600	— „	6649	196	—
„	6650	— „	6699	199	—
„	6700	— „	6749	202	—
„	6750	— „	6799	205	—
„	6800	— „	6849	208	—
„	6850	— „	6899	211	—
„	6900	— „	6949	214	—
„	6950	— „	6999	217	—
„	7000	— „	7049	220	—
„	7050	— „	7099	223	30
„	7100	— „	7149	227	—
„	7150	— „	7199	230	30
„	7200	— „	7249	234	—
„	7250	— „	7299	237	30
„	7300	— „	7349	241	—
„	7350	— „	7399	244	30
„	7400	— „	7449	248	—
„	7450	— „	7499	251	30
„	7500	— „	7549	255	—
„	7550	— „	7599	258	30
„	7600	— „	7649	262	—
„	7650	— „	7699	265	30
„	7700	— „	7749	269	—
„	7750	— „	7799	272	30
„	7800	— „	7849	276	—
„	7850	— „	7899	279	30
„	7900	— „	7949	283	—
„	7950	— „	7999	286	30
„	8000	— „	8049	290	—
„	8050	— „	8099	294	—
„	8100	— „	8149	298	—
„	8150	— „	8199	302	—
„	8200	— „	8249	306	—
„	8250	— „	8299	310	—
„	8300	— „	8349	314	—
„	8350	— „	8399	318	—
„	8400	— „	8449	322	—
„	8450	— „	8499	326	—
„	8500	so weit es reicht		4 pro Cent.	

§. 8.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drei Jahre lang dahier aufgenommen worden, oder erst seit kürzerer Zeit in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, haben ihr steuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumitteln. Für das erste Jahr der Pflichtigkeit ist die Steuer nach einem muthmaßlichen gewissenhaften Anschlag festzusetzen, und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die bereits bestehende, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzte Einkommensteuer-Commission ist mit der Ausführung dieser Verordnung, Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der einschlagenden Geschäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied ist bei dem Senat noch mit einem besondern Eide der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer-Commission sich zu dem ihm obliegenden gewissenhaften Beitrage jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag nach Anleitung der jedesmal von der Commission ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbescheinigung zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen bestimmten Termins, und nachdem die Commission eine

wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Declaranten erlassen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückstande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, so weit sie bekannt, zu greifen und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach dreimaliger Bestrafung dennoch mit der Declaration im Rückstande bleibt, das Recht der Selbstfassion. In einem solchen Falle ist nämlich die Commission verpflichtet, dem säumigen Steuerpflichtigen nach dessen bekannten und muthmaßlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf den Tarif einen Steuerbetrag anzusetzen, welchen der Steuerpflichtige oder dessen Cavent, nachdem ihm dieser Ansatz bekannt gemacht worden seyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; diese Strafe findet jedoch bey Vormündern, Curatoren oder sonstigen Administratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldstrafen zur Einreichung der Declaration anzuhalten sind.

§. 12.

Findet die Behörde das declarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, so ist sie befugt, denselben vorzubescheiden, um ihm ihre Anstände zu äußern, ihn zu belehren und zu verständigen, und solchergestalt eine Berichtigung der Declaration herbeizuführen.

Insofern diese aber nicht mit Einverständniß der Majorität der Commission zu Stande kömmt, ist dieselbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid

über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit seiner Declaration aufzuerlegen; und wenn sich derselbe weigert, diesen Eid abzuleisten, gegen ihn eben so vorzuschreiten, wie gegen den säumigen Declaranten verordnet ist.

§. 13.

Wenn ein Steuerpflichtiger, nachdem er seine Declaration eingereicht hat, oder nachdem ihm der (§. 11.) angesetzte Steuerbetrag angezeigt worden ist, innerhalb der oben bestimmten sechswöchentlichen Frist seine Schuldigkeit nicht entrichtet, so ist derselbe oder dessen Cavent auf exekutivischem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerpflichtiger ordnungsmäßig declarirt hat, jedoch aus erheblichen Ursachen Nachsicht für die Abführung seines Steuerbetrags verlangt, so kann demselben nach Gestalt der Sache ein weiterer Termin zur Zahlung von der Commission bewilligt werden, nach dessen fruchtlosem Ablauf aber der Rückstand gleichfalls exekutivisch beizutreiben ist.

§. 14.

Sobald die Berichtigung des Steuersatzes geschehen ist, so ist die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Contribuent, sobald er die Quittung über die geleistete Zahlung seines Steuerbeitrags erhalten hat, seiner Verpflichtung als entledigt anzusehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er seine Verpflichtung wirklich erfüllt habe, oder nicht, und wegen Bestrafung etwaigen Meineids seinem Gewissen und einem höheren Richter anheim gegeben wird.

Digitized by Google

§. 15.

Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reclamation über und wegen geleisteten Beiträgen zur Einkommensteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde dessen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Commission die Declarationsscheine mit der Quittung über den geleisteten Beitrag den Contribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck sollen die Steuerregister nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Kassabuch sollen hingegen blos die, jeden Tag eingegangenen Posten, ohne Benennung derer, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und ist dieses Buch täglich zu unterzeichnen. Die über jeden Steuerbetrag auszustellende Zahlungsbescheinigung enthält den Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Kassabuch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern der Commission unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal die Bemerkung, daß Jemand seine Declaration eingereicht habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Commission bescheinigt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 6. August 1833.

(Publicirt den 16. August 1833.)

Authentische Erklärung

der

im Art. 11. der Constitutions-Ergänzungs-Acte

gebrauchten Ausdrücke:

„Adelige und zum Gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener.“

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem in neuerer Zeit Zweifel darüber erhoben worden, wer unter den im Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte vorkommenden Ausdrücken: Adelige und zum Gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener zu verſtehen ſey, ſo werden zur Beſeitigung dieſes Zweifels auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 30. Septbr. d. J. jene Bezeichnungen des Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte für künftige Abſtimmungen authentiſch dahin erläutert:

I. Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, ſtimmen in der Abtheilung, wozu ſie nach dieſem Gewerbe gehören.

II. Als zum Gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener ſtimmen in Abtheilung I

1. Alle zum Gelehrten Stande nicht gehörigen Rathsglieder;
2. Alle andere zum Gelehrten Stande nicht gehörigen Bürger, welche zu öffentlichen Dienſtleiſtungen definitiv — und zwar entweder

a. von dem Senate durch Verkugelung, oder nach verfassungsmäßiger Dispensation von derselben, oder

b. von der ständigen Bürger-Repräsentation — angestellt sind,

und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus der Staatscasse beziehen.

3. Alle übrigen zum Gelehrten Stande nicht gehörigen Angestellte und Bedienstete, welche nicht in den sub 2a und b genannten Cathegorien begriffen sind, stimmen dagegen in der Abtheilung, in welche sie ohne Rücksicht auf ihre Dienstanstellung nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte gehören.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 3. October 1833.

(Publicirt den 7. October 1833.)

Gesetz,

die

Abänderung einiger Punkte der hiesigen Proceß-Ordnung, in specie Fristen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. October 1833 wie folgt:

I. Peremtorische Fristen.

§. 1.

Für alle Proceßverhandlungen, wobei nicht schon die Gesetze besondere Fristen vorschreiben, wird von den Gerichten und Civil-Justiz-Aemtern eine einzige, sofort peremtorische, und schon von Rechtswegen unerstreckliche Frist vorberaumt; deren Zeitdauer zu bestimmen hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab, aber in keinem Fall darf eine peremtorische Frist gesetzt werden, welche bei dem Appellationsgerichte und dem Pleno des Stadtgerichts mehr als zwei Monate, bei der Stadtgerichts-Commission, dem Curatel-Amte, dem Stadt-Amte und Land-Justiz-Amte mehr als

14 Tage betragen würde. Nach dem Ablauf der vom Richter bestimmten Frist kann der Gegentheil sowohl um Ausschluß des Säumigen mit der rückständigen Handlung, als auch um Vollstreckung sonstiger, mit dem Ungehorsam verbundenen Rechtsnachtheile anrufen.

§. 2.

Nur aus bescheinigten, dringenden, unvermeidlichen, in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen, kann das Gericht eine möglichst kurze Verlängerung der Frist bewilligen, welche vom Tage der Insinuation des Bewilligungsdekrets an läuft. Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers oder Anwaltes begründen keine Fristgesuche.

II. Nothfristen.

§. 3.

Die Nothfristen für Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel sind folgendermaßen bestimmt:

1) Alle Provocationen gegen Bescheide des Stadt-Amtes oder Land-Justiz-Amtes müssen bei dem Stadtgerichte binnen vierzehn Tagen,

2) alle Appellationen gegen Erkenntnisse des Stadtgerichts, imgleichen alle Revisionen müssen bei dem Appellationsgerichte binnen vier Wochen, vom Tage der Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, bei Strafe der Desertion, eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

Auf Vorstellung des Appellaten, resp. Revisen, können jedoch in einzelnen Fällen diese gesetzlichen Fristen, wegen bescheinigter Dringenheit der Sache von dem Obergerichte abgeändert und eine kürzere Einführungs-

und Rechtfertigungsfrist, bei Vermeidung der Desertion vorberaumt werden.

Die Frist, welche im Gesetz vom 23. August 1831 zur Wahl zwischen der Revision und Oberappellation angeordnet ist, bleibt auf vierzehn Tage von der Interposition der Rechtsmittel an zu rechnen, bestimmt.

§. 4.

Hinsichtlich der vierzehntägigen Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung derjenigen Appellationen, welche gegen Straf- oder Confiscations-Erkenntnisse der administrativen Stadt-Aemter und Polizei-Behörden ergriffen werden, verbleibt es zwar bei der Bestimmung der Artikel 27 und 29 der Constitutions-Ergänzungs-Acte; es soll jedoch dem Beschwerdeführer immer frei stehen, auch ohne weitere Gründe eine einmalige gesetzliche Verlängerung jener Nothfrist um fernere vierzehn Tage zum Behufe der Appellations-Rechtfertigung auszuwirken, indem er das Rechtsmittel binnen der vierzehn Tage gehörig einführt.

§. 5.

Nur unter den im §. 2. vorgeschriebenen Voraussetzungen und Einschränkungen können die Gerichte in Appellations- und Revisionsfällen nach Umständen noch eine weitere, möglichst kurze, vom Ablauf der früheren an zu rechnende Frist zur Rechtfertigung ertheilen.

III. Aufhebung älterer Vorschriften.

§. 6.

Alle in den älteren Proceßgesetzen enthaltenen Vorschriften, welche der gegenwärtigen Verordnung wider-

ſtreiten, insbeſondere die §§ II — V der Provocations-Ordnung vom 20. October 1740, die §§. VII — XI der Verordnung vom 27. Juni 1747, der gemeine Beſcheid vom 15. November 1758 (erneuert den 20. Januar 1787) die §§ 1. 2. § 4. No. 2. §. 5 — 8. der Rathsverordnung vom 22. Juli 1788, die Artikel 27 und 28 der Proceß-ordnung vom 30. Dezember 1819, ſind aufgehoben.

§. 7.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1834 in Ausübung.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 5. November 1833.

(Publicirt den 15. November 1833.)

Gesetz,

das

hiesige Armen- und Stiftungswesen

betreffend.

Allgemeine Stiftungs-Ordnung . . . S. 119

Verwaltungs-Ordnungen der einzelnen öffentlichen milden Stiftungen.

1) Des allgemeinen Almosenkastens . . . . . S. 127
2) Des Hospitals zum heiligen Geist . . . . " 134
3) Des Waisenhauses . . . . . " 139
4) Des Catharinen- und Weißfrauenklosters . . " 146
5) Des Versorgungshauses . . . . . " 151
6) Der Anstalt für Irre und Epileptische . . . " 157

Anl. Ziffer 1. zur allgemeinen Stiftungsordnung: Eidlicher Revers der Pfleger . . . S. 161

Ueber die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß ihrer Alumnen . . . . . S. 162

(Publicirt den 9. December 1833.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlungen vom 19. October, 16. und 20. November 1833.

Allgemeine Stiftungs-Ordnung.

Art. 1.

Der Zweck der öffentlichen milden Stiftungen, wird im Allgemeinen, und unter Bezug auf die, in den einzelnen Verwaltungsordnungen näher angezeigten Zwecke, folgendermaaßen bezeichnet:

1) Der allgemeine Almosenkasten hat die Unterstützung armer hiesiger Bürger, Beisassen oder sonstiger Angehörigen aus der Stadt,
2) Das Hospital zum heiligen Geist hat die Verpflegung der Kranken sowohl in als ausser dem Gebäude, welche dazu nach der Verwaltungsordnung geeignet sind,
3) Das Waisenhaus hat die Obsorge für Waisen und solche Kinder, welche dafür geachtet werden, sowohl in als außer dem Hause,
4) Das Catharinen- und Weißfrauenkloster hat die Unterstützung bedürftiger Bürgerswittwen und Töchter lutherischer Confession,

welche vom Senat zu Conventualinnen ernannt werden, so wie die Erhaltung von 30 Männern lutherischer Confession im Versorgungshaus,

5) Das Versorgungshaus hat den doppelten Zweck, Aufnahme geeigneter Personen in Kost und Wohnung in dem Hause, so wie Aufnahme solcher Personen den Tag über zur Beschäftigung und Verköstigung,

6) Die Anstalt für Irre und Epileptische hat die Aufnahme und Verpflegung solcher Personen, welche mit einer dieser Krankheiten behaftet sind, und sich sonst dazu eignen.

Die Rechte und Pflichten dieser öffentlichen milden Stiftungen sind in den einzelnen Verwaltungsordnungen für dieselben gesetzlich bestimmt.

Art. 2.

Die besonderen Leistungen dieser Stiftungen für den lutherischen Cultus, soweit solche nicht durch Vereinbarung mit dem städtischen Aerar beseitigt sind, oder noch werden, leiden durch die im Art. 1. ausgesprochenen Bestimmungen ihres Zweckes keine Aenderung, wogegen die Instruktion und Verwaltungsordnung der Pflegämter, welche für jedes derselben besonders festgesetzt werden, auf deren Antrag an die Stiftungsdeputation von dem Senat in Uebereinstimmung mit der ständigen Bürger-Repräsentation abgeändert werden können.

Art. 3.

Da das Vermögen der milden Stiftungen Eigenthum der christlichen Gemeinden dahier ist, mithin die Verwaltung derselben wie bisher am zweckmäßigsten

von diesen Gemeinden selbst ausgeübt wird, so wird es hierbei belassen. Zu dem Ende müssen jederzeit Männer aus allen drei christlichen Confessionen unter den Mitgliedern der Verwaltungen bei denjenigen milden Stiftungen, welche keinem Religionstheile ausschließlich angehören, sich befinden.

Der Senat in Verbindung mit der ständigen Bürger-Repräsentation, mit welcher eintretenden Falls zu conferiren ist, hat allein das obrigkeitliche Ober-Aufsichtsrecht über die milden Stiftungen, sowohl hinsichtlich deren Verwaltung und Rechnungsführung, als hinsichtlich deren Organisation, Einrichtung oder deren Abänderung, letzteres, so weit es die Gesetzgebung berührt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der gesetzgebenden Versammlung.

Derselbe ernennt eine Senats-Deputation, welche in seinem Namen dieses Ober-Aufsichtsrecht ausübt und welche den milden Stiftungen direct vorgesetzt ist. Die ständige Bürger-Repräsentation wählt, jedoch nicht aus ihrer Mitte und ihren Angestellten, sondern aus der übrigen Bürgerschaft, diejenige Anzahl von Personen, welche der Geschäftskreis der betreffenden Stiftung erfordert, als Pfleger zu den milden Stiftungen und zeigt dem Senat diese Wahlen an, welcher durch die Stiftungs-Deputation deren eidlichen Revers nach der Fassung in Anlage Ziffer 1. in Empfang nehmen läßt. War Jemand Pfleger einer Stiftung vor dem Eintritt in die ständige Bürger-Repräsentation, so kann er die Stelle beibehalten; abtreten müssen nur diejenigen Pfleger, welche an die Stelle eines Consulenten des Bürger-Collegs berufen, oder in das Stadt-Rechnungs-Re-

visions-Colleg erwählt werden. Es findet diese Bestimmung jedoch auf den dermaligen Consulenten keine Anwendung.

Jeder Stiftung steht es frei, bei der Anzeige der Vacanz einer Pflegerstelle an die ständige Bürger-Repräsentation zugleich passende Individuen für die Wiederbesetzung nahmhaft zu machen, ohne daß jedoch die ständige Bürger-Repräsentation durch diesen Vorschlag bei der Wahl beschränkt würde.

Die Zahl der Mitglieder jedes Pflegamts darf nicht unter fünf seyn. Das Pflegamt jeder Stiftung kann sich einen Rechts-Consulenten wählen, der aber nicht über fl. 200 — Gehalt beziehen darf.

Wer fünf Jahre Pfleger war, hat das Recht abzutreten, unter der Beschränkung jedoch, daß im Lauf eines Jahrs jedesmal nur ein Pfleger abtreten kann und hierbei das Amtsalter den Vorzug bestimmt.

Ueber Gesuche um Entlassung von einer Pflegerstelle hat die ständige Bürger-Repräsentation zu entscheiden.

Art. 4.

Bei jedem Verkauf von Immobilien, auch wenn er im öffentlichen Ausgebot geschieht, desgleichen bei jedem Ankauf und Tausch derselben, bei Bauten die über fl. 500 — betragen, Capitalaufnahmen die nicht in demselben Jahr zurückbezahlt werden können, Leibrenten-Contracten und ähnlichen Geschäften, ist die Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation einzuholen. Zum Erwerb von liegenden Gütern, welche in öffentlichen Versteigerun-

gen feil geboten werden, genügt die vorher eingeholte Beistimmung der Stiftungsdeputation.

Kein Gehalt eines Angestellten darf ohne Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation erhöht, keine Remuneration ohne dieselbe ertheilt werden.

Keine wesentliche und durchgreifende Abänderung an der bestehenden oder einmal festgesetzten Einrichtung darf ohne des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation Genehmigung geschehen, worunter einzelne, das Ganze der Einrichtung nicht abändernde Verbesserungen nicht begriffen seyn können, da von solchen nur der Stiftungsdeputation zur Kenntnißnahme Anzeige zu machen ist.

Zu allen Processen haben die Stiftungen die Autorisation der Stiftungsdeputation einzuholen; jedoch sind Processe gegen den Fiscus, Insatz-Schuldforderungen- und Pachtrückstands-Klagen hierunter nicht begriffen.

Die Anstellung und Verpflichtung der Bediensteten ist dem Pflegamt jeder einzelnen Stiftung überlassen, jedoch wird den Pflegämtern zur Pflicht gemacht, ihre Officianten nur auf Wohlverhalten und vierteljährige Kündigung anzustellen.

Geldanlagen sind als Regel auf hiesige Hypotheken zu machen, hauptsächlich ist aber auf den Erwerb nutzbringender Grundstücke zu sehen.

Art. 5.

Keine Stiftung darf in ihren Capitalstock eingreifen und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der

verschiedenen christlichen Gemeinden sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten, nur die Revenüen davon sind zu den in Art. 1. bezeichneten Zwecken zu verwenden und dürfen diesen unter keinem Vorwande entzogen werden. Sollte bei besonderem Nothstand eine momentane Aushülfe zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einer Stiftung, welche aber nur unter Beistimmung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation aus dem Capitalstock geleistet werden darf, unerläßlich seyn, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Revenüen wieder zu ersetzen. Es versteht sich aber von selbst, daß vor Refundirung einer solchen Aushülfe kein abermaliger Eingriff, wenn auch nur vorübergehend, in den Capitalstock geschehen darf.

Legate, Geschenke und Gottespfennige werden, wenn die Testirer oder Schenker nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet haben, bis zu dem Betrag von Einhundert Gulden des fl. 24 Fußes einschließlich, zur laufenden Ausgabe verwendet, in höherem Betrage aber capitalisirt.

Von dem, was von sämmtlichen Einkünften einer Stiftung jährlich übrig bleibt, wird ein eigener Conto unter der Benennung Reserve-Conto gebildet und durch jährliches Ab- und Zuschreiben fortgeführt. Erfordert es der Nothstand der Hülfsbedürftigen und die gewöhnliche Einnahme reicht nicht aus, so muß dieser Conto ganz oder theilweise, ohne weitere Anfrage oder Ermächtigung verwendet werden.

So lange dieser Reservefond der oben in Art. 1. Nro. 1, 2, 3, 5 und 6 genannten Stiftungen nicht mehr als 10 pro Cent des Capitalstocks der betreffen-

den Stiftung beträgt, darf er nur zu Bedürfnissen derselben, der Ueberschuß muß aber im Nothfall nach vorgängig mit der ständigen Bürger-Repräsentation vereinbartem Beschluß des Senats, auch zur Unterstützung anderer Stiftungen verwendet werden. Jährlich ist dem Senat und der ständigen Bürger-Repräsentation durch die Stiftungsdeputation mit der Bilanz von dem Stande dieser Fonds Nachricht zu geben und eine Uebersicht der Einnahme und Ausgaben des verflossenen Jahrs mit erschöpfendem Bericht über die vorgefallenen Veränderungen vorzulegen.

Die Revision der Bücher hat das Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg alljährlich zu bewirken und das Resultat sowohl der Stiftungs-Deputation als dem Bürger-Colleg mitzutheilen.

Dasjenige was den Stiftungen aus der Verlassenschaft ihrer Alumnen als Ersatz für die Unterstützungs- oder Verpflegungskosten zukommt, ist nicht zu Capital zu schlagen, sondern in die laufende zur Ausgabe bestimmte Einnahme zu schreiben.

Die Hilfskasse zur Unterstützung mittelst unverzinslicher Vorschüsse solcher rechtlichen Bürger, die durch Geldmangel in ihrem Gewerbe gehemmt sind, welche zwar auch eine öffentliche milde Stiftung ist, kommt hier nicht weiter in Betracht, da es bei deren besonders publicirten Statuten sein Bewenden behält. Nur hat die Wahl der Pfleger wie bei den übrigen Stiftungen in Zukunft zu geschehen.

Verwaltungs-Ordnung
des
allgemeinen Almosenkastens.

Art. 1.

Der allgemeine Almosenkasten hat die Armen und Nothleidenden unter den hiesigen Bürgern, Beisassen und sonstigen Angehörigen der drei christlichen Confessionen aus der Stadt, so weit solche nicht von andern milden Stiftungen versorgt werden müssen, oder wirklich versorgt werden und so weit seine jährliche Einnahme zureicht, auf den Fall, daß sie arbeitsunfähig sind, zu unterstützen.

Art. 2.

Das Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens besteht aus neun Mitgliedern, welche einen Senior aus ihrer Mitte erwählen.

Art. 3.

Von den Mitgliedern des Pflegamtes werden sechs zur Vertheilung der öffentlichen Spenden deputirt und zwar in der Art, daß in Ermangelung anderweiter Vereinbarung unter den Mitgliedern jedes Jahr das älteste Mitglied der Deputation aus- und das nächste Mitglied des Pflegamtes in dem Amtsalter an dessen Stelle tritt. Aus jeder Quartier-Commission soll ein von derselben gewähltes Mitglied den Sitzungen der Spendesection beiwohnen können, dieses Mitglied aber nur in den Fällen mitstimmen, wenn von der einem Armen seines Quartiers zu bestimmenden Spende die Rede ist.

Art. 4.

Die übrigen drei Mitglieder, zu welchen stets der Senior gehört, beschäftigen sich mit allen Zweigen der Verwaltung des dem Kasten zuständigen Eigenthums und haben die ganze reine Einnahme, nach Abzug der Kosten, Steuern und Lasten zur Armenspende successiv in monatlichen Raten abzugeben. Wichtige Verwaltungsgegenstände werden von dem gesammten Pflegamt besorgt.

Art. 5.

Die zu den Spenden deputirten Mitglieder (Spendesection) haben den Grundsatz unabänderlich und bei eigener Verantwortlichkeit festzuhalten, daß ihre Ausgabe sich nach der muthmaßlichen Einnahme richten muß, die Einnahme daher nie von der Ausgabe überstiegen werden darf, weil nach dem mit den verfassungsmäßigen Behörden festgestellten, höchst bedeutenden Beitragsquantum ex aerario, welches in keinem Falle erhöht werden kann, für ein Deficit keine Art von Deckungsmittel gefunden werden könnte, sondern lediglich nach Maasgabe der Einnahmen der Betrag der Spenden einzurichten ist. Zu dem Ende haben dieselben mit Anfang Decembers jeden Jahres eine Uebersicht zu entwerfen, worin ihre muthmaßliche Einnahme in dem darauf folgenden Jahr bestehen wird, dem eine andere der unvermeidlichen Ausgaben anzuhängen und solches der Stiftungsdeputation vor Ablauf der ersten Hälfte gedachten Monats durch das Pflegamt vorlegen zu lassen.

Art. 6.

Die Einnahme für die Spenden begreift folgende Rubriken:

1) Den Ertrag der Sammelbüchsen, Dispensationen und anderer unständigen Einnahmen,
2) den reinen Revenüen-Ertrag des Almosenkastens,
3) die jährlichen Subscriptionen,
4) den Zuschuß des Aerars von Einlaß- und Bürgergeldern und dem Pfandamtsgewinn in der festen Summe von fl. 12000 — und
5) an weiterem baaren Beitrag aus der Rechenei-Casse fl. 10,000 — welche jedoch nur bis ultimo December 1834 verwilligt werden, und wobei sich von selbst versteht, daß die neue Wirksamkeit der Spendesection mit schuldenfreier Rechnung begonnen, die von 1833 etwa noch übrigen Verbindlichkeiten derselben also auch noch durch das Aerar gedeckt werden müssen.

Der Bezug des Brodes, welches von den Korneinnahmen des Almosenkastens verbacken und zu den Spenden abgeliefert wird, so wie des Holzes aus dem städtischen Magazin bleibt ausser Anschlag, weil dasselbe an die Armen in natura abgegeben wird.

Art. 7.

Die Spenden-Ausgabe theilt sich:

1) in die ständige für Beamten-Salaire und sonstige Büreau- als Buchdrucker-, Buchbinder- und Schreibmaterialien-Kosten, welche stets mit der größten Sparsamkeit zu bestimmen respective bei Personalveränderungen möglichst zu vermindern sind,

2) in Versorgung derjenigen Kinder, welche als unqualificirt in das Waisenhaus nicht aufgenommen werden können, und

3) in Spenden an Almosen, Kleidungsstücken und Anweisungen an die Suppenanstalt, wozu der ganze Ueberschuß der Einnahme nach Bestreitung der ständigen Ausgaben, aber auch in keinem Fall mehr zu verwenden ist.

Art. 8.

Eine große Erleichterung bei der Spendenvertheilung werden nachstehende Bestimmungen gewähren:

1) Solche Arme, welche allein für sich stehen und aller Mittel beraubt sind, auch irgend einen Erwerb, Alters, Kränklichkeit oder körperlichen Gebrechen wegen, nicht mehr haben, sind zur Uebernahme als Pfründner an das Versorgungshaus zu überweisen.

2) Da viele Personen, welche Spenden genießen, dieselben zur kostspieligen Unterhaltung in einer oder mehreren Leichenkassen verwenden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese mißbräuchliche Verwendung der Spenden künftig aufhöre, wozu die Armenpfleger mit fleißiger Erforschung an Handen zu gehen haben.

3) Solche Arme, welche noch zu irgend einem Erwerb tauglich sind, sollen an das Versorgungshaus zur Uebernahme als Pfleglinge überwiesen und diejenigen, welche sich dessen weigern, als unwürdig von allen Spenden ausgeschlossen werden.

4) Wenn ein Hausvater einen gewissen und sicheren Erwerb hat, so sollen nur in ganz außerordentlichen Ausnahmsfällen dessen Weib und Kinder mit Spenden unterstützt werden. Eltern, welchen für ihre Kinder die Aufnahme in das Waisenhaus angeboten wurde, und welche sich geweigert haben, dieselben dahin zu geben, verlieren dadurch jeden Anspruch auf Spenden.

5) Denjenigen, welche dem Staat Cautionen geleistet haben, dürfen, so lange solche bestehen, keine Spenden verwilligt werden. Auf Bescheinigung der Armuth von Seiten der Spendesection, sind die Cautionen theilweise oder ganz, nach deren Antrag an den Senat, an dieselbe abzugeben, um solche zweckmäßig zu verwenden.

6) Denjenigen Personen, welche bereits von den Confessionalkasten Unterstützung erhalten, dürfen von der Spende-Section nur in dem Falle Spenden bewilligt werden; wenn jene Unterstützung die von gleich Bedürftigen und von der Spende-Section allein unterstützten Personen nicht erreicht und auch alsdann darf nur eine Gleichstellung mit den letzteren dadurch bewirkt werden.

7 u. 8) Auf Vorschlag in doppelter Anzahl von Seiten der unter Mitberathung der Stiftungsdeputation versammelten Spendesection aus den vorliegenden Quartierlisten werden von dem Senat für jedes Quartier, je nach Bedarf 6 bis 9 Armenpfleger gewählt. Dieselben vertheilen

sich in die specielle Beaufsichtigung der Armen nach Districten von 30 bis 40 Hausnummern, an sie gelangen die Ansuchen um Spenden oder Spendenerhöhung aus ihrem betreffenden District und sie haben genau darauf zu achten, bei welchen Armen ihres Districts eine Verminderung, oder gänzliche Einziehung der Spenden nach der Verhältnissen eintreten kann.

9) Die Armenpfleger jedes einzelnen Quartiers versammeln sich einmal in jeder Woche und berathen sich collegialisch unter der Leitung eines selbsterwählten Vorsitzenden, welcher zugleich die Protocollführung entweder selbst besorgt, oder einen andern Pfleger darum ersucht, über die an die einzelnen gerichteten Ansuchen resp. von denselben gestellten Anträge, und berichten, nachdem sie allenfalls die betreffenden Personen vorbeschieden und vernommen haben, die Resultate ihrer Berathung an die Spendesection.

10) Nur auf solche Berichte und die darin enthaltene Empfehlung darf die Spendesection Spenden bewilligen und deren Betrag erhöhen. Sie wird ihre Beschlüsse jedesmal der betreffenden Quartier-Commission anzeigen, damit diese ihre Listen ordentlich führen könne. Die Quartier-Commissionen übernehmen die Vertheilung oder zweckmäßige Verwendung der wöchentlich zu beziehenden Spenden.

11) In jedem Jahr, in der ersten Hälfte des Monats Mai ist eine Revision sämmtlicher Armen vorzunehmen, und dabei nach sich verschaffter persönlicher Ansicht der unterstützt werdenden

Armen und unter Zuziehung der resp. Quartier-Commissionen, welche auch hier nur für das betreffende Quartier mitstimmen, die wenn auch nur für den Lauf des bevorstehenden Sommers möglich werdende gänzliche oder theilweise Einziehung der Spende zu bestimmen. Dieser Revision wird einer der Herrn Stiftungsdeputirten abwechselnd beiwohnen.

12) In dem Local der Spendesection wird an einem bestimmten öffentlichen bekannt zu machenden Tag jeder Woche die Liste sämmtlicher Personen, welche Unterstützungen erhalten, aufliegen, damit jeder hiesige Einwohner, mit Ausnahme der Alumnen, davon Einsicht nehmen und diejenigen zur Anzeige bringen kann, die seiner Kenntniß der Verhältnisse nach, eine Unterstüzzung nicht bedürfen. Die Namen derjenigen Armen, welche aus hierzu besonders bestimmten Stiftungen als sogenannte verschämte Armen Gaben erhalten, sind in diesen Listen nicht aufzuführen.

Art. 9.

In Betreff der angestellten Beamten, welche aus hiesigen Bürgern zu wählen sind, verbleibt es zwar vor der Hand bei denjenigen, die der dermalige Etat der Gehalte aufstellt. Es wird aber von dem patriotischen Eifer der Mitglieder des Pflegamtes erwartet, daß, wo eine Ersparniß einzuleiten möglich werde, solche von ihnen zu desto größerem und erfreulicherem Resultat der Mittel, welche für Spenden übrig bleiben, werde in Antrag gebracht werden,

so wie die etwa nöthig werdenden Abänderungen in den einschlägigen Instructionen.

Art. 10.

Die besonderen Verwaltungsregeln des allgemeinen Almosenkastens, wie sie bei dem ehemaligen Kastenamt bestanden haben, verbleiben in Kraft in allen Puncten, welche nicht durch die allgemeine Stiftungsordnung oder gegenwärtige Verwaltungsordnung und die dadurch veränderte Stellung eine Abänderung erlitten haben.

Art. 11.

Der allgemeine Almosenkasten bleibt ferner befugt zur Vermehrung seiner jährlichen Mittel nicht allein die Armenbüchsen, wo diese bisher bestanden haben, aufzustellen, sondern auch alle Neujahr die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner durch Umsendung von Sammelbüchsen, und zwar einer von Seiten des allgemeinen Almosenkastens und einer zweiten von Seiten der Spendesection anzusprechen.

Verwaltungs-Ordnung
des
Hospitals zum heiligen Geist.

Art. 1.

Das Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geist besteht aus sieben Personen, unter welchen sich immer einer der hiesigen practicirenden Aerzte befinden muß, welcher nicht Mitglied des Physicats noch Hospitalarzt ist, und welche einen Senior aus ihrer Mitte erwählen.

Art. 2.

Das Hospital zum heiligen Geist hat hier erkrankenden Fremden, selbst durchreisenden, von einer der drei christlichen Confessionen, welche keine Freundschaft hier haben, von welcher sie sonsten die nöthige Hülfe bekommen, die benöthigte Aufnahme, ärztliche Hülfe und Verpflegung zu gewähren.

Es sind daher so wie bisher unentgeldlich aufzunehmen: fremde Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Bediente, Kutscher, Knechte, Handlanger, Auslaufer, Mägde und alle solche, welche bei hiesigen Bürgern, Beisassen, bei einer hiesigen milden Stiftung oder hiesigen Stadtämtern in wirklichen Diensten stehen, ebenso die, auf innerhalb der hiesigen Stadtgemarkung liegenden in bürgerlichem Eigenthum befindlichen Höfen oder bei hiesigen, auf den zur Stadt gehörigen Dorf-

schaften wohnenden Bürgern, dienende Knechte und Mägde, Dreſcher, Taglöhner und Taglöhnerinnen, wenn ſie, in ſo fern es die Geſindeordnung für ſie vorſchreibt, bei dem Polizeiamte eingeſchrieben ſind, oder mit polizeilicher Erlaubniß ſich hier einen Dienſt zu ſuchen, nicht länger als acht Tage aufhalten, oder bei gleicher Unterſtellung in den nächſten vierzehn Tagen, wo ſie außer Dienſt gekommen ſind.

So viel die Aufnahme des bei Iſraeliten dienenden chriſtlichen Geſindes in das Hospital zum heiligen Geiſt betrifft, ſo kann ſolche, wie bisher, nur gegen von dem Dienſtherrn oder ſonſt zu leiſtende Vergütung geſchehen.

Von der Aufnahme in das Hospitalgebäude ſind ausgeſchloſſen diejenigen, welche mit veneriſchen Krankheiten, der Krätze, mit als chroniſch befundenen Krankheiten, mit Gemüthskrankheiten, mit Epilepſie, unheilbarer Blindheit, Taubheit, Incontinenz des Harns oder Stuhls, mit Krebsgeſchwüren, mit natürlichen Blattern behaftet ſind, ſodann Ruhrpatienten, bis zur Erbauung des neuen Hospitals und desfallſigen Einrichtungen für Patienten dieſer Art, endlich Wöchnerinnen.

Das Hospital zum heiligen Geiſt übernimmt jedoch auch die Behandlung in oder außer dem Hauſe der armen Kranken, welche nicht in das Dr. Senkenbergiſche Hospital aufgenommen werden können, ſo wie derjenigen, welche bisher von dem allgemeinen Almoſenkoſten in das heilige Geiſt- und in das Krätzhospital gewieſen, oder auch zu Hauſe durch Armenärzte behandelt wurden, auf ſeine Koſten, entweder ohne Weiteres, wenn ſich ſolche ausweiſen ſchon von

dem allgemeinen Almosenkasten unterstützt zu werden, oder nach seiner Wahl, wenn sie ein Zeugniß von demselben über ihre Dürftigkeit vorzeigen. In allen Fällen, wo dem Aerar die Kosten der Verpflegung eines Kranken zur Last fallen, zahlt dasselbe die im Hospital jedesmal bestehende geringste Taxe.

Die Individuen, welche im Dienst der zum deutschen Bundestag gehörigen, oder bei demselben oder bei der Stadt accreditirten Gesandtschaften, auch die, welche im Dienste des nicht verbürgerten Postpersonals erkranken, sind gegen die tarmäßige Vergütung aufzunehmen. Dasselbe gilt von Durchreisenden, Permissionisten und deren Gesinde, welche nur bei Unzulänglichkeit der Cautionen und sonstigen Mittel unentgeldlich aufzunehmen sind.

Art. 3.

Solche arme Kranken, welche sich der von den Armenärzten zweckmäßig befundenen Behandlung und Verpflegung in dem Krankenhospital selbst, nicht unterziehen wollen, verlieren nicht nur ihren Anspruch auf unentgeldliche ärztliche Behandlung und Beziehung der Medicamente, sondern es soll auch der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens die Anzeige gemacht werden, damit ihnen auch von dieser die allenfallsigen Unterstützungen entzogen werden.

Art. 4.

Die Verwaltung des Vermögens des Hospitals, so wie der Pflege und inneren Oeconomie bleibt in derjenigen Verfassung, in welche sie durch die seitherigen Anordnungen gesetzt worden ist.

Wesentliche Abänderungen hieran, so wie im Anstellungs- und Besoldungs-Etat, welche die Pfleger nach der ihnen beiwohnenden Sorgfalt für die Verpflegung der Kranken zweckmäßig befinden werden, sind durch die Stiftungsdeputation an den Senat zu bringen, wo sie nach vorgängiger Conferenz mit der ständigen Bürger-Repräsentation ihre Erledigung finden werden.

Art. 5.

Die Beamten dieser Verwaltung verbleiben nach dem dermaligen Bestand, sonach unterbleibt die Anstellung eines besonderen Zinserhebers und werden dessen Funktionen, wie bisher, unter den Hospitalmeister und den Hospitalschreiber gegen eine von dem Pflegamt unter dieselben zu vertheilende jährliche Remuneration von 250 fl. vertheilt.

Art. 6.

In Zukunft ist bei Anstellung des Hospitalarztes darauf zu halten, daß derselbe nicht aus der Zahl der Stadtphysiker genommen werde und daher jedesmal, wenn der Hospitalarzt zum Physikus ernannt wird, ein anderer Arzt aus der Zahl der prakticirenden Aerzte, dessen Zeit nicht bereits durch ein anderes Hospital in Anspruch genommen ist, anzustellen. Die künftig zu ernennenden Hospitalärzte und Chirurgen haben sich für ihre ganze Mühewaltung mit dem festgesetzten Gehalt zu begnügen und dürfen auch solchen Kranken, deren Verpflegung in dem Hospital vergütet werden muß, für die medicinische Behandlung, Nichts in Rechnung bringen.

Dem Pflegamte ist es überlassen, Assistenten unentgeldlich anzustellen.

Art. 7.

Das Pflegamt hat, so oft es nöthig, durch öffentliche Bekanntmachungen diejenigen aus den hiesigen Aerzten aufzufordern, welche die Behandlung der armen Kranken außerhalb der Hospitalgebäude unentgeldlich übernehmen wollen. Nur im Falle sich keine vom Pflegamte für geeignet Befundene in hinreichender Zahl anmelden sollten, ist demselben gestattet, Armenärzte zu diesem Behufe in der Art zu salariren, daß ein Arzt nicht mehr als 200 fl. erhalten darf.

Drei Armen-Chirurgen, wovon einer in Sachsenhausen wohnen muß, sind mit je 75 fl., der Chirurg des Krätzhospitals mit höchstens 150 fl. zu salariren.

Art. 8.

Da das Hospital dem allgemeinen Almosenkasten die ganze Krankenverpflegung abgenommen hat, so cessirt dagegen der jährliche Beitrag von 4000 fl., welchen es bisher an denselben zu leisten hatte.

Art. 9.

Das Pflegamt ist verpflichtet für die Seelsorge der in dem Hospitalgebäude aufgenommenen Kranken nach ihren verschiedenen christlichen Confessionen hinreichend zu sorgen und hat bei desfalls weiter nöthig werdenden Anordnungen an die Stiftungsdeputation zu berichten, welche nach gepflogener Communication mit den betreffenden Consistorien und Commission das Geeignete an den Senat zur Beschlußnahme gelangen lassen wird.

Art. 10.

Die Benutzung des zu den Röderhöfen gehörigen Wäldchens steht unter der Oberaufsicht des Forstamts. Mit diesem hat sich das Pflegamt wegen Abfassung oder Abänderung der Instruktion des angestellten Waldaufsehers jederzeit zu verstehen. Derselbe wird von ihm auf den Inhalt der Instruktion verpflichtet, von dem Forstamt jedoch auch noch besonders in Hinsicht der einschlagenden polizeilichen Obliegenheiten.

Ueber die Anstellung des Waldaufsehers oder Försters hat sich das Pflegamt jedesmal mit dem Forstamt zu benehmen.

Verwaltungs-Ordnung
für
das Waisenhaus.

Art. 1.

Das Pflegamt des Waisenhauses besteht aus fünf Mitgliedern, welche einen Senior aus ihrer Mitte erwählen.

Art. 2.

Das Waisenhaus hat elternlose oder dafür zu achtende Kinder hiesiger Bürger, Beisassen und Soldaten aller drei christlichen Confessionen, welche keine Verpflegung und Erziehung aus eignen Mitteln oder in ihrer Verwandschaft und Freundschaft finden, bis zum vollendeten vierzehnten oder, falls es das Pflegamt nöthig findet, fünfzehnten Lebensjahre zu erziehen und zu verpflegen.

Für elternlos werden geachtet Kinder, die nur noch eines ihrer Eltern am Leben haben, welches außer Stand ist wegen Krankheit oder anderer unglücklichen Verhältnisse für deren Erziehung und Verpflegung zu sorgen oder, wenn beide Eltern am Leben sind und sich, mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, weil sie kein Vermögen besitzen, in einer öffentlichen Anstalt befinden, oder wenn denselben von der Behörde die Erziehung ihrer Kinder entzogen werden muß.

Uneheliche Kinder, welche hier geboren keine andere Heimath haben und Waisen sind, ebenso ver-

waiſete Kinder von Permiſſioniſten, für die keine Caution beſteht und welche nicht anders wohin gewieſen werden können, ſind ebenfalls ohne Unterſchied des Alters, jedoch nur nach vorgängiger Ermächtigung der Stiftungsdeputation aufzunehmen.

Kinder, welche nach Zurücklegung des ſechſten Lebensjahres zur Aufnahme in das Waiſenhausgebäude deshalb ſich nicht eignen, weil ſie taubſtumm, gebrechlich, anhaltend kränklich oder epitleptiſch ſind, werden von da an, auf Koſten des allgemeinen Almoſenkaſtens verpflegt.

Den in der Lehre befindlichen Knaben welche in dem Waiſenhaus erzogen worden ſind, verabreicht daſſelbe Kleider und Wäſche auf ſeine Koſten.

Art. 3.

In das Waiſenhausgebäude können nicht aufgenommen werden:

1) Kinder vor vollendetem ſechſten Lebensjahr, welche bis dahin auf Koſten der Anſtalt außer dem Haus an Private in Pflege gegeben werden,
2) Kinder, welche das dreiezhnte Lebensjahr bereits vollendet haben,
3) Kinder, welche weder die Blattern gehabt haben, noch geimpft worden ſind,
4) Unreine Kinder, oder mit der Epilepſie behaftete, weshalb jedes aufzunehmende Kind von dem Hausarzt oder Haus-Chirurg beſichtigt und deſſen Bericht bei der in pleno vorgenommenen Berathung über deſſen Aufnahme als Beleg zum Protocoll zu nehmen iſt,

5) Findelkinder sind von dem Waisenhause nicht aufzunehmen, es sey denn, daß über einzelne Kinder dieser Art eine Vereinbarung mit der städtischen Behörde (dem Polizeiamte) getroffen werde.

Art. 4.

Da das Waisenhaus durch die Fleck'sche Stiftung in Stand gesetzt ist, vier dazu geeignete Kinder aus den zu hiesigem Staat gehörigen Dorfschaften aufzunehmen, so ist das Pflegamt verpflichtet, so lange diese Zahl nicht überschritten wird, deren Aufnahme, unter Berücksichtigung der sonstigen Erfordernisse, nicht zu verweigern; zu einem Mehreren ist es jedoch nicht verbunden.

Art. 5.

Bei der Verwaltung des der Stiftung eigenthümlichen Vermögens an Häusern, Gütern und Capitalien, sind unter Beobachtung desjenigen, was in den allgemeinen Vorschriften enthalten ist, die Grundsätze jeder guten Verwaltungsart zu beobachten, damit sich die Einnahme, welche den wohlthätigen Zwecken gänzlich bestimmt verbleibt, in ihrem blühenden Fortgang erhalte.

Zu deren Vermehrung verbleibt auch die Befugniß, an jedem neuen Jahr durch Umsendung von Sammelbüchsen die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner und sich hier Aufhaltenden anzusprechen; so wie der Antheil an den Comptoirbüchsen; auch wird der Senat durch Zuweisung von Dispensationsgeldern so wie die einzelnen Aemter durch Zuweisung von Confiscationsgegenständen Bedacht nehmen, daß diese Einnahmsquelle nicht versiege.

Art. 6.

Da die dermalen in dem Waisenhause bestehende Ordnung, Haushaltung, Einrichtung und Verpflegung der aufgenommenen Kinder sich als zweckmäßig erprobt hat, so wird es bei derselben belassen, ohne daß es jedoch dem Pflegamt benommen werde, annoch verbessernde Abänderungen, die es entweder für den Zweck erforderlich, oder der immerhin zu erzielenden größtmöglichsten Sparsamkeit anwendbar finden sollte, anzuordnen, in besonders wichtigen Fällen aber der Stiftungsdeputation vorzulegen. Nur dann, wenn diese der Ansicht nicht beipflichten sollte, ist die Entscheidung der Behörden einzuholen.

Art. 7.

So viel die Erziehung der Kinder und ihre Ausbildung zu dem zu ergreifenden Nahrungsstande betrifft, als welches eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Verwaltungs-Commission anspricht, so ist im Allgemeinen die Ansicht aufzufassen, daß diese Kinder sich vorzüglich zum Dienstboten- und Handwerksstand vorbereiten sollen und daher, neben der physischen Erkräftigung, eine religiöse und sittliche Bildung ihres Verstandes und Gemüthes in beständigem Augenmerk behalten werde. Die Erkennung der christlichen Glaubenslehren, je nach der Confession jedes Kindes, so wie ein fertiges und verständiges Lesen, leserlich und rein Schreiben, Rechnen, sind daher die vorzüglichsten Gegenstände des Hauptunterrichts, in welche jedoch allgemeine Kenntnisse in der Geographie, in der Geschichte und der Erkenntniß der Natur mit verflochten werden können. Auch ist für solche Kinder, welche

sich dem Handwerksstande widmen, einiger Unterricht in technologischen Vorkenntnissen und im Zeichnen nicht ausgeschlossen.

Art. 8.

In Betreff der religiösen besonderen Erziehung sind aber folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Jedes Kind ist in derjenigen Confession zu erziehen, in welcher der Taufschein ausweiset, daß dasselbe getauft worden ist, insofern keine sonstige gesetzliche Bestimmung entscheidet;
2) die lutherischen und reformirten Kinder werden gemeinschaftlich in der Religion unterrichtet und confirmirt; die katholischen erhalten ihren Unterricht durch einen Geistlichen ihrer Confession.

Art. 9.

Nach erlangter Confirmation sind

a) die Mädchen noch ein oder zwei Jahre in dem Waisenhause beizubehalten, um durch Anstellung in der Haushaltung und Waschküche sich zu dem bevorstehenden Dienstbotendienst, zu welchem die Verwaltungs-Commission ihnen möglichst behülflich seyn wird, vorzubereiten;
b) die Knaben in der Regel zur Erlernung eines Handwerks abzugeben und bleiben, wenn sie sich in der Lehre gut betragen, noch in so weit in Verbindung mit dem Waisenhause, daß sie vier Jahre lang mit nothwendiger Kleidung und Waschgeld versehen werden, welche Wohlthat jedoch einem in der Lehre sich nicht nach den diesfallsigen Bestimmungen betragenden Lehrling ohne Weiteres zu entziehen ist.

Art. 10.

Die bei den Lotterieziehungen den Waisenknaben zufallenden Geschenke, sollen jedesmal den 30 ältesten Knaben auf ihren Depositen-Conto's gutgeschrieben werden, damit dieses Depositum Jedem bei Abgang auf die Wanderschaft zugestellt werden könne, in sofern derselbe ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von seinem Lehrherrn beibringen kann. Im Entstehungsfall erhält ein solcher nichts und das ihm Gutgeschriebene wird einem andern Knaben zugetheilt.

Art. 11.

Knaben und Mädchen, welche ganz besondere Anlage zu einer weiteren Ausbildung entwickeln, kann, nach angestellter Prüfung, die unentgeldliche Aufnahme in diejenigen höheren Volksschulen verschafft werden, zu welchen sie sich eignen. Zu dem Ende hat sich das Pflegamt jedesmal an die Stiftungsdeputation mit dem diesfallsigen Ansinnen zu wenden, welche sodann mit den einschlagenden Behörden nähere Communication pflegen wird.

Art. 12.

Die Beamten und Bediensteten bei dieser Stiftung bleiben in dem dermaligen Bestande; Abänderungen, welche das Pflegamt nothwendig finden wird, berichtet es an die Stiftungsdeputation, welche den Beschluß des Senats nach gepflogener Conferenz mit der ständigen Bürger-Repräsentation veranlassen wird.

Verwaltungs-Ordnung
für die
vereinigten Versorgungsanstalten der St. Catharinen- und Weißfrauenklöster.

Art. 1.

Die Verwaltung der den ehemaligen St. Catharinen- und Weißenfrauen-Klöstern zuständigen Güter, Gefälle und Capitalien, wird hiermit definitiv vereinigt und das Pflegamt, welches aus fünf Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Confession, die aus ihrer Mitte einen Senior wählen, zu bestehen hat, nimmt die Benennung an:

Pflegamt der vereinigten Versorgungsanstalten der St. Catharinen- und Weißfrauenklöster.

Es verbleibt jedoch auch künftig die Buchführung für beide Stiftungen getrennt.

Art. 2.

Der Zweck dieser Anstalten verbleibt, wie er seit den Zeiten der Reformation in beständiger Uebung gewesen ist, die Unterstützung und Versorgung bedürftiger hiesiger Bürgers-Wittwen und Töchter, evangelisch-lutherischer Confession, auch behält es bei der ehehin Statt gehabten Almosenreichung an bedürftige Arme, nach der Bestimmung des Art. 11 unten, sein Bewenden, so wie auch der bisher statt gehabte Beitrag zum Cultus der evangelisch-lutherischen Gemeinde verbleibt.

Art. 3.

Diese ehemals in einem klösterlichen Zusammenwohnen und einem gemeinschaftlichen Haushalt bestandene Unterstützung, verbleibt in der vor Jahren eingerichteten Reichung einer lebenslänglichen Pension.

Art. 4.

Diejenigen, welche in das Catharinenkloster aufgenommen werden, genießen eine lebenslängliche Pension von fl. 500 — und verbleibt es dermalen bei der Zahl von Zwanzig. Diejenigen, welche in das Weißfrauenkloster aufgenommen werden, genießen eine lebenslängliche Pension von fl. 450 — und bleibt es dermalen bei der Zahl von Dreizehn.

Sobald es die Mittel dieser beiden Stiftungen erlauben, daß eine Vermehrung der hier festgesetzten Zahl eintrete, hat das Pflegamt bei der Stiftungsdeputation die Anzeige zu machen, und diese die Sache an den Senat zu bringen, damit, nach vorgängiger Conferenz mit der ständigen Bürger-Repräsentation, das Geeignete verfügt werde.

Art. 5.

Diejenigen Conventualinnen, welche gegenwärtig noch die frühere Pension ad fl. 550 — beziehen, behalten diesen Mehrbetrag von fl. 50 — so wie die zwei den Jahren nach ältesten Conventualinnen des St. Catharinenklosters aus einem dafür bestehenden von Barkhausen'schen Legat, jede besonders fl. 50 — jährlich.

Art. 6.

Da die Pensionen im Anfang des zweiten Monats jeden Vierteljahrs pro rata ausbezahlt werden,

so kann auch den Erben einer im Lauf eines Vierteljahrs sterbenden Conventualin die Rückerstattung pro rata des nicht erlebten nicht zugemuthet werden.

Art. 7.

Dem Senat steht allein deren Ernennung zu, jedoch steht es in seinem Ermessen, das Pflegamt über die Umstände der sich angemeldet habenden Personen berichtlich zu vernehmen.

Auch sollen inskünftige, die in dem Genuß der Weißfrauen-Pension Aufgenommenen, nach der Reihe der Aufnahme in dem Genuß der St. Catharinenkloster-Pension vorrücken.

Art. 8.

Diejenigen Frauenzimmer, welche zu dem Genuß einer dieser Pensionen zugelassen worden sind, können sie in der Regel nur in dem Gebiet der Stadt Frankfurt verzehren, und solchen, welche nicht etwa von dem Senat, — aus vorgebrachten und durch die Stiftungsdeputation, nach vorher eingefordertem Gutachten des Pflegamts, richtig erfundenen Gründen, — davon dispensirt worden sind, soll die Verwaltungs-Commission im Fall eines auswärtigen Aufenthalts nur $^2/_3$ der ension berichtigen.

Art. 9.

Das Pflegamt hat sich vor Berichtigung des ersten Quartals von der neu ernannten Conventualin einen Revers dahin behändigen zu lassen:

„daß sie, falls sie in hinreichend bessere Vermögensumstände kommen würde, der genießenden „Pension entsagen werde.“

Art. 10.

Frauenzimmer, welche im ledigen Stande, und Wittwen, welche im Wittwenstande diese Unterstützung erlangt haben, verlieren solche, sobald sie sich verheirathen. So wenig es zu vermuthen ist, daß Conventualinnen, die Wohlthat der Unterstützung aus den Augen setzend, sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben werden, so kann doch die Bemerkung nicht umgangen werden, daß bei einem solchen Ergebniß der Senat sich die Einziehung der Pension vorbehält.

Art. 11.

Statt der früher üblich gewesenen Almosen an Geld und Brod, wird von nun an von beiden Klöstern nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge zusammen die Summe von jährlich fl. 4000 — und zwar von dem Catharinenkloster in monatlichen Raten à fl. 285 —, jährlich fl. 3420 —, vom Weißfrauenkloster in vierteljährigen Raten à fl. 145, jährlich fl. 580 — an das Versorgungshaus abgegeben, wofür dieses die Obliegenheit hat, 30 arme alte Männer evangelisch-lutherischer Confession, welche von dem Pflegamt der beiden Klöster empfohlen werden, als Pfleglinge oder Pfründner aufzunehmen.

Art. 12.

Die Benutzung des zum Rebstock gehörigen Wäldchens stehet unter der Oberaufsicht hiesigen Forstamts. Mit demselben hat sich das Pflegamt wegen Abfassung oder Abänderung der Instruction des angestellten Waldaufsehers jederzeit zu verstehen, derselbe wird aber von dem Pflegamt auf den Inhalt der

Instruction, von dem Forstamte jedoch auch noch besonders in Hinsicht der einschlagenden polizeilichen Obliegenheit verpflichtet.

Ueber die Annahme eines Waldaufsehers oder Försters hat sich das Pflegamt jederzeit mit dem Forstamt zu benehmen.

Art. 13.

Für beide Klöster bestehet ein Amtskeller, welcher nach seiner Instruktion die ihm aufgetragenen Geschäfte unter Leitung und Aufsicht des Pflegamts, insbesondere die Erhebung der Gefälle und Zinsen, die Ausgaben und die Buchführung zu besorgen hat. An seiner Instruction kann nur auf Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation eine Abänderung gemacht werden.

Der dermalige Amtskeller bezieht, außer seinem Gehalt von fl. 1100 — wovon fl. 750 aus dem Catharinen- und fl. 350 aus dem Weißfrauenkloster, 10 Malter Korn und 4 Klafter Holz aus dem Catharinenkloster. Bei künftiger Besetzung dieser Stelle haben die Naturalbezüge wegzufallen.

Art. 14.

In allen Puncten, welche nicht durch die allgemeinen und diese besonderen Vorschriften berührt sind, bleibt es bei den in vorderen Zeiten vorgeschriebenen Normen.

Verwaltungs-Ordnung
für
das Versorgungshaus.

Art. 1.

Das Pflegamt des Versorgungshauses besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Senior erwählen.

Art. 2.

Es ist diesem Haus bei seiner Errichtung ein doppelter Zweck vorgezeichnet worden und zwar:

1) Die Aufnahme noch arbeitsfähiger, aber arbeitsloser, mit keinem ansteckenden Uebel behafteter Individuen beiderlei Geschlechts, zum Aufenthalt den Tag über, zur Verköstigung und Beschäftigung mit solchen Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten angemessen sind, so daß aus $^2/_3$ des nominellen Werths dieser Arbeiten ein Theil der Verköstigung bestritten, das übrige Drittel aber den Individuen zu ihrem sonstigen Gebrauch vierteljährig zugestellt werden kann,
2) die gänzliche Aufnahme als Pfründner solcher Individuen beiderlei Geschlechts, welche von sonstigen Befreundeten entblößt, altersschwach oder mit körperlichen Gebrechen, jedoch keinen solchen behaftet sind, welche eine Ansteckung befürchten lassen oder durch Anblick oder Geruch ekelerregend sind und welche zur Ergreifung irgend eines Erwerbszweigs ganz unfähig sind, dahero als durchaus hülflose Personen befun-

den werden. Es ſind jedoch ſolche Perſonen ſo viel thunlich zu beſchäftigen und kann denſelben zur Aufmunterung dazu der ſechſte Theil des nominellen Werthes ihrer Arbeiten zur Beſtreitung kleiner Ausgaben vierteljährig zugeſtellt werden.

Art. 3.

Die Zahl der erſten Klaſſe hängt lediglich von der Zahl derjenigen ab, welche ſich entweder von freien Stücken anmelden, oder als noch arbeitsfähige, jedoch arbeitsloſe und deshalb eigentlich zum Empfang einer Spende nicht Geeignete empfohlen werden. Zu dem Ende hat das Pflegamt des Verſorgungshauſes mit den übrigen milden Stiftungen und wohlthätigen Anſtalten ein freundſchaftliches Einverſtändniß zu erhalten. Zu dieſer Aufnahme eignen ſich Bürger, Beiſaſſen, Dienſtboten, welche 25 Jahre ununterbrochen allhier gedient haben und heimathlos geworden ſind, Soldaten aus der reichsſtädtiſchen Zeit her, endlich ſolche Permiſſioniſten, für welche keine Caution beſtehet und die inzwiſchen heimathslos geworden ſind.

Art. 4.

Dieſe Perſonen ſind vorzüglich mit ſolchen Arbeiten zu beſchäftigen, deren Ausübung von Ungewohnten keine beſondere Geſchicklichkeit in Anſpruch nimmt, und welche leicht verkäuflich ſind.

Art. 5.

Ihre Koſt ſoll geſund und nahrhaft, jedoch auch mit ſolcher Oeconomie eingerichtet ſeyn, daß der wegen des geringern Werths der verrichtet werdenden Arbeiten dem Haus entſtehende Aufwand möglichſt verringert werde.

Art. 6.

Die Zahl der zweiten Classe wird durch den Raum, welchen die Gebäulichkeiten darbieten, bedingt. Je nachdem die Kräfte dieses Hauses es zulassen, hat das Pflegamt auf die Ausführung der angehobenen Vergrößerung sorgfältigen Bedacht zu nehmen, so daß wenigstens die Zahl auf 150 erstreckt werden könne.

Art. 7.

Zur Aufnahme einer solchen gänzlichen Unterkunft und Verpflegung eignen sich nur solche Personen, welche in hiesigem Bürger- oder Beisassenverband stehen. Permissionisten und in wenigstens 25 jährigen Diensten bei Bürgern oder Beisassen ununterbrochen gestanden habende Dienstboten können nur ausnahmsweise und dann aufgenommen werden, wenn solche in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können und keine Bürgschaft ihrethalben besteht, auch in der Zeit, in welcher um die Aufnahme solcher Personen nachgesucht wird, keine bürgerliche Person oder den Beisassenschutz genießende, gleich befähigte, in Concurrenz kommen, als welche immer den Vorzug haben sollen. In dem Fall, daß Permissionisten oder sonstige Personen bei der Aufnahme Caution geleistet haben, aus deren limitirtem Quantum die Hülfsbedürftigen aber nicht hinreichend versorgt werden könnten, kann ausnahmsweise und bei einer in demselben Augenblick nicht Statt findenden Concurrenz vorzüglich geeigneter Berechtigten, deren Aufnahme verstattet werden, das Pflegamt ist aber berechtigt den Betrag der geleisteten Caution dagegen in Empfang zu nehmen und zu keiner Erstattung des bei früherem Absterben des Aufgenommenen nicht Verbrauchten verbunden.

Art. 8.

Ueber die Aufnahme in das Verſorgungshaus beſtimmt das Pflegamt nach obigen Vorſchriften und hat wöchentlich die Namen der aufgenommenen Pfründner und Pfleglinge der Spendeſection mitzutheilen.

Art. 9.

Wenn der Raum der Gebäulichkeiten die Aufnahme der ſich Anmeldenden nicht geſtattet, ſo hat das Pflegamt die Namen ſolcher Perſonen vorzumerken und die alſo Vorgemerkten, bei Abgang früher Aufgenommener, in der Ordnung, wie ſolches geſchehen iſt, einrücken zu laſſen, es ſey denn, daß inzwiſchen noch Benöthigtere vorgekommen wären, welchen die Menſchlichkeit gebietet, den Vorzug zu geſtatten.

Art. 10.

Die Zuweiſungen des Kriegszeugamts, des Polizeiamts und ſonſtiger Stadtämter, ſind jedesmal der Stiftungsdeputation, wenn ein Anſtand obwaltet, mit Gutachten vorzulegen, damit von derſelben auf den Fall, daß der Anſtand für erheblich erkannt wird, darüber Vortrag ad Senatum geſchehe.

Um aber die Möglichkeit in dringenden Fällen zu erhalten, denen Individuen, welche von Stadtämtern zugewieſen werden wollen, ſolches angedeihen zu laſſen, hat das Pflegamt den Stand der Aufgenommenen immer ſo einzurichten, daß zu ſolchen außerordentlichen Fällen einige Plätze erübrigen.

Art. 11.

Wenn ein Pfründner erkrankt, welcher nach ſeinem Verhältniß zum Staat in einer Hospitalanſtalt Unterkunft gefunden hätte, wenn er nicht im Verſorgungshaus als Pfründner aufgenommen wäre, ſo

hat ihn das Pflegamt wo möglich zur Heilung dahin abzugeben. Stirbt alsdann die erkrankte Person in dem Hospital und hinterläßt ein eigenes Vermögen, so hat die betreffende Hospitalanstalt, wenn sie sonst dazu befugt ist, pro rata der Zeit, binnen welcher der Aufgenommene verpflegt worden ist, wegen der aufgewandten Kosten des aufgenommenen Erkrankten Ersatz aus dessen Nachlaß anzusprechen.

Art. 12.

Da es vonnöthen ist, daß sittliche Ordnung und religiöse Gesinnung erhalten werde, so hat vorerst das Pflegamt die Erreichung der sittlichen Aufführung sich zum besonderen Zweck zu machen, deswegen ist es berechtigt und selbst verbunden, solche Individuen, welche daran unverbesserlich befunden worden sind, aus- und abzuweisen; auch jede Uebernahme aus dem Correctionshaus abzulehnen, es seye denn, daß das betreffende Individuum unverkennbare Beweise seiner gänzlich geänderten Sinnesart abgelegt habe.

Mit den Consistorien und der geistlichen Commission der verschiedenen christlichen Confessionen hat sich, auf den Antrag des Pflegamtes, die Stiftungsdeputation zu benehmen, daß jeder Confession die Ausübung ihres Gottesdienstes verschafft und der bedürfende christliche Unterricht ertheilt werde.

Art. 13.

Da der Fond dieser erst seit einigen Jahren bestehenden Anstalt zwar durch die mildthätigen Gesinnungen der hiesigen Einwohner bereits eine ansehnliche Vermehrung erhalten hat, jedoch zu dem erforderten jährlichen Aufwand eben so wenig, als zu den Kosten der Vergrößerung der Gebäulichkeiten, welche zur vollständi-

gen Erreichung des Zwecks so dringend erscheint, hinreicht so wird das Pflegamt außer den ihm zugewandt werden den außerordentlichen Legaten und milden Gaben, in Rücksicht deren sie sich nachdem zu verhalten hat, was hierüber in den allgemeinen Grundsätzen enthalten ist, ermächtiget, eine Subscription zu jährlichen Beiträgen der hiesigen Einwohnerschaft, wie bishero, anzustellen, zudem auch am Eintritt in ein neues Jahr noch besondere Sammelbüchsen umzusenden, so wie ihm denn auch gleichmäßig mit dem allgemeinen Almosenkasten und dem Waisenhaus, Dispensationsgelder und Confiscation-Gegenstände vom Senat und den Stadtämtern zugewendet werden sollen.

Art. 14.

Im Uebrigen verbleibt es bei der mit dem Pflegamt der beiden Klöster zu St. Catharinen und den Weißen Frauen getroffenen Uebereinkunft zur Aufnahme von 30 Pfleglingen oder Pfründner männlichen Geschlechts und evangelisch-lutherischer Confession, welche das Pflegamt der vereinigten Klöster zu empfehlen hat, gegen eine jährliche Reichung von fl. 4000. —

Art. 15.

Es verbleibt auch vors Erste bei dem dermaligen Stand der Beamten und Bedienstеten und kann darinnen keine Vermehrung oder Erhöhung ohne einen von dem Pflegamt durch die Stiftungsdeputation beantragten und mit der ständigen Bürger-Repräsentation übereingekommenen Beschluß des Senats Statt finden.

Hinsichtlich der Mitwirkung einer Mitvorsteherin und deren Assistentinnen bleibt es so lange bei den bisherigen Bestimmungen, bis von Seiten der Stiftungsdeputation, nach vorheriger Berathung mit dem Pflegamt eine Abänderung getroffen wird.

Verwaltungs-Ordnung
für die
Irren- und Epileptischen Anstalt.

Art. 1.

Das Pflegamt der Anstalt für die Irren und Epileptischen besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Senior erwählen.

Art. 2.

In die Anstalt für die Irren und Epileptischen können nur aufgenommen werden:

1) unentgeldlich hiesige zu einer der drei christlichen Confessionen gehörige Personen, wenn sie und die Ihrigen nach vorgenommener Untersuchung, so mittellos befunden werden, daß ihnen die dadurch erwachsenden Kosten weder ganz noch theilweise zugemuthet werden können. Je nach dem Vermögen der Aufzunehmenden oder der zu ihrer Alimentation verpflichteten Personen, sind solche zum Theil oder ganz zur Berichtigung dieser Kosten angehalten und nach Umständen dafür Sicherheit zu leisten verbunden.
2) Die Bewohner der hiesiger Stadt angehörigen Dorfschaften können nur dann aufgenommen werden, wenn von Seiten der Gemeinden, unter Genehmigung des Landamtes, die vollständige Berichtigung der dem Hospital dadurch verursacht werdenden Kosten zugesichert wird.

3) Die Aufnahme fremder Personen, welche mit hiesiger Stadt in keinem Verband stehen, kann nur, wenn es der Raum gestattet und gegen Sicherheit für die vollständige Berichtigung aller Kosten geschehn, wenn dem Polizeiamt nachgewiesen wird, daß die einschlagende Heimathsbehörde solcher fremden Personen einwilligt.

4) Dem Polizeiamt steht die Befugniß zu, die einstweilige Aufnahme fremder Personen zu deren eignen und der allgemeinen Sicherheit und gegen Kostenberichtigung zu verlangen, es hat jedoch dasselbe unverzüglich Einleitung zu treffen, daß solche Personen so schnell als möglich in ihre Heimath befördert werden.

Art. 3.

Der Stiftung werden sämmliche Gebäulichkeiten und Localitäten, welche sie dermalen besitzt, nebst dem Mobiliar, als Eigenthum übergeben. So lange die Kräfte der Stiftung nicht erlauben, daß solche ihre Gebäude in Bau und Besserung selbst erhalte, werden derselben, nach vorgängiger Genehmigung der verfassungsmäßigen Behörden, die Kosten dafür von dem Aerar erstattet.

Art. 4.

Der Dienst der Anstalt wird bestritten:

I. Durch die Revenüen aus dem eigenen Fond der Anstalt, welche das Pflegamt verwaltet, aus zu vermiethenden Keller-Localitäten und aus dem geleisteten Ersatz aus dem nachgelassenen Vermögen von Alumnen.

II. Durch Beiträge aus dem städtischen Aerar, und zwar:

a) Von dem Forstamt 70 Klafter Eichen-Scheit- oder Oberholz, wovon ein Viertheil in Stumpfholz in der Weise geliefert werden kann, daß für 2 Klafter Scheitholz 3 Klafter Stumpfholz eintreten;

b) von dem Rechneiamt

1) fl. 9300 für die Irren, insofern die Durchschnittszahl der unentgeldlich Aufgenommenen nicht über 44 beträgt;

2) fl. 3700 für die Epileptischen, insofern die Durchschnittszahl der unentgeldlich Aufgenommenen nicht über 20 beträgt;

3) fl. 3. 45 kr. wöchentliche Vergütung für jede über die vorstehenden Personenzahlen aufgenommene Person;

III. durch die Vergütung für diejenigen Personen, welche in die Anstalt gewiesen werden, ohne ein Recht auf unentgeldliche Verpflegung zu haben, für welche fl. 2. 45 kr. wöchentlich von der einweisenden Stelle zu vergüten sind;

IV. durch die Vergütung für solche Personen, welche selbst Vermögen besitzen oder zu deren Alimentirung dritte vermögende Personen verbunden sind, wo denn nach Umständen der bisher bestandene Tarif für die Wohnung, einschließlich Heitzung, Licht und Bedienung eintritt und die übrigen Bedürfnisse besonders gestellt werden müssen, oder bei weniger Bemittelten auch der wöchentliche Beitrag von fl. 2. 45 kr. festgesetzt werden kann.

Art. 5.

In Zukunft iſt bei der Anſtellung des Hospitalarztes darauf zu ſehen, daß derſelbe nicht aus der Anzahl der Stadtphyſiker genommen werde, und daher jedesmal, wenn der Hospitalarzt zum Phyſiker ernannt wird, ein anderer aus der Zahl der practicirenden Aerzte, deſſen Zeit nicht bereits durch ein anderes Hospital in Anſpruch genommen iſt, anzuſtellen.

Art. 6.

In Betreff der Gehalte der Angeſtellten verbleibt es bei dem dermaligen Etat, mit Ausnahme der für den Krankentröſter und Prediger in Ausſicht genommenen fl. 200, welche für die Zukunft wegzufallen haben."

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 3. December 1833.

(Anlage Ziffer 1.)

Eidlicher Revers der Pfleger.

Ich gelobe bei Uebernahme einer Stelle in dem Pflegamte des (der) . . . . . den wohlthätigen Zweck dieſer Stiftung immer vor Augen zu haben und die mir obliegenden Pflichten durch gewiſſenhafte Beſorgung der mir zugetheilten Geſchäfte, ohne Nebenabſichten und allein zum wahren Wohl dieſer Stiftung und deren Beſtimmung, nach den für das hieſige Armenweſen im Allgemeinen und für dieſe Stiftung insbeſondere beſtehenden Vorſchriften, namentlich in Gemäßheit der jetzt gültigen allgemeinen Stiftungsordnung und der Verwaltungsordnung für . . . . . zu erfüllen, ſo wahr mir Gott helfe!

Gesetz
über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß ihrer Alumnen.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. September 1833.

§. 1.

Alle bisherige, sowohl gesetzliche als gewohnheitsrechtliche Bestimmungen über das Erbrecht der hiesigen öffentlichen milden Stiftungen an dem Vermögen ihrer Alumnen oder der von ihnen verpflegten Personen, sind vom Tag der Publication gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft gesetzt.

Dagegen steht

§. 2.

nachbenannten milden Stiftungen

a) der Spende-Section des allgemeinen Allmosen-Kastens,
b) dem Hospital zum heiligen Geist,
c) dem Irrenhaus und der Anstalt für Epileptische,
d) dem Waisenhaus,
e) dem Versorgungshaus

unter nachfolgenden näheren Bestimmungen die Befug-

niß zu, aus dem Nachlaß der verstorbenen Alumnen Ersatz der Kosten, welche ein solcher Alumnus veranlaßt hat, zu fordern und zwar

a) kann die Spende-Section des allgemeinen Almosenkastens, die Spenden, welche sie einem Verstorbenen während seines Lebens und bis in seinen Tod verabfolgte, so wie die etwa bezahlte Krankheits- und Beerdigungskosten aus dessen Nachlaß zurückfordern;

b) kann das Hospital zum heiligen Geist, aus dem Nachlaß eines Verstorbenen die Kosten der letzten Krankheit, sowohl an Medicamenten als an Nahrung und sonstigen Bedürfnissen, desgleichen die Beerdigungskosten reclamiren;

c) kann das Irrenhaus und die Anstalt für Epileptische, aus dem Nachlaß eines darin Verstorbenen, die Kosten reclamiren, welche derselbe seit seinem letzten Aufenthalt darin mit Einschluß der Beerdigungskosten veranlaßt hat;

d) kann das Waisenhaus die Erziehungs- und Unterhaltungs- so wie die Krankheits- und Beerdigkosten eines verstobenen Waisen, so lange er von dem Waisenhaus verpflegt wird, ansprechen;

e) kann das Versorgungshaus an den Nachlaß seiner als solcher verstorbenen Pfründner Ersatz der für denselben verwendeten Kosten jeder Art fordern.

Auch bleibt dem Pflegamt des Versorgungshauses überlassen, mit seinen Pfründnern und Pfleglingen, Verpflegungs-Verträge gültig abzuschließen.

§. 3.

Die von den einzelnen Pflegämtern aufgestellten

Berechnungen, genießen in dieſem Punkte volle Beweiskraft.

§. 4.

Den einzelnen Pflegämtern ſteht die Befugniß zu, ohne weitere Anfrage mit den Erben eines Verſtorbenen wegen dieſes Erſatzes ein gütliches Abkommen zu treffen, ſolchen auch den Erben bei beſonderen Umſtänden ganz zu erlaſſen.

§. 5.

Bei ausbrechendem Concurs über den Nachlaß eines Alumni, genießt dieſe Forderung der öffentlichen milden Stiftungen den Vorzug, welchen hieſige Stadt-Reformation Theil I. Tit. 49 §. 3 den darin benannten privilegirten Forderungen ertheilt.

§. 6.

Den einzelnen Pflegämtern ſteht die Befugniß zu, wegen dieſes Erſatzes ein Retentionsrecht an den eingebrachten Effecten ſolcher Perſonen auszuüben, auch wenn ſich binnen drei Monaten keine Erben melden ſollten, die Effecten öffentlich verſteigern zu laſſen, ſich aus dem Erlös bezahlt zu machen, den etwaigen Mehrerlös aber gerichtlich zu hinterlegen.

§. 7.

Wenn ein Alumnus aus verſchiedenen der oben benannten öffentlichen milden Stiftungen zu gleicher Zeit unterſtützt worden ſeyn ſollte, ſo partizipiren ſolche pro rata. Souſt ſchließt diejenige Stiftung, welche den Alumnus zuletzt unterſtützt hatte, die frühere aus.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 3. December 1833.

Abänderung einiger Artikel

der

Stadtwehr-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. October und 21. December 1833, wie folgt:

§. 1.

Die in Art. 27 der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 enthaltene Bestimmung: daß

a) die Dienstpflichtigen vom angetretenen 22ten bis zum vollendeten 30ten Jahre die 1te Altersklasse und

b) die Dienstpflichtigen vom angetretenen 31ten bis zum zurückgelegten 50ten Jahre die 2. Altersklasse bilden,

wird dahin abgeändert: daß

a) die Dienstpflicht der 1ten Altersklasse vom angetretenen 22ten bis zum zurückgelegten 35ten Lebensjahre erstreckt wird,

und daß

b) die 2te vom angetretenen 36ten bis zum zurückgelegten 50ten Lebensjahre fortbestehen soll.

Diejenigen Stadtwehrmänner, welche bei Publication dieses Gesetzes das 30te Lebensjahr zurückgelegt haben, können binnen 14 Tagen zum Eintritt in die

2te Altersklasse bei dem Kriegszeug-Amte sich melden, bei Unterlassung dieser Anmeldung haben sie die verlängerte Dienstzeit zu bestehen.

§. 2.

Jeder zum Stadtwehrdienst pflichtige junge Mann, welcher sein 21s Jahr zurückgelegt hat und dahier wohnhaft ist, hat die Verbindlichkeit, einen Monat nach Eintritt jenes Zeitpunktes, oder — im Fall er sich während desselben auswärts aufgehalten — einen Monat bei seiner Rückkehr, sich bei dem Vorstande seines Quartiers zur Aufzeichnung in die Listen zu melden.

Wer diese Vorschrift umgeht, hat

1. eine Geldstrafe von 3 bis 10 Rthlr. zu erlegen, oder, wenn er diese binnen der ihm anberaumten Zahlungsfrist nicht entrichtet, jeden Reichsthaler Geldstrafe mit 12 Stunden Arrest zu verbüßen.
2. einen gleichen Zeitraum wie denjenigen, während dessen er sich der Erfüllung seiner Pflichten entzog, in der 1. Altersklasse weiter zu dienen, und zwar der Art, daß seine Dienstzeit um ebensoviel verlängert wird.

Die Stadtwehrpflichtigen der 2ten Altersklasse sind derselben Geldstrafe von 3 bis 10 Rthlr. oder entsprechender Arreststrafe unterworfen, wenn sie sich nach zurückgelegtem 35n Jahr zur Eintheilung in die 2te Altersklasse bei Löblichem Kriegs-Zeug-Amte auf deshalb erlassene öffentliche Aufforderung nicht melden, sey es nun, daß sie aus der 1ten Altersklasse entlassen sind, oder erst in die Dienstpflicht treten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen hat das Kriegs-Zeug-Amt jährlich mehrmals in den Amts- und Intel-

ligenzblättern bekannt zu machen, sich auch den Untersuchungen und Bestrafungen dieser Fälle zu unterziehen.

Für das Veteranencorps bleiben die Art. 31 und 41 der Stadtwehrordnung in Kraft und haben die Vorstände der Quartiere für dessen richtigste und zweckmäßigste Eintheilung, unter Leitung des Kriegs-Zeug-Amts, hinfüro alle Sorge zu tragen.

§. 3.

Was die Mitglieder der freiwilligen Corps betrifft, welche das 35te Lebensjahr zurückgelegt haben, und welche sich erklären würden, statt in die Bataillons der 2. Altersklasse einzutreten, bei dem Corps, in welchem sie bis zu diesem Zeitpunkt gestanden, ferner verbleiben zu wollen, wird den freiwilligen Bataillons die Beibehaltung solcher Stadtwehrmänner, so viele deren nicht zu Ergänzung des Bataillons der Löschanstalt erforderlich sind, also gestattet, daß sie diese Mannschaft in besondere Compagnien eintheilen und ihnen durch Zusätze zu ihren Statuten, welche dem Senat zur Bestätigung vorzulegen sind, die nämlichen Diensterleichterungen zugestehen dürfen, welche die Stadtwehrmänner der 2n Altersklasse nach den Gesetzen anzusprechen berechtigt sind.

Officiere dieser Corps können, wenn sie vermöge ihres Alters ebenfalls in diese Compagnieen 2r Altersklasse übertreten wollen, nur dann in ihrem Grade wieder angestellt werden, wenn sie 10 Jahre Officiersstellen bekleidet haben, und eine Stelle gleichen Grades in diesen Compagnieen vacant ist.

Gleiches gilt für die Officiere der andern Bataillons 1r Altersklasse, wenn sie aus dieser in die 2te übertreten wollen und in dem gesetzlichen Alter sind.

§. 4.

Da nach Art. 18 der Stadtwehrordnung (Ges.- u. Stat.-Smlg. Bd. 3 pag. 175) alle Corps der Stadtwehr ihre Waffenübungen alljährlich so vorzunehmen haben, daß jedes nach seiner Bestimmung in diesen Waffenübungen vorrücke, es aber für alle Bataillons der 1n Altersklasse ein wesentliches Erforderniß zur nützlichen Dienstleistung ist, daß der Stadtwehrmann auch im Stande sey, sein Gewehr richtig und mit Fertigkeit abzufeuern, so sind die Waffenübungen in Zukunft auch darauf zu erstrecken, zu welchem Ende die dazu erforderliche Munition den verschiedenen Bataillons der Stadtwehr aus den städtischen Pulvervorräthen zu verabfolgen ist.

Zu diesem Zwecke müssen die Gewehre der Mannschaft in brauchbarem Zustande erhalten werden und calibermäßig seyn und werden bei neu eintretenden Stadtwehrmännern keine andere als brauchbare und calibermäßige Gewehre zugelassen. Das Kriegs-Zeug-Amt ist ausdrücklich angewiesen, deshalb geeignete Maaßregeln zu treffen.

§. 5.

Die Bataillons der 2n Altersklasse sollen gesetzlich ebenso eingetheilt und in Wirksamkeit erhalten werden, wie die der 1n, und in der Regel nur von den für diese vorgeschriebenen Waffenübungen befreit seyn, sonst aber eben so bei Dienstleistungen zugezogen werden.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Compagnieen 2r Altersklasse, welche nach den Bestimmungen des §. 3. bei den freiwilligen Corps gebildet werden.

§. 6.

Der Art. 42 der Stadtwehrordnung wird dahin abgeändert:

a) Daß die daselbst erwähnten Fälle, jedoch in beständigem Auftrag des Kriegs-Zeug-Amtes, zunächst vor ein Stadtwehr-Disciplinargericht gehören.

b) Dieses wird aus Gliedern der Stadtwehr aller Bataillons und Chargen gebildet und besteht aus:
1 Major als Vorsitzer,
2 Hauptleuten oder Rittmeister,
1 Auditeur,
2 Ober- und
2 Unterlieutenants,
2 Unterofficieren, vom Sergeanten abwärts,
4 Stadtwehrmännern.

c) Die Zusammensetzung dieses Stadtwehr-Disciplinargerichtes geschieht durch Dienst-Commando nach dem Turnus, der sich durch die Bataillonslisten, der ganzen Stadtwehr ergiebt und wobei dieselben Grundsätze wie bei andern Dienstleistungen befolgt werden.

Die Mitglieder dieses Stadtwehrdisciplinargerichts werden immer für die Dauer eines Jahres ernannt, vom 1. Januar an gerechnet, so daß die Ernennungen der neu Eintretenden alljährlich im December zu bewirken sind.

Drei Auditeurs, welche Hauptmannsrang bekleiden, werden dazu aus den rechtskundigen Mitgliedern der Stadtwehr, auf Vorschlag des Kriegs-Zeug-Amtes, von dem Senate ernannt.

d) Dieſes Stadtwehr-Disciplinargericht hat bei allen Streitigkeiten der Mitglieder der Stadtwehr als ſolcher — in Dienſtangelegenheiten unter ſich oder mit ihren Vorgeſetzten — ſo wie bei allen Vergehen im Dienſte oder gegen die Vorgeſetzten, in Bezug auf den Dienſt, die Unterſuchung zu führen, zu welchem Behuf das Kriegs-Zeug-Amt die Rapporte, welche im Dienſtwege an daſſelbe gelangen, zur Erledigung an das Stadtwehr-Disciplinargericht abgiebt.

e) Zu Abfaſſung eines Erkenntniſſes müſſen wenigſtens 9 ſtimmberechtigte Mitglieder anweſend ſeyn. Der Vorſitzer iſt der dem Rang nach erſte Officier. Alle Mitglieder dieſes Gerichts mit Ausnahme des Auditeurs, haben entſcheidende Stimme.

f) Das Verfahren und die Erkenntniſſe dieſes Gerichts beſtimmen ſich nach Cap. VIII. und IX. der Stadtwehrordnung.

g) Die Entſcheidung, wodurch das Stadtwehr-Disciplinargericht Verweiſe, Geldſtrafen bis zu 10 Rthlrn., Strafdienſte, Haus- oder Wacht-Arreſt von weniger als 3 Tagen, verfügt, bedürfen der Beſtätigung des Kriegs-Zeug-Amtes nicht, ſondern der Spruch wird an das letztere geſendet und wenn kein Rechtsmittel eingelegt iſt, von demſelben vollſtreckt.

Die Ergreifung der Berufung an das Kriegs-Zeug-Amt als zweite und letzte Inſtanz, mit aufſchiebender Wirkung, bleibt dem Angeklagten binnen 10 Tagen offen und die einzige hierbei zu beobachtende Formalität iſt die mündliche

Anzeige des Beklagten zum Protocoll des Kriegs-Zeug-Amtes, daß ſich derſelbe bei dem Spruch nicht beruhigt.

Erkenntniſſe des Stadtwehr-Disciplinargerichts, wodurch Geldſtrafen von mehr als 10 Reichsthalern, Haus- oder Wacht-Arreſt von mehr als 3 Tagen oder Degradation erkannt werden, ſind mit den Unterſuchungs-Protocollen an das Kriegs-Zeug-Amt zur Beſtätigung einzuſenden.

Daſſelbe kann das Urtheil entweder beſtätigen oder mildern, und remittirt dann ſeine Entſcheidung an das Stadtwehr-Disciplinar-Gericht zur Publication an den Angeſchuldigten.

Dieſer kann dagegen die ihm geſetzlich durch Art. 47 der Stadtwehrordnung zuſtehende Berufung mit aufſchiebender Wirkung an das Appellationsgericht als letzte Inſtanz in den daſelbſt beſtimmten Friſten und Formen ergreifen, zu welchem Zwecke er mündlich die Berufung zum Protocoll des Kriegs-Zeug-Amtes anzuzeigen hat.

Wo in den von dem Senat beſtätigten Statuten der freiwilligen Corps Disciplinarſtrafen vorgeſchrieben ſind und auch ferner von deren Ausſchüſſen erkannt werden, behält es hierbei, ſo weit deren Competenz geht, der Art ſein Bewenden, daß falls der Angeſchuldigte dem über ihn verhängten Ausſpruch ſich nicht fügt, die Sache auf dem Dienſtwege mit Bericht an das Stadtwehr-Disciplinargericht gebracht und von

demſelben alsdann in erſter Inſtanz entſchieden werden ſoll.

§. 7.

Vor zurückgelegtem 30n Lebensjahr kann hinfüro Niemand mehr freiwillig in das Löſchbataillon eintreten.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 31. December 1833.

(Publicirt den 10. Januar 1834.)

Zusatz-Artikel

zur Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irre und Epileptische.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. December 1833, wie folgt:

Zusatz-Artikel zu der Verwaltungs-Ordnung für die Irren- und Epileptischen-Anstalt.

In das Irrenhaus kann Niemand aufgenommen werden, als wenn in Criminalfällen das Appellationsgericht, als Criminalgericht, sonst aber das Stadtgericht, oder die Policey-Behörden, welche jedesmal unter Beilegung des Berichts der Physiker dem Stadtgericht, welches definitiv erkannt, die ungesäumte Anzeige zu machen haben, zur Aufnahme geeigenschaftet erklären.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 31. December 1833.

(Publicirt den 10. Januar 1834.)

Geſetz

den Fortbeſtand einiger Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. December 1833.

Daß die im Geſetz vom 6. Auguſt 1833. (Geſetz und Statuten-Sammlung Bd. V. p. 99.) sub Num I. benannten indirecten Steuern, unter den daſelbſt sub 1 und 2 angegebenen Modificationen vorläufig und bis auf verfaſſungsmäßigen Wege deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beſchloſſen ſeyn wird, fort zu entrichten ſind.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 31. December 1833.

(Publicirt durch das Amtsblatt den 3. Januar 1834.)

Gesetz,

die israelitischen Ehen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. Februar 1834:

Es wird die im Art. 3 des Gesetzes vom 1. September 1824 hinsichtlich der Zahl der israelitischen Ehen vorgeschriebene Beschränkung, in so weit solche die Ehen zwischen zwei im israelitischen Bürgerverband stehenden Israeliten betrifft, aufgehoben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 6. März 1834.

(Publicirt den 7. März 1834.)

Gesetzliche Bestimmung

den Lohn für das Reinigen der Schornsteine betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. März d. J.

Nachdem über die Frage, ob der Hauseigenthümer oder die Miethsleute, den Lohn für das Reinigen der Schornsteine zu bezahlen schuldig seyen, in neuerer Zeit Zweifel entstanden, so wird zur Beseitigung dieses Zweifels, andurch bestimmt:

daß in der Regel, und wenn nicht in den Miethcontracten ein anderes ausgemacht worden, die Miethleute, die Reinigung der Schornsteine, soweit ihre Wohnung geht, auf ihre Kosten, die Hauseigenthümer aber die Reinigung derjenigen Schornsteine, welche in nicht vermietheten Wohnungen befindlich sind, sowie die Reinigung der Schornsteine in Waschküchen, wenn gleich den Miethleuten der Mitgebrauch der Waschküche verstattet ist, auf ihre alleinige Kosten, bewerkstelligen zu lassen, verbunden sind, wornach die hiesigen Justiz-Behörden in vorkommenden Fällen zu entscheiden haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 1. April 1834.

Abänderung des Gesetzes
über
Transscriptionen und Währschaften.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 14. Juni 1834:

1) Der Art. 10 der Verordnung vom 16. März 1820 „über die gerichtlichen Transscriptionen, Währschaften und desfallsige Gebührenentrichtung bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien und über die bei Veräußerungen dieser statt findenden Restkaufschillings-Contracte“ ist aufgehoben.

2) Die Descendenten sind von Bezahlung der Währschaftsgelder rücksichtlich derjenigen Immobilien befreit, welche sie aus der Erbschaft ihrer Eltern oder Großeltern von solchen Miterben, die gleichfalls Descendenten sind, übernehmen, sie unterliegen jedoch rücksichtlich der Transcription solcher Immobilien der Vorschrift des Artikels 9.

3) Jeder andere Miterbe, welcher ein liegendes Gut, oder was dafür geachtet wird, aus der Erbmasse erwirbt, ist nur rücksichtlich desjenigen Theils, den er durch Erbrecht (titulo heredis)

erhält, von Entrichtung der Währschaftsgelder befreit; dagegen müssen von dem ganzen Werth derjenigen Theile, die ihm von den Miterben überlassen werden — ohne Rücksicht darauf, ob das Immobile mit Hypotheken beschwert ist, oder nicht, oder ob der Werth desselben mehr oder weniger als des Erwerbers Erbportion beträgt — und rücksichtlich deren ihm von denselben die Währschaft zu leisten ist, die ein Procent des Preises betragenden Währschaftsgelder vollständig entrichtet werden, und zwar dergestalt, daß der Abtreter eines solchen Erbguts die eine, der Uebernehmer desselben aber die andere Hälfte sämmtlicher Währschaftskosten zu tragen hat, wenn nicht hierüber zwischen ihnen ein Anderes ausdrücklich verabredet worden seyn sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 26. Juni 1834.

Gesetz,

den

Fortbestand der Einkommensteuer betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 15. Nov. 1834 zu wissen, daß für das laufende Jahr eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833

(s. Gesetz- u. Statuten-Sammlg. Bd. V. pag. 100.)

enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werden wird, und daß die Einkommensteuer-Commission mit dem Vollzug beauftragt worden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 20. November 1834.

(Publicirt den 26. Nov. 1834.)

Gesetz,

die

Umwandlung der auf der Stadt-Canzlei erhoben werdenden Sporteln und Taxen in Stempel-Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 6. December 1834:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1835 hören alle bisher auf der Stadtkanzlei bei der Aufnahme in den Bürger- oder Beisassenverband unter dem Namen von Feuereimergeld, Inscription, Thorschlußgeld und Kanzleibotengebühren erhobene Abgaben und Sporteln, so wie das von eingebornen Bürgerssöhnen bisher entrichtete sogenannte Bürgergeld auf, und an deren Stelle tritt die im §. 2. bestimmte Kanzlei-Stempeltaxe. Hinsichtlich des von Fremden bei deren Aufnahme in den Bürgerverband zu zahlenden sogenannten Bürger- oder Anzugsgelds behält es lediglich bei den Bestimmungen der Kaiserl. Resolution vom 14. März 1732 sub membr. I. u. II. und 11. März 1750 (Müller Samml. Kaiserl. Resolutionen Thl. III. S. 20 u. 87) sein Bewenden; jedoch sind dieselben vom 1. Januar 1835 an nicht mehr an die Stadtkanzlei, sondern an das Rechenei- und Renten-Amt zu entrichten.

§. 2.

Bei ihrer Aufnahme in den hiesigen Bürger- oder Beisassenverband sind, ohne Ausnahme, einer Kanzlei-Stempeltaxe unterworfen:

a) Eingeborne Bürger (chriſtliche und iſraelitiſche) von zehn Gulden;
b) Eingeborne jeder Art, die in den Beiſaſſenſchutz aufgenommen werden, von fünf Gulden;
c) Fremde, auf Ehelichung Eingeborner, oder im Wege der Gnade zum Bürgerrechte gelangende Perſonen von zwanzig Gulden;
d) Fremde, die in den Beiſaſſenſchutz aufgenommen werden, von zehn Gulden.

Anmerkung ad c. u. d. Werden zwei Ehegatten aufgenommen, ſo iſt die Taxe für jedes derſelben ganz, werden aber Kinder mit ihren Eltern aufgenommen, für jedes der Kinder nur zu einem Viertheil zu entrichten.

§. 3.

Die Kanzlei-Stempeltaxe wird durch Kaſſirung des betreffenden Stempelbogens erhoben. Der Stempelbogen iſt von dem Neuaufzunehmenden bei der Stadtkanzlei einzureichen und in einem beſondern Heft dem Bürger-, reſp. Beiſaſſenbuch beizufügen.

§. 4.

Mit dem erſten Januar 1835 hören alle bisher auf der Stadtkanzlei für die in der Anlage A. verzeichneten Ausfertigungen und Verrichtungen herkömmlich oder nach Anleitung der hiermit ihrem ganzen Inhalt nach außer Kraft geſetzten Taxrolle der Stadtkanzlei (Müllers Kaiſerl. Reſolutionen Thl. I. S. 113.) erhobenen Taxen und Sporteln auf, und treten lediglich die darin bemerkten Stempeltaxen und Gebühren an deren Stelle.

§. 5.

Bei allen sub Nr. 1. bis 14. einschließlich in der Anlage A. verzeichneten Ausfertigungen sind alle Gebühren für Insinuation, Abschrift, Collationirung, Siegelung und Beglaubigung in dem Stempel mitbegriffen, sonach dafür lediglich der Stempelbetrag zu erheben. Die Gebühren für Fertigung von Abschriften und Collationirung unter Nr. 16. und 17. der Anlage sind nur in dem einzigen Falle zu entrichten, wenn Abschriften von Aktenstücken, welche nicht amtlich mitgetheilt werden, von den Partheien zu ihrem Privat-Gebrauch verlangt werden. Die Gebühr unter Nr. 18. kann nur dann erhoben werden, wenn der Gang durch Säumniß oder besonderes Verlangen der Parthei veranlaßt wird, indem alle Gänge oder Vorladungen, welche dem Kanzleiboten amtlich aufgetragen werden, ohne Vergütung zu geschehen haben.

§. 6.

Vom 1. Januar 1835 an hört die Führung des Handwerks-Geschwornen-, so wie des Handwerks-Lehrjungen-Buchs auf der Standtkanzlei auf, und wird bei hochansehnlichem jüngeren Bürgermeisteramt fortgesetzt, woselbst von gleichem Tag an die Vereidigung der Geschwornen, der mit besonderen Eiden zu belegenden Handwerksgesellen oder Gehülfen, das Ein-, Um- und Ausschreiben der Lehrjungen und die Ausfertigung der Lehrbriefe zu geschehen hat.

§. 7.

Mit dem 1. Januar 1835 hört die auf der Stadtkanzlei bisher für Ausfertigung von Lehrbriefen erho-

bene Gebühr, so wie die bisher unter dem Namen von Handwerks-Lehrjungen-Geld, an sogenanntem Aerarialgeld, Accidentien und Verlesen der Taufscheine erhobene Abgabe auf, und an deren Stelle treten folgende Stempeltaxen:

a) Jeder Lehrbrief ist mit einem Stempel von fl. 2 zu versehen.

Dieser Stempelbetrag begreift alle Gebühren für das Formular, Abschrift, Beglaubigung und Siegelung in sich, und ist sonach für den Lehrbrief lediglich der Stempelbetrag zu erheben.

b) Bei jedem Ein-, Um- oder Ausschreiben eines Lehrjungen ist ein Stempelbogen von dreißig Kreuzern zu cassiren, und in einem besondern Heft dem Lehrjungenbuch beizufügen.

Dieser Stempelbetrag begreift gleichfalls alle und jede für die amtliche Verrichtung sub 2 zu entrichtenden Gebühren in sich.

§. 8.

Bei Armen-Sachen, das heißt in Fällen notorischer oder genugsam bescheinigter Dürftigkeit, sind die im §. 7. und in der Anl. A. vorkommenden Ausfertigungen stempelfrei.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 16. December 1834.

Anlage A.

Ordnung des auf der Stadtkanzlei zu verwendenden gestempelten Papiers, der Abschrifts- und Vorladungsgebühren.

Einem Stempel sind unterworfen: Nro.	Stempel. fl.	kr.
1) Senatsdekrete, Originale, von . . .	2	—
2) " Duplikate, von . . .	—	15
3) Vorschreiben, von	2	—
4) Heimathsscheine mit Stadt-Insiegel von	5	—
5) Entlassungs-Urkunden mit Stadt-Insiegel:		
a) für eine Familie von	20	—
b) für eine einzelne Person von . .	10	—
6) Attestate mit Stadt-Insiegel von . . .	2	—
7) Vidimationen mit Stadt-Insiegel von .	2	—
8) Bürgerscheine mit Stadt-Insiegel von .	2	—
9) " mit Kanzlei-Insiegel von .	1	—
10) Attestate mit Kanzlei-Insiegel von . .	1	—
11) Vidimationen mit Kanzlei-Insiegel von .	1	—
12) Protokollirungen, Einträge, Vormerkungen oder Löschungen bei Eidesleistungen jeder Art — mit Ausnahme der Einträge bei Eidesleistungen neu aufgenommener Bürger und Beisassen nach §. 2.	1	—
13) Protokollirungen, Einträge, Vormerkungen oder Löschungen jeder Art ohne gleichzeitige Eidesleistung	—	30
14) Bescheinigungen über Rekurs-Einlegung oder Schriften-Uebergabe	—	30
15) Auf Verlangen der Partheien zu fertigende unbeglaubigte Abschriften, für den Bogen	—	3

Nro.		fl.	kr.
16)	Abschrifts-Gebühr:		
	a) für den mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 — 12 Sylben auf der Zeile durchaus beschriebenen Bogen	—	12
	b) für den gebrochenen Bogen von 20 Zeilen	—	8
17)	Für Collationirung der Bogen	—	3
18)	Für eine Vorladung oder sonstigen Gang des Kanzleiboten	—	6

(Publicirt durch das Amtsblatt den 19. Dec. 1834.)

Gesetz,

den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurter Dorfschaften für das Jahr 1836 und nachfolgende betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. Decbr. 1835:

Art. 1.

In den drei Jahren 1836—1838 sollen, insofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz, diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften, nach Maßgabe des unterm 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den Frankfurtischen Dorfschaften betreffenden Gesetzes, in jedem Jahr anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staatscasse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 15. December 1835.

(Publicirt im Amts-Blatt den 18. Decbr. 1835.)

Geſetz,

den

Fortbeſtand der Einkommenſteuer betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. December 1835 zu wiſſen: daß für das laufende Jahr 1835 eine Einkommenſteuer nach dem im Geſetz vom 6. Auguſt 1833

(ſ. Geſetz- u. Statuten-Sammlg. Bd. V. pag. 100.)

enthaltenen Beſtimmungen ausgeſchrieben werden wird, und daß die Einkommenſteuer-Commiſſion mit dem Vollzug beauftragt werde.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 15. December 1835.

(Publicirt im Amts-Blatt den 18. Decbr. 1835.)

Gesetz,

das

Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Dec. 1835 über die Organisation des Polizeiwesens und die Verbindung der Land-Polizei mit der Stadt-Polizei, Folgendes:

Art. 1.

Das Gesetz über die Land- und Dorf-Polizei vom 22. Juli 1817 (Instruktion für die Land- und Dorf-Polizei-Behörde) so wie die dem Land-Amte durch Art. 4. des Gesetzes vom 5. März 1822 übertragene Untersuchung und Bestrafung polizeigerichtlicher Fälle auf dem Lande, ist aufgehoben, und alle die bisher hiernach dem Land-Amte und den Dorf-Polizei-Behörden übertragenen Functionen sind von nun an dem städtischen Polizei-Amte respective Polizei-Gerichte überwiesen.

Art. 2.

Dem Land-Amte bleibt belassen:

a) Die Vorsorge gegen Feuers- und Wassergefahr.
b) Die landwirthschaftliche Polizei in den Dorfgemarkungen (mit Ausnahme der Untersuchung und

Bestrafung der Garten-, Feld- und Fischfrevel) namentlich die Vorsorge für Ableitung des Wassers und Aufräumung der Gräben, die Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Plätze, die Sicherung der Gränzen an öffentlichem und Privat-Eigenthum, so wie der Gemarkung überhaupt, die Sorge für Beschneidung und Säuberung der Bäume und Hecken, für Abhaltung und resp. Verminderung der den Feldern, Bäumen ꝛc. nachtheiligen Thiere, so wie überhaupt die Obsorge auf alles dasjenige, was zur Kultur und Beförderung der Landwirthschaft dient,

c) die dem Land-Amte Art. 9 und 14 der Gemeinde-Ordnung zustehende Disciplinar-Strafgewalt über Schultheiß und Beigeordnete, so wie alle demselben bisher zugestandene Disciplinar-Gewalt über seine Beamten und Untergebenen.

Art. 3.

Die Dorfgemeinden sind gehalten, ihre Gemeindediener und Beamten zu polizeilichen Functionen, so weit nöthig, gebrauchen zu lassen, wonach dann auch die polizeilichen Functionen auf den Dorfschaften in der Regel den Dorf-Schultheißen und nur ausnahmsweise einem andern dazu qualificirten Manne, wo möglich aus den Orts-Einwohnern, zu übertragen sind.

Art. 4.

Das Polizei-Amt und Polizei-Gericht haben dem Land-Amte von einer jeden gegen Angehörige hiesiger Dorfschaften erlassenen Strafverfügung Nachricht zu geben.

Art. 5.

Die früher bestandene und durch das Gesetz vom 5. März 1822 aufgehobene Verschiedenheit der äußern

Bezeichnung des Polizei-Amts, durch Polizei-Amt und Polizei-Gericht, je nachdem die Gegenstände seiner Wirksamkeit in die verwaltende (administrative) oder in die gerichtliche Polizei einschlagen, soll wieder hergestellt seyn, und demnach wie früher ein Polizei-Gericht bestehen. Die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 5. März 1822, wonach der Criminal-Rath auf dem Polizei-Amte die Functionen als erster Polizei-Assessor versehen soll, ist aufgehoben.

Art. 6.

Die Competenz des Polizei-Gerichts erstreckt sich über das ganze Stadt- und Landgebiet.

Art. 7.

Das Polizei-Gericht besteht aus

1) dem jedesmaligen jüngern Bürgermeister, oder in dessen Verhinderung, dem **Exconsul junior**,
2) dem jedesmaligen Polizei-Amts-Deputirten, oder in dessen Verhinderung, dem die Stelle versehenden Senats-Deputirten,
3) zwei rechtsgelehrten Assessoren,
4) zwei Actuaren,
5) demselben sind zwei Pedellen beigegeben, und dasselbe kann, wo nöthig, für Copialien einen Diurnisten als Kanzlisten verwenden.

Art. 8.

Die Untersuchungen in den zur Competenz des Polizei-Gerichts gehörigen Sachen werden zu möglichster Beförderung in zwei abgesonderten Localen von den beiden Assessoren unter Adhibirung ihrer Actuare geführt.

Bei diesen Untersuchungen sind die Regeln des dahier üblichen inquisitorischen Verfahrens einzuhalten.

Verhaftungen sollen stets mit größter Vorsicht, und, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, nur mit Genehmigung des jüngern Bürgermeisters oder des Senats-Deputirten geschehen. Auch hat, wenn die Verhaftung nicht durch einen förmlichen Gerichts-Beschluß verfügt worden ist, binnen den ersten 24 Stunden nach der Verhaftung ein Beschluß des Gerichts solche zu bestätigen, oder aufzuheben. Nicht minder ist der Verhaftete binnen 24 Stunden zum Verhör vorzuführen.

Art. 9.

In den auf Anordnung des Vorsitzers anzusagenden Sitzungen hat der zweite Polizei-Gerichts-Assessor die erste, und der Vorsitzende die letzte Stimme. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

Art. 10.

Gegen Bescheide dieses Polizei-Gerichts findet Revision nach Vorschrift Art. 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, jedoch nicht bei dem Polizei-Gericht selbst, sondern bei dem Appellations-Gericht, statt, vorbehältlich dessen, was wegen der Rechtsmittel, wenn der accusatorische Proceß eingeleitet worden, in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 40 bestimmt ist.

Art. 11.

Die Strafen, auf welche das Polizei-Gericht erkennen kann, sind:

a) Verweise;
b) Abbitte;
c) Geldstrafen bis zu 100 Reichsthalern;
d) Haus-Arrest; } bis auf drei Monate;
e) Polizei-Arrest; } bis auf drei Monate;
f) Arrest im Verbesserungs- und Arbeits-Haus; } bis auf drei Monate;

g) körperliche Züchtigung bis zu fünf und zwanzig Streichen.

Wenn durch ein bestehendes oder noch zu erlassendes Gesetz auf ein Vergehen, welches der Competenz des Polizei-Gerichts zugewiesen ist, eine höhere Strafe gesetzt ist, so hat das Polizei-Gericht auch auf höhere Strafe zu erkennen.

Bei dem Polizei-Arrest kann Schärfung in der Art eintreten, daß der Gefangene manche Tage statt warmer Kost, Wasser und Brod erhält, doch darf diese schmale Kost wöchentlich nur zweimal statt finden.

Körperliche Züchtigung, als alleinige Strafe oder als Schärfung einer andern Strafe, welche stets nur nach der körperlichen Beschaffenheit des zu Bestrafenden, und nie ohne vorherige Anfrage bei dem Arzte, angewendet werden darf, findet nur statt, bei schon öfters bestraften Vagabunden, Bettlern und Dieben, und anderem liederlichen Gesindel.

Geringe körperliche Züchtigungen können jedoch bei jungen Verbrechern unter 14 Jahren statt anderer Strafe angewendet werden.

Art. 12.

Die Vergehen, welche zur Bestrafung vor das Polizei-Gericht gehören, sind:

I. Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums, als:
   a. Betrügereien und wucherliche Gewerbe, wenn der dadurch den Betrogenen erwachsene Schaden den Werth von fl. 100 nicht übersteigt;
   b. Gränz-Verrückungen;
   c. Hazard-Spiele, Lotto's und Wett-Comptoirs;
   d. Feld-, Garten- und Fisch-Frevel;
   e. einfache Diebstähle, im Werthe von fl. 100

oder weniger, wenn auch der Diebstahl nicht der erste, sondern der zweite seyn sollte. Bei einem dritten Diebstahl, und wenn die ersten Diebstähle schon bestraft worden, gleichviel, ob hier oder im Auslande, ist die Sache an das Criminal-Gericht abzugeben, wohingegen, wenn der Dieb wegen der zwei ersten oder eines Diebstahls noch gar nicht bestraft worden seyn sollte, auch der dritte einfache Diebstahl unter obiger Voraussetzung vor das Polizei-Gericht gehört. Was den Hausdiebstahl anbelangt, so gehört sogleich der zweite, wenn der erstere bereits bestraft ist, und jeder weitere zur Competenz der Criminal-Behörde.

Desgleichen gehört zur Competenz der Criminal-Behörde, jeder Diebstahl, zu dessen Vollführung Nachschlüssel gebraucht, oder welcher durch Erbrechung oder Verletzung eines Behälters vollführt worden.

f. Gewaltthätigkeiten an fremdem Eigenthum.

II. Vergehen gegen die Gesundheit des Menschen, als:

Körper-Verletzungen bei Schlägereien, wenn einer der Streitenden, oder beide, Verletzungen erhalten haben, welche den Verletzten auf 8 Tage oder weniger arbeitsunfähig gemacht haben. Ist aber die Verletzung schwerer oder mit einem tödtlichen Instrumente, oder durch Auspassen oder Ueberfall verübt worden, so ist die Sache zur Competenz des Criminal-Gerichts geeignet.

Körper-Verletzungen durch schnelles Fahren oder Reiten, durch Werfen mit Steinen, durch unvorsichtiges Schießen.

Verheimlichung der Schwangerschaft oder heimliche Niederkunft.

Verkauf oder Bereitung von Giften durch Unberechtigte oder unter Versäumung der bestehenden Vorsichts-Maßregeln.

Verfälschung der Weine, des Biers, Essigs oder sonstigen Getränke, so wie der Eßwaaren, Tabak u. dgl., durch der Gesundheit nachtheilige Substanzen, wenn daraus keinem Menschen an seiner Gesundheit ein Nachtheil entstanden ist.

III. Vergehen gegen die öffentliche Zucht, als fleischliche Verbrechen, Kuppelei ꝛc., mit Ausnahme der Nothzucht und Unzucht gegen die Natur, welche zur Competenz des Criminal-Gerichts gehören.

IV. Vergehen gegen die Religion, als Störung des Gottesdienstes irgend eines Glaubensbekenntnisses, Verspottung der Religion oder kirchlicher oder gottesdienstlicher Gebräuche.

V. Real-Injurien, als Schlägereien, sowohl auf öffentlicher Straße, als in Wirths- und Privathäusern, Störung des Hausfriedens.

VI. Verbal-Injurien, in so ferne sie wegen ihrer Wichtigkeit eine Untersuchung von Amtswegen erfordern, als Beleidigung der Wachen, — öffentlicher Beamten oder Geistlichen, Lehrer aller Confessionen in und während ihrer Amts-Functionen, Beleidigungen der Eltern durch die Kinder.

VII. Beschädigungen an öffentlichem Eigenthum, als öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Plätzen, Brükken, Zerschlagung der Laternen, Verletzung öffentlicher Anschläge, wenn solche nicht ihrer Geringfügigkeit wegen von dem Polizei-Amt sogleich bestraft werden können. Abreißung gerichtlicher oder amtlicher Siegel, wenn nicht besonders gra-

virende Umstände dabei vorwalten, in welchem Falle sie zur Competenz des Criminal-Gerichts gehört.

VIII. Beförderung der Flucht eines in polizeilicher Haft und Untersuchung befindlichen Gefangenen, ohne Anwendung von Gewalt.

IX. Störung öffentlicher Lustbarkeiten.

X. Uebertretung der Censurgesetze; Druck oder Verbreitung verbotener Schriften, Verfassen, Druck oder Verbreitung injuriöser und Schmähschriften, Spottbilder gegen öffentliche Behörden, hiesige sowohl als auswärtige, oder Privatpersonen. — Durch diese Bestimmung ist nicht ausgeschlossen, daß falls durch solche Schriften schwerere Verbrechen versucht oder begangen werden sollten, die Untersuchung gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter, zur Competenz der Criminal-Behörde gehört.

XI. Verbotene Gesellschaften und Vereine, wenn solche nicht verbrecherische Zwecke verfolgen, in welchem letzteren Fall sie criminell sind.

XII. Sonstige Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

XIII. Grausamkeit gegen Thiere.

Art. 13.

Das Polizei-Gericht hat in allen zu seiner Competenz geeigneten Vergehen auch zugleich über die etwa vorkommende Privat-Satisfaction zu erkennen.

Auch versteht es sich von selbst, daß die Werkzeuge, womit ein Vergehen verübt worden, weggenommen werden können.

Art. 14.

Das Polizei-Amt besteht aus folgenden Personen:

1) aus dem jüngeren Bürgermeister, als Director,
2) aus dem zum Polizei-Amte deputirten Senatsgliede, zweiter Ordnung,

3) aus dem Raths-Deputirten, dritter Ordnung,
4) aus einem Assessor,
5) aus zwei Actuaren.

Denselben sind beigegeben:

zwei Commissaire,
fünf Canzlisten, sieben Polizei-Aufseher oder Officianten,
vier Amtspedellen.

Art. 15.

Dem administrativen Polizei-Amte bleiben für die Folge belassen:

1) alle Functionen der administrativen Polizei in der Stadt und auf den Dorfschaften, wie ihm solche nach der älteren Organisation vom 22. Juli 1817 § 14 sqq. für die Stadt allein zugetheilt waren, also
   A) die Verwaltung der Sicherheits-Polizei in ihrem ganzen Umfange;
   B) die Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohlfeilheit der Lebensmittel,
   C) die Correspondenz mit auswärtigen Behörden und Berichterstattungen überhaupt,
   D) die Aufsicht über alle in hiesiger Stadt und den Dörfern sich aufhaltenden Fremden, auf das Gesinde und Handwerksburschen, nebst Ertheilung und Visirung der Reisepässe; auch hat das Polizei-Amt vor jeder Aufenthalts- und Niederkunfts-Erlaubniß auf den Dorfschaften den Gemeinde-Vorstand nach Art. 1 der Gemeinde-Ordnung zum Bericht darüber aufzufordern:
      a) ob die Aufnahme von fremden nicht allenfalls den Nahrungsstand der Orts-Einwohner beeinträchtigt, und

b) welche Real-Caution zur Sicherheit der Gemeinde zu stellen für nöthig erachtet wird;

E) die Aufsicht auf das Zucht-Arbeits- und Verbesserungshaus, auf die zur Zwangsarbeit verurtheilten Personen, und auf sämmtliche Gefängnisse;

F) die Aufsicht über die zum executiven Polizei-Dienst bestellten Ober- und Unter-Officianten, auf die Marktmeister, Nachtwächter und Thürmer.

2) die dem Polizeiamte als administrativer Polizei-Behörde nothwendig beiwohnen müssende Untersuchung und Strafgewalt gegen Uebertreter polizeilicher Verordnungen, in allen vorgenannten zur Polizeiverwaltung gehörigen Gegenständen;

3) die Untersuchung und Bestrafung in Uebertretung polizeilicher Verbote, bei Beschädigungen und Verletzungen an öffentlichen Stadt-Anlagen, Gebäuden, Plätzen, Straßen, Brücken und sonstigem öffentlichen Stadt- oder Gemeinde-Eigenthum, ferner bei Störung oder Hinderung öffentlicher Lustbarkeiten, wodurch ein öffentliches Aergerniß gegeben, oder Ordnungs- und Ruhestörung bewirkt wird, sofern solche Vergehen nicht in ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen übergehen; endlich bei Straßen-Unfug und Straßen-Lärm, so ferne keine Widersetzlichkeit gegen Beamte damit verbunden ist, und bei allen dergleichen geringeren, eine förmliche Untersuchung nicht erfordernden Freveln und Vergehen. — Bei allen übrigen Untersuchungs- und Straffällen, insbesondere aber bei allen Criminalfällen soll das Polizei-Amt nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen

befugt und verpflichtet seyn, welche nöthig sind, um den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens zu sichern, das Entweichen der verdächtigen Personen zu verhindern und deren Habhaftwerden im ersten Moment zu bewirken.

Ferner wird dem administrativen Polizei-Amte belassen:

4) die Untersuchung und Bestrafung bei Uebertretung der Gesinde-Ordnung, deren Handhabung dem Polizei-Amte gleichfalls übertragen bleibt, so wie die Entscheidung und Verfügung über Liedlohn und sonst zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommende, das Dienstverhältniß betreffende, Streitigkeiten;

5) die dem Polizei-Amte als Polizei-Feld-Section durch Gesetz vom 30. October 1819 Art. 2. übertragenen Functionen des vormaligen Ackergerichts, rücksichtlich der landwirthschaftlichen Polizei in hiesiger Stadtgemarkung;

6) die Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit, namentlich auch Reinhaltung der Straßen, Reinigung der Abtrittsgruben u. s. w.

Art. 16.

Von allen Strafverfügungen des Polizei-Amts hat die Appellation, wie bisher, an das Appellations-Gericht zu gehen.

Art. 17.

Die bisher bestandene Einrichtung des Polizeidiener- und Feldjäger-Personals wird aufgehoben und dagegen ein zu casernirendes Gensd'armerie-Corps, aus Mannschaft zu Fuß und zu Pferde bestehend, errichtet.

Wegen der für die landwirthschaftliche Sicherheitspolizei bestimmten Feldschützen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Art. 18.

Dieſes Gensd'armerie-Corps, beſtehend aus

1 Officier,
2 Unterofficieren zu Pferd,
4 Unterofficieren zu Fuß,
8 Gensd'armes zu Pferd,
40 Gensd'armes zu Fuß,

iſt zu verwenden zu Polizeiwachen, Aufrechthaltung und Ausführung der polizeilichen Verfügungen und Executionen, zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt und auf dem Lande, zur Aufſicht auf die ein- und auspaſſirenden Fremden, zur Verfolgung flüchtig gewordener Verbrecher, zu Streifungen und Patrouillen, bei öffentlichen Unruhen, Feuersgefahr und dergleichen mehr, zur Beſorgung eilfertiger Botſchaften, insbeſondere zum Dienſte der beiden Herren Bürgermeiſter und aller Stadt-Aemter bei vorkommenden ähnlichen Fällen.

Die Auswahl zu dieſem Gensd'armerie-Corps kann aus dem Linien-Militair, alſo auch aus Fremden geſchehen. Die Annahme der Gensd'armes geſchieht lediglich auf Wohlverhalten.

Das Gensd'armerie-Corps iſt mit dem Linien-Militair in Disciplinar-Sachen ganz gleichgeſtellt.

Art. 19.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1836 in Wirkſamkeit.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 15. December 1835.

(Publicirt den 29. Decbr. 1835.)

Staatsvertrag

zwiſchen dem

Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland

und der

freien Stadt Frankfurt.

Nachdem die Auswechslung der Genehmigungs-Urkunden des am 29. December 1835 zwiſchen Bevollmächtigten hieſiger freien Stadt und des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland zu London abgeſchloſſenen Vertrages den 28. Januar laufenden Jahres ſtatt gefunden hat; ſo wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 11. Februar 1836.

Stadt-Kanzlei.

William The Fourth,

by the Grace of God,

King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Defender of the Faith, King of Hanover etc. etc. etc.

To All and Singular to whom these Presents shall come Greeting! Whereas a Treaty between Us and the Senate of the Free City of Frankfort, was concluded and signed at London on the Twenty ninth day of December, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Five, by the Plenipotentiaries of Us and of the Senate of the said Free City, duly and respectively authorized for that purpose; which Treaty is, word for word, as follows:

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem in dem zu London am 29. December 1835 abgeschlossenen Vertrag bestimmt ist, daß die Ratification desselben binnen sechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden soll, welcher Vertrag von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

The Senate of the Free City of Frankfort having made known to the Government of His Britannick Majesty, that since the signature of the Treaty concluded on the 15th. of May 1832, between His Britannick Majesty and the Senate of the Free City of Frankfort, for the encouragement of the commercial intercourse between Their respective Dominions, circumstances have arisen which render certain stipulations of that Treaty prejudicial to the commercial interests of the Free City of Frankfort:

And His Majesty The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland being desirous of cooperating with the Senate of the Free City of Frankfort for the purpose of relieving the said Free City from the inconvenience which it has thus sustained; the Two High Contracting Parties have therefore agreed mutually to release each other from some of the engagements contracted by the abovementioned Treaty; and for this purpose They have named as Their Plenipotentiaries, viz:

His Majesty The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, The Right Honour-

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt die Regierung Seiner Großbritanniſchen Majeſtät davon in Kenntniß geſetzt hat, daß ſeit der Unterzeichnung des zwiſchen Seiner Großbritanniſchen Majeſtät und dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 13. Mai 1832 zur Beförderung des Handelsverkehrs zwiſchen den beiderſeitigen Gebieten abgeſchloſſenen Staats-Vertrags Umſtände eingetreten ſind, wodurch gewiſſe Beſtimmungen dieſes Staats-Vertrags ſtörend für das Handels-Intereſſe der freien Stadt Frankfurt geworden ſind:

Und Seine Majeſtät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von dem Wunſch beſeelt iſt, in Uebereinſtimmung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt von letzterer den ihr hieraus entſtehenden Nachtheil abzuwenden: ſo ſind die beiden hohen vertragſchließenden Theile dahin übereingekommen ſich gegenſeitig von einigen Verpflichtungen aus dem oben erwähnten Staats-Vertrag zu entbinden, und haben zu dieſem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland den ſehr ehren-

able Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and His Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs: And The Right Honourable Charles Poulett Thomson, a member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, a member of Parliament, and President of the Comittee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations: —

And the Senate of the Free City of Frankfort, Edward Louis Harnier, Esquire, Doctor of Civil Law, a Senator of the said Free City: — Who, after having communicated te each other their respective Full Powers, and having found them to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles: —

Article I.

Articles One, Two, Three, Four, and Five of the Treaty of Commerce and Navigation concluded at London on the 13th. of May 1832, are hereby declared to be void, and of no effect.

werthen Heinrich Johann, Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied des höchst ehrenwerthen Geheimen Raths Seiner Großbritannischen Majestät, Großkreuz-Ritter des höchst ehrenwerthen Bath-Ordens, Parlamentsglied, und Seiner Britischen Majestät Haupt-Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten: Und den sehr ehrenwerthen Carl Poulett Thomson, Mitglied des höchst ehrenwerthen Geheimen Raths Seiner Großbritannischen Majestät, Parlamentsglied und Präsidenten vom Ausschusse des Geheimen Raths für den Handelsverkehr und die überseeischen Pflanzungen: —

Und der Senat der freien Stadt Frankfurt Herrn Eduard Ludwig Harnier, Doctor der Rechte, und Senator der gedachten freien Stadt; —

Welche nach wechselseitiger Mittheilung und nach ordnungsmäßigem Richtigbefund ihrer Vollmachten, die nachfolgenden Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Artikel Eins, Zwei, Drei, Vier und Fünf des am 13. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags werden hiermit für aufgehoben und wirkungslos erklärt.

Article II.

The present Treaty shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London within the space of Six Weeks, or sooner if possible.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the Twenty ninth day of December, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Five.

(L. S.) Palmerston.

(L. S.) C. Poulett Thomson.

We having seen and considered the Treaty aforesaid, have approved, accepted, and confirmed the same in all and every one of it's Articles and Clauses, as we do by these Presents approve, accept, confirm, and ratify it for Ourselves, Our Heirs, and Successors: Engaging and Promising upon Our Royal Word, that We will sincerely

Artikel II.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen ſechs Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechſelt werden.

Deſſen zu Urkund haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet, und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen zu London, den Neun und zwanzigſten Dezember im Jahre des Herrn Ein Tauſend Achthundert und fünf und dreißig.

(L. S.) Harnier.

Und Wir nach genommener Einſicht dieſes Vertrags Uns bewogen gefunden haben, denſelben in allen Punkten zu genehmigen, als genehmigen Wir denſelben andurch.

and faithfully perform and observe all and singular the things which are contained and expressed in the Treaty aforesaid, and that We will never suffer the same to be violated by any one, or transgressed in any manner, as for as it lies in Our Power. For the greater Testimony and Validity of all which, We have caused the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland to be affixed to these Presents, which We have signed with Our Royal Hand. Given at Our Court at Brighton, the Eighteenth day of January in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty six, and in the sixth Year of Our Reign.

(L. S.) **William, R.**

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde unter gewöhnlicher Unterſchrift ausfertigen und Unſer großes Staats-Inſiegel anhängen laſſen.

So geſchehen Frankfurt den 14ten Januar 1836.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt.

Der ältere Bürgermeiſter
Stark.

Der Rathſchreiber
Dr. Reuß.

(Publicirt den 26. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung mehrerer Handels- und Accise-Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar d. J.:

Folgende Abgaben:

1) die Rentengefälle welche nicht Accise sind;
2) die Niederlags-Gebühren;
3) die Stadtwaag-Abgaben;
4) die Land- und Wasser-Zölle von ein- und ausgehenden Gütern;
5) die Accise-Abgaben von folgenden Gegenständen:
   a) Erbsen,
   b) Bohnen,
   c) Wicken,
   d) Linsen,
   e) Hirsen,
   f) grüne Kern,
   g) Rum,
   h) Arrack,
   i) franz. Branntwein,
   k) fabricirten Taback,
   l) fremden Wein,
   m) geschälten Hafer und
   n) gerollte Gerste

ſind vom 5. Februar 1836 an abgeſchafft und aufgehoben; es werden daher alle hierauf Bezug habende Verordnungen und Geſetze außer Kraft geſetzt.

Gegeben in Unſerer großen Rathsverſammlung
den 11. Februar 1836.

(Publicirt im Amtsblatt vom 18. März 1836.)

Gesetz,

Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Januar 1836:

Da in der hiesigen Stadtreformation Th. **IX.** tit. **IV.** zwar wegen des, zwischen den Nachbarn zu haltenden Wichs genügende Vorsehung getroffen ist, hinsichtlich der öffentlichen Wege aber kein Wich gehalten werden muß, das Anbauen an enge Wege für jetzt und noch mehr für die Zukunft aber die nöthige Kommunikation behindert, auch da, wo sich Straßen mit der Zeit bilden können, deren Verengung verhindert werden muß, so wird für die Folge festgesetzt:

> Für alle vor den Thoren neu errichtet werdende Gebäulichkeiten oder Befriedigung irgend einer Art, welche an Feldwege anstoßen, die nicht eine Feldruthe breit sind, muß ein Wich von 4 Schuhen Feldmaß oder 5 Schuhen Werkmaß gehalten werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 22. März 1836.

(Publicirt im Amts-Blatt den 26. März 1836.).

Nachtrag

zu dem Artikel 9. der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betreffend.

Nachdem auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlnng vom 4. laufenden Monats durch verehrlichen Rathsschluß vom 14. d. M. verfügt worden, daß alle in dem nachstehenden Verzeichniß benannten Staatsdiener und anderen Personen dem Artikel 9. der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, als vom persönlichen Dienst in der Stadtwehr befreit, noch anzureihen seyen, so wird in Auftrag Hohen Senats dieses Verzeichniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt den 14. Juni 1836.

Stadt-Kanzlei.

Verzeichniß

derjenigen Staatsdiener und Angestellten, welche wegen ihren Amts- und Dienst-Verhältnissen noch vom persönlichen Dienst in der Stadtwehr befreit sind.

1) der Stadt-Justiz-Amts-Assessor,
2) der Receptor und
3) der Zehnt-Aufseher bei der Stadtkämmerei,
4) das bei dem Hauptzoll-Amt angestellte Personale,
5) der Director der Stadt-Lotterie,
6) der Friedhofs-Aufseher,
7) die Leichen-Commissairs,
8) die Todtengräber,
9) die Römer-, Tag- und Nachtwächter und
10) die Lampenfüller.

(Publicirt im Amts-Blatt den 17. Juni 1836.)

Geſetz,

den Fortbeſtand der Einkommenſteuer betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt,

fügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. October 1836 zu wiſſen: daß für das Jahr 1836 eine Einkommenſteuer nach den im Geſetz vom 6. Auguſt 1833 (ſ. Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100.) enthaltenen Beſtimmungen ausgeſchrieben werden wird, und daß die Einkommenſteuer-Commiſſion mit dem Vollzug beauftragt worden iſt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 1. November 1836.

(Publicirt den 3. November 1836.)

Geſetz,

den Fortbeſtand einiger Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 14. December 1836:

daß die im Geſetz vom 6. Auguſt 1833 (Geſetz- u. Statutenſammlung Band V. pag. 99) sub. No. I. benannten indirecten Steuern, unter den daſelbſt sub. 1. und 2. angegebenen Modificationen, während eines weitern Jahrs fort zu entrichten ſind.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 20. Dezember 1836.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 23. December 1836.)

Gesetz,

die Aufhebung des Artikels 9. des Gesetzes vom 1. Sept. 1824 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. December d. J.:

„der Artikel 9. des Gesetzes vom 1. September 1824 (Gesetz- und Statutensammlung Band III. S. 223. ff.) wird hiermit aufgehoben."

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 27. December 1836.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 30. December 1836.)

Gesetz,

die

Aufhebung der Akten-Verschickung in Polizei- und Criminalsachen an Universitäten u. s. w.

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. December 1836:

Nachdem in der 27. Sitzung der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung am 5. November 1835 folgender Beschluß gefaßt worden ist:

„Die Bundes-Staaten, in denen die Verschickung „der Acten in Polizei- und Criminal-Sachen an Fa„cultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestat„tet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu „treffen, daß diese Verschickung der Acten, es sey an „deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens „vom 1. Januar 1837 an, aufhöre.

„Die Regierungen, in deren Staaten Universi„täten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, „von dem gleichen Termin an, die Annahme solcher „Acten zum Spruche zu untersagen,"

so wird solcher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Acten-Versendung, in Polizei-Sachen zur Abfassung des Spruchs zweiter Instanz und **in vim revisionis**, und in Criminal-Sachen, in erster Instanz oder zum Behuf der weiteren Vertheidigung von nun an nicht mehr stattfinden kann.

In dessen Folge gelten über den Instanzenzug in dergleichen Rechtssachen nunmehr folgende Bestimmungen:

I. In Polizei-Sachen:

Der Artikel 10. des Gesetzes vom 15. December 1835, das Polizeiwesen betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. S. 200) ist aufgehoben und wird hiermit verordnet:

Sowohl in Polizeigerichtlichen, als in Polizeiamtlichen Sachen finden nur zwei Instanzen Statt, nämlich:

a) gegen Bescheide des Polizeigerichts, Revision nach Vorschrift Art. 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, jedoch nicht bei dem Polizei-Gericht selbst, sondern bei dem Appellations-Gericht;

b) gegen Bescheide des Polizeiamtes, Recurs an das Appellationsgericht nach Vorschrift Art. 27. und 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, vorbehaltlich jedoch dessen, was wegen geringer Strafen im §. 38. der Polizei-Amts-Instruction vom Jahr 1817 (Gesetz- und Statuten-Sammlung I. S. 210.) bestimmt ist.

II. In Criminal-Sachen:

1) Das im Art. 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte für gewisse Fälle erwähnte Rechtsmittel der Acten-Revision, welche bei dem Appellations-Gerichte selbst, unter Anordnung eines anderen Referenten, vorgenommen werden konnte, ist künftig nicht statthaft. Vielmehr kann gegen alle von dem Appellationsgerichte in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse in Criminal-Sachen die Berufung an das Oberappellationsgericht eintreten.

2) Wenn gegen ein von dem Oberappellations-Gericht in zweiter und letzter Instanz ge-

fälltes Urtheil eine weitere Defenſion auf den Grund neuer Umſtände, nach Anleitung des §. 32. der Inſtruction für das peinliche Verhör-Amt vom 4. December 1788 bei dem Ober-Appellations-Gerichte nachgeſucht und von dieſem geſtattet wird, ſo iſt darüber bei dem Ober-Appellations-Gerichte ſelbſt, nach den in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung enthaltenen Grundſätzen zu verfahren.

III. Alle über den Inſtanzenzug in Polizei- und Criminal-Sachen früher erlaſſenen, in gegenwärtigem Geſetz nicht beſtätigten Beſtimmungen, ſind aufgehoben.

IV. Die Ausführung dieſes Geſetzes ſoll vom Tage der Publication deſſelben erfolgen.

V. Die geſetzliche Kraft dieſes Geſetzes wird jedoch auf den Zeitraum von einem Jahr, mithin bis zum letzten December 1837, beſchränkt, vor deſſen Ablauf definitive Anordnungen erfolgen werden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 13. December 1836.

(Publicirt den 1. Januar 1837.)

Gesetz,

die

gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken

betreffend.

(Expropriations-Gesetz.)

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. October 1836:

Da die gezwungene Abtretung von Privat-Eigenthum nur in einzelnen, gesetzlich bestimmten Fällen bis jetzt zulässig ist, und daher eine weitere gesetzliche Bestimmung über die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken nöthig erscheint, so wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum und darauf haftenden Real-Rechten und Gerechtsamen kann auch wider den Willen des Eigenthümers und der Berechtigten, jedoch nur gegen deren volle vorgängige Entschädigung in dem alleinigen Falle Statt finden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige Staatszwecke erfordert wird.

§. 2.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch ein auf Antrag des Senats erlassenes Gesetz verfügt werden, welches, insofern die Abtretung für eine zu nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken abzielende Unternehmung nöthig wird, die Anwendung dieses Expropriationsgesetzes auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden Entäußerungen ausspricht.

§. 3.

Die in Gemäßheit eines solchen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte wird der Senat bestimmen und die betreffendeu Behörden beauftragen, das detaillirte Verzeichniß derselben nicht allein öffentlich, sondern auch den bekannten hier anwesenden Interessenten noch besonders bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die auf den Grund der Lager-, Flur-, Transscriptions- und Hypothekenbücher erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. Die betreffenden Behörden haben demnächst die Interessenten über ihre Entschädigungs-Ansprüche zu vernehmen und, wo möglich, eine gütliche Vereinbarung über die für die abzutretenden Objecte zu leistende Entschädigung herbeizuführen.

§. 4.

In allen den Fällen, wo die Abtretung nicht durch gütliche Vereinbarung zu Stande gebracht worden ist, oder wo der Entäußerer vorzieht, unmittelbar den Rechtsweg zu betreten, hat das Stadtgericht, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, in erster Instanz zu entscheiden, über die dem Eigenthümer oder Berechtigten gebührende Entschädigung zu erkennen und gegen deren Leistung die Abtretung selbst zu verordnen.

§. 5.

Die Klage des Entäußerers, welcher ein beglaubigter Auszug aus dem oben §. 3 gedachten Verzeichniß beigelegt werden muß, ist gegen den Eigenthümer bei der Stadtgerichts-Commission anzubringen und dortselbst nach den Regeln des summarischen Prozesses

in möglichſt kurzen Friſten bis zum Spruch zu verhandeln.

§. 6.

Sollten Eigenthümer oder Berechtigte von abzutretendem Privat-Eigenthum und darauf haftenden Gerechtſamen unbekannt ſeyn, oder ſollte ihnen die gerichtliche Citation, wegen Abweſenheit, nicht dahier inſinuirt werden können, ſo hat das Stadtgericht, auf Anrufen des Entäußerers, auf deſſen Koſten, einen Curator ad hoc zu beſtellen, welcher das Intereſſe der von ihm vertretenen Partei zu wahren hat.

§. 7.

Der Beklagte muß in ſeiner Vernehmlaſſung die Entſchädigung, welche er für das abzutretende Object und inſofern er (nach §. 8) die Mitübernahme cohärenter Theile zu verlangen befugt iſt, dieſe ſelbſt genau bezeichnen und deren Preis, auch alle auf den abzutretenden Objecten haftende Laſten und Gerechtigkeiten angeben und die Berechtigten ſelbſt benennen, nicht minder alle zur Begründung ſeiner Angaben dienende Umſtände und Beweismittel namhaft machen und vorlegen, und endlich geeignete Sachverſtändige vorſchlagen.

§. 8.

Wenn ein Theil einer Behauſung oder Hofraithe, oder eines Gartens entäußert werden ſoll, ſo kann der Eigenthümer verlangen, daß auch der übrig bleibende Theil von dem Entäußerer für den (nach den im §. 12 enthaltenen Grundſätzen) feſtzuſtellenden Taxationspreis mit übernommen werde. Daſſelbe gilt von Feldgütern, wenn der dem Eigenthümer verbleibende Theil, allenfalls mit dem unmittelbar daran ſtoßenden, ihm gleichfalls zugehörigen Grundſtück, nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

§. 9.

In der Replik hat der Entäußerer sich auf die Forderungen und Angaben des Beklagten und die benannten und producirten Beweismittel bestimmt zu erklären, auch seiner Seits Sachverständige zu benennen, und endlich allenfallsige Einwendungen (Repliken) und Beweismittel hiefür geltend zu machen und anzuzeigen. Nachdem der Beklagte auch mit seiner Duplik gehört worden ist, sind die Acten an das Plenum des Stadtgerichts zur Abfassung eines Vorbescheids oder eines Definitiv-Erkenntnisses abzugeben.

§. 10.

Gegen Vorbescheide des Stadtgerichts, die hier bloß als prozeßleitend angesehen werden, findet keine Appellation Statt; gegen Definitiv-Erkenntnisse desselben kann dagegen die Appellation oder jedes andere zulässige Rechtsmittel, jedoch nur mit devolutiver Wirkung, eingewendet werden.

§. 11.

Kann dem Eigenthümer oder Berechtigten auf die stattgehabten Verhandlungen und producirten Urkunden die verlangte Entschädigung nicht sofort zugesprochen, also ein Definitiv-Erkenntniß nicht erlassen werden, so hat das Stadtgericht die Ausmittelung der Entschädigung durch die vorgeschlagenen Sachverständigen, welchen von Richteramtswegen ein Obmann beizugeben ist, nach allenfalls vorher eingenommenem Augenschein, jedoch unter Ausschluß aller übrigen Beweismittel, deren Gebrauch und Mitbenutzung jedoch in separato vorbehalten bleibt (§. 14,4), zu verfügen, und nach eingekommener Taration und hierauf erfolgter Vernehmlassung der Parteien, das Definitiv-Erkenntniß zu erlassen.

§. 12.

Die ernannten Sachverständigen und Taratoren haben bei Ausmittelung des Werths der zu entäußernden Gegenstände nachstehende Grundsätze einzuhalten:

1) Bei der Preisbestimmung ist nicht allein auf den vollen Werth von Grund und Boden und der darauf stehenden Gebäude oder der darauf befindlichen Anpflanzungen, Bäume und Gewächse an und für sich zu sehen, sondern auch auf alle besondere, dabei in Anschlag zu bringende Werth-Verhältnisse, als: Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb ꝛc. und zwar so, daß der Eigenthümer für sein wirkliches Interesse vollständig entschädigt werde.

2) Die Preisbestimmung darf nie unter dem Betrag des wenigstens ein Jahr vor der Bezeichnung zur Entäußerung für den zu entäußernden Gegenstand bezahlten Kaufpreises nebst dem Werth der seitdem in denselben gemachten Verwendungen, oder dem Betrag der darauf haftenden, eben so lange vorher constituirten Special-Hypotheken gegriffen werden.

3) Sind bei der Taration die Werthverhältnisse von den auf den zu entäußernden Gegenständen haftenden Gerechtigkeiten oder Lasten gleichfalls in Anschlag zu bringen.

4) Wenn der Eigenthümer auch noch die Uebernahme weiterer Gütertheile von Seiten des Entäußerers (nach §. 8) in Anspruch nimmt, so sind diese mitzuübernehmenden Theile alsdann besonders zu tariren.

Außerdem ist der Schaden in Anschlag zu bringen, der den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung zugefügt wird.

§. 13.

Die Pfandgläubiger müssen sich die Abtragung ihrer Hypotheken gegen eine vierteljährige Zinsenvergütung vom Tage der Zahlung an gefallen lassen; der Besitzer einer Hypothek, welche sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, muß das mitverpfändete Gut gegen Bezahlung seines Tarwerths aus dem Hypothekenverbande freigeben. Servituten und Gerechtigkeiten sind dem Entäußerer nach den ermittelten Werth-Verhältnissen abzutreten.

Alle andere Lasten hat der Entäußerer mitzuübernehmen und als Schuldner auf sich eintragen zu lassen.

§. 14.

Das Entäußerungs-Erkenntniß muß

1) diejenigen Gegenstände welche der Entäußerer zu übernehmen hat, sowie die darauf haftenden Lasten, welche entweder von dem Entäußerer abzutragen oder auf ihn als Schuldner einzuschreiben sind, genau bezeichnen;
2) den dafür von diesem zu zahlenden Preis festsetzen und
3) dem Entäußerer, in Gemäßheit des die gezwungene Abtretung auf den Grund des erlassenen Gesetzes (§. 2) verfügenden Senatsbeschlusses (§. 3),
   a) gegen Bezahlung der auf dem zu entäußernden Gut haftenden Insatzschulden, nebst Vergütung der rückständigen und vom Tage der Zahlung ein Vierteljahr weiter laufenden Zinsen und gegen Bezahlung der weiter abzulösenden Lasten und
   b) gegen Bezahlung des hiernach dem Eigenthümer an der ihm zuerkannten Entschä-

digungssumme verbleibenden Restbetrags sammt einer am Tage der Zahlung zu leistenden vierteljährigen Zinsenvergütung ad 5 pCt. p. a. und Ersatz der demselben veranlaßten Kosten,

das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transscription auf ihn, den Entäußerer, ohne besondere Währschaftsleistung, jedoch gegen Bezahlung der gesetzlichen Währschaftsgebühren und Transscriptionskosten, sowie die Löschung der auf dem Gute haftenden, von dem Entäußerer abzulösenden Lasten, auf dessen Kosten, verordnen und dem Fiskal Emission und Räumung auftragen; und endlich

4) sofern sich ein Theil bei diesem Erkenntniß nicht beruhigen will, demselben die weitere Ausführung seiner Ansprüche, unter Mitbenutzung aller ihm zu Gebote stehenden Beweismittel im ordentlichen Verfahren binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der Erlöschung dieser Ansprüche, vorbehalten.

§. 15.

Wird die Annahme der zuerkannten Entschädigung von dem Eigenthümer, dem Insatzgläubiger oder sonst Berechtigten verweigert, oder sind Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der zuerkannten Entschädigung vorhanden, nicht ermittelt, und nicht abgefunden, oder ist das Eigenthum bestritten, oder erhebt ein Dritter Ansprüche, oder sind endlich Eigenthümer oder Berechtigte abwesend, so kann die Entschädigungssumme mit rechtlicher Wirkung der Zahlung bei dem Rechenei- und Renten-Amt gerichtlich hinterlegt werden, und es ist durch die Nachweisung der geschehenen Deposition das Entäußerungs-Erkenntniß für purificirt zu erach-

ten und Transscription, Löschung und Ermission auf Anrufen des Entäußerers zu erkennen.

§. 16.

Wird aber gegen ein solches Entäußerungs-Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt, so sind vorerst Insatzgläubiger und sonstig Berechtigte zu befriedigen oder deren Antheile nach §. 15 zu deponiren, und das Stadtgericht hat sodann auf Anrufen des Entäußerers eine Caution, welche sich jedoch nicht über den doppelten Betrag der zuerkannten Entschädigungssumme belaufen darf, zu bestimmen, welche der Entäußerer bis zu rechtkräftig entschiedener Sache zu leisten hat, und nach geschehener Deposition die Vollstreckung des Erkenntnisses zu verordnen.

§. 17.

Wegen der in einem Fideikommiß- oder Ganerben-Verband befindlichen Güter, cessiren Veräußerungs-Verbote und Vorkaufsrechte, und wegen der Güter minderjähriger oder bevormundeter Personen bedarf es zur Erlassung eines Entäußerungs-Erkenntnisses keiner vorgängigen obervormundschaftlichen Vergünstigung oder Dispensation vom öffentlichen Ausgebot; vielmehr bleibt lediglich die obervormundschaftliche Vergünstigung für die außergerichtliche Abfindung vorbehalten.

§. 18.

Das Rechenei- und Renten-Amt ist angewiesen, von den in Folge eines Entäußerungs-Erkenntnisses deponirten Geldern, Obligationen oder anderen Gegenständen keine Leggebühr zu erheben.

§. 19.

Alle für einzelne bestimmte Fälle bis hieher bestandene gesetzliche Bestimmungen über gezwungene Abtretungen, sowie dasjenige, was deßfalls in Nothfällen bereits verordnet ist, bleiben in voller Kraft und Wirkung.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 10. Januar 1837.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Januar 1837.)

Gesetz,

die Rangordnung der Gläubiger im Konkurs, und Abschaffung der General-Hypotheken betrffd.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Bestimmungen über die Rangordnung der Gläubiger und wegen der General-Hypotheken in mehreren Punkten abzuändern und verordnen daher, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Dezember 1836, Folgendes:

A. Die Gläubiger einer Gantmasse sind nach folgender Ordnung zu befriedigen:

I. Alle diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an die Masse zu machen haben (Ref. I. 49, §. 2), weshalb namentlich auch aus derselben separirt werden können:

1) noch vorhandene Deposita und anvertraute Sachen überhaupt;
2) noch vorhandene, in die Ehe gebrachte Güter der Ehefrau;
3) noch vorhandene Commissions-Waaren;
4) die mit vorbehaltenem Eigenthum verkauften Immobilien, bis zu dem Betrage eines darauf noch haftenden Restkaufschillings;

5) solche auf Borg verkaufte Waaren, welche nach dem Art. 51 der Wechsel-Ordnung von dem Verkäufer reclamirt werden können;

6) wenn die Commissions-Waaren, oder die unter 5 erwähnten Waaren bereits verkauft sind, aber der Kaufpreis noch aussteht, dieser noch ausstehende Kaufpreis, in so fern der Commissionair nicht del credere gestanden hat.

Die Separatisten sind jedoch, wenn sie sich nicht schon früher gemeldet haben, auch sämmtlich an den Liquidationstermin gebunden. Versäumen sie diesen Termin, so sind sie nicht nur zum Kosten-Ersatz wegen einer verspäteten Reclamation verbunden, sondern sie verlieren auch jedes Recht auf den betreffenden Gegenstand, insofern solcher von der Masse bereits veräußert, und selbst auf den daraus erlöseten Werth, insofern das Locations-Erkenntniß bereits publicirt worden ist. Diese Bestimmnng hebt die Vorschrift nicht auf, daß die Ehefrau binnen 30 Tagen vom Concurs-Erkenntniß an die Güter-Separation gerichtlich nachzusuchen hat.

II. Diejenigen, welche rückständigen Liedlohn zu fordern haben, jedoch nicht über ein Jahr und drei Monate, vom Tage des Concurs-Erkenntnisses oder der angestellten Klage an zurückgerechnet.

III. Diejenigen, welche rückständige Grund-, Erb- und Bodenzinsen zu fordern haben, jedoch nicht über den Rückstand von einem Jahr und drei Monaten, vom Tage des Concurs-Erkennt-

nisses an zurückgerechnet. Ferner diejenigen, welchen zur Sicherheit ihrer Forderung Hypotheken auf bestimmte liegende Güter in dem Hypothekenbuche eingeschrieben worden sind, so weit das Unterpfand reicht, für Capital, Zinsen und Kosten, jedoch, soviel die Zinsen betrifft, nur für einen Rückstand von einem Jahr und drei Monaten, vom Tage des Concurs-Erkenntnisses an zurückgerechnet.

IV. Die Unmündigen und andere unter Curatel stehende Personen (Reform. I. 49, §. 6.) und zwar wegen jeder, durch dieses Verhältniß entstandenen Forderung an ihre Vormünder oder Pfleger.

V. Diejenigen, welche rückständigen Pacht und Miethzins von Immobilien zu fordern haben (Reform. I. 49, 8.), jedoch, was den Miethzins betrifft, nicht über den Rückstand von einem Jahr und drei Monaten, und was den Pachtzins von Feldgütern betrifft, nicht über den Rückstand von zwei Jahren und drei Monaten, so wie in beiden Fällen für den seit dem Tage der Ausklage weiter aufgelaufenen Zins.

VI. Die Ehefrau, unter der in der Reform. I. 49, §. 5 ausgesprochenen Voraussetzung, wegen ihres unter der Verwaltung ihres Ehemannes stehenden Vermögens und ihrer Widerlage.

Ferner die Kinder wegen des, unter der Verwaltung ihrer Eltern, einschließlich des Stiefvaters, stehenden Vermögens; das Privilegium der Ehefrau geht aber nur auf Descendenten, nicht aber auf andere Erben über.

VII. Der Fiscus wegen Steuern und Abgaben, die nicht länger als drei Jahre rückständig sind,

so wie für die Abzugsgelder, einschließlich des zehnten Pfennigs, gleichviel ob der Cridar dieselben für sich oder als Bürge für einen dritten schuldet.

VIII. Diejenigen, welche im Wege der Hülfsvollstreckung ein richterliches Pfand erlangt haben.

Dem Fürstlich Thurn und Taris'schen Post-Aerar bleibt das in den Verträgen wegen Forderungen aus Dienstverhältnissen zugestandene Vorzugsrecht, so wie der Zollverwaltung durch dies Gesetz nichts von den Rechten entzogen werden soll, welche ihr die Zollgesetze auf zollpflichtige Waaren zugestehen.

IX. Alle übrigen Gläubiger, ohne irgend einen Vorzug des einen vor dem andern, und werden sonach ausdrücklich für ungültig in der Zukunft erklärt: Die hypothekarischen Verschreibungen

a) von liegenden Gütern, die nicht bestimmt bezeichnet sind,

b) von fahrender Hab, oder einer Gesammtheit beweglicher Güter, wie Waarenlager, Bibliotheken u. dgl.,

c) des gesammten Vermögens.

Der §. 2 der Reform. II. Tit. 20 ist demnach außer Kraft gesetzt. Ueberhaupt aber können keine privilegirte oder unprivilegirte Pfandrechte, oder andere Vorzugsrechte, mehr geltend gemacht werden, außer denjenigen, welche in diesem Gesetz ausdrücklich erwähnt sind.

B. Die Waaren, Effecten und Gelder, welche irgend ein Gläubiger nach Vorschrift der Wechsel-Ordnung Art 50, oder nach Vorschrift der Wechsel-Ordnung Art. 54 besitzt, können nur nach seiner

vollen Befriedigung für Capital, Zinsen und Kosten zur Masse gezogen werden.

Das auf einem, zur Masse gehörigen liegenden Gut haftende Grund-, Erb- oder Bodenzins-Capital geht, bis zu seiner Ablösung, eben so wie alle Ansprüche des Erbzinsherrn aus dem Erbpacht, auf jeden Erwerber eines solchen liegenden Guts mit über.

C. Diejenigen, welche nach der Bestimmung unter A. I. aus der Masse separiren, haben an den Concurs-Kosten keinen Theil zu nehmen; diejenigen hingegen, welche eine Forderung, gleichviel ob eine hypothekarische, privilegirte oder chirographarische, an die Masse haben, können ihre Befriedigung erst nach der Berichtigung sämmtlicher Concurs-Kosten ansprechen.

D. Unter den Gläubigern der Klassen A. III. und VIII. entscheidet das Alter über den Vorzug; in den übrigen Klassen der Gläubiger werden dieselben ohne allen Vorzug pro rata ihrer Forderung befriedigt und wird sonach der §. 12 der Ref. I. 49 aufgehoben.

E. Dieses Gesetz tritt sofort mit der Publication in Kraft. Die schon vorher eröffneten Konkurse werden nach dem früheren Rechte beurtheilt. Wenn bei nachher ausbrechenden Konkursen Gläubiger auftreten, welchen vor der Publication desselben General-Hypotheken bestellt worden sind, so sind diese General-Hypotheken nach dem Fiscus und vor die gerichtlichen Pfänder zu lociren.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 10. Januar 1837.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Januar 1837.)

Gesetz,

die Grenzen der Befugnisse des Maurer- und Weisbender-Handwerks betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Februar 1837 zu wissen:

Nachdem über die Frage: ob dem Maurer- oder Weisbender-Handwerk das Recht zustehe, mit Steinen ausgemauerte Mittelwände und die innere Seite der Brüstungen der Häuser mit einer aus Speis und Lehm bestehenden Mischung zu überziehen? — mehrfach Zweifel entstanden ist, so wird, zu Beseitigung dieses Zweifels, andurch verordnet:

daß die Ueberziehung und Tünchung der mit Steinen ausgemauerten Mittelwände oder sogenannten Riegelwände, so wie der inneren Seite der Brüstungen, wenn solche mit Steinen ausgemauert sind — mit einer aus Speis und Lehm bestehenden Masse, beiden Handwerken, dem Maurer- sowohl als Weisbender-Handwerk, zustehe, und es in der Wahl des Bauenden stehe, durch welchen Meister eines der beiden Handwerke er solche Arbeit fertigen lassen wolle; daß jedoch durch diese Bestimmung an dem am 19. August 1752 zwischen den beiden genannten Handwerken abgeschlossenen und am 29. August 1752 obrigkeitlich confirmirten Vergleich, nichts geändert werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 7. März 1837.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. März 1837.)

Gesetz,

die

Umwandlung der auf dem jüngeren Bürgermeister-Amt und auf dem Sanitäts-Amt bisher erhobenen Sporteln und Taxen in Stempel-Abgaben

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Februar 1837:

§. 1.

Mit dem 1. April 1837 hören alle bisher auf dem jüngeren Bürgermeister-Amt und auf dem Sanitäts-Amt unter dem Namen von Protokoll-, Expeditions- und Copial-Gebühren oder von Geschenken erhobenen Canzlei-Sporteln und Taxen auf, und an deren Stelle treten die in der Anlage I verzeichneten Stempel-Taxen und Gebühren.

§. 2.

Der in der Anlage I aufgeworfene Stempelbetrag begreift alle Gebühren für Formular, Expedition, Abschrift, Beglaubigung und Siegelung in sich.

§. 3.

Die in Anlage I unter den Nummern 16 und 17 vorkommenden Abschrifts- und Collationirungsgebühren dürfen nur in dem einzigen Falle erhoben werden, wenn Betheiligte sich Abschriften zu ihrem eigenen

Gebrauche erbitten. Die Gebühren für Siegelung und Beglaubigung werden jedoch auch in diesem Falle mittelst des Stempelbetrags unter A 9 und B 14 erhoben.

§. 4.

Der Stempelbetrag der Positionen unter A 5, 6 und 7 ist durch Cassirung eines Stempelbogens von dreißig Kreuzern zu erheben und in einem besonderen Heft den betreffenden Büchern beizufügen.

§. 5.

Die unter A 1, 2, 3 und B 11 und 12 vorkommenden Protokoll-Stempel sind nur einmal auf dem ersten Bogen der Original-Ausfertigung zu erheben; die folgenden Bogen sind stempelfrei.

§. 6.

Für alle nicht ausdrücklich einer Stempeltaxe oder Gebühr nach Ausweis der Anlage I unterworfenen amtlichen Kanzleiverrichtungen ist keinerlei Gebühr zu bezahlen.

§. 7.

Bei Armen-Sachen, das heißt in Fällen notorischer oder genugsam bescheinigter Dürftigkeit, sind die in der Anlage I verzeichneten Ausfertigungen stempelfrei.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 21. März 1837.

Anlage I.

Ordnung des auf dem jüngeren Bürgermeister-Amt und auf dem Sanitäts-Amt zu verwendenden gestempelten Papiers, der Abschrifts- und Vorladungs-Gebühren.

Einem Stempel sind unterworfen:

		Stempel.
A. Bei dem jüngeren Bürgermeister-Amt.		
No. 1.	Das Protokoll, die Aufnahme in das Bürgerrecht betreffend .	2 fl. — kr.
„ 2.	Das Protokoll, die Aufnahme in den Beisassenschutz betr. . .	1 „ — „
„ 3.	Das Protokoll, Gesuche jeder Art, sowie Gewerbs-, Handwerks- u. Nahrungsschutz-Angelegenheiten und Klagsachen betr. .	1 „ — „
„ 4.	Ein Bescheid, und zwar die Original-Ausfertigung	1 „ — „
„ 5.	Das Einschreiben in die Muthjahre	— „ 30 „
„ 6.	Das Einschreiben in d. Meisterstück	— „ 30 „
„ 7.	Das Ein-, Um- oder Ausschreiben eines Lehrjungen	— „ 30 „
„ 8.	Ein Lehrbrief	2 „ — „
„ 9.	Ein Zeugniß, Beglaubigung oder Bescheinigung jeder Art . .	— „ 30 „
„ 10.	Unbeglaubigte Abschriften d. Bogen	— „ 3 „
B. Bei dem Sanitäts-Amt.		
„ 11.	Das Protokoll über das Examen eines Doktoren d. Medizin, Chirurgen, Zahnarztes u. dgl. .	5 „ — „

No. 12. Das Protokoll über sonstige Gesuche jeder Art . . . . . 1 fl. — kr.

„ 13. Ein Bescheid, und zwar die Original-Ausfertigung . . . . 1 „ — „

„ 14. Ein Zeugniß, Beglaubigung oder Bescheinigung jeder Art . . — „ 30 „

„ 15. Unbeglaubigte, auf Verlangen der Betheiligten gefertigte Abschriften, der Bogen . . . . . — „ 3 „

„ 16. Abschriftsgebühr
a) für den mit 20 Zeilen und 10—12 Sylben jeder Zeile durchaus beschriebenen Bg. — „ 12 „
b) für den gebrochenen Bogen von 20 Zeilen . . . . — „ 8 „

„ 17. Für Collationirung, der Bogen . — „ 3 „

„ 18. Für eine Vorladung oder sonstigen Gang der die Verrichtungen des Amtsdieners versehenden Ordonnanz d. jüng. Bürgermeisters — „ 10 „

(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1837.)

Gesetz,

die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. April 1837:

„Die bisher usuell in Gang gewesenen Viertels- und halben Kronenthaler sind von heute an als verrufen weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr ein gültiges Zahlungsmittel."

Beschlossen in Unserer außerordentlichen Abends-Sitzung des großen Raths am 18. April 1837.

(Publicirt durch Vertheilung den 19. April 1837.)

Geſetz

zur Ermächtigung des Rechnei- und Renten-Amts, für 1,000,000 Gulden im 24 fl. Fuß Fünfhundert-Gulden-Scheine auszugeben, um dem Mangel an circulirenden, geſetzlichen Cours habenden, Münzſorten abzuhelfen.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. April l. J.:

Um dem Mangel an circulirendem Gelde, welches den vollen Werth der geſetzlichen Cours habenden Münz-Sorten hat, abzuhelfen, wird

1) das Rechnei- und Renten-Amt ermächtiget, die in hieſiger Stadt befindlichen, keinen feſten Cours habenden Gold- und Silber-Münzen, ſo wie ungeprägtes Gold und Silber, bis auf die Summe von fl. 1,000,000 im 24 fl. Fuß nach dem auf dieſem Amt einzuſehenden Tarif anzukaufen.
2) Das Rechnei- und Renten-Amt ſtellt für den in baarem Gelde oder in ungemünztem Gold und Silber erhaltenen Betrag Scheine aus, jeden zu Fünfhundert Gulden im 24 fl. Fuß, deren Betrag am 1. Februar 1838 auf gedachtem Rechnei- und Renten-Amt wieder an den Inhaber, ohne Zinſen und Koſten, zurück bezahlt wird.

3) Jeder Verkäufer hat die Befugniß, die an das Rechnei- und Renten-Amt verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 7. Januar 1838 um denselben Preis und gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags im 24 fl. Fuß, oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten, wieder an sich zu kaufen.

4) Bis zum 1. Februar 1838 sind diese Scheine mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, als für welche ein besonderer Münz-Tarif besteht, unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 1. Februar 1838 aber außer allem Verkehr gesetzt und nur von dem Rechnei- und Renten-Amte an den Inhaber zurück zahlbar.

Beschlossen in Unserer außerordentlichen Abends-Sitzung des großen Raths, den 18. April 1837.

(Publicirt durch Vertheilung den 19. April 1837.)

Gesetz,

die neuen Kriegsartikel und Kriegsgerichte betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

haben Uns bewogen gefunden, sowohl die Strafgesetze für das hiesige Linien-Militair, als die Militair-Justizpflege, einer Revision zu unterziehen, und verordnen daher, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19ten Juli 1837 Folgendes:

§. 1.

Die seither provisorisch beibehaltenen Kriegsartikel vom 26. December 1810 sind aufgehoben, und dafür treten die in der Anlage I. befindlichen Kriegsartikel in rechtliche Anwendung.

§. 2.

Diese neuen Kriegsartikel sind dem hiesigen Linien-Militair sofort öffentlich und feierlich bekannt zu machen, und ihm der Eid darauf abzunehmen.

§. 3.

Hinsichtlich des Verfahrens in Militair-Strafsachen tritt die Anlage II. sofort in gesetzliche Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung am 8. August 1837.

Anlage II.

Strafgesetze

für das

Linien-Militair der freien Stadt Frankfurt.

Einleitung.

Ueber die Strafgesetze und Strafgattungen, welche auf Militairpersonen Anwendung finden.

§. 1.

Die Verbrechen und Vergehungen der Militair-Personen sind entweder militairische, wenn dadurch eine militärische Dienstpflicht, oder gemeine, wenn dadurch eine allgemeine bürgerliche Pflicht verletzt wird.

Die Kriegsartikel sind nur auf die militairischen, und mit dem Militairdienst in naher Beziehung stehenden gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militairpersonen anwendbar. Alle andere gemeine Vergehen und Verbrechen der Militairpersonen werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft. (S. übrigens §. 5 — 10 der Anlage II.)

§. 2.

Militairpersonen sind:

1) alle im activen Militairdienst hiesiger Stadt stehende Officiere, Unterofficiere, Soldaten, auch Angestellte, welche Gage oder Löhnung aus dem städtischen Aerar beziehen;

2) die aus dem activen Dienst entlassenen Officiere und in gleichem Grad angestellt gewesene Personen, welche Pension aus dem städtischen Aerar genießen;
3) zur Kriegszeit, d. h., wenn das Bataillon im Feld steht oder auf dem Marsch dahin begriffen ist, werden alle bei ihm angestellte, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen, auf die Dauer des Feldzugs, den Militairpersonen beigezählt.

§. 3.

Die auf Militairpersonen (§. 2.) anwendbaren Strafen sind: Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, körperliche Strafe und Todesstrafe.

§. 4.

I. Freiheitsstrafen sind: A. Arreststrafe, B. Festungs- oder Arbeitshausstrafe, C. Zuchthausstrafe.

§. 5.

A. Arreststrafe. 1. Gegen Officiere kann erkannt werden:
a) auf einfachen Zimmerarrest, wobei der Arrestat seinen Degen behält, den Dienst jeder Art versieht, und Besuche annehmen kann;
b) auf strengen Zimmerarrest, wobei der Arrestat seinen Degen abgiebt, keinen Dienst thun und keine Besuche annehmen kann, und wobei ihm, nach Befinden, eine Schildwache vor die Thür gestellt wird;
c) Arrest im Officiers-Arrestzimmer, unter denselben Verschärfungen, wie der strenge Zimmerarrest. Der Arrest im Arrestzimmer ist jedoch auf Staabsofficiere nicht anwendbar.

2. Gegen Unterofficiere und Soldaten findet Statt:

a) Casernenarrest, bei Versehung des Dienstes, und zwar einfacher, innerhalb des ganzen Casernenlocals, oder Zimmerarrest.

b) Wacht- oder Garnisons-Arrest, in einsamen Kammern oder im Stockhaus, und zwar einfacher, mit gewöhnlicher Kost und Lagerstätte; strenger, abwechselnd bei Wasser und Brod, mit Strohsack zum Lager; endlich scharfer, wobei zwei Tage Wasser und Brod, und erst am dritten warmes Essen, gereicht, blos Stroh zum Lager gegeben, Taback und andere angewöhnte Bedürfnisse entzogen werden, und wobei der Arrest an denjenigen Tagen, an welchen gewöhnliche Kost verabreicht wird, durch Krummschließen, mit einfacher, bei besonders groben Excessen mit doppelter Kette, jenes längstens auf 8 Stunden, dieses längstens auf 6 Stunden täglich geschärft werden kann.

§. 6.

B. Die Festungsstrafe wird in einem abgesonderten Local des hiesigen Arbeitshauses verbüßt, und kann, nach Verschiedenheit der Umstände, durch Sistirung der Ancienuität des Verurtheilten, während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben, bei Unterofficieren und Soldaten durch Beschränkung der Freiheit, der Bewegung außer dem Zimmer, Ueberweisung schwerer Arbeiten geschärft, durchgängig aber nicht über 4 Jahre erkannt werden.

§. 7.

C. Zuchthausstrafe, im hiesigen Zuchthaus, ist immer mit Ausstoßung aus dem Militair verbunden.

§. 8.

III. Ehrenstrafen sind: A. Verweis, B. Degradation, C. Entfernung aus dem Militair.

§. 9.

A. Der Verweis, besonders bei Officieren ist:

1) einfacher, ohne Zeugen,
2) strenger, vor dem Officierscorps,
3) scharfer, der zugleich in den Tagsbefehl für das Bataillon aufgenommen wird.

§. 10.

B. Die Degradation findet

1) auf Officiere keine Anwendung, so daß, wo das Gesetz mit Degradation droht, bei Officieren die Entlassung mit bloßem Schein an deren Stelle tritt.
2) Gegen Unterofficiere und Gefreiten kann diese Strafe eintreten, entweder auf bestimmte Zeit, und zwar längstens auf 3 Monate, oder auf unbestimmte Zeit, wobei der Degradirte, nach Verlauf eines ganzen, im Dienst zugebrachten, Jahres, durch fortgesetztes exemplarisches Betragen, oder auch früher, durch besonders ausgezeichnete Bravheit, den verlornen Grad wieder erwerben kann. Uebrigens tritt die Degradation vom Feldwebel abwärts ein. Cadetten werden nicht degradirt, sondern mit einfachem Schein aus dem Militair entlassen.
3) Gegen Gemeine besteht die Degradation in der Versetzung unter den Stock, welche nur durch gerichtliches Urtheil gegen einen gemeinen Soldaten, wenn er durch andere Mittel nicht zu bessern war oder bei Begehung eines Ver-

brechens besondere Niederträchtigkeit an den Tag gelegt hat, erkannt werden kann. Diese Strafe wird durch eine besondere Ordre des militairischen Befehlshabers wieder aufgehoben, wenn der Verurtheilte sich während eines halben, im Dienste zugebrachten Jahres, musterhaft betragen hat.

Ausser diesem ist jede körperliche Züchtigung der Soldaten gänzlich untersagt.

§. 11.

C. Die Entfernung aus dem Militair hat

1) bei Officieren, wenn sie von den Gerichten als Strafe erkannt wird, stets die Entziehung des Gehalts, des Dienstrangs und der Uniform zur Folge. Sie kann nach 4 Graden eintreten, nämlich:
   a) Verabschiedung mit gewöhnlichem Abschiedsdecret;
   b) Entlassung mit blosem Schein zum Fortkommen;
   c) Cassation, ohne Weiteres;
   d) Cassation, verbunden mit der Unfähigerklärung zur Wiederanstellung im Militair- oder Civildienst.
2) Gegen Unterofficiere und Soldaten kann sie erfolgen:
   a) durch Entlassung mit einfachem Decret;
   b) durch förmliche (entehrende) Ausstoßung vor der Fronte des Corps, mit bloßer Legitimation zum Fortkommen.

Die Entfernung aus dem Militair ist stets mit dem Verlust aller Ansprüche auf Pension und sonsti-

ger, dem Militair nach treu geleisteten Diensten zugesicherter Vortheile verbunden.

§. 12.

III. Körperliche Strafe. Die Strafe der Stockschläge findet nur gegen degradirte Gemeine (§. 10, No. 3) Anwendung, darf 50 Hiebe ad posteriora nicht übersteigen, und nur in Gegenwart von Militair-Personen, entweder durch den Profosen, oder durch einen Corporal vollzogen werden, wobei sich jedoch der zu Bestrafende stets im nüchternen Zustand befinden muß.

§. 13.

IV. Die Todesstrafe wird, an Militairpersonen aller Grade und anderen durch die Militairgerichte rechtskräftig zum Tode verurtheilten Personen, durch das Erschießen vollzogen.

Kriegsartikel.

Art. 1.

Jeder Militair im activen Dienst ist schuldig, der freien Stadt Frankfurt treu und redlich zu dienen, deren und der Truppen Wohlfahrt und Nutzen nach allen Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber, wo er kann, abzuwenden.

Art. 2.

Ein Militair, welcher sich in Unternehmungen einläßt, wodurch der freien Stadt Frankfurt Verfassung und Sicherheit gefährdet wird, wodurch insbesondere die Truppen oder irgend ein Staatseigenthum dem Feinde überliefert werden sollen, wird als Verräther mit dem Tode bestraft.

Wer also mit dem Feinde Einverständnisse unterhält, demselben die Parole oder andere Dienstgeheimnisse verräth; wer die Zufuhr von Kriegs- und Lebensbedürfnissen an den Feind unterstützt und befördert; wer einen ihm anvertrauten Posten ohne die äußerste Noth dem Feind übergiebt, hat die Todesstrafe verwirkt.

Art. 3.

Gleiche Todesstrafe erleidet Jeder, der in der Nähe des Feindes vorsätzlich die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert oder falsche Meldungen macht; der in der Nähe des Feindes durch Lärmen oder falsche Gerüchte Unordnung und Schrecken unter die Truppen zu bringen sucht, desgleichen der in verrätherischer Absicht Geschütze vernagelt oder andere Kriegsinstrumente verdirbt, Magazine anzündet,

den Artilleriepferden die Zugstränge abschneidet und dergleichen.

Art. 4.

Wer eine verrätherische Unternehmung nicht sogleich anzeigt, feindliche Kundschafter und Spione nicht sogleich anhält oder ihnen gar durchhilft, — desgleichen wer ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten auch die unverfänglichsten Briefe an Personen im feindlichen Heere, im feindlichen Lande oder im vom Feinde besetzten Lande schreibt, wird mit Festungsstrafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus, nach Umständen selbst mit dem Tode bestraft.

Art. 5.

Wer aus dem Dienste entweicht oder sich nicht zu rechter Zeit darin einfindet, verübt das Verbrechen der Desertion.

Als Deserteur wird daher angesehen:

1) in Kriegszeiten, wer sich eigenmächtig von dem Bataillon entfernt, in Friedenszeiten, wer nicht binnen zweimal 24 Stunden, von der Zeit des Appells an, wo er fehlt, zurückkehrt;
2) wer sich auf erhaltene Ordre oder nach beendigtem Urlaub im Dienste nicht einfindet.
3) wer, nachdem er aus einer legitimen Ursache auf dem Marsche zurückgeblieben oder in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, nach dem Aufhören dieser Ursache, sich nicht sogleich zu seinem Corps begiebt;
4) wer aus dem Arrest, oder Gefängniß, worin er sich wegen eines Vergehens befindet, entweicht und sich entfernt, vorausgesetzt, daß dieser Strafe

gen, im letzten 3 wöchigen Stockhausarrest zu erwarten. In Kriegszeiten kann diese Strafe, nach Umständen, bis zu 2 Jahren Festung erhöht werden.

Art. 14.

Wer einem Deserteur durchhilft, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, ist der Theilnahme an dem Desertionsverbrechen schuldig und wird, wenn ohne seine Mitwirkung die Desertion nicht ausgeführt worden wäre, wie der Deserteur selbst bestraft, andernfalls aber mit dreimonatlichem bis mehrjährigem Festungsarrest, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst mit Zuchthausstrafe belegt.

Die Desertionsstrafen finden auch auf Einsteher volle Anwendung, die jedoch, wenn sie zurückkehren oder gefänglich eingezogen werden, in der Regel zum Militairdienst nicht mehr zuzulassen sind. Die von einem solchen Einsteher für Armatur und Montirungsstücke gestellte Caution verfällt dem Aerar.

Art. 15.

Wer sich durch Verstümmlung oder auf andere Weise absichtlich zum Dienst untauglich macht, hat mehrjährige Festungsstrafe, vorzüglich mit Rücksicht auf die Zeit, die er noch zu dienen hatte, — bei besonders erschwerenden Umständen selbst Zuchthausstrafe zu erwarten.

Art. 16.

Der Untergebene ist schuldig, allen seinen Vorgesetzten den gebührenden Respect zu erweisen und ihre Dienstbefehle jederzeit pünktlich zu vollziehen. Beschwerden, die er etwa gegen einen Dienstbefehl zu haben glaubt, darf er zwar im vorschriftsmäßigen

Dienstwege, in bescheidener Form vorbringen, aber nur, nachdem er den Befehl wirklich vollzogen und Gehorsam geleistet hat.

Art. 17.

Wer einen Dienstbefehl nicht vollzieht oder demselben entgegenhandelt, insbesondere, wer auf dem angewiesenen Allarm- oder Versammlungsplatze nicht erscheint, wenn der Befehl oder das Zeichen dazu gegeben ist, wird nach dem Grade und den Folgen seiner Nachlässigkeit oder Bosheit mit angemessener Arreststrafe, selbst mit Festungsarrest und Zuchthausstrafe belegt.

Wer sich aber bei dem Marsch gegen den Feind nicht auf seinen Posten begiebt, hat ausser der ihm zuzuerkennenden Strafe, Degradation zu erwarten.

Art. 18.

Wer sich durch Worte oder Gebährden einem Dienstbefehle widersetzt, wird nach dem Stande und Range des Vorgesetzten, welcher den Befehl gegeben hat, und nach den übrigen obwaltenden Umständen mit vierwöchigem scharfen Arrest bis zu zweijährigem scharfem Festungsarrest bestraft.

Art. 19.

Bedrohung oder Beschimpfung Vorgesetzter wird mit mehrmonatlichem Festungsarrest bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe geahndet, vorzüglich mit Rücksicht, ob das Verbrechen mit mehr oder weniger Widersetzlichkeit verbunden war oder nicht, ferner nach Verhältniß der größern oder geringeren Rangverschiedenheit und der Größe der dem Vorgesetzten zugefügten Beleidigung.

Art. 20.

Thätliches Vergreifen an Vorgesetzten wird nach Verschiedenheit der im Art. 19. bemerkten Umstände mit 6 monatlichem Festungsarrest bis zu 15 jähriger Zuchthausstrafe, bei besonders erschwerenden Umständen aber, besonders wenn der Vorgesetzte verwundet worden, mit dem Tode bestraft.

Art. 21.

Widersetzlichkeit gegen Wachen, Schildwachen, Schutzwachen und Streifwachen wird der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte gleich geachtet.

Art. 22.

Wer sich beharrlich weigert, gegen den Feind zu marschiren oder einen andern Dienstbefehl in Gegenwart des Feindes zu vollziehen, desgleichen wer zuerst die Flucht vor dem Feinde ergreift oder dieselbe veranlaßt, wird mit dem Tode bestraft. Wer sonst die Flucht ergreift und wer im Gefechte oder auf dem Rückzuge seine Waffen von sich wirft, wird mindestens degradirt und nach Befinden noch härter bestraft.

Art. 23.

Bei Widersetzung im Complot, das heißt: bei verabredeter Widersetzung dreier oder mehrerer Personen, sollen die Anstifter und Anführer erschossen, für die Uebrigen aber die auf die Widersetzung bestimmte Strafe um den vierten Theil geschärft werden.

Art. 24.

Alle verdächtige Zusammenrottungen von Soldaten, sie seien gegen einen gegebenen Befehl gerichtet oder nicht, wozu namentlich der Fall gehört, wenn

ein Trupp eigenmächtig unter das Gewehr tritt, sollen eben so, wie die Widersetzung im Complot, geahndet werden.

Art. 25.

Wenn bei solchen Zusammenrottungen sowohl, als bei wirklicher gemeinschaftlicher Widersetzung von Untergebenen, der Officier das Auseinandergehen derselben befiehlt, desgleichen wenn er im Kriege bei Allarmirungen, beim Marsch in das Gefecht, im Gefechte selbst oder auf dem Rückzuge einen Befehl ertheilt, ebenso wenn er Plünderungen und andere Verbrechen der Art abwehren will, und seine Befehle nicht auf der Stelle befolgt werden, so ist der Officier nicht allein befugt, sondern verpflichtet, durch jedes geeignete, selbst gewaltsame Mittel sich Gehorsam zu verschaffen, ja wenn die Ordnung nicht anders herzustellen ist, die Widerspenstigen auf der Stelle niederzustoßen.

Art. 26.

Wer bei versammeltem Corps laut Beschwerde führt oder sich sonstiger Aeußerungen oder Handlungen schuldig macht, um andere zum Ungehorsam oder zur Widersetzung zu verleiten oder von seinem Vorgesetzten etwas zu erzwingen, soll als Aufwiegler mit dem Tode bestraft, bei minder böslicher Absicht und weniger gefährlichen Folgen aber mit Festungsstrafe von mindestens einem Jahr belegt werden.

Art. 27.

Widersetzlichkeit eines Soldaten gegen die ihm zuerkannte Strafe kommt als ein neues Verbrechen besonders in Zurechnung.

Art. 28.

Eine Schildwache, die schläft oder sonst ihre Schuldigkeit nicht wahrnimmt, wird nach der Wichtigkeit ihres Postens, nach dem Grade und den wirklichen oder wahrscheinlichen Folgen ihrer Unachtsamkeit, im Frieden mit scharfem Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Im Kriege kann aber die Strafe auf mehrjährigen Festungsarrest, und bei sonst besonders erschwerenden Umständen bis zur Zuchthaus- und Todesstrafe erhöht werden.

Art. 29.

Eine Schildwache, die ihren Posten verläßt, soll, im Frieden, bis zu sechsmonatlichem, im Krieg wenigstens mit zweijährigem Festungsarrest, wenn aber der Posten von vorzüglicher Wichtigkeit, besonders für die Sicherheit der Truppen ist, mit Zuchthausstrafe, und nach Befinden, selbst mit dem Tode bestraft werden.

Art. 30.

Der Vorgesetzte, welcher seinen Dienstposten verläßt, oder seine Schuldigkeit darauf nicht wahrnimmt, wird im Verhältnisse einer Schildwache (Art. 28 u. 29) bestraft. Ist er aber Postencommandant, so wird diese Strafe, soweit thunlich, bis zur Verdoppelung geschärft.

Art. 31.

Wer einen Arrestanten aus Nachlässigkeit entwischen läßt, hat mehrwöchigen Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe, — geschah es aber vorsätzlich, wenigstens dreimonatliche Festungsstrafe, und in

Fällen besonderer Bosheit, besonders bei Hauptverbrechern, deren Verbrechen dem Durchhelfer bekannt war, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erwarten.

Art. 32.

Wer, in Friedenszeiten, falsche Meldungen oder Berichte macht, oder die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert, wird bis zu zweijährigem Festungsarrest, ein Officier bis zur Cassation, bestraft.

Art. 33.

Der Vorgesetzte, welcher Uebertretungen der Gesetze und Befehle von Seiten seiner Untergebenen aus Unachtsamkeit zuläßt, wird mit Arrest bestraft, und wenn dieser nichts fruchtet, degradirt, der Officier mit Entlassung bestraft; läßt er aber dergleichen Vergehen wissentlich oder vorsätzlich zu, so wird er als Theilnehmer, und nimmt er wirklichen Antheil, als Anführer bestraft.

Art. 34.

Der Vorgesetzte, welcher sich entehrende Schimpfworte oder sonstige gesetzwidrige Behandlung seiner Untergebenen erlaubt, wird mit Arrest bis zu 4 Wochen, auch bei erschwerenden Umständen und namentlich in Wiederholungsfällen mit Degradation, der Officier mit Entlassung bestraft. Thätliche Mißhandlungen eines Untergebenen können bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn sie den Tod des Mißhandelten zur Folge haben, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 35.

Der Vorgesetzte, welcher von seinen Untergebenen Geschenke annimmt, Geld borgt oder sich sonst in

Verbindlichkeiten gegen dieſelben einläßt, die ſeinem Anſehen nachtheilig ſind und den Dienſt beeinträchtigen können, hat eine angemeſſene Arreſtſtrafe und nach Befinden Degradation zu erwarten. Wenn aber ein Officier ein ihm angebotenes Geſchenk oder ſonſt einen Vortheil, wodurch er zu pflichtwidriger Begünſtigung eines Untergebenen verleitet werden ſoll, von demſelben oder einem andern angenommen hat, ſo wird er unausbleiblich mit Caſſation, bei erſchwerenden Umſtänden mit der qualificirten Caſſation beſtraft.

Art. 36.

Trunkenheit wird mit ſtrengem, nach Befinden mit ſcharfem Arreſt beſtraft, und kann keinem Dienſtvergehen zur Entſchuldigung gereichen.

Wer ſich der Völlerei ergiebt, wird degradirt. Beharrt er dennoch in ſeiner Lüderlichkeit, ſo wird er mit Feſtungsarreſt bis zu einem Jahre beſtraft, und wenn er auch hierdurch nicht gebeſſert wird, aus dem Militair geſtoßen.

Art. 37.

Leichtſinniges Schuldenmachen wird mit ſtrengem oder ſcharfem Arreſt beſtraft; Unſittlichkeiten und alle Spiele um Geld in Wirthshäuſern, auf Wachen, im Dienſt und in der Caſerne, ſind bei Arreſtſtrafe verboten. Wenn ein Officier muthwilliger Weiſe Schulden macht, die er nicht bezahlen kann, ſich dem Uebergenuß geiſtiger Getränke oder anderen Ausſchweifungen ergiebt, einen ſeines Standes unwürdigen Umgang unterhält, überhaupt durch einen anſtößigen Lebenswandel zu erkennen giebt, daß er derjenigen Ambition nicht fähig ſey, welche die nothwendigſte Bedingung des Officierſtandes iſt, ſo ſoll nach vergeb-

lich angewendeten Warnungen, Verweisungen und Arreststrafe, auf seine Entlassung erkannt werden. Sollte ein Officier an geheimen und unerlaubten Verbindungen Theil nehmen, so wird, nach fruchtlos versuchten Verwarnungen von Seiten seiner Vorgesetzten, ebenfalls seine Entlassung ausgesprochen.

Art. 38.

Wer seine Waffen zu Beschädigungen mißbraucht oder sich ihrer bei Privatstreitigkeiten bedient, ohne durch Nothwehr gerechtfertigt zu seyn, soll zwar nach den bürgerlichen Gesetzen, jedoch mit einer angemessenen Schärfung, wegen des Mißbrauchs der Waffen, bestraft werden. Namentlich kann nach Maaßgabe der Umstände bei Unterofficiers Degradation eintreten; Gemeine aber sollen neben der übrigen Strafe auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, ausser Dienst ihr Seitengewehr zu tragen.

Duelle werden nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze bestraft.

Art. 39.

Wer seine Ordonnanz-Montirungsstücke, Waffen oder Lederzeug muthwilliger oder boshafter Weise verdirbt, wird mit vierzehntägigem scharfem Arrest bis zu dreimonatlichem Festungsarrest, — wer sie aber verkauft oder verpfändet oder sonst veräußert, nach Befinden der Umstände, besonders aber nach dem Werthe der veräußerten Gegenstände, mit sechswöchigem scharfen Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Ueberdies muß er in beiden Fällen Schadenersatz leisten.

Art. 40.

Wer an seinem Cameraden im Quartier, oder sonst einen Diebstahl an Geld, Lebensmitteln, Klei-

dungsstücken oder sonstigen Effecten begeht, desgleichen wer die Menagekassen bestiehlt, ebenso wer den Pferden ihr Futter entzieht und solches verkauft oder sonst veräußert, soll um den vierten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit dreimonatlichem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 41.

Wer aus Armee-Magazinen, Kriegskassen, Montirungs- und Gewehrkammern, an und aus Equipage- und Munitionswagen stiehlt, oder sein Dienstpferd verkauft, soll um den dritten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft werden. Zur Kriegszeit erhält die Strafe solcher Diebstähle durch die dadurch eingetretene oder zu befürchten gewesene Gefahr für das Heer oder die Operationen eine weitere verhältnißmäßige Verschärfung bis zur Todesstrafe.

Art. 42.

Wer auf dem Posten entweder selbst stiehlt oder andere wissentlich stehlen läßt, soll doppelt so hart, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit zweijährigem Festungsarrest bestraft werden. Gebraucht aber die Schildwache bei Ausführung des Diebstahls die Waffen, oder begeht sie zur Kriegszeit einen Diebstahl an Sachen, zu deren Bewachung sie bestellt ist, dann tritt Schärfung der Strafe bis zur Todesstrafe ein.

Art. 43.

Sollte ein Unterofficier, oder gar ein Officier, eins der in den Artikeln 40 bis 42 erwähnten Ver-

brechen begehen, so wird, außer der übrigen Strafe, jener degradirt, dieser cassirt. Namentlich trifft die Strafe der Cassation, nach Umständen der einfachen oder qualificirten, neben den übrigen Strafen, die militärischen Rechnungsbeamten und sonstigen mit irgend einer dienstlichen Verwaltung chargirten Militärpersonen, welche sich einer ungetreuen Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten zu Schulden kommen lassen.

Art. 44.

Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung an den im 40. und 41. Artikel bemerkten Gegenständen soll wenigstens halb so hart, wie der Diebstahl an diesen Gegenständen, nach den Umständen aber auch eben so hart bestraft werden.

Art. 45.

Wer eigenmächtig fouragirt oder Lebens- und Transportmittel requirirt, wird mit sechswöchigem strengen Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Hat er die Waffen dabei gebraucht, so wird die Strafe verdoppelt.

Marketender, Boten und andere dergleichen, im Gefolge des Bataillons befindliche Personen sollen in diesem Fall zum Ersatz angehalten und dann fortgeschickt werden, vorbehältlich der ihnen, wegen etwa dabei begangener weiterer Verbrechen, zuzuerkennenden Strafe.

Art. 46.

Wer ohne Befehl oder ausdrückliche Erlaubniß plündert, wird mit der Strafe des Diebstahls belegt, welche verdoppelt wird, wenn die Plünderung mit

Androhung oder wirklichem Gebrauche der Waffen geschah. Eben so hat der Anstifter oder Anführer eines Complots zur Plünderung die doppelte Strafe verwirkt, für die Theilnehmer aber wird die Strafe um den vierten Theil geschärft. Marketender und anderes Gefolge des Corps werden hier ebenso, wie im Art. 45. behandelt.

Art. 47.

Plünderung auf dem Schlachtfelde liegender Todten ohne Erlaubniß wird mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest, — Plünderung oder Mißhandlung eines auf dem Schlachtfelde oder im Spital liegenden Blessirten oder Kranken mit sechs- bis achtjähriger Zuchthausstrafe, und wenn der Blessirte oder Kranke tödtlich mißhandelt, oder gar getödtet worden ist, mit dem Tode bestraft.

Für die Marketender, Boten ꝛc. wird die Strafe, insofern sie nicht Todesstrafe ist, verhältnißmäßig geschärft.

Art. 48.

Muthwillige oder boshafte Beschädigung oder Zerstörung des beweglichen Eigenthums der Einwohner zur Kriegszeit wird der Plünderung gleich bestraft.

Art. 49.

Vorsätzliche Brandstiftung oder Verheerung an öffentlichen oder Privatgebäuden oder sonstigem unbeweglichem Eigenthum wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, wenn aber ein großer Schaden daraus erwächst, oder Menschen dabei umkommen, mit dem Tode bestraft.

Art. 50.

Thätliche Mißhandlung eines unbewaffneten Einwohners, seiner Frau, Kinder oder Gesinde, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit Festungs- und Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, wenn aber tödtliche Verwundung oder gar der Tod des Mißhandelten erfolgt ist, mit Todtschießen bestraft.

Das Verbrechen der Nothzucht wird mit zehn bis fünfzehn Jahren Zuchthaus bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zur Todesstrafe geschärft werden.

Jeder Officier, überführt, daß er einem der vorgenannten, in seiner Gegenwart begangenen, Verbrechen sich nicht widersetzt, wird cassirt und mit drei Monaten scharfem Arrest, aber wenn er sich vergeblich widersetzt, und nicht sogleich dem oberen Officier das Verbrechen gemeldet hat, mit drei Monaten scharfem Arrest bestraft.

Art. 51.

Wenn ein Soldat oder Unterofficier wegen geringerer Uebertretungen und Dienstfehler mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt, dadurch aber nicht gebessert worden ist, so soll er auf unbestimmte Zeit degradirt, und wenn auch dieses fruchtlos ist, mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 52.

Bei allen Complotten, sie mögen zur Desertion, zum Verrath, zur Widersetzung, zur Plünderung oder zu irgend einem andern Verbrechen gemacht werden, wird derjenige, welcher davon Kenntniß erhält und es nicht sogleich anzeigt, als Mitschuldiger angesehen. Dagegen hat derjenige Theilnehmer eines Complots, wel-

cher daſſelbe zeitig genug anzeigt und die Mitſchuldigen namhaft macht, Milderung ſeiner Strafe, — bei offenbar aufrichtiger Reue aber, oder wenn durch die Entdeckung großer Schaden abgewendet worden iſt, ſelbſt gänzliche Strafloſigkeit zu erwarten.

Wäre der Anſtifter oder Anführer irgend eines Complotes nicht zu ermitteln, ſo ſoll, unter den Mitſchuldigen, der höchſte im Grad, bei gleichem Grad der älteſte im Dienſt, dafür angeſehen werden. Daran Theil habende Officiere werden jederzeit als Urheber oder Anführer betrachtet.

Art. 53.

Bei allen in den Kriegsartikeln erwähnten Verbrechen wird, inſofern nicht ein anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, die volle Strafe nur alsdann angewendet, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt worden iſt. Verſuche zu jenen Verbrechen werden mit geringerer Strafe in dem Verhältniß belegt, als die das Verbrechen ausmachenden Handlungen entweder ſchon beendigt oder nur angefangen oder nur vorbereitet waren.

Formel des Soldateneides.

Ich gelobe und ſchwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den Herren Bürgermeiſtern und Rath der Freien Stadt Frankfurt, bei allen und jeden Vorfällen, in Kriegs- und Friedenszeiten getreu und redlich dienen, dem Kriegszeug-Amt, allen Staabs- und Oberofficieren und übrigen Vorgeſetzten ſtets Reſpect und Gehorſam beweiſen und den mir vorgeleſenen Kriegsartikeln nach allen meinen Kräften Folge leiſten, überhaupt mich ſo betragen will, wie es einem getreuen, ehrliebenden und unverzagten Soldaten gebührt.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Anlage II.

Militär-Straf-Prozeß-Ordnung.

Ueberſicht.

I. Von dem Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit und Ueberſicht der Behörden, §. 1—11.

II. Disciplinar-Ordnung und Befugniß der militäriſchen Vorgeſetzten, §. 12—15.

III. Von den Militär-Gerichten.
Allgemeine Vorſchriften wegen deren Beſetzung, der Befähigung zu ſolchen und wegen des Stimmrechts, §. 16—21.

A. Rückſichtlich der Hauptleute, Ober- und Unterlieutenants, Unterofficiers und Gemeinen:

1. Von den Militär-Commiſſionen, §. 22—23.
a. deren Beſetzung und Zuſtändigkeit, §. 22.
b. Verfahren und Urtheilsfällung, §. 23.

2. Von den Kriegsgerichten, 24—41.
a. Unterſuchungsbehörde, §. 24.
deren Beſetzung, §. 25.
Verfahren, §. 26—28.
Vertheidigung, §. 29.

b. das Kriegsgericht, §. 30—41.
deſſen Beſetzung, §. 32.
Verfahren und Urtheilsfällung, §. 33—41.

3. Von der Beſchwerdeführung und dem Rechtsmittel der Reviſion und dem Reviſions-Kriegsgericht §. 42—46.

deſſen Beſetzung, §. 44.

Verfahren, §. 45 — 46.

B. Rückſichtlich der Staabsofficiers:

a. von dem Kriegsgericht, §. 47—48.

deſſen Beſetzung und Verfahren, §. 47.

b. von dem Rechtsmittel der Reviſion, §. 48.

C. Von der Urtheils-Beſtätigung, §. 49—50.

D. Von der Vollſtreckung des Urtheils, §. 51.

E. Von den Standgerichten, §. 52—60.

a. Competenz, §. 52.

b. Verfahren, §. 53—60.

Militär-Straf-Prozeß-Ordnung.

§. 1.

Die Militär-Gerichtsbarkeit begreift alle Personen und strafbare Handlungen, welche im § 1. und 2. der Einleitung zu den Militär-Strafgesetzen (Anlage I.) näher bezeichnet sind.

§. 2.

Die Militär-Gerichtsbarkeit fängt an:

1. hinsichtlich der im activen Dienst stehenden Militärpersonen, von dem Augenblick ihrer Einverleibung in das Bataillon;

2. hinsichtlich derjenigen Personen, die nur im Kriege dem Militär beigezählt werden, vom Tag ihrer Anstellung bei dem Corps. Auf sie sind alle die Vorschriften anwendbar, welche für Officiers und andere wirkliche Streiter gelten, mit denen sie in gleichem Rang, nach Verhältniß der von ihnen bekleideten Stelle stehen.

§. 3.

Die noch nicht erfolgte förmliche Beeidigung schließt die Anwendung der militärischen Strafgesetze nicht aus.

§. 4.

Die Militär-Gerichtsbarkeit hört auf:

1. hinsichtlich der activen Militärpersonen vom Tage ihrer Entlassung oder Entfernung aus dem Militär, ohne Pension;

2. hinsichtlich der Pensionirten, vom Tag des Aufhörens ihrer Pension, wenn nicht mit deren Verlust eine Gefängnißstrafe verbunden ist, in welchem Falle die Militärgerichtsbarkeit erst mit Endigung dieser Strafzeit aufhört;

3. hinsichtlich derjenigen Personen, die nur im Krieg dem Militär beigezählt werden, vom Tag ihres Abgangs vom Corps.

§. 5.

Wegen gemeiner Verbrechen einer Militärperson, soll übrigens die Untersuchung und Bestrafung der Militär-Behörde zustehen, wenn auf keine höhere, als zweijährige Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

§. 6.

Bei gemeinen Verbrechen, welche muthmaßlich eine höhere Strafe nach sich ziehen, ist der Verbrecher sofort an die Civilbehörde abzugeben, den einzigen Fall ausgenommen, wenn mit dem gemeinen Verbrechen ein, mit einer schwereren Strafe als dieses zu belegendes, militärisches Verbrechen concurriren sollte, indem hier für beide Verbrechen, der Militär-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zukommt.

§. 7.

Eine zur Untersuchung an die Civilbehörde zu übergebende Militärperson, ist jedesmal vom Dienste zu suspendiren und nach erfolgtem Straferkenntniß aus dem Militärdienst zu entlassen.

§. 8.

Hat eine Militärperson, vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst, ein Verbrechen begangen, so wird

sie von den Militärbehörden, jedoch nach Maasgabe der bürgerlichen Gesetze bestraft. Hat eine Civilperson, während ihres früheren Kriegsdienstes, ein militärisches Vergehen verübt, so straft die Civilbehörde, jedoch nach Anleitung der Kriegsgesetze.

§. 9.

Begehen Militärpersonen, gemeinschaftlich mit Civilpersonen, ein in den Kriegsartikeln nicht verpöntes Verbrechen, so gehört dessen Untersuchnng und Bestrafung ausschließlich für die Civilbehörde.

§. 10.

Eben so sind gewisse Vergehen der Militärpersonen aller Grade, so lange von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, als die dadurch verwirkten Strafen blos auf das Vermögen Bezug haben. Nämlich wegen aller Defraudation städtischer oder gemeinheitlicher Gefälle, also Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, Defraudationen und Unterschleife gegen die Finanzgesetze und dergleichen, werden alle Militärpersonen von den betreffenden Civilbehörden in Untersuchung und Bestrafung genommen, insofern diese Vergehen keine andere, als eine Geldstrafe und Confiscation der defraudirten Gegenstände oder zur Defraudation gebrauchten Werkzeuge zur Folge haben. Muß jedoch, aus Mangel an Zahlungsmitteln, die Geldstrafe in eine andere Strafe verwandelt werden, so steht die Verwandlung und Vollziehung der Strafe den Militär-Gerichten zu. Daß der §. 7. in solchen Fällen keine Anwendung finde, versteht sich von selbst.

§. 11.

Die Behörden, welche die Militär-Gerichtsbarkeit auszuüben haben, sind:

I. die militärischen Vorgesetzten;
II. Militär-Commissionen, und
III. Kriegsgerichte erster und zweiter Instanz.

§. 12.

I. Den militärischen Vorgesetzten ist die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen und leichten Uebertretungen überlassen, wohin namentlich zu rechnen: Trunkenheit, Nichtachtung der Religion, unzüchtiger Lebenswandel, Streitigkeiten der Soldaten unter sich oder mit dritten, ohne Verwundung und Waffen-Gebrauch, leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Nachlässigkeit im Dienst, Verwahrlosung der Waffen und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen in der Caserne, bei dem Verlesen, bei den Uebungen u. s. w., ordnungswidriges Verhalten in dem Arrest, Anordnungen Vorgesetzter, welche dem Dienst-Reglement nicht entsprechen, unwürdige Behandlung der Untergebenen und dergleichen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß darf der niedere Befehlshaber in Gegenwart des Höheren, keinen Gebrauch von seiner Strafgewalt machen. Es ist Sache des Höheren, die in seiner Gegenwart vorfallenden Fehler zu rügen.

§. 13.

Wegen solcher Vergehen und Uebertretungen kann erkennen:

A. Der militärische Befehlshaber:
1. Gegen Subaltern-Officiers:
a. einfachen Zimmer-Arrest für die Dauer von 14 Tagen;

b. ſtrengen Zimmer-Arreſt für die Dauer von 8 Tagen;

2. gegen einen Hauptmann: denſelben Arreſt für die Hälfte der bei Subaltern-Officieren beſtimmten Dauer;

3. gegen Staabs-Officiere: einfachen und ſtrengen Arreſt für den vierten Theil der bei Subaltern-Officieren beſtimmten Dauer;

4. gegen Unterofficiere und Soldaten:
   a. einfachen Arreſt für die Dauer von vier Wochen;
   b. ſtrengen Arreſt für die Dauer von drei Wochen;
   c. ſcharfen Arreſt mit Ausſchluß des Krummſchließens für die Dauer von 14 Tagen;
   d. Degradation eines Gefreiten, auf unbeſtimmte Zeit;
   e. Degradation eines Corporals auf vier Wochen;
   f. obige drei Grade des Arreſtes in Verbindung mit Degradation in der vorgeſchriebenen Maaße;
   g. gegen degradirte Gemeine 20 Stockſchläge.

B. Der Major:
   1. Gegen Officiere: die Hälfte der unter A. 1. a. und b. erwähnten Strafe;
   2. gegen Unterofficiere und Soldaten:
      a. dreiwöchigen einfachen Arreſt,
      b. vierzehntägigen ſtrengen Arreſt,
      c. achttägigen ſcharfen Arreſt, mit Ausſchluß des Krummſchließens.
      d. Gegen degradirte Soldaten 15 Stockſchläge.

C. Der Compagnie-Befehlshaber oder Hauptmann im Dienst:

1. gegen Officiere nur den einfachen Zimmerarrest bis zu drei Tagen;
2. gegen Unterofficiere und Gemeine:
   a. vierzehntägigen einfachen Arrest,
   b. achttägigen strengen Arrest,
   c. viertägigen scharfen Arrest, mit Ausschluß des Krummschließens.
   d. Gegen degradirte Gemeine zehn Stockschläge.

D. Vorgesetzte unter dem Grad eines Hauptmanns können nur den einfachen Arrest anwenden und haben solches sogleich dem unmittelbar vorgesetzten Officier zur weitern Verfügung zu melden.

§. 14.

Die Strafbefugniß dieser Vorgesetzten unterstellt, daß das Vergehen durch Geständniß des Angeschuldigten oder durch eigene dienstliche Wahrnehmung oder durch Dienstmeldung vollständig klar gestellt, also keine förmliche Untersuchung nöthig sei, indem die Sache sonst an eine Militär-Commission zur Untersuchung und Bestrafung verwiesen werden muß.

§. 15.

Jede Arrestverfügung ist dem Militärbefehlshaber sogleich auf dem Dienstwege zu melden. Von einer gegen einen Officier verhängten Arreststrafe ist das Kriegszeugamt auf dem Dienstweg in Kenntniß zu setzen. Alle Disciplinarstraffälle müssen in besondere Register eingetragen werden.

§. 16.

Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen und Verbrechen, deren Bestrafung die Competenz der militärischen Vorgesetzten überschreitet, gehören für die Militärgerichte, und das Kriegszeugamt hat die Niedersetzung sowohl der Militär-Commissionen, als der Kriegsgerichte durch den militärischen Befehlshaber zu veranlassen, oder in betreffendem Fall (§. 47.) selbst zu ernennen.

Der Militär-Befehlshaber hat hierbei, soviel möglich, die Reihe unter den befähigten Personen einzuhalten, damit jeder seiner Zeit eintrete. Für jeden einzelnen Fall ist ein besonderes Gericht zu commandiren.

§. 17.

Den rechtsgelehrten Auditor ernennt der Senat auf Lebenszeit. Diesem liegt überall ob, die Untersuchung zu leiten und das Protokoll zu führen; er hat entscheidendes Stimmrecht.

§. 18.

Zu Mitgliedern der Untersuchungsbehörde und der Kriegsgerichte sind vorzugsweise und wo möglich nur Leute aus andern Compagnien, auch nur solche Unterofficiere und Gemeine befähigt, welche binnen drei Monaten mit keiner, den strengen Arrest überschreitenden Strafe belegt worden sind. Eben so kann ein degradirter Unterofficier und Gemeiner nicht Mitglied seyn. Die Mitglieder der Untersuchungs-Commission können auch zu Mitgliedern des Kriegsgerichts ernannt werden.

Ein Verwandtschafts- oder Affinitätsgrad mit einem Mitglied der Militär-Commission oder des Kriegs-

gerichts oder mit dem Angeschuldigten bis zum Geschwisterkind, schließt unbedingt aus. Auch der, welcher von dem Ausgang der Untersuchung Nutzen oder Schaden zu erwarten hat, so wie derjenige, welcher mit dem Angeschuldigten in offenbarer Feindschaft, oder in besonders freundschaftlichem Verhältniß lebt, ist ausgeschlossen.

Der Angeschuldigte hat außerdem das Recht, einzelne Mitglieder dieser Behörden aus triftigen Gründen zu recusiren, muß hierauf besonders aufmerksam gemacht, und solches zu Protocoll bemerkt werden.

Ueber die Zulässigkeit der Gründe hat sodann die betreffende Behörde, mit Ausschluß des Recusirten, definitiv zu entscheiden.

§. 19.

In Ermangelung der zu einem Kriegsgericht und zu einem Revisions-Kriegsgericht nöthigen Personen, können der Präses und die Beisitzer, oder auch einer derselben durch Officiere des folgenden niederen Grades vertreten werden.

§. 20.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit hat der Vorsitzer mittelst einer zweiten Stimme die entscheidende Stimme.

Wenn nach dem Resultat der Abstimmungen keine absolute Mehrheit vorhanden ist, wenn also drei oder mehrere verschiedene Meinungen vorhanden sind, ohne daß mehr als die Hälfte der Mitglieder für eine derselben gestimmt hat, so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Abstimmungen so angesehen werden, als träten sie der ihnen am nächsten kommenden gelindern bei; und wenn auch hierdurch keine absolute

Stimmenmehrheit erhalten wird, so soll diese Summirung abwärts so lange fortgesetzt werden, bis die gesuchte Mehrheit der Stimmen vorhanden ist.

Zu Erkennung der Todesstrafe wird jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erfordert. Ergibt sich diese Majorität nicht, so werden die Stimmen, welche auf Todesstrafe lauten, so betrachtet, als ob sie lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen hätten.

§. 21.

Die verschiedenen Gerichte entscheiden zugleich über ihre Competenz, weshalben dieser Punct jedesmal zu erwägen, und solches im Protocoll zu bemerken ist.

§. 22.

II. Die Militär-Commission, bestehend aus einem Hauptmann und einem Ober- oder Unterlieutenant und dem rechtsgelehrten Auditor, wird für jeden Fall niedergesetzt.

Sie kann folgende Strafen erkennen:

1. Gegen Unterofficiere und Soldaten:
   a. einfachen Arrest für die Dauer von acht Wochen;
   b. strengen Arrest für die Dauer von sechs Wochen;
   c. scharfen Arrest für die Dauer von vier Wochen;
   d. Degradation der Unterofficiere sowohl auf bestimmte als auf unbestimmte Zeit;
   e. Degradation eines gemeinen Soldaten, das heißt, dessen Versetzung unter den Stock;
   f. körperliche Züchtigung gegen degradirte Soldaten;

g. die unter a, b und c bemerkten Arreſt-Strafen, in Verbindung mit körperlicher Züchtigung bei degradirten Gemeinen bis auf 30 Stockſchläge, und Degradation bei Unterofficieren.

2. Gegen Officiere: das Doppelte der oben (§. 13 a und No. 1 a und b) bezeichneten Arreſtgrade, ſowie ſcharfen Arreſt auf acht Tage. Jedoch iſt im letzten Fall der Commiſſion jedesmal noch ein Ober- oder Unterlieutenant als Beiſitzer beizugeben.

§. 23.

Bei der Militär-Commiſſion tritt ſummariſches, jedoch ſchriftliches Verfahren ein, welches der Auditor leitet. Die Mitglieder werden auf den bereits von ihnen abgeleiſteten Richtereid verwieſen. Das Urtheil erfolgt auf den Antrag des Auditors, nach mündlicher Berathung, ohne daß die einzelnen Abſtimmungen zu Protocoll genommen werden; doch kann ein Mitglied verlangen, daß ſolches mit der Seinigen geſchehe. Die Abſtimmung, zu welcher der Präſes aufruft, geſchieht von unten, und der Auditor ſtimmt zuletzt.

§. 24.

III. Ueberſteigt die gegen ein Militärverbrechen zu erkennende Strafe die Competenz der Militär-Commiſſion, ſo iſt hiervon mit Vorlage der Unterſuchungsacten auf dem Dienſtweg dem Kriegszeugamt Anzeige zu machen, welches ſofort nach Befund die Sache an ein Kriegsgericht zur weitern Unterſuchung und zum Urtheil und Spruch gelangen läßt.

§. 25.

Zu einem vollſtändig beſetzten Gericht gehören, bei Führung der Unterſuchung, außer

dem Auditor als Inquirenten, nach Unterschied der Fälle, ein oder zwei Beisitzer, wozu nur Officiere ernannt werden können, und zwar:

1. Gegen Unterofficiere und Gemeine:
   a. bei Capitalverbrechen: ein Ober- und ein Unterlieutenant;
   b. bei geringeren Verbrechen und Vergehen: ein Lieutenant;
2. Gegen Officiere:
   a. bei Capital-Verbrechen: ein Hauptmann und ein Lieutenant;
   b. bei geringen Vergehen: ein Hauptmann oder ein Lieutenant höhern Ranges oder Dienstalters.

§. 26.

Auch wenn Militärpersonen höheren Ranges, als der Angeschuldigte, z. B. als Zeugen vernommen werden müssen, ist es nicht erforderlich, nach dem Range derselben, besondere Beisitzer zu bestellen.

§. 27.

Bei der Untersuchungs-Commission findet förmliches peinliches Verfahren Statt; dem Inquirenten (Auditor) liegt ob, die Untersuchung nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und zu leiten und das Protocoll zu führen. Die Beisitzer haben für die Erhaltung der äußern Ordnung der Verhandlungen zu sorgen, und die Glaubwürdigkeit derselben durch ihre Unterschrift zu bestärken. Auf die Untersuchung und deren Gang steht ihnen keine Einwirkung zu.

§. 28.

Haben die Beisitzer Bemerkungen zu machen, oder halten eine weitere Frage für nöthig, so steht

ihnen das Recht zu, solche dem Auditor, nach vorher erwirkter Entfernung des vor Gericht stehenden, vorzutragen. Berücksichtigt solche der Inquirent nicht, so steht ihnen frei, dem Militärbefehlshaber hiervon Anzeige zu machen, oder die Aufnahme ihrer Bemerkungen in das Protocoll zu verlangen.

§. 29.

Betrifft die Untersuchung ein rein militärisches Verbrechen (oder Vergehen), so ist dem Angeklagten nicht gestattet, eine besondere Vertheidigungsschrift zu den Acten zu geben; doch ist ihm der Beirath eines bei der Sache unbetheiligten Dritten gestattet, und seine Vertheidigungsgründe, um welche er ausdrücklich befragt werden muß, sind in dem Schlußverhör zu den Acten zu nehmen. In besonders verwickelten Fällen ist jedoch eine Vertheidigungsschrift zulässig und dem Inquisiten die Wahl eines Vertheidigers zu gestatten.

§. 30.

Längstens binnen acht Tagen nach geschlossener Untersuchung, hat der Inquirent ein schriftliches votum informativum, unter Anführung des Thatbestandes mit angehängtem Gutachten zu den Acten zu geben, und die Acten mit solchem dem Militär-Befehlshaber zur Veranlassung des Erkenntnisses über die betheiligten Militärpersonen einzureichen.

§. 31.

Der Militärbefehlshaber hat sodann binnen 24 Stunden, nach Empfang der Acten, solche dem Kriegszeugamt vorzulegen, und nach erhaltenem Befehl binnen weitern 24 Stunden das Kriegsgericht zu commandiren, und solchem die Acten, zu Fällung des Urtheils, zuzustellen.

§. 32.

Ein Kriegsgericht besteht aber,

1. insofern ein Gemeiner der Angeklagte ist:

   a. aus einem halben Kriegsgericht, nämlich aus einem Hauptmann als Vorsitzer, einem Ober- und einem Unterlieutenant, einem Feldwebel, einem Sergeanten, einem Corporal, einem Gemeinen und dem rechtsgelehrten Auditor, wenn ein Verbrechen vorliegt, welches mit einer Festungs- oder Zuchthausstrafe von höchstens drei Jahren muthmaßlich bestraft wird;

   b. aus einem ganzen Kriegsgericht, nämlich aus zwei Hauptleuten, wovon jedesmal der älteste vorsitzt, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants, zwei Feldwebeln, zwei Sergeanten, zwei Corporals, zwei Gemeinen und dem rechtsgelehrten Auditor, wenn ein Verbrechen muthmaßlich mit höherer Strafe zu belegen ist. Ist aber ein Unterofficier der Beklagte, so ist kein Gemeiner zum Kriegsgericht zuzuziehen, und die sonach bleibende Zahl bildet das competente Kriegsgericht.

2. Verbrechen der Hauptleute, Ober- und Unterlieutenants, werden von einem ganzen Kriegsgericht bestraft, welches aus einem Hauptmann, als Präses, zwei Hauptleuten, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants und dem rechtsgelehrten Auditor besteht.

§. 33.

Bei dem Zusammentritt des Kriegsgerichts, wobei dem Präses die Erhaltung der äußern Ordnung obliegt, erklärt derselbe, auf Antrag des Auditors und sobald das Gericht sich als competent erkannt hat, solches für eröffnet, und befiehlt, den Angeklagten fesselfrei vorzuführen.

§. 34.

Der Angeklagte wird hierauf von dem Auditor befragt: ob er gegen das Gericht oder einen der Beisitzer etwas einzuwenden habe? Ist dieses der Fall, so entscheidet das Gericht, mit Ausschluß der Recusirten, über die Zulässigkeit des Einwands, und es wird, wenn das Gericht darauf eingeht, von dem militärischen Befehlshaber, auf sofortige Meldung, ein anderer Beisitzer ernannt, bis dahin aber die Sitzung suspendirt. Verwirft das Gericht die Recusation, so kann der Angeschuldigte zwar sich gegen diesen ihm eröffneten Beschluß zum Protocoll verwahren, jedoch den Fortgang des Verfahrens und den Ausspruch des Gerichts nicht aufhalten.

§. 35.

Sind Präses und Beisitzer für einwandsfrei erklärt, so hat der Auditor die Mitglieder des Kriegsgerichts oder der Commission auf ihre als solche übernommene besondere Verpflichtungen zu verweisen. Bei ganz besetzten Kriegsgerichten sind die Mitglieder förmlich als solche, nach der unten beigefügten Eidesformel zu beeidigen, beziehungsweise auf den etwa früher schon geleisteten Richtereid zu verweisen.

Dieser Handlung geschieht im Protocoll Erwähnung.

§. 36.

Hierauf werden, nachdem der Inquisit entfernt worden ist, vom Auditor dem versammelten Kriegsgericht die sämmtlichen Acten, und sodann dem wieder vorgeführten Inquisiten seine Aussagen deutlich vorgelesen, und dieser wird hierauf befragt: Ob und was er in der Sache noch zu erinnern habe? Die hierauf abgegebene Erklärung wird zu Protocoll genommen, und der Beklagte, nach geschehener Vorlesung, in Arrest zurückgebracht.

§. 37.

Hierauf trägt der Auditor den Richtern die Sache, nebst seinem eigenen rechtlichen Gutachten: Ob, weshalb und wie der Beklagte zu bestrafen sei, deutlich vor.

§. 38.

Nach Beendigung des Vortrags und der allenfallsigen Discussionen ruft der Präses die Beisitzer zur Abstimmung über den vom Auditor gestellten Antrag auf.

Die Abstimmung geschieht übrigens also, daß sämmtliche Mitglieder des Kriegsgerichts, welche das Sitzungszimmer nicht verlassen, von unten aufwärts einzeln ihre Stimmen abgeben. Der Auditor stimmt zuletzt. Jede einzelne Abstimmung wird zu Protokoll genommen, und von dem Abstimmenden unterzeichnet.

§. 39.

Ist bei der Abstimmung die Untersuchung von dem Kriegsgericht dergestalt für mangelhaft angenommen worden, daß noch nicht erkannt werden kann, so wird die definitive Entscheidung der Sache noch

ausgesetzt, solche dem Kriegszeugamt vorgelegt und in dessen Auftrag von dem Militärbefehlshaber das Nöthige zur Vervollständigung der Untersuchung, nach dem von dem Kriegsgericht ausgesprochenen Beschlusse veranlaßt. Die Sache geht in solchem Fall an die bestellte Untersuchungs-Commission zurück.

§. 40.

Wenn dagegen das Kriegsgericht definitiv in der Sache erkannt hat, so muß darnach vom Auditor das Erkenntniß, unter Beifügung der Entscheidungsgründe, abgefaßt werden. Solches wird sodann nach geschehener Genehmigung des Kriegsgerichts ausgefertigt, von dem Präses unterschrieben und vom Auditor vollzogen.

§. 41.

Sowohl die von den Militär-Commissionen, als von den Kriegsgerichten gefaßten Erkenntnisse, deren Inhalt bis zu ihrer Bekanntmachung an den Verurtheilten geheim zu halten ist, werden sodann dem Angeschuldigten von der verurtheilenden Stelle in feierlicher Sitzung bekannt gemacht, diesem auf ausdrückliches Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses, in so weit solches ihn betrifft, behändigt, auch seine Befugnisse hinsichtlich des ihm zustehenden Rechtsmittels der Revision erklärt.

§. 42.

Der Untergebene darf, wenn er glaubt von dem Vorgesetzten widerrechtlich behandelt zu seyn, so lange er sich in Ausübung des Dienstes befindet, sich nicht verantworten, sondern erst nach geendigtem Dienst ist ihm erlaubt, seine Beschwerde vorzubringen. Beschwer-

den gegen Strafverfügungen eines Vorgesetzten können vor, während und nach Vollzug der Strafe, und müssen bei dessen unmittelbaren Vorgesetzten, also Beschwerden gegen den militärischen Befehlshaber bei hochlöblichem Kriegszeugamt vorgebracht werden. Nur dann ist der Vorgesetzte, gegen welchen Beschwerde geführt wird, schuldig, den Vollzug der Strafe zu suspendiren, wenn der Querulant alle Strafbarkeit abläugnet. Ist letzteres jedoch nicht der Fall, und nur das Strafmaaß Gegenstand der Beschwerde, so kann bis zu deren Erledigung nur einfacher Arrest angewendet werden.

Der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, hat das Recht, den Vollzug der Strafe zu suspendiren, bis er über die Beschwerde selbst, nach Vernehmung desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, entscheidet.

Eine ungegründet befundene Beschwerde ist, nach Maasgabe des dabei bewiesenen Leichtsinns oder der bösen Absicht, strafbar.

§. 43.

Gegen Erkenntnisse der Militär-Commission und der Kriegsgerichte, findet das Rechtsmittel der Revision Statt. Dieses Rechtsmittel muß binnen 24 Stunden von Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Militärbefehlshaber angezeigt werden, und der Verurtheilte hat binnen weitern 24 Stunden dasjenige zu erklären, was er gegen das ergangene Urtheil einzuwenden, oder sonst zu seiner weitern Vertheidigung vorzubringen hat. Zu diesem Zweck ist ihm, auf sein Verlangen, der Beirath eines bei der Sache unbetheiligten Dritten zu gestatten; jedoch darf keine förmliche Vertheidigungsschrift eingereicht werden.

§. 44.

Es geht aber die Berufung

1. von einer Militär-Commission an ein halbes Kriegsgericht, als Revisions- und letzte Instanz;
2. von einem halben Kriegsgericht, wenn solches in erster Instanz gesprochen hat, an ein ganzes Kriegsgericht, als Revisions- und letzte Instanz;
3. von einem ganzen Kriegsgericht, wenn solches in erster Instanz erkannt hat, an ein Revisions-Kriegsgericht, als letzte Instanz.

Letzteres ist eben so, wie das Kriegsgericht, welches das Urtheil gegeben hat, jedoch aus andern Personen zusammengesetzt. Sofern es möglich ist, sollen jedoch sämmtliche Mitglieder von höherem Dienstalter, als jene des Kriegsgerichts seyn.

Bei den Revisionsgerichten ist, statt des Auditors, der in voriger Instanz fungirt hat, ein anderer, von dem Kriegszeugamt jedesmal zu ernennender Rechtsgelehrter zuzuziehen, auch rücksichtlich der Ernennung der Mitglieder dasselbe, wie bei den Kriegsgerichten, (§. 18 seq.) zu beobachten.

§. 45.

Das in der Revisionsinstanz zu fällende Erkenntniß gründet sich lediglich auf die in früherer Instanz bereits verhandelten Acten. Es findet also persönliche Vernehmung des Angeklagten nur darüber Statt: ob er etwas neues zu seiner Vertheidigung vorzubringen, oder gegen ein Mitglied der Revisions-Instanz allenfalls einen Einwand zu machen habe; welch letzterer sodann, falls

er von der Revisionsbehörde als gegründet befunden wird, durch Ernennung eines Andern durch den Militärbefehlshaber zu erledigen ist.

§. 46.

Findet das Revisionsgericht wesentliche Lücken in der Untersuchung, die eine nachträgliche Ergänzung erfordern, oder eine Nichtigkeit in dem Verfahren, so hat es das Urtheil als ungültig aufzuheben, und die Verhandlung mit der desfallsigen Entscheidung an das Kriegszeugamt gelangen zu lassen, von welchem solche an den Militärbefehlshaber gelangt, der die Sache sodann zu weiterer Verhandlung, nach Inhalt gedachter Entscheidung, an die betreffende Stelle abzugeben hat.

Außer diesen Fällen hat das Revisionsgericht in zweiter und letzter Instanz, unter Beobachtung der für die Militärgerichte vorgeschriebenen Form (§. 35 seq.) zu erkennen, wobei demselben die Befugniß zusteht, das in voriger Instanz ergangene Urtheil, nach Befund der Acten, zu schärfen.

§. 47.

Vergehen und Verbrechen der Staabs-Officiere, insofern jene nicht von dem Militärbefehlshaber bestraft werden, (§. 12) gehören:

1. soviel die Untersuchung betrifft, an eine von dem Kriegszeugamt zu ernennende Untersuchungs-Commission, welche stets aus einem Staabsofficier von höherem Grad oder Dienstalter als der Angeschuldigte, als Präses, einem Hauptmann und einem Lieutenant, sodann dem Auditor besteht. Untersuchungen über den höchsten Staabsofficier im hiesigen

Dienſt aber werden von dem Kriegszeugamt unter Zuziehung des Auditors vorgenommen und über den Befund von demſelben erkannt.

2. Die Straferkennung geſchieht durch ein gleichfalls von dem Kriegszeugamt zu ernennendes Kriegsgericht, das aus einem Staabsofficier, als Präſes, drei Hauptleuten, drei Oberlieutenants und drei Unterlieutenants und dem Auditor beſteht.

Es treten hier, ſowohl rückſichtlich der Beiſitzer, als hinſichtlich der Form des Verfahrens, dieſelben Vorſchriften, wie bei den übrigen Kriegsgerichten, ein.

§. 48.

Das gegen ein erlaſſenes Urtheil eines Kriegsgerichts oder des Kriegszeugamts binnen 24 Stunden von dem Angeſchuldigten zu ergreifende Mittel der Reviſion geht an das Appellationsgericht, als Reviſions- und letzte Inſtanz, welches bei dem Verfahren und der Entſcheidung die Kriegsgeſetze zum Grund legt.

§. 49.

Alle Kriegs- und Reviſionsgerichtliche Erkenntniſſe bedürfen vor ihrer Vollſtreckung der Beſtätigung:

1. des Senats, wenn ſolches gegen einen Officier ergangen, oder wenn gegen Unterofficiers oder Gemeine auf höhere als dreijährige Feſtungs- oder zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt worden iſt, oder
2. des Kriegszeugamts, wenn gegen Unterofficiere oder Gemeine, letztere oder geringere Strafe ausgeſprochen wurde.

Es ſind daher in ſolchem Fall die ergangenen Urtheile mit ſämmtlichen Acten und Bericht dem Kriegszeugamt zur weiteren Verfügung vorzulegen. Beiden Behörden ſteht in dem für ſie competenten Falle, das Recht der Milderung oder Verwandlung eines ſolchen Urtheils, aber nach angetretener Strafe Begnadigung nur dem Senat zu. Ein jedes Kriegsgericht kann den Verurtheilten zur Gnade empfehlen.

§. 50.

Auch wenn ein Beklagter frei geſprochen wird, ſo ſind, vor deſſen Entlaſſung aus dem Arreſt, die Acten mit dem Urtheil dem Militärbefehlshaber und von dieſem dem Kriegszeugamt vorzulegen. Nach erfolgter Beſtätigung des Urtheils wird ſolches dem Beklagten auf vorgeſchriebene Weiſe bekannt gemacht und er ſofort entlaſſen. Findet überhaupt das Kriegszeugamt die Unterſuchung noch nicht erſchöpft, oder die Strafe reſp. das Strafmaas nicht angemeſſen, ſo iſt die Unterſuchung nach desfallſiger Weiſung vorerſt zu vervollſtändigen, und hierauf ein weiteres Urtheil zu faſſen.

§. 51.

Das Urtheil geht ſodann an den Militärbefehlshaber zurück, um deſſen Bekanntmachung an den Verurtheilten durch das Kriegsgericht, welche binnen 24 Stunden nach dem Empfang geſchehen muß, und ſodann deſſen alsbaldige Vollſtreckung zu veranlaſſen.

§. 52.

Für beſtimmte, außerordentliche Fälle iſt im Kriege, das heißt, wenn die Truppen ſich im Felde oder auf

dem Marsch dahin befinden, das standrechtliche Verfahren anwendbar. Solches besteht darin, daß das Kriegsgericht, welches vorschriftsmäßig zu besetzen ist, nach summarischer Untersuchung, bloß über Leben und Tod erkennt, und zwar:

1. In Gemäßheit des bestehenden Gesetzes:
   a. wegen Aufruhr und Meuterei,
   b. wegen gefährlicher Insubordination,
   c. wegen Desertion,
   d. wegen Plünderung,
   e. wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde.
2. In Gemäßheit besonderer Verkündigung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Verbrechen festgesetzt wird, welche nach den bestehenden Gesetzen die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben.

Beides setzt voraus, daß dergleichen Verbrechen in gefährlichem Grad überhand genommen haben und daß ein warnendes Beispiel augenblicklich nothwendig sey.

Der Militärbefehlshaber ist befugt, im ersten Fall für jedes einzelne Verbrechen das standrechtliche Verfahren zu verfügen, dessen Anwendbarkeit im zweiten Fall ist jedoch nothwendig bedingt durch vorausgegangene Verkündigung der verschärften Strafe, welche auf geeignete Art bei Trommelschlag zu geschehen hat. Solches zu verordnen steht dem militärischen Befehlshaber zu. Diese außerordentliche Maaßregel fängt vom Augenblick der Verkündigung an, und hört nach 4 Wochen auf, kann jedoch durch neue Verkündigung je auf weitere vier Wochen verlängert werden.

§. 53.

Untersuchung und Entscheidung geschieht durch ein und dasselbe Gericht. Die Untersuchung beschränkt

sich, mit Beiseitsetzung aller Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens, bloß auf die Puncte, welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Beschuldigten zur Last gelegte, mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen, wirklich von ihm begangen sei. Die Entscheidung folgt unmittelbar auf die Untersuchung. Beide müssen binnen 24 Stunden geendigt seyn.

§. 54.

Die Entscheidung kann blos auf Todesstrafe gehen, zu deren Erkennung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Ergiebt sich eine solche Mehrheit, so wird das standrechtliche Verfahren aufgehoben und der Prozeß in dem ordentlichen kriegsgerichtlichen Verfahren eingeleitet. Letzteres tritt auch ein, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung des Beklagten erforderliche Grad der Gewißheit erhalten und das Urtheil nicht gegeben werden kann.

§. 55.

Berufung an ein höheres Gericht oder Revision findet eben so wenig, wie Bestätigung des Urtheils, im standrechtlichen Verfahren Statt. Das Urtheil muß binnen drei Stunden von der Verkündigung an vollzogen werden.

§. 56.

Die gesammten Verhandlungen sind nach Vollstreckung des Urtheils dem Kriegszeugamt einzusenden.

§. 57.

Das Standrecht soll, so oft es geschehen kann, unter freiem Himmel und öffentlich gehalten werden.

Iſt Feder und Tinte nicht vorhanden, ſo kann der Auditor das Protocoll auch mit Bleiſtift in die Schreibtafel, auf Schiefer ꝛc. niederſchreiben.

§. 58.

Ein dritter Act des Standrechts findet im Fall eines förmlichen Aufruhrs unter der Truppe Statt. Es muß alsbald dahin unter Trommelſchlag verkündiget werden:

> Jeder, der von jetzt an, auf den Zuruf ſeines Vorgeſetzten nicht augenblicklich Folge leiſtet, wird ſogleich ergriffen und erſchoſſen.

Das Kriegsgericht tritt in ſolchem Fall alsbald zuſammen. Welcher Theilnehmer an dem Aufruhr dem Vorgeſetzten nach namentlichem oder perſönlichem Aufruf nicht augenblicklich Gehorſam leiſtet, wird von dem Vorgeſetzten vor das Gericht geführt und auf die von dieſem auf ſeine Dienſtpflicht abgelegte Erklärung: daß er dieſen Mann im Aufruhr betroffen und daß „ſolcher auf ſeinen Ruf nicht ſtracklich Ge„horſam geleiſtet und vom Aufruhr abgelaſſen habe,“ — wenn der Ergriffene nicht augenblicklich den Gegenbeweis führt, zum Tode verurtheilt, und das Urtheil ſogleich vollzogen.

Wer von den Theilnehmern an dem Aufruhr nicht namentlich oder ſonſt perſönlich zum Gehorſam aufgefordert worden iſt, kann wegen ſeiner Beharrlichkeit in dem Verbrechen blos den ſonſt geſetzlichen Strafen unterworfen, aber nicht ſtandrechtlich gerichtet werden.

§. 59.

Die Rechtsgültigkeit dieſer außerordentlichen Maaßregel im Falle eines Aufruhrs dauert nicht län-

ger als 24 Stunden; doch findet deſſen neue Verkündigung Statt, wenn der Aufruhr binnen 24 Stunden nicht geſtillt iſt, und der Commandirende ſolches für nöthig erachtet.

§. 60.

In Friedenszeiten findet ſtandrechtliches Verfahren nicht Statt.

Formel des Richtereides.

Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen den mir bekannt gemachten Inhalt der Verhandlungen gemäß und den Geſetzen entſprechend erkennen will, was Rechtens iſt, und daß mich dabei weder Freundſchaft, noch Feindſchaft, weder Geſchenke, noch Verſprechen, und überhaupt keinerlei menſchliche Rückſichten und Abſichten beſtimmen ſollen, dem Angeſchuldigten zu Liebe oder zu Leide gegen meine beſte Ueberzeugung zu richten.

So wahr mir Gott helfe!

(Publicirt den 15. September 1837.)

Abgeänderte Fassung

einiger

Paragraphen der Gerichtsordnung

für

das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands:

Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Juli dieses Jahres zu wissen:

Nachdem in Folge des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. November 1835, die Aktenverschickung in Polizei- und Criminalsachen betreffend, eine Abänderung des § 16 sub 2 der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands nothwendig geworden und daneben zugleich eine Abänderung der §§. 104, 123, 132 und 134 dieses Gesetzes für dienlich erachtet worden ist, so wird hiemittelst verordnet, daß die gedachten Stellen der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, unter Aufhebung der bisherigen Fassung, lauten sollen und nunmehr lauten wie folgt:

§. 16. sub 2.

2) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober-Appellationsgericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl abseiten des etwaigen Anklägers als auch abseiten des betreffenden Gerichts-Mitgliedes gegen ein Obergericht excipirt werden. Die Kosten der Ak-

tenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

§. 104.

Die in §. 102 enthaltene Vorschrift wegen des Fristenlaufs in den Ferien kommt nur insofern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Ansehung der aus ihr an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind oder werden möchten.

§. 123.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 132.

Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in der Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weiteren Instruk-

tion und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

§. 134.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125 vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 26. September 1837.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. October 1837.)

Prolongation

der gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizei-Sachen.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Ende dieses Jahrs die gesetzliche Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzen-Zug in Criminal- und Polizei-Sachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. December 1837 andurch auf ein ferneres Jahr, mithin bis zum letzten December 1838 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. December 1837.

(Publicirt den 30. December 1837.)

Prolongation

der Rechneischeine bis zum 1. Februar 1839.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. December 1837:

Da die Umstände, welche zu Anfang dieses Jahres zur Creirung von Rechneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden hiermit die durch das Gesetz vom 18. April l. J. creirten Rechneischeine in der Weise prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1839 mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, als für welche ein besonderer Münztarif besteht, unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 1. Februar 1839 aber ausser allen Verkehr gesetzt und nur von dem Rechnei- und Renten-Amt an den Inhaber zurückzahlbar sind; daß aber jeder, welcher für baares Geld oder ungemünztes Gold und Silber Rechneischeine gekauft hat, befugt ist, die an das Rechnei- und Renten-Amt verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 7. Januar 1839 um denselben Preis und gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags im 24 Guldenfuß oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten wieder an sich zu kaufen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. December 1837.

(Publicirt den 30. December 1837.)

Gesetz,

den Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. December 1837:

daß die im Gesetz vom 6. August 1833 (Gesetz- u. Statuten-Samml. Bd. V. p. 99) sub Num. I. benannten indirecten Steuern, unter den daselbst sub 1 und 2 angegebenen Modificationen, während eines weiteren Jahres fortzuentrichten sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. December 1837.

(Publicirt den 30. December 1837.)

Register

über den ersten bis fünften Band.

Abänderung in der Competenz des Stadt- und Land-Amts IV. 223. — in Verloosung hies. Obligationen IV. 76.

Abänderungen in organ. Gesetzen. S. Gesetze.

Abgabe auf Brennholz und Kohlen II. 192. 195. 216.

Abgaben. Deren Ausschreibung I. 15. 30. — Entrichtung 15. — Ausserordentliche 15. — Defraudation 15. — der Gutsbesitzer auf den Dorfschaften 76. 150. — verschiedene, von Handelsartikeln sind aufgehoben II. 55. — von Speditions- und Transitgütern sind herabgesetzt 170. — desgl. von Leinenwaaren 279. — von Waaren, s. Stadtwaaggebühren. — von Häuten und Pelzwaaren III. 141. — verminderte, vom Schafwoll-Handel 144; von einigen Waaren IV. 221; vom Leder 58. 151; von Transitgütern 61. — von Waaren im hies. Freihafen IV. 226. Abgaben (Accise-) von verschiedenen Gegenständen sind aufgehoben V. 223.

— die ausserordentlichen, durch das Gesetz vom 16. März 1820 eingeführten, bestehen fort bis Ende 1825. III. 156. — — einige interimistische bestehen fort IV. 55. 163. 220; V. 13. 176. 229. 320.

— auf den hies. Ortschaften und deren Erhebung IV. 31. 37. 42. 93. 173. 215. S. auch Staatssteuern.

— Bestätigung u. beziehungsweise Abänderung einiger V. 97.

— u. Steuern, Gesetz darüber II. 191. S. auch Kriegsauflagen.

Abgeordnete der hies. Ortschaften als Mitglieder des gesetzg. Körpers III. 158.

Ableugnung eines Wechsels II. 155.

Ablösung von Grundzinsen II. 99.

Abschätzung der Liegenschaften auf hies. Ortschaften, was dabei erforderlich IV. 13; Gebühren dafür 24. 26.

Abschaffung der Einrede u. Klage nicht gezahlten Geldes bei ausgestellten Urkunden IV. 177. — der Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze 178.

Abschriften, s. Gebühren und Stempel-Taxen, auch Ordnung des gestempelten Papiers.

Abstimmungen beim gemeinsch. OAGericht IV. 256. — im Kriegsgericht V. 295. 302; — in der Militärcommission 297; — im Standrecht, 310.

Ab- u. Zuschreiben von Liegenschaften auf hies. Ortschaften; Bücher dazu IV. 13. 28. 31.; Gebühren dafür 24.

Abwendigmachen des Gesindes, Strafe dafür II. 55.

Abzugsgelder, s. Nachsteuer.

Acceptant eines Wechsels als Hauptschuldner II. 152.

Accidentien der Beamten II. 99.

Accis-Straffälle I. 44. — Defraudation II. 193. — Tarif 192; dessen Fortdauer III. 157. — von fremdem Bier IV. 219. — vom Salz, dessen Fortdauer 56. — Zusatz dauert fort IV. 56, 220; V. 100. — Abgaben von verschiedenen Gegenständen werden aufgehoben V. 223.

Accoucheurs I. 233 ff.; deren Taxe 319 ff.

Ackergericht wird aufgelöst II. 89.

Acten. Verabfolgung und Versendung derselben bei Appellationen I. 14. 44 ff. 50. — Abschriften bei Appellationen 109 ff. — Versendungen 122. — Versendung geschieht durch die Stadtcanzlei II. 122. — Versendung in Polizei- und Criminalsachen an Universitäten ist aufgehoben V. 231 ff. — Rotuln, s. Stempelpapier-Ordnung. — Einsicht, s. Taxordnung der Advocaten. — deren Requisition von den Obergerichten an das gemeinsch. OAGericht IV. 275; deren Circulation unter den OAGRäthen 255. 257; deren Inrotulation 277; was deren Einsicht beschränkt 260. — Actenschluß u. etwaige Vervollständigung am gemeinsch. OAGericht IV. 279. — Versendung vom gemeinschaftl. OAGericht an ein auswärt. Spruchcollegium IV. 238.

276; wer deren Koſten zu tragen hat 239. 277; Folgen der Friſtverſäumniß bei Erlegung dieſer Koſten 277.
Additional-Accis, deſſen Fortbeſtand IV. 56. 220; V. 100. 176. 229. 320.
Adhäſion im Prozeß beim gemeinſch. OAGericht. IV. 275.
Adminiſtrationsamt der geiſtl. Güter bildet einen Theil der Stadtkämmerei II. 93.
Adminiſtrativ-Polizei V. 205.
Advocaten. Tax-Ordnung ihrer Deſerviten III. 116; beim Stadt- und Land-Juſtizamt V. 12. — in den freien Städten immatriculirte, deren Beſtellung, Befugniſſe, Pflichten hinſichtlich des gemeinſch. OAGerichts IV. 239 f.; deren Beſtrafung wegen verſäumter Friſten 281; deren Rechnungen ſind nach der Taxe ihrer Stadt zu ſtellen 267 und zu ſtempeln 293.
Advocatur beim gemeinſch. OAGericht II. 245. 262.
Aelteſte, ſ. Kirchenvorſtände.
Aemter. Deren Beſetzung I. 17. 40. — Tranſitoriſche Ausnahme von der Regel bei Beſetzungen 65. — Bekanntmachungen u. Verfügungen derſelben 81. — Strafpolizei 183. — Einige vorher ſelbſtſtändige der Stadtverwaltung ſind mit andern Aemtern vereinigt II. 89.
Aerarial-Accis I. 149.
Aerzte. Deren Inſtruktion I. 236 ff. — Praxis der auswärtigen 244. — Taxe 314 ff. — Aerzte bei Prüfung der Conſcribirten beizuziehen IV. 105.
Alimenten-Sachen ſind ſummariſch zu verhandeln II. 121.
Allgemeine Geſetze, ſ. Geſetze.
Allmenden-Looſe in den Frankfurter Landgemeinden werden beibehalten IV. 217.
Allmoſenkaſten, allgem., deſſen Verwaltungs-Ordnung V. 126.
Alter, erforderliches, für die Mitglieder des geſetzg. Körpers I. 25; für Rathsglieder 34; für Mitglieder des Bürgerausſchuſſes 60. §. 47a; befreiendes für letztere 60. §. 47b.
Alumnen der Stiftungen, deren Nachlaß betreffend. V. 162.
Amortiſation von Obligationen iſt verboten IV. 211.

Amtsentsetzungen von Staatsdienern, was solche herbeiführt IV. 169 f.
Anastasianisches Gesetz, Einrede daraus ist derogirt IV. 178.
Anciennität, deren Sistirung bei Festungarrest der Offiziere V. 264.
Angeld, s. Taxordnung für die Advocaten.
Angestellte, s. Staatsdiener.
Anlagen der Eingaben, s. Stempelpapierordnung.
Anlehen, neues, der hies. fr. Stadt eröffnet d. 11. April 1822. III. 90.
Annahme der Const. Erg. Acte, s. Constitutions-Ergänzungsacte.
Anordnungen, kirchliche, der Bischöfe ꝛc. sind den Staatsbehörden vorzulegen IV. 183. — vorschriftswidrige, der milit. Vorgesetzten V. 291.
Anschlag gerichtl. Edictalladungen an zwei auswärtigen Orten ist aufgehoben IV. 175.
Anstellungen am gemeinsch. OAGericht, Erfordernisse dazu IV. 232. — von Staatsdienern dahier und deren Widerruf, s. Dienstpragmatik.
Anwälde, gerichtliche, sind aus den Advocaten ꝛc. zu wählen und zu bevollmächtigen II. 124.
Anwaldschaften, von jüd. Schutzgenossen übernommene, II. 125.
Anwartschaften auf Staatsdienste IV. 167.
Anweisungen, an Ordre gestellte, sind den Wechseln gleich zu achten II. 151.
Apotheker: Verordnung I. 263 ff. — Taxe 337 ff.
Appellation. I. 14. 44 ff. 48. 50,; Abschriften der Voracten 109 ff.; Appellationssumme 121; Appellationszug der Gerichte 121 ff.; Appellation gegen Straf-Erkenntnisse 179. 209 ff. 213. 222 f.; Obliegenheit des Fiskals bei Appellationen 127. — S. auch Berufung.
— in Frachtstreitigkeiten II. 166. — gegen Erkenntnisse in Arrestsachen 146. — in wiefern sie gegen Bauverbote stattfindet 149. — wo sie nicht stattfindet 128 f. — hat in wechselrechtlichen Verurtheilungen keine aufschiebende Wirkung 163. — S. auch Ober-Appellationsgericht 250. 263 ꝛc.
— Verfahren bei deren Einwendung IV. 269; Beschwerde über deren Verwerfung von den Obergerichten 269 f.; wo

ſie zuläſſig iſt, doch ohne Suspenſivwirkung 270; Termin zu deren Einführung und Rechtfertigung 271; V. 316; Vernehmung des Appellaten nach deren Annahme IV. 274; V. 317; wann die Appellation für deſert erklärt wird IV. 272; Befugniß zu neuem Vorbringen derſelben 273; V. 316 f.; deren Verwerfung vom OAGericht IV. 274; V. 316.

Appellationen gegen Beſcheide des Polizeiamtes nach deſſen doppelter Eigenſchaft III. 39.

Appellations-Gericht I. 44 ff. — Sitzungen II. 117. — Verfahren bei demſelben 121. — Reviſions- und letzte Inſtanz in Militärſtrafſachen V. 307.

Appellations-Gerichts-Gebühren III. 99. — Erkenntniſſe, Decrete ꝛc. ſ. Stempelpapier-Ordnung 103.

Appellations-Summe wird nur nach dem Nennwerthe beurtheilt IV. 245.

Arbeits- und Verbeſſerungshaus, Aufſicht darüber I. 198 f. — Arbeitshausſtrafe, ſ. Feſtungsſtrafe.

Archiv der Directorial-Verhandlungen mit dem gemeinſch. OAGericht IV. 243.

Armatur-, Equipir- u. Montirungsſtücke; Verbot ſie zu kaufen oder darauf zu borgen II. 43; — Strafe des Verderbens, Verpfändens oder Verkaufens derſelben V. 279; — deren Verwahrloſung 291.

Armen- und Stiftungsweſen, Geſetz deshalb V. 117.

Armen-Polizei I. 183.

Armenrecht am gmſch. OAGericht IV. 268.

Armen-Sachen ſind ſtempelfrei III. 104.

Armen-Stiftungen, ſ. Milde Stiftungen. — Verwaltungsgeſetze, Inſtructionen u. Verordnungen I. 75. — Befreiung deren Güter auf hieſ. Dorfſchaften von der Schatzung I. 150.

Arreſt, ordnungswidriges Verhalten darin V. 291; Entweichen daraus iſt Deſertion 269.

Arreſt- u. Verbots-Anlegungen I. 79; II. 133. — Verfahren bei proviſoriſchen II. 136; deren Beſtätigungsgeſuche 137; deren Aufhebung gegen Caution 145. 148; Beſchränkung der desfallſigen Vorſchriften 150.

Arreſtaten, deren Entſpringen durch Schuld der Wache V. 276 f.
Arreſt-Erkenntniſſe unterliegen dem Stempel, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Arreſt-Sachen, wann ſolche ſummariſch zu behandeln II. 120.
Arreſtſtrafen, Arten derſelben, V. 263 f.; deren Anwendung, 273. 276 f. 281. 283.
Artillerie der Stadtwehr III. 177.
Arzneimittel, deren Verkauf I. 306 ff. — Taxe 337 ff.
Aſſecuranz- (Feuer-) Ordnung I. 151.
Attentate, Beſchwerden darüber b. gemſch. OAGericht IV. 279.
Atteſtate aus Acten, Gebühren dafür, ſ. Taxrolle f. d. gerichtl. Behörden. — aus der Canzlei d. gemſch. OAGerichts ſind dem Stempel unterworfen IV. 293.
Auditor, deſſen Funktionen V. 294. 297 f.
Aufhebung der primatiſchen Geſetze I. 71 ff. 81; — einiger Geſetze aus dem Zeitraume von 1806 bis 1816 II. 3. 96 — der Beſchränkung von Eidesdelationen IV. 179. — ehemaliger Steuern auf den hieſ. Ortſchaften 37.
Aufkündigung von Herrſchaften und Dienſtboten III. 47.
Auflöſung von Handlungen, durch Börſenanſchlag bekannt zu machen IV. 33.
Aufruhr, Geſetz gegen denſelben IV. 311; V. 89. — einer Truppe, ſtandrechtliches Verfahren dabei V. 308 f. 311.
Aufſicht, häusliche, über die Dienſtboten III. 43; — polizeiliche, über das Geſinde 53. — über die Ortsgemarkungen IV. 9; — bei Hebung u. Setzung der Wege-, Gewannen-, Grenz- u. Schiedſteine 12; — über das gmſch. OAGericht 242.
Aufſuchen der Acten; Gebühren dafür, ſ. Taxrolle d. gerichtl. Behörden.
Aufwiegler, V. 275.
Ausbleiben auf Citation oder Decret bewirkt ein Präjudiz II. 130. — über Urlaub V. 269.
Ausfertigung der Erkenntniſſe beim gmſch. OAGericht IV. 258; deren Form 259; Regiſter darüber 251.
Ausfertigungen; Gebühren dafür, ſ. Canzleigebühren u. Taxrolle der gerichtl. Behörden; — welchem Stempel ſie unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.

Aushebung der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft III. 131.
Aushebungs-Commission für Conscribirte III. 131. — Instruction für dieselbe IV. 96.
Ausklage der Hypotheken- u. Restkaufschillings-Briefe; Verordnung darüber I. 83.
Ausmessung u. Theilung von Liegenschaften auf hies. Ortschaften IV. 12. 31.
Auspfändungen, wann sie durch den Pedell des Fiscals geschehen können, u. Gebühren dafür IV. 68.
Ausrufgebühren sind beibehalten II. 193.
Ausschlag der Staatssteuern auf den Dorfschaften V. 79.
Ausschweifungen, V. 278.
Außergerichtliche Handlungen; welche von ihnen dem Stempel unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung.
Aussteinungen der Grenzen ꝛc. IV. 15. 23. 31.
Aussteller eines Wechsels II. 152.
Ausstoßung aus dem Militär V. 266. 278.
Austrägal-Instanz, was das gmsch. OAGericht, als solche, zu befolgen IV. 250.
Austritt des Gesindes aus dem Dienst III. 45.
— aus der Stadtwehr, Befugniß dazu III. 190.
Auszüge aus Handels- und Handwerksbüchern, inwiefern sie eine Forderung begründen II. 138.
Avancement der Oberoffiziers bei der Stadtwehr III. 187; — bei der Landwehr 211.
Bandagisten I. 261.
Bänke im Senat, s. Ordnungen.
Bankhalter, s. Hazardspiele.
Bau-Polizei I. 181.
Bau-Statut I. 76. — bisheriges, bleibt provisorisch in Kraft II. 98.
Bau-Verbote. Verfahren dabei II. 146.; — können nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt werden 147; um Bestätigung der provisorischen muß in der nächsten Gerichtssitzung nachgesucht werden 147; Strafe der dagegen handelnden 149; Nachtheile der frevelhaft impetrirten 150.

Bauverbot-Sachen sind bei der Stadt-Ger.-Commission summarisch zu verhandeln II. 121; Güteversuche darin 148.
Beabschiedung zur Strafe V. 266.
Beamte. Erforderniß derselben I. 17; Dienstvergehen 32.
Bedienten beim Militär, s. Dienstboten.
Bedrohung der Vorgesetzten V. 273.
Beeidigte Uebersetzer, Taxe ihrer Deserviten III. 123.
Beeidigung der Mggl. d. Militärgerichte V. 297. 301.
Beerdigungen I. 56; Erlaubniß 50; Signirung der letzteren 126; IV. 65.
Befehlshaber, militärischer, dessen Strafbefugniß V. 291.
Beförderungsschreiben der Senate an das gmsch. OAGericht können erlassen werden IV. 243.
Befreite vom gewöhnlichen Landwehrdienste, wie sie bei ausserord. Fällen Dienste zu leisten haben III. 25.
— vom persönlichen Dienste der Stadtwehr III. 168; V. 229.
Befugniß zum Austritt aus der Stadtwehr IV. 190. 212.
— zur gerichtlichen Vertretung II. 124.
Begnadigungsrecht I. 46; — des Senats IV. 246; V. 308.
Begräbniß, s. Beerdigung.
Behandlung, gesetzwidrige, der Untergebenen, V. 277. 291.
Beherbergung dienstlosen Gesindes III. 54.
Behörden der Stadt- und Landwehr III. 172. 203.
Beibehaltung früherer Gesetze, s. Gesetze.
Beigeordnete der Schultheißen auf den Dorfschaften III, 269.
Beilagen bei gerichtl. Schriftsätzen, wie solche einzurichten II. 126.
Beiläuferinnen, s. Hebammen.
Beisassen I. 18; — Ordnung 18; — Eid 12; Gesuche um den Beisassenschutz 39. 177.
Beisitzer beim Kriegsgericht V. 297 f.
Beivormundschaft ist abgeschafft I. 13. 73.
Bekanntmachung gerichtl. Ladungen, wie solche künftig geschehen soll IV. 175.
Beklagte im Wechselprozeß II. 153 ff.
Beleuchtung der Stadt, s. Stadtbeleuchtungskosten.
Berichte, schriftliche, des Landgeometers in Partheisachen IV. 20. — falsche der Militärs V. 268. 277.

Berufung an das gmſch. OAGericht in ſchweren Criminalfällen IV. 246; — in Frankfurt. Criminalſachen 246. — gegen Erkenntniſſe der Militärcommiſſion u. der Kriegsrichte V. 304 ff.; — findet nicht Statt gegen Erkenntniſſe der Standgerichte 310. S. auch Appellation.

Beſchädigung an öffentlichem Eigenthum V. 203. 206. S. auch Zerſtörung.

Beſcheide der Adminiſtrativ-Behörden ſind dem Stempel unterworfen III. 112. — der Gerichtsbehörden, welchem Stempel ſie unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.

— des gmſch. OAGerichts, deren Ausfertigung IV. 258, 263; deren Inſinuation an den Procurator 263; Stempel der mittheilenden u. prozeßleitenden 294. S. auch Canzleigebühren u. Stempeltaxe, und Gemeine Beſcheide.

— des Directorial-Senats an das gmſch. OAGericht IV. 242.

Beſcheinigungsmittel der Forderungen bei Arreſtgeſuchen II. 138.

Beſchimpfung der Vorgeſetzten V. 273.

Beſchränkung von Eidesdelationen iſt noch für Schwängerungsklagſachen gültig IV. 179.

Beſchwerdeführung gegen Dienſtbefehle V. 272; bei verſammeltem Corps 275; über Strafverfügungen der Vorgeſetzten 303.

Beſchwerden, einfache, beim Senat (über Disciplinarſtrafen) IV. 170. — beim gmſch. OAGericht 248; — an demſelben über den Beſcheid von Obergerichten auf Appellations-Einwendung 269 f.; was bei deren Führung erforderlich 270 f.; Verfahren dabei 283. — beim Directorial-Senat gegen das gmſch. OAGericht IV. 287.

Beſetzung der Militärgerichte V. 294. 297 f.; der Unterſuchungsgerichte 294; der Kriegsgerichte 294 f. 297. 300; — des Reviſions-Kriegsgerichts 305.

Beſitzveränderungen von Immobilien, damit verbundene Umſchreibung, Gebühren ꝛc. II. 197 ff.

Beſoldungen, deren Befreiung von Arreſten I. 78.

Beſtätigung der primatiſchen u. während der Großh. Regierung erſchienenen Geſetze, ſ. Geſetze. — kriegsgerichtlicher Erkenntniſſe V. 307.

Beſtätter-Amts-Caſſirer, Inſtruction für die Auslaufer I. 77.
Beſtechung V. 277.
Beſteurungsrecht I. 30.
Betrügereien V. 201. 281.
Bewaffnete Macht. Recht zur Anordnung und Einrichtung I. 30; Leitung 39.
Beweisfriſten, ſ. Friſten.
Beweis- u. Gegenbeweisführung II. 130.
Bier, fremdes, hier eingeführt, zahlt Acciſe IV. 219. (Vgl. Bd. VI. Abth. 1. S. 254.) — auswärtsgehendes, Abgaben-Erleichterung für ſolches V. 17.
Billets à Ordre werden den Wechſeln gleichgeachtet II. 151.
Biſchof, was zu deſſen Wahl, Confirmation u. Conſecration erforderlich IV. 185; deſſen Mitaufſicht über die kathol. Kirchenpfründen u. kirchl. Fonds 191.
Biſthümer, die zur oberrhein. Kirchenprovinz gehören IV. 183.
Blutsverwandtſchaft eines Richters mit dem Angeſchuldigten, V. 294.
Börſenanſchläge ſind bei Errichtung oder Auflöſung von Handlungen erforderlich IV. 33.
Boten im Felde, deren Beſtrafung V. 281 f.
Brandſtiftung im Kriege V. 282.
Brandverſicherungsanſtalt, ſ. Feuer-Aſſecuranz.
Branntweinbrennerei, jährl. Taxe davon II. 192. — Accis I. 149.
Brennholz, Abgaben davon, II. 192. 195. 216. — Preiſe I. 183. — Handel damit iſt den hieſ. Iſraeliten nicht erlaubt III. 226.
Breven und Bullen, römiſche, bedürfen vor ihrer Kundmachung der landesherrl. Genehmigung IV. 183.
Briefſchreiben an Perſonen im feindlichen Heere od. Lande. V. 269.
Bruch des Arreſts, ſ. Arreſt.
Bruch- u. Steinſchneider I. 307.
Brückengeld, von fremden Kutſchern und Reiſenden zu entrichten II. 87. (Vgl. Bd. VI. Abth. 1. S. 19. 22.)
Budget hieſ. Dorfſchaften, ſ. Voranſchlag.
Bürger-Abtheilungen I. 20 ff.
Bürger-Ausſchuß, Bürger-Colleg., ſ. Ständige Bürger-Repräſentation.

Bürger-Capitäns, ſ. Quartiervorſtände.
Bürger-Eid, ſ. Eid.
Bürgermeiſter, Wahlart beider Bürgermeiſter I. 37; Amtsobliegenheiten des älteren 38 f.; des jüngeren 39. 175 ff.; Inſtruction 173. 175 ff. — der ältere iſt oberſter Chef der Stadtwehr III. 172.
Bürgermeiſter-Amt, jüngeres, Umwandlung der Sporteln ꝛc. deſſelben in Stempelabgaben V. 254.
Bürgerrecht. Ertheilung deſſelben I. 17; Geſuche darum 39. 177. — der hieſ. Judenſchaft III. 224. — der OAGer.-Räthe IV. 237.
Bürger-Repräſentation, ſ. Ständige B.R.
Bürgerſchaft, deren Rechte I. 14 f.; Hoheitsrechte 16; Abtheilung in 3 Klaſſen für die Wahlen 20 ff.
Bürger-Statut (fürſtl. Primatiſches) iſt aufgehoben I. 13. 73.
Bürger-Veteranen haben bei auſſerordentl. Ereigniſſen Dienſte zu leiſten III. 26.
Bürgerzoll von eingehenden eignen Gütern am Fahrthor iſt aufgehoben II. 55. — desgleichen der an den Landthoren von Lohnkutſchern, Kärchern u. Ackerbegüterten erhobene 95.
Cadetten V. 265.
Candidaten der Theologie, ihre Beförderung zu Stellen I. 56. — des kathol. geiſtl. Standes, Einrichtung zu deren Bildung IV. 188.
Canzlei des gmſch. OAGerichts IV. 234. 242. 258. 260. — deren Gebühren III. 4 f.; IV. 297.
Canzleigebühren-Taxe der gerichtl. Behörden dahier III. 99.
Capitulationszeit, deren Verluſt bei der Deſertion V. 270.
Cartel, allgem., für den deutſchen Bund; nachträgl. Beſchluß der Bundesverſammlung zu demſelben V. 27.
Caſernen-Arreſt V. 264.
Caſſation, V. 266. 270. 277 f. 280 f. 283.
Catharinenkloſter, Verwaltungsordnung der Verſorgungsanſtalt deſſelben u. des Weißfrauenkloſters V. 146.
Catholiſche Gemeinde dahier: Dotation ihres Kirchen- u. Schulweſens IV. 201; deren geiſtl. Oberbehörden, ſ. Oberrheiniſche Kirchenprovinz. — S. auch unter K.

Caution wegen Arreſtaufhebung II. 145; — wegen Aufhebung von Bauverboten 148. — wann deren Aufhebung in Wechſelklagſachen ſtattfindet 159. — in Frachtſtreitigkeiten 165.
Cautionsſchein. Gebühren dafür III. 116.
Cavallerie, freiwillige III. 176.
Cenſur I. 183. — Verletzung der Cenſurgeſetze I. 203; V. 204.
Central-Finanz-Commiſſion I. 43.
Chauſſeegeld-Erhebungs-Tarif II. 182.
Chauſſee-, Wege-, Brücken- und Pflaſtergeld in den Vereinsſtaaten IV. 140. (Vgl. Bd. VI. Abth. 1. S. 19. 22.)
Chauſſee-Deputation, deren Geſchäfte ſind dem Bauamt übertragen II. 93.
Chirurgen, ſ. Wundärzte.
Chriſtliche Confeſſionen, Gleichheit derſelben I. 16 f.; Irrungen u. Differenzien 57.
Citationsgebühr, ſ. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Civil-Bedienſteten-Wittwenkaſſe; Penſionen daraus ſind von Arreſten u. Executionen befreit I. 112.
Civil-Gerichte, deren Competenz über Militärperſonen V. 289 f.
Civil-Gerichtsbarkeit über Militärperſonen V. 289 f.
Civil-Juſtiz-Verwaltung I. 44.
Civilperſonen, welche dem Militärſtrafgeſetze und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind V. 289 f. S. auch Boten, Marketender.
Civil- u. Prozeß-Recht, beibehaltene Verordnungen daraus I. 78 ff.
Civil- u. Criminalſachen, wenn ſie an das gmſch. OAGericht gelangen IV. 245 f. 255.
Civil-Staatsdiener, deren Dienſtpragmatik IV. 165.
Civilſtands-Regiſter ſind aufgehoben I. 81.
Codicille unterliegen dem Stempel, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Commandant der Stadt- u. Landwehr, deſſen Functionen III. 174.
Commiſſion für Prüfung cathol. Geiſtlicher IV. 189.
Compagnie-Befehlshaber, deſſen Strafbefugniß V. 293.
Competenz der Gerichte I. 119 ff. 204; — des gmſch. OAGerichts II. 233; IV. 245. — des Polizei-Amts I. 183 ff. V. 204 f.; deſſen Competenz zur Beſtrafung der Feldfrevel V. 5; dieſelbe wird aufgehoben und dem Polizeigericht zu-

gewiesen V. 201. — des Polizei-Gerichts I. 201 ff.; V. 199. — des Sanitäts-Amts I. 217 ff. — des Stadt- und Land-Justizamts dahier, abgeändert IV. 223. — der Militär-Commission, V. 296; der Kriegsgerichte 297 ff.
Complott V. 283. — zur Desertion 270; — zur Insubordination u. Widersetzlichkeit 274; — zur Plünderung 282.
Concessions-Ertheilungen (polizeiliche) I. 175.
Concurs, s. Rangordnung der Gläubiger.
Concursprozeß hebt das Wechselprozeßverfahren auf II. 162.
Conferenzen der Advocaten, Gebühren dafür III. 120.
Confessionen, s. Christl. Confessionen.
Confiscation defraudirter Gegenstände V. 290.
Confiscationen, Obliegenheiten des Fiscals dabei IV. 66.
Confiscations-Strafe I. 15. 43 ff.
Congreß-Acte (Wiener), deren Berücksichtigung bei der neuen Verfassung I. 11.
Conscribirte, s. Kriegsdienstpflichtige.
Conscription, s. Recrutirungsgesetz.
Conscriptionslisten, wie solche einzurichten IV. 99.
Consistorium, lutherisches I. 52; versucht die Güte in Ehestreitigkeiten 81. — reformirtes I. 53; Verordnung über dessen Bildung u. Geschäftskreis II. 83 f.
Constitutions-Ergänzungsacte I. 3 bis 70; Abstimmung über dieselbe 69; Modificationen u. Verwahrungen gegen dieselbe können nicht angenommen werden 69; Publication derselben 5. 70; Authentische Erklärung 63; — des Art. 11. V. 109; Abänderungen der Constitution I. 62.
Consumtions-Abgaben I. 149.
Consumtionssteuer-Tarif II. 192.
Contract wegen Handlungs-Societät II. 195.
Contractenbuch der Feldgerichte IV. 30 f.
Contumacial-Fälle, modificirte Beibehaltung der bisherigen Verordnung deshalb I. 80, 7b.
Corporationen in Contumacialfällen I. 80 f.
Correlationen beim gmsch. OAGericht, s. Relationen.
Corpsbefehlshaber, s. militärischer Befehlshaber.
Criminalfälle, Verfahren darin II. 123.

Criminal-Gericht, I. 44 ff. 176. 207 f.; — auf dem Lande 214.
Criminal-Prozeß, deſſen Gang beim gmſch. OAGericht II. 274.
Criminalrath, deſſen Functionen als erſter Polizei-Aſſeſſor III. 38.
Criminal- u. Polizei-Sachen, deren Inſtanzen-Zug V. 233 ff. 318.
Criminal-Vergehen, ſ. Vergehen.
Cultuskoſten der evang. luth. Gemeinde IV. 197. — der cath. Gemeinde 203.
Curatel-Amt I. 48; Competenz 121. — deſſen Sitzungen II. 117. 119; — hat ſummariſch zu verfahren 120. — Gebühren-Taxe III. 101. — welche Sachen deſſelben dem Stempel unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Curatoren-Beſtellung I. 50. 125 f.
Decanate, deren Beſetzung IV. 187.
Decane ſind die kirchlichen Vorgeſetzten in ihren Decanats-Bezirken IV. 187 f.
Decrete, welchen Stempel ſie erhalten, ſ. StempelpapierOrdnung.
Defenſion, ſ. Vertheidigung.
Definitiv-Erkenntniſſe des gmſch. OAGerichts, deren Stempel III. 6; IV. 294. — deren Urtheilsgebühr III. 7; IV. 295.
— der hieſ. Gerichte, welchen Stempel ſie erhalten, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Defraudation ſtädtiſcher oder gemeinheitlicher Gefälle V. 290.
Defraudationsſtrafen II. 56. 172. — bei Umgehung des Stempelpapiers 218.
Degradation V. 265. 270. 273 f. 277 ff. 283 f. 292.
Denunciation bei Verfaſſungs-Verletzungen I. 32.
Depoſition in Frachtſtreitigkeiten II. 165.
Deputation, geheime I. 41.
Deputirte I. 43.
Deſertion; Begriff V. 269; freiwillige Rückkehr 271; Strafen 270 ff.; — der Deſertion mit Waffen oder Pferd 271; vom Poſten 271; im Complot 270; Beſtrafung deſertirter Einſteher 272; Unterlaſſung der Anzeige einer Deſertion 271; Unterſtützung des Deſerteurs 272; Standrechtliches Verfahren 309.

Deſerviten der Advocaten, ſ. Taxordnung III. 116; — beim Stadt- u. Land-Juſtizamt V. 12.
— des Fiscals, ſ. Taxordnung III. 126.
— der Notarien, ſ. Taxordnung III. 121.
Diaconen, ſ. Kirchenvorſtände.
Diebſtahl V. 201 f. — an Cameraden V. 279 f.; an Menagekaſſen 280; aus Magazinen, Kriegskaſſen, Gewehrkammern ꝛc. ibid.; auf dem Poſten ibid.
Dienſtboten, wer dazu gehört III. 42; — deren Pflichten 43. — der Militärperſonen, wann das Militärſtrafgeſetz auf ſie anwendbar iſt V. 263.
Dienſtgeſinde, wer darunter verſtanden wird III. 42.
Dienſtherbergen III. 54.
Dienſt-Inſtructionen für Subaltern-Beamten (die bisherigen) ſind definitiv beibehalten, mit Vorbehalt der den Aemtern zuſtehenden Mehrung und Minderung II. 99.
Dienſtpflichtigkeit hieſ. Einwohner zur Stadtwehr III. 167; — der Bewohner hieſ. Dorfſchaften zur Landwehr 201.
Dienſtpragmatik für Civilſtaatsdiener IV. 165.
Dienſtregiſter III. 53.
Dienſtvergehen V. 262.
Dienſtvertrag (mit dem Geſinde) III. 42.
Dienſtzeit der für den Kriegsdienſt ausgehobenen Mannſchaft III. 135. — S. auch Capitulationszeit.
— beim Geſinde III. 50.
Differenzien zwiſchen Senat u. Bürger-Ausſchuß I. 31. — zwiſchen den verſchied. chriſtl. Gemeinden 57.
Diffeſſions-Eid des Wechſelbeklagten II. 155.
Diöceſan-Synoden, was zu deren Haltung erforderlich IV. 186.
Diöceſen der z. oberrhein. Kirchenprovinz gehör. Bisthümer, deren Begrenzung u. Eintheilung in Decanats-Bezirke IV. 185.
Directorial-Senat hinſichts des gmſch. OAGerichts IV. 242. Aufbewahrung, Regiſtratur u. Archiv der Directorial-Verhandlungen 243.
Disciplinargericht der Stadtwehr V. 171.
Disciplinar-Ordnung V. 291 ff.
Disciplinarſtrafen gegen Advocaten b. gem. OAGericht IV.

240. — gegen Staatsdiener IV. 169. — gegen Militärs, deren fruchtlose Anwendung V. 283.
Disciplinarstrafbefugniß der militärischen Vorgesetzten V. 291 ff.
Disciplinarvergehen V. 279.
Dispensations-Commission der Stadtwehr III. 172.
Dispensations-Gesuche von kirchl. Vorschriften der Reformirten II. 187.
Domcapitel, deren Wirkungskreis IV. 187.
Domcapitularstellen, Erfordernisse zu deren Erlangung IV. 187.
Doppelt-Zoll (während der Herbstmesse) von Speditions- und Transitgütern, ist aufgehoben II. 171.
Dorfschaften, hiesige; deren Interesse wird vom Gesetzg. Körper vertreten III. 158. — deren Gemeinde-Ordnung 263. S. auch Landbewohner, Landgemeinden, Ortschaften.
Dotation der Kirchen I. 54. — für den evang. luther. Religionscultus IV. 193; Abgabenfreiheit derselben 199; Rechnungsablage darüber 200. — der evang. Volksschulen dahier 200. 207. — für das Kirchen- und Schulwesen der kath. Gemeinde dahier 201; deren Abgabenfreiheit 205; Rechnungsablage darüber 205.
Dreiknechts-Ordnung bleibt beibehalten I. 77.
Dritte Bank. I. 33. 41. 56.
Duelle V. 279.
Duplik u. Replik im Wechselprozeß II. 156.
Edictalladungen, gerichtliche, wie sie bekannt zu machen IV. 175. — des gmsch. OAGerichts, deren Stempelgebühr 294.
Ehesachen, I. 53; Gemischte Ehen 56. Dispensationen 56; Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen, s. Religion; Contumacialstrafen kommen nicht zur Anwendung 80 ff.; Streitigkeiten gehören vor das Stadtgericht 80. 121.
— Klagsachen protest. Eheleute; der Kläger hat der Klage zugleich Bescheinigung des vergeblich gewesenen Güteversuchs beizubringen II. 127. — wegen böslicher Verlassung 131. Güteversuche bei den Reformirten darin 188.
Ehrenauszeichnungen, s. Titel.
Ehrenstrafen des Linienmilitärs V. 263. 265 f.

Eid; des Senats I. 12; — Bürger-Eid 12; — Beisassen-Eid 12; Schutz-Eid 12; Richter-Eid bei Militärgerichten V. 312; s. auch Beeidigung; Soldaten-Eid 285. — Eidesformel für die OAGRäthe IV. 234 f. — der Procuratoren b. gmsch. OAGericht III. 19; IV. 306.
Eides-Ablage, Gebühren dafür III. 119.
Eidesdelationen, deren Beschränkung ist aufgehoben IV. 179.
Eidesleistungen bei Christen II. 132; — bei Juden 133. S. auch Diffessions-Eid.
Eigenschaften der Mggl. der Untersuchungs- u. Kriegsgerichte. V. 294.
Eigenthumsbeschädigung im Kriege V. 282.
Eigenthumsveränderungen auf hies. Ortschaften, was dabei zu beobachten IV. 13. 29.
Einfache Beschwerden, s. Beschwerden und Erkenntnisse.
Einführung und Rechtfertigung der Appellationen IV. 274.
Eingaben; welchem Stempel sie unterworfen, s. Stempelpapier-Ordnung; — am gmsch. OAGerichte sind durch einen Procurator auf der Canzlei einzureichen IV. 261; darauf von dieser dem Präsidenten zuzustellen 262; wo Abschriften beizufügen sind, ist deren Rubrik genau und gleichförmig einzurichten 262; die äußere Form derselben 302 f.
Ein- u. Ausgangszoll in den Vereinsstaaten, was davon frei IV. 141. (Vgl. auch Bd. VI. Abth. 1. S. 139 ff. und Abth. 2. S. 5 ff.)
— für Wassergüter, bleibt dahier unverändert IV. 227. (Vgl. auch Bd. VI.)
Einkommensteuer-Verordnung I. 141 ff. — für 1821, III. 2; — für 1822, 155; — für 1823, 232; — für 1824, IV. 3; — für 1825, 53; — für 1828, 1829 u. 1830, 161; — für 1831 u. 1832, V. 33; — für 1833, 100; — für 1834, 184; — für 1835, 194; für 1836, 228.
Einkommensteuer-Commission erhebt auch die Landsteuern IV. 46.
Einkommensteuer-Tabelle V. 108.
Einlegung von Rechtsmitteln, Gebühren dafür, s. Taxordnung f. d. Advocaten III. 117.

Einquartierungskosten, wie solche von Pächtern in Anschlag zu bringen II. 51.
Einrede des nicht gezahlten Geldes bei Schuldurkunden findet nicht mehr Statt IV. 177. — aus dem Anastasianischen Gesetz ist bei Uebertragung von Forderungsrechten nicht mehr zulässig 178.
Einreden, zulässige, des Wechselbeklagten, u. Replik dagegen II. 156 ff.; — unzulässige 158.
Einreichungs- u. Ausfertigungs-Register beim gmsch. OAGericht IV. 251.
Einreißen von Verbrechen V. 309.
Einrichtung, militärische, der Stadt- und Landwehr III. 174.
Einsprachen gegen aufzuführende Bauten Anderer II. 149.
Einsteher (Stellvertreter) für die zum Kriegsdienst Ausgehobenen III. 136. — deren Bestrafung im Fall der Desertion V. 272.
Eintheilung der Corps in der Stadtwehr III. 176.
Einverständniß mit dem Feinde V. 268.
Einwendung der Appellation; Verfahren dabei IV. 269; Bescheid des Obergerichts darauf ibid.
Eisenwaaggebühr (eine Abgabe) ist aufgehoben II. 55.
Emeritirungsgehalte hies. evang. luth. Pfarrer IV. 198. — cathol. Pfarrer u. Capläne 204. — sonstiger Staatsdiener, s. Dienstpragmatik.
Empfehlung zur Gnade V. 308.
Engerer Rath, s. Verwaltungs-Senat.
Entfernung aus dem Militär V. 266.
Entlassung des Gesindes III. 47. — vom Militär zur Strafe V. 265 f. 277 f.
Entscheidungen des OAGerichts, welchen Stempel sie erhalten III. 7.
Entscheidungsgründe bei Ausfertigung der Erkenntnisse des gmsch. OAGerichts aufzustellen, IV. 259.
Entscheidungs-Jahr des westphäl. Friedens-Instruments I. 51.
Entscheidungsquellen im Prozeßgange des gmsch. OAGerichts IV. 261.
Entschüttungsrecht, 14tägiges u. 2jähriges, ist abgeschafft I. 13.

Entſetzung, ſ. Caſſation.
Entweichung, ſ. Flucht, Deſertion.
Epileptiſchen-Anſtalt, ſ. Irren-Anſtalt.
Equipirungsſtücke, ſ. Armaturſtücke.
Erben eines Wechſelſchuldners II. 162.
Erbrecht bei liegenden Gütern enthebt von Währſchaftsgebühren II. 205.
Erbzins, ſ. Grundzins.
Ergänzungsacte, ſ. Conſtitutions-E.-A.
Erkenntniſſe des gmſch. OAGerichts; Entſcheidungsquellen dabei IV. 261; was bei deren Abfaſſung u. Ausfertigung erforderlich 258 f.; Form der Ausfertigungen 259; Inſinuationen 263; wenn Beſchwerden über deren Vollſtrekkung geführt werden 279; Stempelgebühr 294; Urtheilsgebühr 296. — der Kriegsgerichte V. 303. 307.
Erklärung, authentiſche, der Conſtitutions-Ergänzungsacte I. 63; — des Art. 11. derſelben V. 109. — über das Verbot der Vindication auch Amortiſation der auf den Inhaber geſtellten Obligationen IV. 211.
Erlaubnißſcheine z. Beerdigung ſind dem Fiskal vorzulegen IV. 65.
Erogationes in exteros I. 41.
Errichtungen u. Auflöſungen von Handlungen ſind durch Börſenanſchläge bekannt zu machen IV. 33.
Erſatzmänner, ſ. Einſteher.
Erſchießen V. 267.
Erwerbung d. Gemeinderechts auf hieſ. Dorfſchaften III. 277. — von Häuſern u. Gärten iſt den hieſ. Iſraeliten geſtattet III. 229.
Erzbiſchof der oberrhein. Kirchenprovinz iſt der Biſchof zu Freiburg IV. 184.
Evangeliſch-lutheriſche Gemeinde dahier; Dotation ihres Religionscultus IV. 193.
Evangeliſche Schulen dahier, deren Dotation IV. 200. 207.
Execution in Juſtiz- u. Verwaltungsſachen I. 50. — im Wechſelprozeß II. 161; Aufhebung derſelben 162; deren Beſchränkung 162.
Executionsgebühren, ſ. Taxordnung III. 126.
Executiv-Gewalt I. 39.

Executor in civilibus, ſ. Fiscal.
Exemtionsverwilligungen für Mitglieder der fſtl. Thurn- und Tax. Gen.-Poſt-Direction **III.** 77.
Expropriationsgeſetz **V.** 237 ff.
Extrajudicial-Appellationen; Verfahren dabei **IV.** 281.
Extra-Kriegsauflage (die 1804 eingeführte) beſteht fort **III.** 157.
Fahne; Verſteigerung unter derſelben **I.** 127.
Falliten; ihre Ausſchließung von Wahlen, **I.** 25, 60a.
Fehlen in der Caſerne, bei dem Verleſen **V.** 291.
Feind; deſſen Begünſtigung **V.** 268 f.; Weigerung gegen den Feind zu marſchiren 274; Uebergang zu demſelben 270; Flucht vor demſelben 274.
Feindſchaft eines Richters mit dem Angeſchuldigten **V.** 295.
Feldfrevel **I.** 203; **V.** 5. 201. — dergleichen iſt auch das Stoppeln **II.** 42; — deren Beſtrafung **II.** 91. — auf hieſ. Ortſchaften; deren Schätzung, wenn die Gemeinde dafür einzuſtehen hat **IV.** 9.
Feld-, Fiſcherei-, Forſt- u. Jagdfrevel; Vertrag mit Naſſau zu deren Verhütung **IV.** 153.
Feldgerichte auf hieſ. Ortſchaften, deren Organiſation, Wirkungskreis ꝛc. **IV.** 7 ff. 29.
Feldgeſchworne der Ortſchaften; deren Wahlart u. Amtsdauer **IV.** 8; deren Function u. Geſchäftsform 10 f. 29; deren Gebührentaxe 22.
Feldgüter; Abgaben davon auf hieſ. Ortſchaften **IV.** 38.
Feldjäger, Aufſicht darüber **I.** 200; Feldjäger und Feldſchützen ſeit 1820 vereinigt unter dem Polizeiamt **II.** 91; Feldjäger ſind aufgehoben **V.** 207.
Feldpolizei-Section des Polizeiamts beſorgt einen Theil der Functionen des vormal. Ackergerichts **II.** 90.
Ferien beim gmſch. OAGericht; deren Dauer ꝛc. **IV.** 241; ſ. auch Friſten. — Wie während derſelben eilige Sachen zu erledigen **III.** 35; **IV.** 241. — der Gerichte **II.** 118.
Feſttage, ſ. Sonntagsfeier.
Feſtungsſtrafe **V.** 264. 269. 270. 271. 274. 275. 276. 278. 279. 281. 282. 283.
Feuer-Aſſecuranz-Ordnung **I.** 151 ff.

Feuerungsmittel, Aufsicht darüber I. 183.
Fideicommisse; Wiederherstellung und Fortbestand I. 14; — Verordnung darüber 106 ff.
Finanz-Commission, s. Central-Finanz-Commission.
Findlinge, deren Religionsbestimmung I. 78.
Fischfrevel, V. 201. 290. S. auch Feldfrevel.
Fiscal; dessen Funktionen I. 79; dessen Instruction I. 124 ff.; dieselbe abgeändert u. vervollständigt IV. 63 ff.; dessen fixe Besoldung IV. 68; Tax-Ordnung für ihn und den Pedellen I. 132 ff.; III. 126 ff.; IV. 70 ff.; — Instruction für den Pedellen I. 129.
— vertritt in Straf- u. Confiscationsfällen die Aemter und Stadtrechte vor dem Appellationsgericht II. 122.
Fiscus; Interesse fisci I. 50. 127; Advocatus fisci 51. 127; bei Dienstvergehungen eines Beamten 32.
Fleischliche Verbrechen V. 203.
Flucht vor dem Feinde V. 274; standrechtliches Verfahren bei deren Ueberhandnehmen 309.
Flur- und Lagerbücher, deren Führung ist mit der Transscriptionsbehörde verbunden II. 201.
Forst- u. Jagdfrevel, s. Feld- u. Jagdfrevel IV. 93. 153; V. 290.
Forst- u. Jagdfrevel- u. Forstrügen-Ordnung I. 75. — Forst- und Jagdfrevel-Ordnung von 1807 besteht fort II. 98.
Forstpolizei I. 182.
Fortbestand einiger Abgaben IV. 163; V. 13. 176. 229. 320.
— der Allmendenloose auf hies. Ortschaften IV. 217.
— der Einkommensteuer III. 2. 155. 232; IV. 3. 53. 161; V. 33. 100. 184. 194. 228.
Fouragehandel ist den hies. Israeliten nicht gestattet III. 226.
Fouragiren V. 281.
Frachtfahrer-Streitsachen II. 121; Verfahren darin 164.
Frachtgüter; Verordnung über deren Verladung 77.
Frankfurtisches Postwesen, wie solches regulirt worden III. 57.
Freiburg, Erzbisthum u. Metropolis der Oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.
Freigüter auf den Dorfschaften I. 159.

Freihafen dahier; deſſen Anordnung IV. 225; V. 18; in demſelben vorfallende Contraventionen u. Streitigkeiten V. 22.
Freiheitsſtrafen des Linienmilitärs V. 263.
Fremde; Aufſicht über dieſelben I. 193.
Freundſchaft eines Richters mit dem Angeſchuldigten V. 295.
Friedericianum I. 55.
Friſt zu gerichtlichen Handlungen I. 80; — deren Beſtimmung u. Dauer II. 128; V. 10. 113 ff. — Beweis- und Gegenbeweisfriſten II. 129. — Vier und zwanzigſtündige, im Wechſelprozeß, ſind präcluſiv II. 153 f.
Friſten der Partheien bei Reviſions- u. Appellations-Einlegung IV. 230.
— im Prozeßgang am gmſch. OAGericht II. 261. IV. 264; Rechtsnachtheil oder Geldſtrafe nach deren Verſäumniß 265. 272; deren Verlängerung, wenn der Ablauf in die Ferien fällt, und Abkürzung in dringenden Fällen 266; Friſt für Einführung u. Rechtfertigung einer Appellation 272; Friſt des Appellaten zur Vernehmlaſſung 274.
Friſtbitte; Gebühren dafür, ſ. Taxordnung III. 117.
Fruchthandel iſt den hieſ. Iſraeliten nicht geſtattet III. 226. S. auch Getreidehandel.
Fruchtmeſſer, deren Taxrolle I. 77.
Fuld, Bisthum, gehört zur oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.
Garniſonsarreſt, ſ. Wachtarreſt.
Gartenfrevel V. 201.
Gebäudeſteuer auf den hieſ. Ortſchaften IV. 38. 40; V. 64.
Gebühren, die den Feldgerichten auf hieſ. Ortſchaften zuſtehen IV. 22 — die dem Fiskal und deſſen Pedellen zu entrichten 70; — für Jagdpäſſe 94; — von Inſatzausklagen und Zwangsverſteigerungen, die vor das Landamt gehören 157; — des Landgeometers bei Vertheilungen ꝛc. 15; — von Waaren im hieſ. Freihafen 226.
Gebühren-Taxen der gerichtl. Behörden dahier III. 99. — des gmſch. OAGerichts III. 4 f. IV. 292; — der Procuratoren bei demſelben IV. 307.
Geburt gibt kein Vorrecht zu Rathsſtellen I. 34.
Geburten und Verehelichungen ſind dem Kirchenbuchführer

unverweilt anzuzeigen II. 48. — die desfallsige Verordnung von 1814 ist aufgehoben II. 3.
Geburtshelfer. s. Accoucheurs.
Geburtslisten der Juden I. 56.
Gefällsteuer auf den Dorfschaften V. 62.
Gefangene, Beförderung der Flucht derselben V. 204.
Gefängnisse, Aufsicht darüber I. 198 f.
Gehalte der evangel. luth. Pfarrer dahier IV. 196; — der cathol. Pfarrer 203.
Gehülfen (Handlungs-), Aufenthalts-Erlaubniß I. 194.
Geistliche, cathol.; Regulirung ihrer Verhältnisse IV. 190.
Geistliche Güter-Administration; Verordnung wegen Ablösung der Grund- u. Erbzinsen, s. Grund- u. Erbzinsen I. 76.
Geistliche Sachen, s. Kirchen.
Geistlichkeit, höhere, der hies. cathol. Gemeinde, s. Oberrhein. Kirchenprovinz IV. 181.
Geld, baares; Verordnung wegen dessen Vindication I. 103. 105.
Geldborgen von Untergebenen V. 277.
Geld- und Naturaliengefälle von Grundstücken auf hies. Ortschaften IV. 38.
Gemarkungen der hies. Ortschaften, wie sie zu begrenzen IV. 9; Taxe für deren Begehung 17; für deren Visitation 22.
Gemeinde; Güter I. 31; — Lutherische, Katholische u. Reformirte, s. unter L., K. u. R., sowie Kirchliche Gemeinden.
Gemeinde-Ausgaben der hies. Ortschaften nach dreifacher Classification III. 292.
— Ausschuß auf hies. Ortschaften III. 270. — Cassen IV. 47. — Einnehmer III. 280. — Vermögen, dessen Verwaltuug 280. — Ordnung 270; Aufhebung einer darin Art. 78 gegebenen Vorschrift IV. 217. — Recht, dessen Erwerbung, III. 280. — Rechnung 284. — Voranschlag 282. — Umlagen 290; IV. 47.
— Vorstand, kirchlicher II. 173.
Gemeine Vergehen, s. Vergehen.
General-Hypotheken sind abgeschafft V. 248.
Gensd'armerie-Corps, dessen Errichtung u. Zusammensetzung V. 207 f.

Geometer, der Stadtgemarkung, deſſen Function II. 92. 199.
— auf dem Lande, ſ. Landgeometer.
Gericht, ſ. Civilgerichte, Militärgericht.
Gericht erſter Inſtanz iſt aufgehoben I. 64.
Gerichte I. 119. Appellation, ſ. unter dieſem Worte.
Gerichtsbarkeit, ſ. Civil- u. Militärgerichtsbarkeit.
Gerichts-Commiſſion, ſ. Stadtgericht.
— Competenz bei Arreſtgeſuchen II. 133; — in Wechſelklagen 151; — in Frachtfahrerſtreitſachen 164. S. auch Competenz.
— Ferien II. 118. — des gmſch. OAGerichts IV. 241.
— Ordnung, neu zu entwerfende I. 49. — Neue II. 111. — Proviſoriſche, des gmſch. OAGerichts II. 231; dieſelbe prolongirt bis Ende 1824, III. 231; Nachtrag dazu 32; abermals prolongirt IV. 5; — definitiv eingeführte, des gmſch. OAGerichts IV. 231; abgeänderte Faſſung einiger §§. derſelben V. 313.
— Räthe (vormalige); deren Wiederanſtellung und Gehalt I. 64 f.; Aufnahme der ſämmtlichen in den Senat 68..
— Sporteln u. Taxen I. 150. III. 97. S. auch Stempel- u. Canzleigebühren.
— Stand der Mitglieder des gmſch. OAGerichts IV. 238. — — privilegirter, der Mitglieder des Fſtl. Thurn- u. Tax. Gen.-Poſt-Direction III. 78.
Gerichtsweſen I. 49 f.
Gerüchte (falſche), Verbreitung ſolcher in der Nähe des Feindes V. 268.
Geſchäftsgang bei dem gmſch. OAGerichts II. 253; IV. 231 ff.
Geſchenke-Annahme von Untergebenen V. 277.
Geſchütze, Vernageln derſelben V. 268.
Geſchworne (der Handwerker) dürfen an Geſellen keine Kundſchaften ausfertigen II. 38. — ſollen ferner Geſellenbücher führen 39.
Geſellen, ſ. Handwerksgeſellen.
Geſellenbücher II. 39.
Geſellſchaften, ſ. Vereine.
Geſetze. Befugniß zur Geſetzgebung I. 30; — Abſchaffung oder Beibehaltung Primatiſcher 13. 14. — Abänderung

organiſcher 62. — Fürſtl. Primatiſche, und ſpäter bis zum Jahr 1816 erſchienene Verordnungen, über deren reſp. Beſtätigung u. Aufhebung 71 ff.; allgemeines Geſetz deshalb v. 23. Dec. 1817, I. 3 f., u. vom 30. Dec. 1819, I. 96. — S. auch Strafgeſetze.

Geſetzgebender Körper. Beſtandtheile I. 19; Wahlart 20; Verpflichtung zur Annahme der Wahl 25; Ausſchließungen 25; Zuſammenberufung 25. 37; Dauer der Verſammlung 26; Verlängerung der Dauer 26; Innere Einrichtung 27; Eid der Mitglieder 28; Deliberationspunkte, wie ſie an den geſetzg. Körper gelangen 29 f.; Zulaſſung derſelben 29 f.; Wirkungskreis des geſetzg. Körpers 30 ff.; Interpretation der Conſtitutions-Erg.-Acte. 63.

Geſinde-Ordnung (frſtl. Primat.) iſt abgeſchafft I. 13. 73; — Aufſicht 193. 195 ff. — neue, III. 41 ff.; deren Uebertretung V. 207.

Geſinde-Büchelchen III. 53.

Geſtändniß des Angeſchuldigten V. 293.

Geſtempeltes Papier; Ordnung deſſelben III. 103.

Geſuche um Erklärung, auf Erkenntniſſe des gmſch. OAGerichts IV. 292.

Geſundheitspolizei, ſ. Medicinalordnung.

Getraidehandel; deſſen Beſchränkungen ſind aufgehoben III. 29.

Gewaltthätigkeiten an fremdem Eigenthum V. 202.

Gewerbs-Deputation, ſ. Handwerksſachen.

Gewerbs-Steuern auf hieſ. Ortſchaften IV. 38.

Gifte; deren Verkauf I. 307, und Bereitung durch Unberechtigte V. 203.

Giranten; in Wechſelklagen zu befolgende Ordnung in deren Auswahl II. 152.

Glöckner der evangel. luth. Kirchen IV. 195. 197.

Gnade ſteht blos dem Senat zu V. 308.

Gnadenſachen I. 40.

Goldſtein, der Hof, an Naſſau abgetreten IV. 89 f.

Gottesdienſt, deſſen Störung V. 203.

Gränzpurificationen mit dem Herzogthume Naſſau IV. 85.

Gränzſteine der Ortsgemarkungen, deren Setzung und Aufſicht darüber IV. 9. 11.
Gränzverrückungen V. 201.
Grauſamkeit gegen Thiere V. 204.
Großer Rath I. 33. 40.
Großjährigkeit I. 14. 97 f.
Grundgefälle auf hieſ. Ortſchaften, Abgaben davon IV. 39.
Grundſteuer auf hieſ. Ortſchaften V. 60.
Grundſtücke auf hieſ. Ortſchaften; Erhaltung ihrer Gränzen IV. 14; deren Abſchätzung bei Eigenthumsveränderungen 13; deren Ausmeſſung, Vertheilung ꝛc. 12; Gebühren für dieſe Verrichtungen 15; — Abgaben davon 38.
Grund- u. Erbzinſen-Ablöſung I. 76; II. 99.
Gutachten des gmſch. OAGerichts bei Unzuträglichkeiten in der Juſtizverwaltung IV. 244.
Güter (Waaren), von welchen die Abgaben vermindert ſind, IV. 58. 61, 151. 221. S. auch Waaren.
Güterſchaffnerei (Verordnung) I. 77.
Gutsherrn haben die Kriegskoſten mit den Pächtern gemeinſchaftlich zu tragen II. 50.
Gymnaſium I. 55.
Hafengeld von Waaren IV. 226; Hafenpolizei I. 182.
Handels-Abgaben, Aufhebung verſchiedener V. 223. — Verminderung, ſ. Handelserleichterungen.
Handels-Aſſeſſoren, ſ. Handlungs-Aſſeſſoren.
Handelserleichterungen durch verminderte Abgaben von einigen Gütern IV. 58. 61. 151. 221..
Handelsgüter dürfen auch auf eignen Waagen gewogen werden IV. 316.
Handelskammer I. 43. 49; — deren Organiſation 113 ff.
Handelspolizei I. 182.
Handelsreiſende ſind laut Verträgen in mehren deutſchen Staaten von Abgaben befreit IV. 143. 149. (Vgl. auch Bd. VI. Abth. 1. S. 399 ff.)
Handelsſachen I. 49.
Handlungs-Aſſeſſoren aus der Handelskammer; deren Zuzie-

hung bei Gericht I. 122; II. 160; — deren Wahl und Turnus I. 123.
Handlungs-Commis u. Lehrlinge; Aufenthalts-Erlaubniß I. 194.
Handlungsfirmen, neue, und Auflösung älterer, sind durch Börsenanschläge bekannt zu machen IV. 33; und auf dem Wechsel-Protest-Comptoir anzuzeigen 35.
Handlungssocietäts-Schließungs- oder Trennungs-Contracte zahlen Stempeltaxe II. 195.
Handlungsvorstand, s. Handelskammer.
Handwerke; dazu sind auch die hies. Israeliten berechtigt III. 226.
Handwerker; ihre Rathsfähigkeit I. 35.
Handwerks-Deputation I. 177.
Handwerks-Gesellen I. 194; — Aufsicht 193. 197; — sollen Wanderbücher erhalten I. 77; II. 38; — sollen in Gesellenbücher eingetragen werden II. 39.
Handwerksmeister haben den Geschwornen von den angenommenen Gesellen die Anzeige zu machen II. 39; — sind auf ein Maximum in der Gesellenzahl nicht mehr beschränkt II. 168.
Handwerks-Sachen I. 39.
Hauptleute, deren Bestrafung V. 292. 300.
Hauptmann im Dienst, dessen Strafbefugniß V. 293.
Haus-Arrest; wann solcher stattfindet II. 145.
Haus-Copulation, s. Trauung.
Haus-Taufen in der reform. Gemeinde II. 187.
Haus-Verwalter; Aufenthalts-Erlaubniß I. 194.
Havenpolizei I. 182.
Hazardspiele; Verbote derselben I. 76; neue desfallsige Verordnung II. 102. — Strafen von deren Unternehmer, Bankhalter und Theilnehmer II. 103 f.; V. 201.
Hebärzte, s. Accoucheurs.
Hebammen; Verordnung I. 285 ff.; Taxe 320; — haben die Geburten anzuzeigen II. 47.
Herabsetzung im Range, s. Degradation.
Herrschaften in Beziehung auf Dienstboten; deren Pflichten III. 45.
Hochverrath, s. Verrath.

Hoheitsrechte I. 16; Ausübung derſelben 19.
Hoheitsverhältniſſe, einige, ſo mit Naſſau regulirt worden IV. 85. — über Niederurſel, wie ſolche regulirt worden III. 234.
Hohe Mark (Waldung); deren Theilung IV. 77.
Holz; Abgabe davon I. 149; Aufſicht über die Preiſe 183.
Hoſpital zum heil. Geiſt; deſſen Verwaltungs-Ordnung V. 134.
Hülfskaſſe V. 125.
Hülfsvollſtreckungen, ſ. Execution.
Hypotheken, ſ. Inſatz u. Inſätze.
Hypothekenbeſtellung von Immobilien auf dem Lande IV. 28.
Hypothekenbuchführer; Taxrolle für deſſen Amtsleiſtungen II. 53; deſſen u. ſeines Adjunkten Geſchäftskreis 92. 199.
Hypothekenweſen; Verordnung darüber II. 197.
Jagdfrevel V. 290; — Ordnung, ſ. Forſt- u. Jagdfrevel-Ordnung; — Verordnung zu deren Verhütung IV. 93; desfallſiger Vertrag mit Naſſau 153.
Jagdpäſſe, forſtamtliche; deren Einführung IV. 93; Gebühren dafür 94.
Jagdpolizei I. 182.
Immobilien; bisheriges Verfahren bei Zwangsverſteigerungen derſelben iſt abgeſchafft I. 13. 73; wird von dem Fiscal geleitet 127.
Immobilien auf hieſ. Ortſchaften; Ab- und Zuſchreibbücher darüber IV. 28; ihre Hypothekenbeſtellung 28; Steuern davon 38. 40. S. auch Grundſtücke.
Immobilien-Gebühren bei deren Veräuſſerungen II. 197.
Incidentpunkte in Sachen, die beim gmſch. OAGericht anhängig ſind IV. 249.
Indigenat; Erforderniß I. 17. 56; Ausnahme hiervon 65.
Infanterie der Stadtwehr II. 182; — freiwillige desgl. 178; Ergänzung der letzteren 233.
Innungs-Sachen, ſ. Handwerks-Sachen.
Inſatz-Ausklagen bei dem Land-Juſtiz-Amt; Taxrolle der desfallſigen Gebühren IV. 157.
Inſatz-Behörde, ſ. Transſcription.
Inſatz-Klagſachen, ſ. Taxordnung für den Fiscal III. 127.
Inſatz-Prolongationen bleiben abgeſchafft I. 14. 99. 101.

Insatz-Prozeß, welcher unter der Fürstl. Regierung eingeführt gewesen, ist abgeschafft I. 13. 73; Neue Verordnung darüber 83 ff.

Insatz- u. Restkaufschillings-Sachen, sind summarisch zu verhandeln bei der Stadtgerichts-Commission II. 121.

Insätze, deren Transscription II. 197. — auf den Theater-Pensionsfond, s. Theater-Pensionsfond.

Insinuationen der Erkenntnisse, wie sie am gmsch. OAGericht geschehen müssen IV. 263 f.

— der Schenkungen an milde Stiftungen sind stempelfrei III. 104.

Instanzen; Erste I. 45. 47. 48. 121 f.; Zweite 45. 47. 122; Dritte 45. 122.

Instanzenzug in Criminal- u. Polizei-Sachen V. 233. 318.

Instruction, veränderte u. vervollständigte, für den Fiscal IV. 63.

— der Procuratoren beim gmsch. OAGericht III. 14.

— für die Recruten-Aushebungs-Commission IV. 98.

— (die von 1809) für die Schultheißen u. Gerichte sämmtl. Stadtdorfschaften bleibt provisorisch beibehalten II. 98.

Insubordination V. 273; standrechtliches Verfahren bei deren Ueberhandnehmen 309.

Interesse fisci, s. Fiscal.

Interlocute, welchen Stempel sie erhalten, s. Stempelpapier-Ordnung.

Intraden I. 43.

Invalidengehalt III. 39.

Irren- u. Epileptischen-Anstalt; deren Verwaltungs-Ordnung V. 157; Zusatzartikel dazu 175.

Israeliten, s. Juden.

Juden I. 18; ihre Lehranstalten 56; Geburts- u. Sterbelisten 56; Beibehaltung der bisher. Gesetze 75; Form ihrer Eide 81. — Gemeinde (hiesige) besteht in ihren bisher. Verhältnissen fort II. 98. — Feststellung ihrer Privat-Bürgerrechte III. 223. — Eid, Gebühren für den Schulklöpper, s. Taxrolle III. 99. — Israelitische Ehen V. 177; — Waaren- u. Kleinhändler, deren Beschränkung ist aufgehoben V. 230.

Justiz, verweigerte, hinsichts Frankfurt; welche Wahl zur Beschwerdeführung den Partheien überlassen ist IV. 249.

Justiz-Aemter, ſ. Stadtamt u. Landamt.
Justiz-Verwaltung I. 40. 44.
Kanzlei, ſ. Canzlei.
Kartenſtempel beſteht fort II. 194; III. 157.
Katholiſche Gemeinde I. 53; Kirchen- und Schul-Commiſſion 53 f.; kirchlicher Vorſtand III. 145. S. auch unter C.
Kinder aus gemiſchten Ehen, deren Religionsbeſtimmung II. 98.
— neugeborne, deren Anzeige bei der Hauptkirchenbuch-Expedition I. 81.
Kirchen; deren Dotation I. 54; Einrichtungen 51 f.; Vorſtände 51. 54. (ſ. auch Kirchenvorſtand); Güter 55; Bücher 36; Dienſte 56; kirchliche Anordnungen 57; Kirchen- und Schulſachen 52; Differenzien darin 57.
— der hieſ. evang. luth. Gemeinde IV. 194; — der cathol. Gemeinde 202.
Kirchen- u. Schuldiener der reform. Gemeinde ſollen auch das hieſ. Bürgerrecht auswirken II. 185.
Kirchenfond, allgem. catholiſcher, IV. 191.
Kirchen-Muſik; die dafür beſtehenden Legate behalten ihre Beſtimmung IV. 197.
Kirchen-Officianten, ſ. Cultuskoſten.
Kirchen-Pfründen, catholiſche, deren Verwendung ꝛc. IV. 191.
Kirchen-Provinz, oberrheiniſche, deren Beſtandtheile, Verhältniſſe ꝛc. IV. 181.
Kirchen-Stühle, vacante, ferner nicht zu verkaufen IV. 194.
Kirchen-Vorſtand der evang. luther. Gemeinde; deſſen Bildung, Wahl ꝛc. II. 174; deſſen Locale IV. 195; Verpflichtung zur Rechnungsablage 199. S. auch unter Kirchen.
— — catholiſcher III. 145; deſſen Verpflichtung zur Rechnungsablage IV. 205. S. auch unter Kirchen.
Kirchen- u. Schulweſen der cathol. Gemeinde, deſſen Dotation IV. 205.
— — der evang. luth. Gemeinde, wie dotirt IV. 193. 207.
Kirchhöfe I. 56.
Kirchliche Gemeinden I. 51; Differenzien derſelben 57.
Klage auf Herausgabe ausgeſtellter Quittungen, wegen nicht erhaltener Zahlung, iſt unzuläſſig IV. 175.

Klagen, ſo abgewieſen worden, weil keine Juſtizſache vorliege IV. 249.
Klagſachen, vom 1. Januar 1813 bis den 1. Februar 1814 gemachte und noch nicht entſchiedene; Verordnung darüber I. 79; Verfahren darin II. 127.
Klaſſen, zwei, der hieſ. Civilſtaatsdiener IV. 165.
Klaſſenſteuer auf den hieſ. Ortſchaften IV. 42 ff.; V. 71 ff.; Tarif 88.
Kohlen; Abgabe davon II. 195. 217.
Kornamt wird der Stadtkämmerei incorporirt II. 93.
Körperliche Strafe des Linienmilitärs V. 267. — Züchtigung der Soldaten iſt unterſagt 266.
Körper-Verletzungen V. 202.
Koſt- u. Lohnbedingungen bei Dienſtboten III. 43.
Koſten für Aus- u. Einladen, Krahngeld ꝛc. im hieſ. Freihafen IV. 226 f.
Krämer; Verbot des Handels mit Giften u. Arzneiwaaren I. 308.
Krankenwärter I. 303 ff.
Kräuterſammler I. 284.
Kriegsabgabe von einigen Handelsartikeln iſt aufgehoben II. 55.
Kriegsartikel für das Linienmilitär V. 268 ff.; auf welche Verbrechen ſie anwendbar ſind 262.
Kriegsauflagen, außerordentliche, beſtehen fort II. 215; III. 157; IV. 56.
Kriegsdienſtpflichtige; deren Aushebung und Ziehung nach Ordnungsnummern, IV. 98 ff.; Einſteher für die vom Loos getroffenen 103; deren Tauglichkeit oder Untauglichkeit 107.
Kriegsdienſtpflichtigkeit aller, die dahier Heimathsrecht genießen, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr III. 131.
Kriegsfuhren, wie ſolche anzuſchlagen II. 50.
Kriegsgerichte; deren Zuſtändigkeit und Beſetzung V. 297 ff.; Eigenſchaften der Mitglieder 294 f.; ordentliches Verfahren 301 ff.; ſtandrechtliches Verfahren 308 ff.
Kriegslaſten u. Schäden; Ausgleichung derſelben zwiſchen Gutsherren und Pächtern I. 81; II. 50.
Kriegsſchulden; Beitrag I. 15; Tilgung II. 215.
Kriegs-Zeug-Amt iſt auch die Oberhörde für die Bildung der

Stadtwehr ꝛc. III. 172. — iſt von einer gegen einen Offizier verhängten Arreſtſtrafe auf dem Dienſtwege in Kenntniß zu ſetzen V. 293; — hat die Niederſetzung der Militärcommiſſionen und der Kriegsgerichte zu veranlaſſen 294; oder ſelbſt zu ernennen 306; — wann es Militärſtrafſachen zur weiteren Unterſuchung ꝛc. an ein Kriegsgericht gelangen läßt 297; — der Militärbefehlshaber hat die Unterſuchungsacten dem Kriegszeugamt vorzulegen 299; — eine für mangelhaft angenommene Unterſuchung wird, um deren Vervollſtändigung zu veranlaſſen, dem Kriegszeugamt vorgelegt 302 f.; — wann ein von dem Kriegszeugamte zu ernennender Rechtsgelehrter bei den Reviſionsgerichten zuzuziehen iſt 305; wann das Reviſionsgericht die Verhandlung und die Entſcheidung an das Kriegszeugamt gelangen zu laſſen hat 306; — von dem Kriegszeugamte zu ernennende Unterſuchungs-Commiſſion über Vergehen der Stabsoffiziere 306; — welche Erkenntniſſe der Beſtätigung des Kriegszeugamtes bedürfen 307; — alle Acten u. Urtheile ſind dem Kriegszeugamte vorzulegen 308. 310.

Kronenthaler, Viertels- u. halbe; deren Verrufung V. 258.

Krummſchließen V. 264. 292 f.

Kugelung I. 36. 38. 59.

Kundſchaften der Handwerksgeſellen ſind abgeſchafft II. 38.

Kundſchafter, ſ. Spione.

Kuppelei V. 203.

Kutſcher, fremde II. 87. 109.

Laboranten I. 283 ff.; dürfen nicht mit Giften handeln 307.

Lagerbücher von Immobilien auf hieſ. Ortſchaften IV. 11. 13. 24. 30; Taxe für Auszüge daraus 18.

Land-Amt I. 44. 48 f. 120 f.; Competenz 121. 204. 207; Land- u. Dorfpolizei 212 ff. — als Oberbehörde für die hieſ. Ortſchaften, ſ. Gemeinde-Ordnung; — damit iſt zugleich das Landpolizei-Gericht vereinigt III. 40. — was demſelben als Landpolizei belaſſen bleibt V. 197.

Landbewohner; Emancipation derſelben u. Regulirung ihrer künftigen Verhältniſſe I. 18 f.; — wie ſolche im geſetzg. Körper vertreten werden III. 158.

Landbotengang, ſ. Tarrolle der gerichtl. Behörden.
Landgemeinden; Vorſchrift über deren Rechnungsweſen I. 76; Inſtruction für die Schultheißen, Gerichte und Bürgermeiſter 76; Schatzung 76. 150; Polizei-Ordnung 173. 212 ff.; V. 197 f.
Landgeometer; deſſen Beſtellung, Functionen, Gebühren ꝛc., IV. 9. 11 f. 30; deſſen Taggelder 17.
Land-Juſtizamt II. 118 ff.; — Gebührentaxe III. 102. — Abänderung in deſſen Competenz IV. 223; — deſſen Einwirken bei den Feldgerichten, bei der Transſcription von Immobilien u. Hypothekenbeſtellung auf dem Lande IV. 28. — Tarrolle der Gebühren bei Inſatzausklagen und Zwangsverſteigerungen IV. 158.
Landpolizei iſt mit der Stadtpolizei verbunden V. 195 ff.
Land-Polizei-Gericht, ſ. Land-Amt.
Land-Steuerweſen II. 98; V. 57. 193.
Landſturm I. 75; — Ordnung I. 391 ff.; ſ. auch Landwehr.
Landwehr-Ordnung I. 391 ff.; III. 199.
Landwirthſchaftliche Polizei III. 183; V. 197.
Land- u. Waſſerzölle von aus- und eingehenden Gütern ſind aufgehoben V. 223.
Lärmen in der Nähe des Feindes V. 268.
Laternengeld, erhöhetes, iſt ferner zu entrichten II. 194. S. auch V. 16.
Lebensalter, ſ. Alter.
Lebensmittel; Aufſicht über ihre Unſchädlichkeit u. Wohlfeilheit I. 190.
Lebenswandel(anſtößiger u. unzüchtiger) der Militärs V. 278. 291.
Lederabgaben, herabgeſetzte IV. 58. 151.
Legaliſation der Urkunden, auf Stempelpapier auszufertigen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Legate, hinſichtlich der Währſchafts- u. Transſcriptionsgebühren II. 205.
Lehnkutſcher u. Pferdeausleiher, Verordnungen I. 77; II. 108.
Lehr-Inſtitute I. 55; Stellen 56 f.
Leinenwaaren, deren Abgaben ſind herabgeſetzt II. 279.
Liedlohn, ſ. Lohn.

Liegende Güter, ſ. Immobilien.
Limburg, Bisthum der oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.
Linien-Militär; deſſen Reglements von 1806—1816 beſtehen fort II. 98; — neue Kriegsartikel V. 268 ff. — Straf. Prozeßordnung V. 286 ff.
Livree bei Dienſtboten III. 43. 51.
Localbeſichtigungen in Bauſtreitigkeiten II. 148.
Lohn der Dienſtboten, wenn darüber Streit entſteht III. 42; — deſſen Claſſification im Concurs V. 249.
Lohnkutſcher, ſ. Lehnkutſcher.
Löſch-Anſtalt, ſ. Landwehr. — Löſchanſtaltsbataillon als Theil der Stadtwehr III. 180.
Lotto; Verbot I. 76; II. 198. 102; V. 201.
Lutheriſche Gemeinde I. 52.
Macht, bewaffnete, ſ. Bewaffnete Macht.
Magazin, Anzünden derſelben V. 268.
Main-Tranſitzoll dahier bleibt unverändert IV. 227.
Mainz, Bisthum, gehört zur oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.
Major; deſſen Strafbefugniß V. 292.
Mandate ſind auf Stempelpapier zu ſchreiben III. 104.
Marketender; deren Cathegorie hinſichtlich des Militärſtrafgeſetzes V. 262. §. 2; 288 §. 4; Beſtrafung derſelben 281 f.
Marktmeiſter I. 200.
Maßregeln, außerordentliche, gegen Aufruhr IV. 311; V. 89.
Materialiſten I. 282 f.
Maurerhandwerk, deſſen Befugniſſe betreffend V. 253.
Medicinal- u. Sanitäts-Colleg, I. 42; Medicinal-Ordnung 173. 215 ff.
Mehlhandel im Großen iſt den hieſ. Iſraeliten nicht geſtattet III. 226.
Meineid des Beklagten im Wechſelprozeß II. 156.
Meldungen (falſche) V. 268, 277.
Mercantilpolizei I. 182.
Meuterei, ſtandrechtliches Verfahren dabei V. 309.
Miethpfennig bei Dienſtboten II. 42.
Milde Stiftungen II. 98; — deren Verwaltungs-Ordnungen V. 126 ff. — deren Rechte an den Nachlaß ihrer Alumnen V. 162.

Milderung des Urtheils V. 308.
Militärwesen; Verordnungen I. 75; — Commissionen V. 293. 296 f.; — Disciplinar-Ordnung 291 ff.; — Gerichte, deren Besetzung, Befähigung dazu 294 ff.; — Gerichtsbarkeit u. Gerichtsbehörden 288 ff.; — S. auch Kriegsgerichte, Revisions-Kriegsgericht, Standrecht, Untersuchungsgericht. — Personen; wer dazu gerechnet wird V. 262 f. 288 ff.; deren Pflichten 268; wann sie von der Civilbehörde zu bestrafen sind 289 ff.; — Strafen; Arten derselben 263 ff.; deren Verhängung durch die Vorgesetzten 291 ff.; deren Meldung ibid.; — Strafbefugniß. s. Disciplinarstrafbefugniß; — Strafgesetz; dessen Anwendbarkeit 288 ff.; — Strafprozeß-Ordnung 286 ff.; — Strafregister 293. — S. auch Bewaffnete Macht, Landsturm, Landwehr, Linienmilitär.
Militärische Vorgesetzte, deren Strafbefugniß V. 291 ff. — Militärische Vergehen, s. Vergehen.
Minderjährige; Verfahren beim Ausgebot ihrer unbewegl. Güter ist abgeschafft I. 13. 73. — In Rechtsstreitigkeiten derselben kommen Contumacialstrafen nicht in Anwendung 80 f.; — deren Großjährigkeit 14. 97 f.
Mißbrauch der Waffen V. 279; — der Gewalt in Bezug auf Untergebene 277.
Mißhandlung des Gesindes wird bestraft III. 46; — der Untergebenen V. 234; der Blessirten u. Kranken 282; der unbewaffneten Einwohner im Kriege 283.
Monita der Bürgerschaft zur Stadtverfassung I. 63. 69.
Montirungsstücke; deren Verderben, Verpfänden oder Verkaufen V. 279; deren Verwahrlosung 291.
Mötter, s. Fruchtmesser.
Münzwesen I. 182.
Nachbarn, s. Landbewohner.
Nachlässigkeiten im Dienst V. 291.
Nachsteuer, Freiheit davon I. 15.
Nachtwächter; Instruction I. 77; Aufsicht 200. — Erneuerte Instruction II. 33.
Nebenstempel-Taxe II. 195. 219.
Neuner, s. Stadt-Rechnungs-Revisionscolleg.

Nichtigkeit des Verfahrens der Militärgerichte V. 306.
Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des gmsch. OAGerichts IV. 285; — gegen Erkenntnisse der Obergerichte sind an keine Appellationssummen gebunden 247; — haben keine Suspensivwirkung 248; — deren Einführung und Rechtfertigung am gmsch. OAGericht 282.
Niederkunft, heimliche V. 202.
Niederlagsgebühren sind aufgehoben V. 223.
Niederursel; Staatsvertrag zur Regulirung der Hoheitsverhältnisse darüber III. 234.
Normen, zu beobachtende, nach Einführung des gmsch. OAGerichts der freien Städte II. 227.
Notarien; Taxordnung ihrer Deserviten III. 121.
Nothzucht V. 203. 283.
Ober-Appellations-Gericht, gemeinschaftliches, der vier freien Städte; dessen Errichtung und dahier zu beobachtende Normen hinsichtlich desselben II. 227; — Provisorische Gerichtsordnung für dasselbe 231; dieselbe einstweilen verlängert IV. 5; — dessen Eröffnung 281. — dessen definitiv eingeführte Gerichtsordnung; Verfassung u. innere Einrichtung IV. 231 ff.; Competenz 245 ff.; Geschäftsgang 250 ff.; Stempel- u. Gebührentaxe 292 ff.; Procuratur-Ordnung 300 ff.; — Abgeänderte Fassung einiger §§. der OAG-Ordnung V. 313 ff. S. auch Inhalt des IV. Bds.
Ober-Appellationsgerichts-Räthe, s.-Räthe.
Obergerichte in den 4 freien Städten; Beschwerden gegen deren Erkenntnisse gelangen ans gmsch. OAGericht IV. 230. 245 ff. 282; bei Beschwerden wegen verweigerter Justiz 248 f.; — Requisitionen u. Mittheilungen an dieselben vom OAGericht zur Bestellung eines Advocaten 240; zur Acteneinsendung 276. 282; zu Localuntersuchungen 278; wegen Beschwerden über Vollstreckung der Erkenntnisse 280; bei Extrajudicial-Appellationen 282; bei einfachen Beschwerden 283; wann Rechtssachen an solche zurückgewiesen werden 229.
Oberleitung der Stadt- u. Landwehr III. 209.
Oberrheinische Kirchenprovinz, deren Bildung u. Verhältnisse

IV. 181; deren Beſtand aus 5 Bisthümern 183; deren Metropolitan-Verfaſſung und Rechte ſtehen unter dem Geſammtſchutze der vereinten Staaten 184.
Oberſtrichter, ſ. Fiskal.
Obligationen, verpfändete aber nicht eingelöſte, können verſteigert werden IV. 209; — auf den Inhaber geſtellte; deren Vindication auch Amortiſation iſt verboten 211; — Frankfurtiſche; 5prozentige umgetauſcht gegen 4prozentige III. 89; deren jährliche einmalige Verlooſung IV. 76. — S. auch Staatspapiere.
Obriſt der Stadtwehr, deſſen Funktion III. 174.
Obſignationen I. 126. — Gebühr, ſ. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Oeffentliche Sicherheit, Vergehen dagegen V. 204.
Officiere der Stadtwehr, deren Wahlart u. Avancement III. 187; desgleichen in der Landwehr 174; — des Linienmilitärs, deren Beſtrafung u. Strafbefugniß V. 263 ff. 291 ff.
Operateurs I. 260; Praxis der auswärtigen 255.
Ordnung des geſtempelten Papiers III. 103.
Ordnungen im Senat I. 33.
Organiſten der luther. Kirchen IV. 197.
Ortſchaften, Frankfurtiſche; Bildung und Wirkſamkeit ihrer Feldgerichte IV. 7; — deren Gemeindeordnung hinſichts der Allmendenlooſe abgeändert 217; — Steuern derſelben 37. 42. 47. 73. 173. 215. S. auch Steuerweſen.
Ortsvorſtand auf den hieſ. Dorfſchaften III. 264.
Pächter, hinſichtlich zu tragender Kriegslaſten II. 50.
Parole, deren Offenbarung an den Feind V. 268.
Particulargeſetze in den freien Städten werden bei Entſcheidungen des gmſch. OAGerichts berückſichtigt IV. 261.
Päſſe I. 197 f.
Peinliches Gericht, ſ. Criminalgericht.
Peinliche Urtheile, ſ. Urtheile.
Peinliches Verhöramt I. 39. 47. 176. 207 ff.
Penſionen, deren Befreiung von Arreſten I. 78.
Penſioniſten I. 66. — militäriſche V. 262; in wie weit ſie den Militärſtrafgeſetzen unterworfen ſind 289.

Permiſſionsſcheine I. 194; Abgaben der Permiſſioniſten 195.
Perſonal des gmſch. OAGerichts; deſſen Ernennung IV. 232; Anſtellungserforderniſſe u. Prüfungen 232; Einführung u. Beeidigung 234; beſondere Verhältniſſe 236; Gerichtsſtand 238.
Perſonal-Arreſt; der Impetrant hat die Unterhaltungskoſten des Impetraten von Woche zu Woche vorzulegen II. 142.
Perſonal-Rechte; in Rechtsſtreiten darüber kommen Contumacialſtrafen nicht zur Anwendung I. 80.
Perſonen-Abgabe, ſ. Klaſſenſteuer.
Pfarrer, evangel. lutheriſche, deren Gehalte und Naturalienbezug IV. 196; Pfarrhäuſer 195; Pfarrſtellen I. 56. — Catholiſche, ihre Gehalte IV. 203; Pfarrhäuſer 202; Pfarrpfründen und deren Congrua 190 f.; Pfarrſtellen I. 57.
Pferde (Dienſt-), deren Verkürzung im Futter V. 280; deren Verkauf ibid.
Pferdeausleiher, ſ. Lehnkutſcher.
Pferdetaxe II. 195. 218.
Pflaſtergelds-Erhebung von fremden Kutſchern ꝛc. II. 87.
Pflichten der Herrſchaften u. Dienſtboten gegen einander III. 45. — der Militärperſonen V. 268.
Pfuſcherei in der Arznei- u. Wundarzneikunſt I. 306.
Phyſikats-Ordnung I. 223 ff.; Taxe 311 ff.
Placet, landesherrliches I. 52. S. auch Staatsgenehmigung.
Plünderung V. 281; — Todter u. Bleſſirter 282; ſtandrechtliches Verfahren bei Ueberhandnahme derſelben 309.
Polizei-Amt; deſſen Organiſation I. 173. 180 ff. 207. 209 ff. — Weitere geſetzliche Vorſchrift über deſſen Function u. Competenz III. 37. — deſſen neuere Zuſammenſetzung u. Competenz V. 204 ff.; — damit verbundene Feldpolizei, ſ. Ackergericht; — deſſen Competenz zur Beſtrafung der Feldfrevel V. 5; wird aufgehoben u. dem Polizeigericht zugewieſen 201.
Polizei-Aſſeſſor, erſter; deſſen Funktionen werden dem zeitigen Criminalrath überwieſen III. 38; aufgehoben V. 199.
Polizei-Diener; Aufſicht darüber I. 200.
Polizei-Gericht; deſſen Organiſation I. 173. 185 f. 201 ff.;

— wird mit dem Polizeiamte vereinigt III. 37; — wieder neu hergestellt V. 198 f.; dessen Competenz und Zusammensetzung 199; Strafen, auf welche dasselbe erkennen kann 200; Vergehen, welche zur Bestrafung vor dasselbe gehören 201 ff.

Polizei-Sachen, Instanzenzug in denselben V. 233. 318.

Polizeigewalt der Civilgerichte I. 183.

Polizeiwesen überhaupt I. 39; V. 195 ff.

Porto-Befreiung III. 65 f.

Postbeamte, hiesige; welche Befreiungen von öffentl. Lasten ihnen bewilligt sind III. 67; und welchen Verpflichtungen gegen hies. Staat sie unterworfen 68 f.

Posten; dessen Uebergabe an den Feind V. 268; dessen Verlassen 276. — S. auch Desertion und Schildwache.

Postenbefehle, deren falsche Ueberlieferungen V. 268. 277.

Postporto-Freiheit, wer solche dahier genießt III. 65 f.

Postwesen der fr. Stadt Frankfurt, wie dessen Verhältnisse regulirt worden III. 57.

Präclusivbescheide des gmsch. OAGerichts; Urtheilsgebühr IV. 296; Stempelgebühr 294.

Präjudiz in Rechtsstreitigkeiten II. 130; — in Bauverbotsachen 149.

Präsident des gmsch. OAGerichts; dessen Ernennung IV. 232; Anstellungserfordernisse 233; Einführung und Beeidigung 234; Bürgerrecht 237; Geschäftsleitung 250.

Predigerstellen I. 56 f.

Preßfreiheit I. 16.

Primatische Gesetze; Abschaffung einiger I. 13; definitive Beibehaltung anderer 13. 14; einstweilige Beibehaltung der übrigen 14.

Privatbedienstete können nicht in den gesetzg. Körper gelangen I. 25; und nicht zum Bürger-Ausschuß 60.

Privilegien der Stadt; Wiederherstellung u. Bestätigung derselben I. 14.

Proceßführung beim gmsch. OAGericht; darin dauert die Gesetzeskraft der in der Verordnung vom 8. Febr. 1820, Art. 2—5 enthalt. Vorschriften fort IV. 229.

Proceßgang am gmſch. OAGerichte II. 227; IV. 261 ff.; — bei hieſ. Gerichten, ſ. Gerichtsordnung II. 111 ff.

Proceßordnung, die großherzogliche iſt aufgehoben I. 73; Entwurf einer neuen 46. 49; — vom 30. Decbr. 1819 II. 111 ff.; Abänderung einiger Punkte derſelben V. 113. — in Bezug auf das gmſch. OAGericht II. 227; IV. 261.

Proceßordnungen, ältere, ſind in subsidium beibehalten II. 116.

Proceßrecht; beibehaltene Verordnungen daraus I. 78 ff.; einige Abänderungen darin IV. 177.

Proceßverfahren, ſchriftliches, am gmſch. OAGericht in Civilſachen IV. 261; bei Appellationsſachen 269; bei Extrajudicial-Appellationen 281; bei Nichtigkeitsbeſchwerden 282. 285; bei einfachen Beſchwerden 283. 287; Wiedereinſetzung in vorigen Stand 288; in Criminalſachen 290.

Procuratoren beim gmſch. OAGericht II. 245. 260; — deren Inſtruction, Eid, Gebührentaxe und Vollmachtsformular III. 13. — Zu deren Beſtellung iſt Vollmacht der Parteien erforderlich IV. 263; deren Inſtruction 300; Eidesformel 306; Feſtſtellung ihrer Rechnungen 267; Beſtrafung wegen verſäumter Friſten 281.

Procuratur-Ordnung am gmſch. OAGericht IV. 300.

Procuratur-Rechnungen; Feſtſtellung derſelben IV. 267; ſind dem Stempel unterworfen 293.

Proteſtanten I. 52 f.

Protocoll der Militärgerichte hat der rechtsgelehrte Auditor zu führen V. 294. 298. — beim Standrecht 311.

Protocolle der Adminiſtrativ-Behörden ſind ſtempelfrei III. 205; — von Terminen, deren Stempelgebühr IV. 294; Urtheilsgebühr 296. S. auch Canzleigebühren u. Stempelpapier-Ordnung.

Provincial-Synoden der oberrhein. Kirchenprovinz, unter welchen Bedingungen ſie zu halten IV. 184.

Prüfung der Candidaten des Predigtamts in der reform. Gemeinde II. 186.

Quackſalber werden dahier nicht geduldet I. 306.

Quartiervorſtände I. 405 ff.; deren Wahlart III. 189.

Quiescirung von Staatsdienern IV. 171.

Rachtungsſachen; Gebühren für den Fiskal III. 127.
Rangordnung der Gläubiger im Concurs V. 248.
Rangſchifffahrts-Ordnung I. 78.
Rath, ſ. Senat.
Räthe, des gmſch. OAGerichts; Anſtellungs-Erforderniſſe, Beeidigung, Bürgerrecht, Rang, Gerichtsſtand ꝛc. IV. 232 ff.
Real-Arreſt; bei welchen Gegenſtänden derſelbe nicht ſtattfindet II. 143; — Geſuche darum wider Abweſende 141.
Real-Injurien I. 201 f.; V. 203.
Rechnei-Scheine von fl. 500, IV. 213. 315; V. 259; deren Prolongation 319.
Rechnungs-Beamte, militäriſche V. 281.
Rechtliche Gewohnheiten in den freien Städten werden am gmſch. OAGericht berückſichtigt IV. 261.
Rechtsmittel, wenn es gegen ein richterliches Erkenntniß eingelegt worden II. 129; — auf Erkenntniſſe des gmſch. OAGerichts IV. 285; — Mißbrauch derſelben wird vom OAG. beſtraft IV. 267. S. auch Appellation u. Reviſion.
Recognition im Wechſelprozeß II. 153 f.
Rechtsnachtheile bei abgelaufenen Friſten IV. 265. 272.
Recrutirungs-Aushebungs-Commiſſion, Inſtruction für dieſelbe IV. 98.
Recrutirungs-Behörden, Reglement für dieſelben IV. 105.
Recrutirungs-Geſetz III. 129; darauf bezügliche Bekanntmachung IV. 97.
Recurs gegen Beſcheide des Polizeiamts V. 234. S. auch Appellation.
Recuſation eines Richters V. 295. 304.
Referenten in den Rathsſitzungen I. 38.
Reformirte Gemeinde I. 53; — Conſiſtorium II. 183 ff.
Regiſter der Einreichungen u. Ausfertigungen beim gmſch. OAGericht IV. 251.
Reglement für die Recrutirungsbehörden IV. 105.
Regulirung der Hoheitsverhältniſſe über Niederurſel III. 234; — der Poſtverhältniſſe hieſ. Stadt 57.
Reichsgeſetze werden bei Entſcheidungen am gmſch. OAGericht berückſichtigt IV. 261.

Reiſen der Advocaten, Gebühren dafür III. 120.
Relationen u. Correlationen beim gmſch. OAGericht; wann ſolche erforderlich IV. 254; wann ſie ſchriftlich geſchehen müſſen 255; wann ſie nebſt den Acten unter den OAG.-Räthen zu circuliren haben 253. 255; Termine zur baldigen Abfaſſung derſelben 256; wann ſie von den Acten abzuſondern 260.
Religion; Gleichheit der drei chriſtlichen Bekenntniſſe I. 16 f.; Verordnung über die Religionsbeſtimmung der Kinder aus gemiſchten Ehen 77; der Findlinge 78; Verſpottung der Religion V. 203; Nichtachtung derſelben 291.
Religions-Cultus, evang. lutheriſcher; Dotation für ihn IV. 193; — catholiſcher, Dotation 203.
Rentengebühren von Speditionsgütern II. 171; — welche nicht Acciſe ſind, werden aufgehoben V. 223.
Reobſignation u. Reſignation, ſ. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Replik im Wechſelprozeß II. 156.
Requiriren von Lebens- u. Transportmitteln V. 281.
Reſtitution, wo ſolche ſtattfindet II. 128 f.; — gegen verſäumte Fatalien 131; — prätoriſche IV. 290.
Reſtitutionsgeſuche beim gmſch. OAGericht IV. 280; — gegen Erkenntniſſe des OAGerichts 288.
Reſtkaufſchillings-Contracte; Verordnung darüber II. 197. 209. — Prozeß, welcher unter der fürſtl. Regierung eingeführt geweſen, iſt abgeſchafft I. 13; neue Verordnung darüber 83 ff.; Prolongationen ſind unnöthig 99 ff.
Reviſion (Rechtsmittel der), iſt nicht als Appellation zu betrachten II. 228; — wann ſolche der Appellation an das OAGericht vorangehe 229; — gegen Beſcheide des Polizeigerichts V. 200. 234; — in Criminalſachen 234 f.; — gegen militärgerichtliche Erkenntniſſe V. 303. 304. 307. — findet im ſtandrechtlichen Verfahren nicht Statt 310. S. auch Appellation.
Reviſions-Kriegsgericht V. 304 ff.
Richtereid bei Militärgerichten V. 312.
Rottenburg, Bisthum, gehört zur oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.

Rügegericht in Feldfrevelsachen wird durch Plenarsitzung des Stadtamtes gebildet II. 91.
Ruhestörer, s. Tumultuanten.
Salz-Handel u. Salz-Accis I. 150; — Accis II. 195; Verordnung darüber 221; — Accis besteht fort III. 157; IV. 56; V. 14. 100. 176. 229. 320. — Debit, Verordnung wegen städtischer Uebernahme desselben III. 300.
Sanitäts-Amt I. 215 ff., s. auch Medicinal-Colleg. — Umwandlung der Sporteln ꝛc. desselben in Stempelabgaben V. 254.
Säugammen I. 254 f.
Schaafwollenhandel, erleichert durch verminderte Abgaben III. 144.
Schaffner, s. Güterschaffnerei.
Schanzer, Aufsicht auf dieselben I. 198 f.
Scharfschützen, als Corps der Stadtwehr III. 177.
Schatzung, s. Einkommensteuer; — auf den Dörfern, s. Landgemeinden.
Schätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. auf hies. Ortschaften IV. 9.
Schenkung unter Lebenden enthebt von Währschaftsgebühren II. 205.
Schenkungsurkunden, s. Stempelpapier-Ordnung.
Schildwache; Falsche Ueberlieferung der Postenbefehle V. 268. 277; Schlafen oder sonstige Pflichtversäumniß 276; Verlassen des Postens 276; Desertion vom Posten 271; Diebstahl auf dem Posten 280 f.
Schimpfen der Untergebenen V. 277; — der Vorgesetzten 273.
Schlägereien V. 203.
Schmähschriften, deren Verbreitung V. 204.
Schöffen I. 33. Das Schöffengericht bildet resp. die zweite u. dritte Instanz 122; — ist zugleich das Criminalgericht 207; — dessen Sitzungen II. 117; — Verfahren bei demselben 121.
Schornsteine, Lohn für das Reinigen derselben V. 181.
Schreibgebühren beim gmsch. OAGericht III. 11.
Schreiben an auswärt. Behörden, s. Stempelpapier-Ordnung; — d. gmsch. OAGerichts, deren Stempelgebühr III. 6; IV. 294

Schreiber, deren Aufenthaltsverlaubniß I. 194.
Schriftsätze, bei hies. Gerichten einzureichende; deren Form u. Einrichtung II. 125. — Gebühren dafür III. 117; V. 12.
Schröder-Ordnung I. 77.
Schuldbriefe, s. Obligationen.
Schuldenmachen der Militärs V. 278. 291.
Schuldenwesen hies. Stadt; Abgaben desfalls II. 195. — weitere Beordnung desselben III. 89.
Schuldverschreibungen, auf den Inhaber gestellte; Verordnung wegen der Vindication derselben I. 102 ff.
Schulsachen I. 52; Dienste 56 f.; Differenzien 57; — deutsche Schulen 76; Consistorialverordnung deshalb II. 6; — Schulen der protestant. Gemeinde, wie sie dotirt IV. 200; — der cathol. Gemeinde, Dotation 206. — Oeffentliche hiesige Schulgebäude sind abgabenfrei IV. 206. 208.
Schultheißen auf den hies. Ortschaften; deren bisherige Instruction ist provisorisch beibehalten II. 98; — als Theil des Ortsvorstandes III. 264; — sind erste Feldgeschworne IV. 9.
Schwangerschaften, uneheliche; Verordnung wegen deren Anzeige I. 76; — unehelicher Dienstmägde sind der Polizei anzuzeigen II. 30; Aufhebung der desfallsigen Verordnung von 1811, 4; — deren Verheimlichung V. 202.
Schwängerungssachen sind summarisch zu verhandeln bei der Stadt-Gerichts-Commission II. 121; — für sie bleibt die Eidesdelation ferner beschränkt IV. 179.
Scribenten, Taxordnung für dieselben III. 124.
Scrutinium bei Wahlen I. 35 ff.; 43. 45. 47.
Secretär des gmsch. OAGerichts; Eigenschaften, die dazu erforderlich IV. 234; Ernennung 232; Eid 236; darf keinen auswärtigen Titel annehmen 236; Gerichtsstand 238; Beurlaubung 242; wann er sein Amt nicht ausüben darf 254; Protocollführung 258; hat die Ausfertigung der Erkenntnisse u. Bescheide zu unterzeichnen 260; dessen übrige Geschäfte 260. 299.
Selbstverstümmlung V. 272.
Seminar für cathol. Candidaten IV. 188.

Senat. Eid deſſelben I. 12; in demſelben müſſen Mitglieder aller drei chriſtlichen Confeſſionen ſeyn 17. 64; Erforderniß eines Senatsglieds 17, 34; Beſetzung vacanter Stellen im Senate 31. 34 ff; Eintheilung 33. 40 f.; Beſtandtheile 33; Qualification zu Stellen 34; Wirkungskreis 39. 40; Deliberationen 40; Befugniſſe 40; Deputationen 39 ff.; Beſchlüſſe 41; Grundſätze bei Differenzien mit dem Bürgerausſchuß 31; ihm vorbehaltene kirchliche Anordnungen 57; Beſtätigung ſämmtlicher gegenwärtiger Mitglieder 63; Austritt einiger 63; Vermehrung um 20 neue Glieder 64. 68; Senat ernennt den rechtsgelehrten Auditor auf Lebenszeit V. 294; beſtätigt alle kriegsgerichtl. Erkenntniſſe 307; nur ihm ſteht Begnadigung zu 308. — Eingaben bei demſelben und Ausfertigungen deſſelben, ſ. Stempelpapier-Ordnung.

Senate der freien Städte; deren Verhältniß zum gmſch. OAGericht IV. 243. S. auch Beförderungsſchreiben und Gutachten.

Senatoren I. 33 f. 64.

Senatscommiſſion in Poſtſachen, deren Wirkungskreis ꝛc. III. 60.

Sicherheitskarten I. 194.

Sicherheitspolizei I. 188 ff.; V. 205.

Sittenpolizei I. 181.

Sitzungen des gmſch. OAGerichts IV. 251; Gegenwart der Räthe (erforderliche Stimmenzahl) 252; Fälle, die einzelne Mitglieder ausſchließen 253; Relationen, Correlationen u. Abſtimmungen darin 264; was bei Stimmengleichheit erforderlich 257.

Soldaten-Eid V. 285.

Solenniſirung von Teſtamenten, Verträgen ꝛc., Gebühren dafür III. 121.

Sonntagsfeier; desfallſige Verordnung I. 430 ff.

Speditionsgüter; deren Abgaben ſind vermindert II. 170; Niederlaggebühr davon IV. 61; iſt aufgehoben V. 223; Ueberſchlagszoll der zu Waſſer kommenden IV. 60. 62. S. auch Handelsgüter.

Spiele, verbotene II. 102; — Spiele um Geld ſind den Militärs verboten V. 278; deren Beſtrafung 291.
Spione, deren Begünſtigung V. 269.
Spolienſachen ſind ſummariſch zu verhandeln II. 120.
Sponſalienſachen ſind ſummariſch zu verhandeln II. 121.
Sporteln I. 150; — bei den gerichtl. Behörden III. 97. S. auch Gebühren, Stadt-Canzlei, jüngeres Bürgermeiſteramt, Sanitätsamt.
Spruchcollegium, vom OAG. durch einen Beſchluß gewählt IV. 277.
Staabs-Offiziere, deren Beſtrafung V. 292; Unterſuchung der Verbrechen derſelben 306.
Staatsdiener, deren Dienſtverhältniſſe IV. 160 ff.; — welche zur 1. u. 2. Klaſſe gehören 166 f.; — adelige und zum Gelehrten-Stand nicht gehörige, authent. Erklärung dieſes Ausdrucks V. 109; — und Angeſtellte, welche vom perſönl. Dienſt in der Stadtwehr befreit ſind III. 168. V. 229.
Staatsdienſten, fremden, muß entſagt werden I. 34.
Staatsgenehmigung, erforderlich für römiſche Bullen u. Erlaſſe, ſowie für allgem. kirchl. Anordnungen, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen IV. 183; und für Beſchlüſſe der Diöceſan-Synoden 186.
Staatshaushalt; Verpflichtung zur Ueberſicht deſſelben I. 30; Erſparniſſe 43.
Staatspapiere au porteur lautend, Verbot der anmaßlichen Vindication derſelben I. 14. 102 ff.
Staats-Unterthanenrecht der hieſ. Iſraeliten III. 223.
Staatsvertrag der hieſ. fr. Stadt mit dem Großherzog von Heſſen, wegen Niederurſel III. 234; — mit Kur- u. Großherzogthum Heſſen, wegen Theilung der hohen Mark IV. 77; — mit dem Herzogth. Naſſau, über Grenz- u. Hoheitsverhältniſſe IV. 85; zur Verhütung der Feld-, Fiſcherei- u. Forſtfrevel 153; — zwiſchen mehreren deutſchen Staaten, zur Beförderung des Handels IV. 129; und zu Gunſten der Handelsreiſenden 149; — mit dem Königreich Großbritannien, zur Beförderung des Handels V. 35. 209.
Staatsverträge, Sanction derſelben I. 30.

Stadt-Accoucheur I. 232 ff.
Stadt-Amt I. 44. 48. 120 f.; deſſen Competenz 121. 204; — iſt auch Rügegericht in Feldfrevelſachen II. 91; als ſolches aufgehoben V. 6; — deſſen Sitzungen II. 118; hat ſummariſch zu verfahren 120; Gebührentaxe III. 100; welche Sachen dem Stempel unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung. — Vereinfachung des Verfahrens bei demſelben V. 8 ff.
Stadt-Amtmänner, Erweiterung ihrer Competenz IV. 224.
Stadt-Beleuchtungskoſten, Deckung derſelben I. 149.
Stadt-Cämmerei, zur Verwaltung des ſtädtiſchen Immobiliar-Eigenthums II. 93.
Stadt-Canzlei-Sporteln u. Taxen ſind in Stempelabgaben umgewandelt V. 185.
Stadt-Gericht I. 44. 47. 121 f.; Competenz 121. 204; Obervormundſchaftsbehörde, Ehegericht 121; — ordentliche Sitzungen II. 117; außerordentl. Sitzungen 118; Verfahren bei demſelben 120; Gebührentaxe III. 100; welche Sachen dem Stempel unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung. — StG.-Commiſſion I. 79; II. 117. 119; ſummariſches Verfahren bei derſelben 120.
Stadt-Güter, Verfahren bei deren Veräuſſerung I. 31.
Stadt-Rechnungs-Reviſionscolleg I. 61.
Stadtſchulen; Verordnung I. 76. S. auch Schulen.
Stadtſchultheißen-Amt betreffend I. 33. 65.
Stadtthor-Examinatoren I. 200.
Stadtverfaſſung, ſ. Verfaſſung.
Stadtverwaltung I. 40.
Stadtverwaltungs-Aemter, ſ. Verwaltungsämter.
Stadtwaaggebühren; deren Erhebung von allen hereinkommenden, nicht tranſitirenden Waaren II. 56; — erhöhete von Commiſſionsgütern ſind aufgehoben 55; — von rohen Häuten u. Pelzwaaren III. 142; — deren Fortbeſtand IV. 55. 163; V. 13; — herabgeſetzte von einigen Waaren IV. 221; — unveränderte bei Waaren, die aus dem Freihafen oder Lagerhauſe eingehen 227; — deren gänzliche Aufhebung V. 223.

Stadtwehr-Dienſt, welche Staatsdiener davon befreit ſind, ſ. Staatsdiener.
— Disciplinargericht V. 171.
— Ordnung III. 163; Abänderung einiger Artikel derſelben V. 155; Nachtrag zu dem Art. 9 derſelben V. 226.
Standgerichte V. 308 ff.
Stände der Bürgerſchaft I. 20 ff.
Ständige Bürger-Repräſentation I. 58; Beſetzung vacanter Stellen 31; Einwilligung in Verwaltungsfällen 40; ſoll aus Mitgliedern aller drei chriſtl. Confeſſionen beſtehen 58; Wahlart 59; Qualification der Mitglieder 59; Verpflichtung zur Annahme 60. 67; Entſchuldigungsgründe 60. 67; Ausſchließungen 60; Dauer der Dienſtzeit 60; Wirkungskreis 61; Beſchlüſſe 61; neue Wahl 66 f.
Status exigentiae, jährliche I. 31.
Steinſchneider, ſ. Bruchſchneider.
Stellvertretung Kriegsdienſtpflichtiger III. 136; in der Stadtwehr 167.
Stempelabgaben II. 195. 219; — bei der Stadtcanzlei V. 185. 191; — beim jüngern Bürgermeiſteramt 256; — beim Sanitätsamt 256.
Stempelgebühren beim gmſch. OAGericht II. 244; III. 4; IV. 292.
Stempelpapier II. 218; — Ordnung III. 103.
Sterb-Caſſe der Civil-Bedienſteten, ſ. Civil-Bedienſteten-Wittwen-Caſſe.
Sterblißten der Juden I. 56.
Steuergeſetz II. 191.
Steuern I. 43; Ausſchreibung, ſ. Abgaben u. Beſteuerungsrecht; — auf hieſ. Ortſchaften, ehemalige, ſo abgeſchafft IV. 37; neue von Feldgütern 38; von Grundgefällen 39; von Gebäuden 40; von Perſonen 42; Koſten der Einführung 46; Verordnung über deren Erhebung in den Jahren 1826, 1827 u. 1828, 73; im Jahre 1829, 173; im Jahre 1830, 215. S. auch nachſtehend.
Steuerweſen auf den hieſ. Ortſchaften V. 57. 193. Decrete für 1831 zu erhebende Steuern 3; Steuerarten 59; deren Ausſchlag 79; Beſchwerden über denſelben 80; Perſonen,

welche die Zahlungen für die Steuern zu leisten verbunden sind 82; Erhebung, Beitreibung u. Ablieferung der Steuern 83.

Stiftungen, milde, s. Armen-Stiftungen. — Die dafür gegebenen Verwaltungsgesetze aus dem Zeitraum von 1806 bis 1816 bestehen fort II. 98. — Deren neue Verwaltungs-Ordnungen V. 126 ff.; — über die Rechte derselben an den Nachlaß ihrer Alumnen 162.

Stiftungs-Ordnung, allgemeine V. 119.

Stimmengleichheit, Entscheidung durch's Loos I. 23; — am gmsch. OAGericht, wie solche gehoben wird IV. 257; — bei den Militärgerichten V. 295.

Stimmenzahl, die zur Urtheilsabfassung im gmsch. OAG. erforderliche, wie zu ergänzen III. 33.

Stimmrecht bei den Militärgerichten V. 295 f.

Stockhausstrafe V. 263. 270. 272.

Stockschläge hinsichtl. degradirter gemeiner Soldaten V. 267. 292 f.

Stoppeln auf den Feldern bleibt verboten, I. 77; II. 41. — Aufhebung des früheren desfallsigen Verbots II. 4.

Störung des Hausfriedens V. 203; — öffentl. Lustbarkeiten 204. 206.

Strafe der Beherberger unehl. Geschwängerter II. 32; — der Defraudanten 56; — der frevelhaft ausgewirkten Arreste 145; — der wider Bauverbote Handelnden 149; der Hazardspiel-Unternehmer u. Theilnehmer 103; — des Lotto-collectirens 105, u. der Einsetzer 102; — des Ungehorsams gegen Decrete u. Citationen der Gerichte 130 f.; — wegen Nichterfüllung der Kriegsdienstpflicht III. 134; — für den Mißbrauch der Rechtsmittel am gmsch. OAG. IV 267; bei Fristenversäumniß, s. Fristen. — Strafen, militärische, s. Militärwesen.

Straf- u. Confiscationsfä d ministrativer Behörden II. 122

Strafgesetze bei der Stadtwehr III. 194; bei der Landwehr 216; — für das Linienmilitär V. 262 ff.

Straf-Polizei einzelner Aemter I. 183.

Strafverfügungen I. 43 f. 46.

Streitgegenſtände beim OAG., nach deren Werthverhältniß ändert ſich die Urtheilsgebühr III. 7.
Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, ſ. Geſindeordnung. — zwiſchen Soldaten V. 291.
Streitſachen, kirchliche, der Catholiken ſind nicht vor auswärtigen Richtern zu verhandeln IV. 184.
Subaltern-Officiers, deren Beſtrafung V. 291 ff. 297. 300.
Subordination V. 272.
Subſtitutionen, fideicommiſſariſche, ſ. Fideicommiſſe.
Summariſch zu verhandelnde Gegenſtände bei der Stadt-Ger.-Commiſſion II. 120. Summariſche Rechtsſachen beim gmſch. OAG., wie ſolche während der Ferien zu erledigen III. 34.
Suspendirung der Strafvollziehung bei erhobener Beſchwerde V. 304.
Syndiker; Wahlart I. 36; Verpflichtung zur Annahme 36; Entlaſſung 36; gehören in die erſte Ordnung des Senats 64.
Tagebücher ſind vom Fiscal über ſ. Verrichtungen zu führen IV. 67.
Tarif des Chauſſeegeldes II. 183; — zur Klaſſenſteuer auf d. Dorfſchaften IV. 48; V. 88; — für die Stadtwaaggebühren II. 57; — der Leinenwaaren II. 279.
Tauglichkeit u. Untauglichkeit zum Militärdienſt IV. 105.
Taxationen der Mobilien II. 166.
Taxe (jährliche) vom Branntweinbrennen II. 192; — der Stempel- u. Canzleigebühren beim gmſch. OAGericht III. 5; IV. 202; der Procuraturgebühren b. gmſch. OAG. III. 20; IV. 307.
Taxordnung für die hieſ. Advocaten III. 116; V. 12; — für den Fiscal u. Executor in civilibus und deſſen Pedellen III. 126; abgeänderte IV. 70; — für die Notarien III. 121; — für die Scribenten III. 124.
Taxrolle für die gerichtl. Behörden dahier III. 99; — für den Hypothekenbuchführer II. 53. — der Gebühren und Taggelder des Landgeometers IV. 15; — von Inſatzausklagen und Zwangsverſteigerungen bei dem Land-Juſtizamt IV. 157 f.; — der Gebühren, welche die Feldgerichte auf hieſ. Ortſchaften zu erheben berechtigt ſind IV. 22.
Termine ſind präcluſiv im Wechſelprozeß II. 153. S. auch Friſten.

Teſtamente, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Teſtaments-Abfaſſung, Gebühren dafür III. 119.
Theater-Penſionsfond; Anlegung ſeiner Gelder auf hieſ. Inſätze I. 78; II. 46; deſſen Befreiung von Arreſten I. 79; — hat alle öffentlichen Leiſtungen mitzutragen II. 46.
Theilung der hohen Mark, Vertrag darüber IV. 77.
Theilungs-Receſſe II. 124; Gebühren daf., ſ. Taxordnung III. 119.
Thierärzte; Verordnung I. 261 ff.; Taxe 333 ff.
Thierquälerei V. 204.
Thorſperr-Ordnung, veränderte V. 25.
Thürmer I. 200.
Thurn- u. Tax. General-Poſt-Direction; deren Verhältniſſe zur hieſ. fr. Stadt III. 77.
Tiſchtitel für cathol. Seminar-Geiſtliche IV. 189.
Titel, fremden muß entſagt werden I. 34; — Annahme auswärtiger, und Ehrenauszeichnungen iſt den cathol. Geiſtlichen nicht geſtattet IV. 190; auch nicht den Mitgl. des gmſch. OAG. 236.
Todesſcheine I. 242.
Todesſtrafe beim Linienmilitär V. 267 ff.
Tranſitgüter, verminderte Abgaben davon IV. 61; letztere werden in den Vereinsſtaaten nicht erhöht 137.
Tranſithandel, Erleichterung deſſelben von Abgaben II. 170.
Tranſitoriſche Verordnungen I. 63 ff.
Transſcription der Immobilien; Verordnung darüber II. 197; Abänderung derſelben V. 182; ſ. auch Hypothekenbuchführer. — auf den hieſ. Ortſchaften IV. 28.
Tratten, ſ. Wechſel.
Trauungen im Hauſe ſind dem Kirchenbuchführer anzuzeigen II. 48.
Treuloſigkeit, ſ. Verrath.
Trunkenheit V. 278. 291.
Tumultmandat V. 89.
Tumultuanten, Criminalſtrafen gegen dieſelben V. 94.
Uebereinkunft der fr. Stadt Frankfurt mit dem Fürſten von Thurn u. Taxis, zu Regulirung des ſtädtiſchen Poſtweſens III. 58; zu Feſtſetzung der ſtädtiſchen Verwilligungen an die Mitglieder der Th. u. T. Gen.-Poſt-Direction 77.

Uebereinkunft wegen Niederurſel, ſ. Staatsvertrag.
Uebergang zum Feinde V. 270.
Ueberhandnehmen der militär. Verbrechen V. 309.
Ueberſchlagzoll von Waſſergütern IV. 60. 62.
Ueberſetzer, beeidigte; Taxe ihrer Deſerviten III. 123.
Umgang (unwürdiger) V. 278.
Unachtſamkeit der militär. Vorgeſetzten V. 277.
Ungehorſam gegen Vorladungen u. Decrete, II. 130. 154. — der Militärs V. 273; Verleitung dazu 275.
Unordnung u. Schrecken (Verbreitung von) unter die Truppen V. 268.
Unſittlichkeiten der Militärs V. 278.
Untauglichkeit zum Kriegsdienſt IV. 107.
Untergebene; deren Vergehen gegen Vorgeſetzte V. 293; Vergehen der Vorgeſetzten gegen Untergebene 277, 291.
Unterſchlagung V. 281.
Unterſchleife gegen die Finanzgeſetze V. 290.
Unterſuchung militär. Vergehen V. 294. 297 f.
Unterredung des Advocaten in Prozeſſen, ſ. Taxordnung III. 116.
Unterſuchungsbehörde der Kriegsgerichte V. 294. 297; Verfahren 298; — des Polizeiamts III. 39.
Unterſuchungs-Commiſſion in Bürgerrechts-, Beiſaſſen- u. andern Schutzgeſuchen I. 177; — wegen Vergehen der Staabs-Officiere V. 306.
Unterthanenrecht der hieſ. Judenſchaft III. 224.
Unverbeſſerlichkeit V. 283.
Unzucht gegen die Natur V. 203.
Urkunde, die Dotation des evang. luther. Religionscultus dahier betr. IV. 193. — die Dotation des cath. Kirchen- u. Schulweſens dahier betr. 201.
Urlaub (Ausbleiben über) V. 269.
Urtheile, peinliche I. 40. 46.
Urtheils-Beſtätigung V. 307 ff.; — Vollſtreckung 308.
Urtheils-Gebühren am gmſch. OAG. III. 7; IV. 295.
Veränderungen in Handlungsfirmen u. Handlungszweigen ſind durch Börſenanſchläge bekannt zu machen IV. 33.

Veräusserung der Armatur- u. Montirungsstücke V. 279; — des Dienstpferdes 280 f.
Verbal-Injurien gehören vor das Stadtamt I. 203; — in wiefern sie vor das Polizeigericht gehören V. 203.
Verbesserungs- oder Arbeitshaus; Aufsicht darüber I. 199 f.
Verbindungen, s. Vereine. — Theilnahme der Officiere an geheimen V. 279.
Verbot der Vindication auf den Inhaber gestellter Obligationen u. Schuldbriefe, authentisch erklärt IV. 211.
Verbots-Anlegungen I. 79.
Verbrechen, s. Vergehen; — schließen vom gesetzgeb. Körper aus I. 25; und vom Bürger-Ausschuß 60.
Verderben der Kriegs-Instrumente V. 268; der Armatur- u. Montirungsstücke 279.
Verdingen, heimliches, des Gesindes, wie es bestraft wird III. 55.
Vereine zu politischen Zwecken; deren Verbot V. 30; Bestrafung 204.
Vereinsstaaten, Vertrag zur Beförderung des Handels IV. 129.
Verfahren in unentschiedenen vom 1. Jan. 1813 bis 1. Febr. 1814 anhängig gewordenen Klagsachen I. 79; — am gmsch. OAGericht, s. Prozeßverfahren. — der Militär-Commission V. 297; — der Untersuchungs-Commission 298; — der Kriegsgerichte 301 ff.; des Revisions-Kriegsgerichts 305 ff.; — des Appellationsgerichts als Revisions-Instanz 307; — standrechtliches 309.
Verfälschung der Weine V. 203.
Verfassung der Stadt; Wiedereinführung der alten I. 11; Bewahrung und Erhaltung 32; Verletzungs-Denunciation 32; Abänderung 62.
— u. innere Einrichtung des gmsch. OAGerichts IV. 231 ff.
Verfügungen des Polizeiamts, wohin von demselben appellirt werden kann III. 39; V. 207. 234.
Verführung, s. Verleitung.
Verganthungen, s. Versteigerungen.
Vergehen, die sich zur peinlichen Untersuchung eignen, sind dem Criminalrath, als erstem Polizei-Assessor, überwiesen III. 38; — der Dienstboten, wie solche bestraft werden III. 43; der Staatsdiener IV. 169; — militärische u. gemeine V. 262; — gemeine, von Militärpersonen begangen 289; — Disciplinar- 291; — der Staabs-Offiziere 306.
Vergreifen an Vorgesetzten V. 274.
Verheerung V. 282.
Verhör-Amt, s. Peinliches Verhöramt.
Verjährung des Besitzstandes enthebt von Währschaften II. 204; — eines trassirten Wechsels 159; — der Uso- und Vista-Briefe 159.
Verkauf, s. Veräußerung.
Verkürzung des Dienstpferdes V. 280.
Verleitung zur Desertion V. 270; — zu Ungehorsam und Widersetzlichkeit 275.
Verlobte: deren Anzeige bei der Hauptkirchenbuch-Expedition I. 81.

Vermögens-Erforderniß zur Erlangung des Bürgerrechts I. 17; — zur Erlangung des Beisassenschutzes 18.
Vernageln der Geschütze V. 268.
Verordnungen, aufgehobene, s. Gesetze.
— in den 4 freien Städten emanirte, sind dem gmsch. OAGericht mitzutheilen IV. 261.
Verpfändung von Liegenschaften auf hies. Ortschaften IV. 13. 32. — S. auch Veräußerung.
Verrath V. 268 f. 270.
Versetzung unter den Stock V. 265 ff.
Verspätetes Erscheinen in der Caserne, bei dem Verlesen ꝛc. V. 291.
Versorgungshaus, dessen Verwaltungs-Ordnung V. 151.
Versteigerung verpfändeter u. nicht eingelöster Obligationen ist erlaubt IV. 209; Verfahren dabei 210.
Versteigerungen unter der Fahne I. 50. 127; deren Leitung IV. 66.
Verstümmlung V. 272.
Versuche zum Verbrechen V. 284.
Vertheidigung des Angeschuldigten V. 299.
Verträge, welchen Stempel sie erhalten, s. Stempelpap.-Ordn.
Veruntreuung V. 281.
Verwalter u. Vorsteher von Corporationen II. 131.
Verwaltungsgegenstände hies. Dorfgemeinden III. 287.
Verwaltungssenat I. 40 f.
Verwandlung eines Urtheils V. 308.
Verwandtschaft; Ausschluß vom Senate I. 34; vom Bürgerausschuß 60; Unberücksichtigung derselben 65. — S. auch Blutsverwandtschaft.
Verweis V. 265.
Veteranen-Corps der Stadtwehr III. 184.
Vieh-, Kauf- u. Tausch-Contracte im Viehhof I. 78; sind dem Viehschreiber sogleich anzuzeigen II. 44.
Vindicationsverbot in Betreff von Obligationen IV. 211.
Visitationen des gmsch. OAGerichts IV. 244.
Volksschulen, evangelische, dahier, deren Dotation IV. 200. 207.
Volksversammlungen zu politischen Zwecken, deren Verbot V. 31.
Völlerei V. 278.
Volljährigkeit, s. Großjährigkeit.
Vollmacht in Wechselklagen II. 153 f.
— Gebühren dafür, s. Taxordnung III. 116; — wie zu stempeln, s. Stempelpapier- u. Gebührentaxen.
— der Partheien zu Bestellung des Procurators am gmsch. OAGericht IV. 263; Strafe bei deren Verspätung 263; Formular der Vollmacht III. 22; IV. 308.
Vollstreckung, s. Execution, Urtheil. — kriegsgerichtl. Erkenntnisse V. 303. 307. 308; — standesrechtl. Urtheile 310 f.
Voranschlag der Gemeinde-Einnahmen u. Ausgaben auf den hies. Ortschaften III. 282.
Vorgesetzte; Vergehen der Untergebenen gegen Vorgesetzte V. 273 f.; der Vorgesetzten gegen Untergebene 277. 291; Verlassen des Postens von Seiten eines Vorgesetzten 277; Strafbefugniß der Vorgesetzten 291 ff.

Vorladungen, Ungehorsam gegen dieselben II. 130. 154.
Vormünder; Bestellung I. 50. 125; deren Bestrafung in Fällen des Ungehorsams II. 131; deren Vorschlag liegt dem Fiscal ob IV. 65; deren Vorschläge u. Ernennungsdecrete dazu sind stempelfrei III. 104.
Vormundsrechnungen, Gebühren dafür III. 119; — und deren Anlagen sind stempelfrei 104.
Vormundschafts-Amt I. 47 f.; obervormundschaftliche Behörde, s. Stadtgericht.
Vormundschafts-Ordnung, fstl. Primatische ist abgeschafft I. 13. 73.
Vorsänger u. Glöckner der ev. luth. Gemeinde IV. 195.
Vorstand, kirchlicher, der ev. luth. Gemeinde II. 173 ff.; — der cathol. Gemeinde III. 145.
Waaren, alle hereinkommende, müssen Stadtwaaggebühr entrichten II. 56; Speditions- u. Transitgüter ausgenommen 170.
Wacht- oder Garnisons-Arrest V. 264.
Waffen; deren Mißbrauch V. 279. 281; Verderben, Verkaufen oder Verpfänden derselben 279; deren Verwahrlosung 291.
Wagenspanner; Instruction I. 77.
Wahlart der Bürgermeister I. 37; der Senatoren 35; der Mitglieder zum Bürgerausschusse 59; zum gesetzgeb. Körper 20 ff.; der Syndiker 36. — der ev. luth. kirchl. Gemeindevorstände II. 174 ff.; der Mitglieder des kirchl. Vorstandes der kathol. Gemeinde III. 151; der Offiziere bei der Stadtwehr 187; des Ortsvorstandes, des Schultheißen ꝛc., auf hies. Ortschaften 272; der Quartiervorstände 189.
Wahlcolleg von 75 christlichen Bürgern; Bildung desselben I. 20 ff. 66 f.; Versammlung zur Wahl der Fünfundvierziger 24. 67.
Währschaften, Verordnung darüber II. 197. S. auch Transscriptionen.
Währschaftsgebühr, Abgabe davon I. 149; II. 193. 203.
Währschaftskosten sind von beiden Theilen gemeinschaftlich zu tragen II. 204.
Waisen-Casse der Civilbediensteten I. 112.
Waisenhaus, dessen Verwaltungsordnung V. 140.
Wanderbücher (statt der Kundschaften) II. 38 f. S. auch Handwerkssachen.
Wartweiber I. 303 ff.
Wasserzölle, s. Landzölle.
Wechselbescheid, dessen Vollstreckung II. 161.
Wechseldocumente sind der Wechselklage beizufügen II. 152.
Wechselklage, Begründung derselben II. 151.
Wechselnotare, deren Verrichtung bei Börsenanschlägen IV. 34.
Wechselproceß, Verordnung I. 79; Leitung durch die Stadtgerichts-Commission 79; Zuziehung von Handelskammer-Assessoren 122; Bescheid 79; — Verfahren II. 151 ff.; Incidenzpunkte, wo es aufhört 155. 157 f.; dessen Aufhebung 162.
Wechselprotest, wann solcher im Originale beizufügen II. 152. S. auch Stempelpapier-Ordnung.

Wechselsachen werden summarisch verhandelt bei der StGCommission II. 120.
Wechselstempel; Ordnung I. 135 ff. — Abgabe besteht fort II. 196; III. 157; IV. 56; V. 100.
Weisbenderhandwerk, dessen Befugnisse betreffend V. 253.
Weißfrauenkloster, s. Catharinenkloster.
Werbung für das hies. Linienmilitär ist beibehalten III. 130.
Werftgeld von Gütern im hies. Freihafen IV. 226.
Wett-Comptoirs, deren Verbot I. 76; II. 98. 102; darauf gesetzte Strafe II. 106; V. 201.
Wich, dessen Einhaltung V. 225.
Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und Dienstbefehle V. 273; — gegen Wachen 274; — in Gegenwart des Feindes 274 f.; im Complot 274 f.; — gegen Strafvollziehung 275; Aufwiegelung u. Verleitung zur Widersetzlichkeit 275.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; gegen versäumte Fristen IV. 280; gegen Erkenntnisse des gmsch. OAGerichts 288.
Wiegen d. Handelsgüter darf auf eignen Waagen geschehen IV. 316.
Wirkung des Ungehorsams gegen gerichtl. Citationen II. 130.
Wittwen-Casse der Civilbediensteten I. 112.
Wucher V. 201.
Wundärzte; in der Stadt I. 245 ff.; — auf dem Lande 256 ff.; Bestimmung wegen Praxis der auswärtigen 255; Taxe 321 ff.
Zahlen-Lotterie, Verbot I. 76. S. auch Lotto.
Zahnärzte I. 259 f.; Taxe 329 ff.
Zehnter Pfennig, s. Nachsteuer.
Zeit des Dienstvertrags beim Gesinde III. 50.
Zerstörung des Eigenthums der Einwohner im Kriege V. 282.
Zeugen V. 298; — Beweis V. 11; — Verhöre (gerichtliche) II. 132; — Rotul, s. Stempelpapier-Ordnung.
Zeugniß, dessen Ausstellung für entlassenes Gesinde III. 52.
Zeugnisse an Handwerksgesellen, behufs ihres Wanderbuchs II. 39.
Zimmerarrest V. 263. 291 f.
Zinsenvergütung; bei protestirten Wechseln II. 161; — in Depositionsfällen ibid.
Zuchthausstrafe beim Linienmilitär V. 263 f.
Züchtigung, s. Körperliche Züchtigung.
Zuckerbäcker dürfen nicht mit Arzneimitteln handeln I. 308.
Zufuhr an den Feind; deren Beförderung V. 268.
Zugstränge der Artilleriepferde; Abschneiden derselben V. 269.
Zurückverweisung der Rechtssachen vom gmsch. OAGericht an die Obergerichte der freien Städte IV. 279.
Zusammenkünfte. s. Vereine.
Zusammenrottungen von Soldaten V. 274 f.
Zusammenschmelzung einiger Stadtverwaltungsämter II. 88.
Zuständigkeit, s. Competenz.
Zwangsmittel (äußerste) zur Erwirkung des Gehorsams; wenn solche dem Offizier zustehen V. 275.
Zwangsversteigerungen von Immobilien; Gebühren solcher, die vor das Land-Justizamt gehören IV. 158. S. auch Immobilien.

a r

rtelweil, Niedererlenbach und Niederurſel.

a s s e n

		4te		5te		6te		Fixe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	3
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
ben . . .	0	1	—	1	12	1	30	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	48
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	30
laſſen . .	—	—	—	—	—	—	—	15
. . . . .	0	1	—	1	12	1	30	—	—
. . . . .	0	1	—	1	12	1	30	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	20
. . . . .	0	1	—	1	12	1	30	—	—
rband ſtehen,									

52	3) Wechſelmeiſterſche von			40
53	Bütten von Gemeindemann . . .		—	—
54	Bundärzte		—	—

Bonames, Dortelweil, Niedererlenbach und Niederursel.

Klassen												
	2te		3te		4te		5te		6te		Fixe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—
0	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—
0	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—
0	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
0	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
0	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—
0	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
0	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—
0	—	30	—	40	—	50	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
2	—	18	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
0	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—
0	1	—	1	20	1	40	2	—	2	30	—	—